Allerhöchst
von
Seiner Kaiserlichen Majestät
am 19. Februar 1861
bestätigte
Verordnung
über die
aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern.

In das Deutsche übertragen
von
W. Baron von der Recke,
Erbherr auf Weiß-Plonjan im Kownoschen Gouvernement, Assessor und Lieutenant a. D.

Der Ertrag ist zum Besten des Schloßgartens in Mitau bestimmt.

Mitau, 1861.
Commissions-Verlag von Fr. Lucas Buchhandlung.
(Iwan Kochlitz.)

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn in Mitau. 1861.

Ukas
Seiner Kaiserlichen Majestät
des Selbstherrschers aller Reussen
aus
dem Dirigirenden Senat.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen lassen: I. Das Allerhöchste unterm 19. Februar 1861 erlassene Manifest mit Höchsteigenhändiger Unterschrift Sr. Kaiserlichen Majestät über die Allergnädigste Verleihung der Standesrechte freier Landbewohner an die Leibeigenen und über die Organisation ihrer Lebensverhältnisse; II. Den an den Dirigirenden Senat an demselben 19. Februar 1861 mit Höchsteigenhändiger Unterschrift Sr. Majestät emanirten namentlichen Allerhöchsten Ukas über den Erlaß der erforderlichen Anordnung zur Vollziehung der von Sr. Kaiserlichen Majestät bestätigten Verordnungen und Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute; III. Die von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst unterm 19. Februar 1861 bestätigten Verordnungen: 1) die Allgemeine Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern; 2) die Verordnung über die Organisation der Lebensverhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute; 3) die Verordnung über die Ablösung ihres Gehöft-Areals durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Ackerländereien durch diese Bauern als Eigenthum; 4) die Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen in Bauersachen; 5) die Regeln für die Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getre-

tenen Bauern; 6) die Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Grund und Boden ansäßigen Bauern in den Gouvernements Groß-, Neu- und Weiß-Rußlands; 7) die Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Grund und Boden ansäßigen Bauern in den Kleinrussischen Gouvernements: Tschernigow, Poltawa und einem Theile von Charkow; 8) die Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Grund und Boden ansäßigen Bauern in den Gouvernements: Kiew, Podolien und Wolhynien; 9) die Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Lande ansäßigen Bauern in den Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einem Theile von Witebsk; 10) Ergänzungs-Regeln über die Organisation der Verhältnisse der auf den Gütern kleiner Grundbesitzer ansäßigen Bauern und über die Beihülfe für diese Grundbesitzer; 11) Ergänzungs-Regeln über die zu Privat-Hüttenwerken verzeichneten Leute des Ressorts des Finanz-Ministeriums; 12) Ergänzungs-Regeln über die bei den Permschen Privat-Hüttenwerken und Salinen Arbeit leistenden Bauern und Arbeiter; 13) Ergänzungs-Regeln über die in gutsherrlichen Fabriken Arbeit leistenden Bauern; 14) Ergänzungs-Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute im Lande des Donischen Kosakenheeres; 15) Ergängungs-Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute im Stawropolschen Gouvernement; 16) Ergänzungs-Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute in Sibirien, und 17) Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Leute in der Provinz Bessarabien; IV. Das unterm 19. Februar 1861 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths in Betreff der Veräußerung, Cession in Erbfolge, Verpfändung und Verarrendirung bewohnter gutsherrlicher Ländereien und Güter, nach Emanirung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und V. Den Allerhöchsten Befehl vom 19. Februar 1861 über die Erfüllung des im Reichsrathe erfolgten Gutachtens, in Betreff der Ausdehnung der in der Verordnung über die Organisation der Verhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute enthaltenen allgemeinen Regeln, auf die Hofesleute im Orenburgschen und im Uralschen Kosakenheere. Befohlen:

Das bezeichnete Allerhöchste Manifest Sr. Kaiserlichen Majestät und den namentlichen Allerhöchsten Ukas an den Dirigirenden Senat, zugleich mit der erwähnten Allerhöchst bestätigten Allgemeinen Verordnung, den Lokal-Verordnungen, Ergänzungs-Regeln und Gutachten des Reichsraths, zu allörtlicher Publikation und gehöriger Erfüllung seitens Aller, die solches angehen wird, zu versenden und zwar, begleitet von Ukasen: an die Minister und Oberdirigenden einzelner Verwaltungszweige, den Statthalter im Kaukasus, die Kriegs-General-Gouverneure, General-Gouverneure, den amtsführenden Hettmann des Donischen Kosakenheeres, die auch Civil-Verwaltungen dirigirenden Kriegs-Gouverneure, Civil-Gouverneure, Stadt-Chefs, die Ober-Polizeiminister von St. Petersburg und Moskau, alle Gouvernements- und Provinzial-Regierungen, Heeres-Verwaltungen, Civil- und Criminal-Gerichts-Palaten, Kameral- und Domainen-Höfe und andere, dem Dirigenden Senate untergeordnete Behörden und amtliche Personen.

Hiemit zugleich, in genauer Erfüllung des an den Dirigirenden Senat erlassenen namentlichen Allerhöchsten Ukases, den Ober-Chefs und Chefs der Gouvernements, Gouvernements- und Provinzial-Regierungen und Heeres-Verwaltungen vorzuschreiben, dahin Maßregeln zu treffen, daß aus der Zahl der erwähnten Gesetzbestimmungen, die Allgemeine Verordnung und die Verordnungen: über die Hofesleute, über die Ablösung der Ländereien und über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen in Bauersachen, sowie die Regeln über die Inkraftsetzung aller Verordnungen, als zu allörtlicher Erfüllung bestimmt, den Gutsbesitzern und den auf gutsherrlichen Ländereien ansäßigen Bauer-Gemeinden zugestellt, die Lokal-Verordnungen und die Ergänzungs-Regeln zu denselben aber nach ihrer Hingehörigkeit an die Gutsbesitzer und Bauer-Gemeinden der Gegenden, welche jede dieser Verordnungen betrifft, zu senden. Mit dem Dirigirenden Synode, allen Departements des Dirigirenden Senats und den Plenar-Versammlungen derselben ist sich in Relation zu setzen. Zur Benachrichtigung aber der Oberdirigirenden der II. und IV. Abtheilung, des Ober-Chefs der III. Abtheilung, des Dirigirenden der I. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzellei Sr. Kaiserlichen Majestät, des Ministers des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen, der Mini-

ster, Staatssekretaire des Zaarthums Polen und des Großfürstenthums Finnland, des Reichssekretairs und des Staatssekretairs beim Empfange der Bittschriften, sind Copien dieser Verfügung zu den Acten des Ober-Prokureurs des 1 Departements des Dirigirenden Senats zu übergeben und in den Senats-Zeitungen zu publiciren. — Den 2. März 1861.

Zur Erfüllung und Handhabung.

Auf Allerhöchsten Befehl.

Unter Verleihung der Rechte der freien Landbewohner an die Leibeigenen und über die Organisation ihrer Lebens-Verhältnisse.

Im ersten Departement.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w. — u. s. w. — u. s. w.

thun allen Unsern getreuen Unterthanen kund:

Durch die göttliche Vorsehung und das heilige Gesetz der Thronfolge auf den angestammten Thron aller Reussen berufen, haben Wir diesem Berufe gemäß in Unserem Herzen das Gelübde gethan, mit Unserer Herrscher-Liebe und Fürsorge alle unsere getreuen Unterthanen jeglichen Berufes und Standes zu umfassen — von Dem, der für die Vertheidigung des Vaterlandes edel das Schwert führt, bis zu dem herab, der bescheiden mit dem Handwerkszeuge arbeitet; von Dem, der im höchsten Staatsdienste steht, bis zu Dem, der mit der Pflugschaar das Feld durchfurcht.

Bei genauem Eindringen in die Lage der Stände und Klassen Unseres Kaiserreichs haben Wir wahrgenommen, daß die Reichs-Gesetzgebung, die höheren und mittlern Stände thätigst organisirend und deren Pflichten, Rechte und Prärogative regelnd, eine gleiche Thätigkeit nicht erreicht hat, in Bezug auf die Leibeigenen, — die deshalb so genannt werden, weil sie theils durch alte Gesetze, theils durch das Herkommen erblich zum Grund und Boden unter der Macht der Gutsherrn verzeichnet worden sind, welchen letzteren damit zugleich die Verpflichtung obliegt, deren Wohlfahrt zu begründen.

Die Rechte der Gutsherrn hatten bisher eine weite Ausdehnung und waren nicht gesetzlich genau normirt. Die Stelle des Gesetzes vertraten Ueberlieferung, Herkommen und der gute

Wille des Gutsherrn. In den besten Fällen ging daraus ein gutes patriarchalisches Verhältniß aufrichtiger, redlicher Fürsorge und Wohlthätigkeit seitens des Gutsherrn und gutmüthigen Gehorsams seitens der Bauern hervor. Bei der Abnahme der Sitteneinfalt, der Zunahme der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Verminderung der unmittelbaren väterlichen Beziehungen der Gutsherrn zu den Bauern, dem zuweilen stattgefundenen Uebergange der gutsherrlichen Rechte auf Personen, die nur den eignen Vortheil suchten, lockerte sich das gute Verhältniß und es wurde einer für die Bauern drückenden, deren Wohlfahrt ungünstigen Willkühr der Weg geöffnet, welchem Zustande seitens der Bauern Unbeweglichkeit in Bezug auf Verbesserungen in ihren eigenen Lebensverhältnissen entsprach. Solches erkannten Unsere Vorgänger ruhmreichen Andenkens und ergriffen Maßregeln, um die Lage der Bauern zum Besseren zu ändern; es waren dieses aber theils undurchgreifende, dem freiwilligen freiheitliebenden Handeln der Gutsherrn empfohlene Maßregeln, theils waren sie durchgreifend nur für einige Gegenden, durch besondere Umstände gefordert oder versuchsweise angeordnet. So erließ der Kaiser Alexander I. eine Verordnung über die freien Ackerbauern (свободные хлѣбопашцы) und Unser in Gott ruhender Vater Nikolai I. eine über die verpflichteten Bauern (обязанные крестьяне). In den westlichen Gouvernements wurden durch die Inventar-Regeln die Zutheilung von Land an die Bauern und deren Leistungen normirt. Die Verordnungen über die freien Ackerbauern und die verpflichteten Bauern sind jedoch nur in sehr geringem Verhältnisse in Ausführung gebracht worden.

Derart sind Wir zur Ueberzeugung gelangt, daß das Werk einer Verbesserung des Zustandes der Leibeigenen für Uns ein Vermächtniß Unserer Vorgänger und eine durch den Gang der Ereignisse Uns von der Hand der Vorsehung zugetheilte Mission ist.

Wir haben dieses Werk begonnen, mit einem Akt Unseres Vertrauens zum russischen Adel, zu seiner durch große Erfahrungen erprobten Ergebenheit für den Thron und zu seiner Bereitwilligkeit, für das Vaterland Opfer zu bringen. Dem Adel haben Wir auf sein eigenes Anerbieten überlassen, Vorschläge über eine neue Organisation der Lebensverhältnisse der Bauern aufzustellen, wobei den Edelleuten vorlag, ihre Rechte auf die

Bauern zu beschränken und die Schwierigkeiten der Umgestaltung auf sich zu nehmen, nicht ohne Einbuße an eigenen Vortheilen. Unser Vertrauen hat sich gerechtfertigt. In den Gouvernements-Comité's hat der Adel durch seine mit dem Vertrauen der ganzen Corporation jedes Gouvernements betrauten Glieder, dem Rechte an der Person der Leibeigenen freiwillig entsagt. Nach Einziehung der erforderlichen Auskünfte sind von diesen Comité's Vorschläge über eine neue Organisation der Lebensverhältnisse der in Leibeigenschaft stehenden Leute und über deren Beziehungen zu den Gutsherrn gemacht worden. Diese Vorschläge, welche, wie auch dem Wesen der Sache nach zu erwarten stand, sich als sehr verschiedenartige erwiesen, sind im Haupt-Comité für diese Angelegenheit verglichen, in Einklang und in ein regelmäßiges System gebracht, verbessert und ergänzt und die in dieser Weise verfaßten neuen Verordnungen über die gutsherrlichen Bauern und Hofesleute sind im Reichsrathe beprüft worden.

Unter Anrufung des göttlichen Beistandes haben Wir beschlossen, dieses Werk in Ausführung zu bringen.

Kraft der bezeichneten neuen Verordnungen werden die Leibeigenen ihrer Zeit die vollen Rechte freier Landbewohner erhalten.

Die Gutsherrn, welche das Eigenthumsrecht an allen ihnen gehörenden Ländereien behalten, überlassen den Bauern in permanente Nutznießung gegen bestimmte Leistungen (повинности) deren Gehöft-Areal (усадебная осѣдлость) und außerdem zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Krone, eine in den Verordnungen festgesetzte Quantität Ackerlandes und anderer Pertinenzien (угодie).

Im Nießbrauche dieses Land-Antheils (надѣлъ) sind die Bauern dagegen verpflichtet, die in den Verordnungen bestimmten Leistungen zum Besten des Gutsherrn zu tragen. In diesem Zustande, der ein vorübergehender ist, heißen die Bauern „zeitweilig verpflichtete“ — (временно обязанные).

Hiemit zugleich wird ihnen das Recht gegeben, ihr Gehöft-Areal abzulösen; mit Einwilligung des Gutsherrn aber können sie die ihnen in permanente Nutznießung eingewiesenen Ackerländereien und anderen Pertinenzien als Eigenthum erwerben. Mit solcher Erwerbung einer festgesetzten Quantität Landes werden die Bauern ihrer Verpflichtungen gegen den Gutsherrn, in

Bezug auf das abgelöste Land, entbunden und treten in den definitiven Stand der **freien bäuerlichen Grundbesitzer** (крестьяне собственники).

Durch eine besondere Verordnung über die Hofesleute wird für dieselben ein ihren Beschäftigungen und Bedürfnissen angepaßter Uebergangszustand festgestellt; nach Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung ab, erhalten sie vollständige Befreiung und Erleichterungen auf gewisse Fristen.

Durch die nach diesen Haupt-Grundsätzen verfaßten Verordnungen wird die künftige Organisation der Bauern und Hofesleute festgestellt, wird die Ordnung der bäuerlichen Gemeinde-Verwaltung vorgeschrieben und werden ausführlich die den Bauern und Hofesleuten verliehenen Rechte, so wie die Verpflichtungen, welche ihnen gegen die Krone und die Gutsherrn obliegen, bestimmt.

Obgleich diese Verordnungen — die Allgemeinen, die Lokal-Verordnungen und die Ergänzungs-Regeln für einige besondere Gegenden, für die Güter kleiner Grundbesitzer und die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Bauern — nach Möglichkeit den örtlichen wirthschaftlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten angepaßt sind, so stellen Wir übrigens, um die herkömmliche Ordnung da aufrecht zu erhalten, wo sie beiderseitige Vortheile gewährt, den Gutsbesitzern anheim, mit den Bauern freie Vereinbarungen zu treffen und mit Beobachtung der für die Aufrechterhaltung der Unverletzbarkeit solcher Verträge bestehenden Regeln, Conventionen über die Größe des Land-Antheiles der Bauern und über die für denselben zu tragenden Leistungen, abzuschließen.

Da die neue Organisation, in Folge unvermeidlicher Complicirtheit der durch dieselbe erforderlich gemachten Veränderungen nicht auf einmal in's Leben treten kann, sondern Zeit — mindestens etwa zwei Jahre — erfordert, so muß während derselben, zur Vermeidung von Verwirrung und zur Wahrung des öffentlichen und Privat-Interesses, die auf den Privatgütern bisher bestehende Ordnung so lange aufrecht erhalten werden, bis, nach Beendigung der nothwendigen Vorbereitungen, die neue Ordnung eingeführt seyn wird.

Zur Erreichung dessen in regelmäßiger Weise haben Wir zu befehlen für gut befunden:

1) In jedem Gouvernement eine Gouvernements-Behörde in Bauersachen (Губернское по крестьянскимъ дѣламъ Присутствie) zu eröffnen, der die höhere Leitung der Angelegenheiten der auf gutsherrlichen Ländereien ansäßigen Bauergemeinden anvertraut wird.

2) Zur Verhandlung der möglicherweise bei der Einführung der neuen Verordnungen entstehenden Mißhelligkeiten und Streitigkeiten an Stelle und Ort, in den Kreisen — Friedensrichter (мировой посредникъ) anzustellen und aus ihnen Kreis-Friedensrichter-Sessionen zu bilden (уѣздные мировые съѣзды).

3) Demnächst auf den gutsherrlichen Gütern Gemeinde-Verwaltungen (мірскія управленія) zu bilden, zu welchem Zwecke, bei Belassung der Landgemeinden in ihrem gegenwärtigen Bestande, in den bedeutenderen Dorfschaften Gebiets-Verwaltungen (волостное управленie) zu eröffnen, die kleineren Gemeinden aber unter eine Gebiets-Verwaltung zu vereinigen sind.

4) Für jede Landgemeinde oder für jedes Gut ein Wackenbuch (уставная грамота) anzufertigen, zu revidiren und zu bestätigen, in welchem, auf Grundlage der Lokal-Verordnung, die Quantität des den Bauern in permanente Nutznießung einzuweisenden Landes und das Maas der dem Gutsherrn sowohl für das Land, als auch für andere von ihm zu gewährende Vortheile, seitens der Bauern zustehenden Leistungen berechnet seyn wird.

5) Diese Wackenbücher, nach Maßgabe ihrer Bestätigung, für jedes Gut einzuführen, definitiv aber auf allen Gütern im Laufe zweier Jahre, vom Tage des Erlasses dieses Manifestes ab, in Wirksamkeit zu setzen.

6) Bis zum Ablauf dieses Zeitraums haben die Bauern und Hofesleute in ihrem bisherigen Gehorsam gegen ihre Gutsherrn zu verbleiben und unweigerlich ihre bisherigen Pflichten zu erfüllen.

7) Die Gutsherrn haben, bis zur Bildung der Gebiete und der Eröffnung der Gebiets-Gerichte, die Aufsicht über die Ordnung auf ihren Gütern mit dem Rechte der Gerichts- und Rechts-Pflege beizubehalten.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die unvermeidlichen Schwierigkeiten der Umgestaltung, welche Wir unternehmen, richten, setzen Wir vor Allem Unser Vertrauen auf die Rußland schützende allgütige göttliche Vorsehung.

Demnächst verlassen Wir Uns auf den standhaften Eifer des hochsinnigen Adelsstandes für das allgemeine Wohl, dem Wir nicht umhin können, Unsere und des ganzen Vaterlandes wohlverdiente Anerkennung für seine uneigennützige Mitwirkung zur Verwirklichung Unserer Vor- Entwürfe auszudrücken. Rußland wird nicht vergessen, daß derselbe freiwillig, geleitet alleinig von der Achtung vor der Menschenwürde und von christlicher Nächstenliebe, dem gegenwärtig aufgehobenen Leibeigenschafts-Rechte entsagt und zu einer neuen wirthschaftlichen Zukunft der Bauern den Grund gelegt hat.

Wir erwarten zuversichtlich, daß er eben so hochsinnig ferner für die Ausführung der neuen Verordnungen in friedlichem und wohlwollendem Geiste und in guter Ordnung Sorge tragen wird und daß jeder Gutsherr in den Grenzen seiner Besitzung die große staatsbürgerliche That des ganzen Standes vollenden und, nach Gestaltung der Lebensverhältnisse der auf seinem Lande ansässigen Bauern und seiner Hofesleute auf für beide Theile vortheilhaften Bedingungen, dadurch der Landbevölkerung ein gutes Beispiel und eine Aufmunterung zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung der Staats-Verordnungen geben wird.

Die vorhandenen Beispiele freigebiger Fürsorge seitens der Gutsbesitzer für das Wohl ihrer Bauern und der Dankbarkeit seitens der Bauern für die wohlthätige Sorgfalt ihrer Gutsherrn bestärken Uns in Unserer Hoffnung, daß durch beiderseitige freie Vereinbarungen der größte Theil der Schwierigkeiten, die in einigen Fällen der Anwendung der allgemeinen Regeln auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Güter unvermeidlich sind, gelöst und daß in dieser Weise der Uebergang von der alten Ordnung zur neuen erleichtert und für die Zukunft gegenseitiges Vertrauen, gutes Einvernehmen und einmüthiges Streben für das allgemeine Beste befestigt werden wird.

Um diejenigen Vereinbarungen zwischen den Gutsherrn und den Bauern, durch welche diese zugleich mit den Gehöften auch Ackerland als Eigenthum erwerben werden, leichter in Ausfüh-

rung zu bringen, wird die Staatsregierung, durch Ertheilung von Darlehen und Uebertragung der auf den Gütern ruhenden Schulden, in Grundlage besonderer Regeln Beihülfen gewähren.

Wir verlassen Uns auf den gesunden Sinn Unseres Volkes. Als der Gedanke der Regierung, die Leibeigenschaft aufzuheben, sich unter den auf ihn nicht vorbereiteten Bauern verbreitete, entstanden wohl einzelne Mißverständnisse. Einige dachten nur an die Freiheit und vergaßen der Pflichten. Aber der allgemeine gesunde Sinn schwankte nicht in der Ueberzeugung, daß schon nach dem natürlichen Urtheile Derjenige, welcher unbehindert die Wohlthaten der Gesellschaft genießt, seinerseits dem Wohle der Gesellschaft durch Erfüllung gewisser Pflichten dienen muß und daß es nach dem christlichen Gesetze heißt: „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat" (Röm. 13, 1) und: so gebet nun Jedermann, was ihr schuldig seyd: Schoß, dem Schoß gebühret; Zoll, dem Zoll gebühret; Furcht, dem Furcht gebühret; Ehre, dem Ehre gebühret" (Röm, 13, 7.); daß die gesetzlich von den Gutsherrn erworbenen Rechte ihnen nicht ohne eine angemessene Entschädigung oder freiwillige Abtretung genommen werden können; daß es gegen alle Gerechtigkeit wäre, das Land der Gutsbesitzer zu nutzen und die dem entsprechenden Leistungen für dasselbe nicht zu tragen.

Und nun erwarten wir mit Zuversicht, daß die Leibeigenen, bei der ihnen sich eröffnenden neuen Zukunft, das wichtige Opfer, welches der hochsinnige Adel zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse gebracht hat, begreifen und mit Dankbarkeit aufnehmen werden.

Sie werden einsehen, daß, indem sie eine festere Grundlage des Eigenthums und eine größere Freiheit, über ihr Hauswesen zu disponiren erlangen, sie dadurch vor der Gesellschaft und vor sich selbst verpflichtet werden, die Wohlthat des neuen Gesetzes durch treuen, wohlgesinnten und thätigen Gebrauch der ihnen verliehenen Rechte zu vervollständigen. Das wohlthätigste Gesetz kann die Menschen nicht glücklich machen, wenn sie sich nicht selbst bemühen, ihre Wohlfahrt unter dem Schutze des Gesetzes zu begründen. Wohlstand wird nicht anders erworben und gemehrt, als durch unabläßige Arbeit, vernünftigen Gebrauch der

Kräfte und Mittel, strenge Sparsamkeit und überhaupt durch ein rechtschaffenes Leben in der Furcht Gottes.

Die Vollzieher der vorbereitenden Maßnahme zur neuen Organisation der bäuerlichen Lebensverhältnisse und der Einführung selbst in diese Organisation, werden achtsam dafür Sorge tragen, daß solches in regelmäßigem und ruhigem Gange geschehe, mit Beobachtung der passenden Zeitpunkte dazu, damit die Aufmerksamkeit der Landleute von ihren nothwendigen wirthschaftlichen Beschäftigungen nicht abgezogen werde. Mögen sie den Boden sorgfältig bebauen und dessen Früchte erndten, damit sie darnach den gut gefüllten Scheuern die Saaten zur Bestellung des ihnen in permanente Nutznießung überlassenen oder von ihnen als Eigenthum erworbenen Landes entnehmen können.

Segne dich mit dem Zeichen des Kreutzes, rechtgläubiges Volk und rufe mit Uns den Segen Gottes herab auf deine freie Arbeit — das Unterpfand deines häuslichen Glückes und des öffentlichen Wohles.

Gegeben zu St. Petersburg am neunzehnten Februar des Jahres eintausendachthundert und einundsechzig nach Christi Geburt, im siebenten Unserer Regierung.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet:

„Alexander.“

Ukas
an
den Dirigirenden Senat.

Durch das am heutigen Tage erlassene Manifest verkünden Wir allen Unsern getreuen Unterthanen die Verleihung der Standesrechte freier Landbewohner an die Leibeigenen, in den von Uns verordneten Grundlagen und in der von Uns festgesetzten Stufenfolge.

Gleichzeitig hiemit haben Wir die auf diese wichtige Umgestaltung bezüglichen, nach Unsern Vorentwürfen zusammengestellten und vorher im Haupt-Comité für die Lösung der Bauern-Frage, hierauf aber im Reichsrathe durchgesehenen Gesetzes-Verordnungen bestätigt.

Diese von Uns bestätigten Gesetzes-Verordnungen sind:

1) Allgemeine Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern;

2) Verordnung über die Organisation der Verhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute;

3) Verordnung über die Ablösung ihrer Gehöfte (усадьба) durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Ländereien durch die Bauern als Eigenthum;

4) Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Behörden in Bauersachen;

5) Regeln für das Verfahren bei der Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern;

6) Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Groß- Neu- und Weiß-Rußlands;
7) Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Lande ansäßigen Bauern in den Gouvernements Kleinrußlands: Tschernigow, Poltawa und einem Theile von Charkow;
8) Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Lande ansäßigen Bauern in den Gouvernements: Kiew, Podolien und Wolhynien;
9) Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Lande ansäßigen Bauern in den Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einem Theile von Witebsk;
10) Ergänzungs-Regeln über die Verfassung der auf dem Grund und Boden der Besitzer kleiner Güter ansäßigen Bauern und über die solchen Besitzern zu gewährende Beihülfe.
11) Ergänzungs-Regeln über die zu Privat-Hüttenwerken im Ressort des Finanzministeriums verzeichneten Leute;
12) Ergänzungs-Regeln über die bei den Permschen Privat-Hüttenwerken und Salinen arbeitleistenden Bauern und Arbeiter;
13) Ergänzungs-Regeln über die in gutsherrlichen Fabriken arbeitleistenden Bauern;
14) Ergänzungs-Regeln über die im Lande des Donischen Heeres aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute;
15) Ergänzungs-Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute im Stawropolschen Gouvernement;
16) Ergänzungs-Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute in Sibirien, und
17) Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Leute in Bessarabien.

Bei Uebersendung dieser Verordnungen und Regeln mit allen ihren Beilagen befehlen Wir dem Dirigirenden Senat zu unverzüglicher Veröffentlichung und Inkraftsetzung derselben, in der dazu verordneten Art und Weise, die erforderliche Anordnung zu treffen. Außerdem überlassen Wir dem Dirigirenden Senate,

Maßregeln zu ergreifen, daß die zur Erfüllung im ganzen Reiche bestimmten Allgemeinen Verordnungen den Gutsbesitzern und den auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauer-Gemeinden zugestellt, die Local-Verordnungen aber und die Ergänzungs-Regeln zu denselben, je nach ihrer Hingehörigkeit an die Gutsbesitzer und Landgemeinden derjenigen Gegenden, auf welche sich jede dieser Verordnungen bezieht, gesandt werden.

Um die erforderliche Folgerichtigkeit bei der Einführung aller von Uns bestätigten Verordnungen und Regeln zu beobachten, haben Wir demnächst für gut befunden:

1) In jedem der nachstehend benannten Gouvernements ist, sofort nach Empfang Unseres Manifestes nebst Verordnungen und Regeln, eine Gouvernements-Behörde in Bauersachen, auf Grundlage der über diese Behörden zu erlassenden Bestimmungen zu eröffnen, nachdem dieselbe aus der temporären, auf Unsern besondern Befehl für die vorläufigen Anordnungen in Sachen der Bauerfrage niedergesetzten Komission gebildet worden und zwar in den Gouvernements: Astrachan, Wilna, Witebsk, Wladimir, Wologda, Wolhynien, Woronesch, Wjatka, Grodno, Jekaterinoslaw, Kasan, Kaluga, Kiew, Kowno, Kostroma, Kursk, Minsk, Mohilew, Moskau, Nischnijnowgorod, Nowgorod, Olonez, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Podolien, Poltawa, Pskow, Rjäsan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Simbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Cherson, Tschernigow und Jaroslaw. In den Gouvernements Stawropol und im Lande des Donischen Kosaken-Heeres sind die genannten Behörden zu eröffnen auf Anordnungen: in ersterem — Unseres Statthalters im Kaukasus, in letzterem — des Kriegsministers, in Grundlage der für diese Oertlichkeiten festgesetzten Regeln.

2) Die Gouvernements-Behörden in Bauersachen müssen nach ihrer Eröffnung Alles das ausführlich feststellen, was sich auf die Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute bezieht. Zu dem Ende wird jede Behörde ein Muster-Wackenbuch nach den darüber erlassenen Regeln anfertigen. Demnächst wird die Gouvernements-Behörde, auf Grundlage der schon eingesammelten Auskünfte in dazu festgesetzter Weise zur Bildung und Eröffnung so-

wohl der Friedensrichterlichen Behörden, als auch der Gemeinde- und Gebiets-Verwaltungen und zu der Erfüllung der anderen ihr obliegenden Pflichten schreiten.

3) Gleichzeitig müssen die Gouvernements-Chefs zur Wahl der Friedensrichter in Grundlage der Verordnung schreiten und ohne Verzug die von ihnen dazu gewählten Personen dem Dirigirenden Senate zur Bestätigung vorstellen.

4) Nach Veröffentlichung der Verordnungen sind die Friedensrichter oder wenn solche noch nicht zur Stelle seyn sollten, die Kreis-Adelsmarschälle gehalten, in den von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen festgesetzten Fristen, zur Eröffnung der Bauergemeinden und zur Wahl der Aeltesten und der andern Beamten Anordnung zu treffen. Ueber die Eröffnung und Bildung dieser Gemeinden wird der Landpolizei zur Wissenschaft Mittheilung gemacht. Bis zur Beendigung der Feldarbeiten des Jahres 1861 verbleiben die gegenwärtigen Gemeinde-Vorgesetzten, Aeltesten und Dorfschulzen (бурмистры), wo solche vorhanden sind, in ihren Aemtern, wenn der Friedensrichter es nicht für erforderlich erachtet, vorher den Gemeinde-Aeltesten, nach dem durch die Allgemeine Bauer-Verordnung festgesetzten Verfahren, zu ernennen.

5) Gleichzeitig mit der Wahl der Beamten, werden durch die Bauern die besten Leute (Gewissenhafte, добросовѣстные) aus der Zahl zuverlässiger Hauswirthe, auf je hundert Seelen zu einem, in denjenigen Gemeinden aber, welche weniger als 100 Seelen zählen, jedenfalls einer, zur Beihülfe für den Friedensrichter, in der Eigenschaft als Zeugen und Vertrauensmänner (понятые) in allen Angelegenheiten, bei denen die Anwesenheit Gewissenhafter nach den für die Bauern erlassenen Verordnungen erforderlich ist, gewählt.

6) Nach der Publication der Verordnungen wird, durch Aufforderung des Gouvernements-Chefs in jedem Kreise eine besondere Commission zum Entwurf eines Projekts über die Vereinigung der Gemeinden zu Gebieten, bestehend aus dem Kreis-Hauptmann (земскiй исправникъ) und einem der örtlichen Gutsbesitzer und unter dem Vorsitze des Kreis-Adelsmarschalls niedergesetzt. Der Commission wird ein besonderer Landmesser, dessen Obliegenheiten auch dem Kreis-Landmesser übertragen werden

können, beigeordnet. Der Gouvernements-Chef ist berechtigt, zu Gliedern dieser Commission auch diejenigen Gutsbesitzer aufzufordern, welche Wahlposten bekleiden.

7) Das Projekt zur Bildung der Gebiete muß in möglichst kürzester Zeit und jedenfalls durchaus nicht später, als im Laufe eines Monats nach Niedersetzung der Commission angefertigt werden. Im Laufe des nächstfolgenden Monats hat jeder Gutsbesitzer das Recht, die Mittheilung des entworfenen Projekts zu verlangen und der Commission schriftlich seinen etwanigen Wunsch, daß die auf seinem Lande ansäßigen Bauern einem andern Gebiete zugezählt werden mögen, zu verlautbaren. Solcher Forderung des Gutsherrn muß Genüge geleistet werden, wenn dieselbe den allgemeinen, in der Allgemeinen Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern enthaltenen Regeln nicht zuwiderläuft.

8) Der Kreismarschall stellt das so entworfene Projekt über die Vereinigung der Gemeinden zu Gebieten, in dreimonatlicher Frist, von der Eröffnung der Commission ab, der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zur Bestätigung vor, die ohne Verzug über diesen Gegenstand eine definitive Verfügung treffen und jedenfalls Maßregeln ergreifen muß, daß die Vereinigung der Gemeinden zu Gebieten nicht später, als in sechs Monaten, vom Tage des Empfanges der Bauer-Verordnungen im Gouvernement zu Stande komme und bestätigt werde.

9) Nach definitiver Bestätigung des Projekts über Vereinigung der Gemeinden zu Gebieten trifft der Gouvernements-Chef sofort Anordnung zur Bekanntmachung in jeder Gemeinde und gleichzeitig auch den Gutsherrn, durch die Orts-Polizei: zu welchem Gebiete jede Gemeinde verzeichnet seyn wird. Hierauf bezeichnet der Friedensrichter den Tag zur Zusammenberufung der Gebiets-Versammlung und benachrichtigt hievon den Kreis-Adelsmarschall.

10) Jede Bauergemeinde ist gehalten, zu dem für die Versammlung bestimmten Tage in dasjenige Dorf, welches zum Sitz der Gebiets-Versammlung bestimmt worden, die durch die Allgemeine Bauer-Verordnung festgesetzte Zahl Deputirter abzudelegiren. Diese Deputirten wählen unter Aufsicht des Friedensrichters und nach den in der bezeichneten Verordnung enthaltenen

Regeln, den Gebiets-Vorsteher, einen Kandidaten zu diesem Amt, die dejourirenden Gebiets-Richter (очередные судьи) und die übrigen Gebiets-Beamten. Da, wo das Gebiet aus einer einzigen Gemeinde besteht, wird der Gemeindeälteste vom Friedensrichter zum Gebiets-Vorsteher umbenannt und zum Beistande für letztern werden ein bis zwei Gehülfen, je nach der Größe des Gebiets, gewählt.

11) Der Gebiets-Vorsteher tritt vom Tage seiner Bestätigung durch den Friedensrichter sofort in sein Amt ein, die andern Beamten unverzüglich nach Maßgabe ihrer Wahl. Nach Beendigung der Wahlen ist der Gebiets-Vorsteher gehalten, sich beim Friedensrichter zu melden und ihm über die von der Versammlung gewählten Gemeinde-Aeltesten und andern Beamten Bericht abzustatten. Hierauf berichtet der Vorsteher auch dem örtlichen Land-Polizei-Beamten (станавой приставъ), sowohl über seinen Amtsantritt, als auch über die andern von der Gebiets-Versammlung gewählten Beamten.

12) Mit dem Amtsantritt der Gebiets-Beamten hört die durch das Gesetz verordnete Obliegenheit der Gerichts- und Rechts-Pflege seitens der Gutsbesitzer auf und geht in genauer Grundlage der durch die Allgemeine Bauer-Verordnung festgesetzten Regeln auf die betreffenden Gebiets-Gerichte und Verwaltungen über.

13) Von derselben Zeit ab bildet jedes Gebiet einen besondern Rekruten-Canton und hiemit zugleich werden, in Uebereinstimmung mit der Allgemeinen Bauer-Verordnung, die Regeln über die Erfüllung der Rekrutenpflichtigkeit in Zukunft in Wirksamkeit gesetzt.

14) Die Gebiets-Gerichte und Verwaltungen müssen im ganzen Reiche nicht später, als drei Monate nach Bestätigung der Gebiets-Verzeichnisse eröffnet werden.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dieses Unseres Ukases die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet:

„Alexander.“

Zu St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Auf dem Originale ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben:

„Dem sey also“.

Zu St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Allgemeine Verordnung

über die

aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern.

Einleitung.

1. Das Leibeigenschaftsrecht an Bauern, die auf gutsherrlichem Lande ansäßig sind und an Hofesleuten, wird für immer aufgehoben, in der Art, wie sie in dieser Verordnung und in andern, gleichzeitig mit dieser, erlassenen Verordnungen und Regeln enthalten ist.

2. Auf Grundlage dieser Verordnung und der allgemeinen Gesetze werden den aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleuten, sowohl die persönlichen, als auch die Eigenthums-Rechte des Standes der freien Landbewohner gewährt. In den Genuß dieser Rechte treten sie in der Art und Weise und in den Terminen, welche in den Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen und in der besondern Verordnung über die Hofesleute vorgeschrieben sind.

3. Das Eigenthums-Recht an allen ihnen gehörenden Ländereien behaltend, überlassen die Gutsherren den Bauern gegen bestimmte Leistungen, zur permanenten Nutznießung deren Gehöft-Areal (усадебная осѣдлость) und außerdem zur Sicherstellung ihre Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Krone und den Gutsherrn, diejenige Quantität Ackerlandes und anderer Pertinenzien (угодiе), welche nach den in den Lokal-Verordnungen enthaltenen Grundsätzen festgestellt ist.

4. Die Bauern sind für den ihnen in Grundlage des vorstehenden Paragraphen eingewiesenen Antheil, gegen den Grundherrn zu den in den Lokal-Verordnungen festgesetzten Leistungen und zwar mittelst Arbeit oder Geldzahlung verpflichtet.

5. Die hieraus entspringenden obligatorischen Agrar-Verhältnisse zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern werden durch die, theils in dieser allgemeinen, theils aber in besonderen Lokal-Verordnungen enthaltenen Regeln normirt.

Anmerkung. Diese Lokal-Verordnungen sind die nachstehenden:

1) für 34 Gouvernements Groß-, Neu- und Weiß-Rußlands;
2) für die kleinrussischen Gouvernements: Tschernigow, Poltawa und einen Theil des Charkowschen;
3) für die Gouvernements: Kiew, Podolien und Wolhynien;
4) für die Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einen Theil des Witebskischen;

den Lokal-Verordnungen sind außerdem Ergänzungs-Regeln beigegeben:

1) über die Organisation der Verhältnisse der auf den Gütern kleiner Grundbesitzer ansäßigen Bauern und über die Beihülfe für solche Gutsbesitzer; 2) über die zu Privat-Hüttenwerken verzeichneten, zum Ressort des Finanz-Ministeriums gehörenden Leute; 3) über die Bauern und Arbeiter, welche bei den Permschen Privat-Hüttenwerken und Salinen Arbeit leisten; 4) über die auf gutsherrlichen Fabriken Arbeit leistenden Bauern; 5) über die Bauern und Hofesleute im Lande des donischen Kosakenheeres; 6) über die Bauern und Hofesleute im Gouvernement Stawropol; 7) über die Bauern und Hofesleute in Sibirien; und 8) über die aus der Leibeigenschaft getretenen Leute in Bessarabien.

6. Die Zutheilung von Land und andern Pertinenzien an die Bauern, sowie die von ihnen dagegen zu tragenden Leistungen zum Besten der Grundherren werden vorzugsweise nach freiem Uebereinkommen zwischen beiden Theilen geordnet, mit Beobachtung folgender Regeln:

1) der Antheil, der den Bauern zu permanenter Nutznießung überlassen wird, um ihre Existenz und die regelmäßige Erfüllung ihrer Krons-Leistungen sicher zu stellen, darf nicht kleiner seyn, als das in dieser Absicht in den Lokal-Verordnungen dazu normirte Maas;
2) die Leistungen der Bauern für den Gutsherrn, welche mittelst Arbeit zu verrichten sind, dürfen nicht anders festgestellt werden, als durch zeitweilige Contracte, auf nicht länger als 3 Jahre. (Auf beiderseitigen Wunsch können solche Contracte erneuert werden, jedoch auch nur temporär und zwar nicht länger, als auf eine dreijährige Dauer);
3) überhaupt dürfen die zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern abzuschließenden Vereinbarungen nicht den allgemeinen Civil-Gesetzen zuwiderlaufen und nicht die persönlichen Vermögens- und Standes-Rechte beschränken, die den Bauern in dieser Verordnung ertheilt werden.

In allen den Fällen, wo freie Vereinbarungen zwischen den Gutsherrn und Bauern nicht zu Stande kommen, geschieht die Zutheilung des Landes an Letztere und die Erfüllung ihrer Leistungen in genauer Grundlage der Lokal-Verordnungen.

7. Nach diesen Grundsätzen werden die Wackenbücher (уставная грамота) angefertigt, in denen die permanenten agrarischen Verhältnisse zwischen jedem Gutsherrn und den auf seinem Lande ansäßigen Bauern angegeben seyn müssen. Die Anfertigung solcher Wackenbücher wird den Gutsherrn selbst übertragen. Zur Anfertigung derselben sowohl, als auch zu ihrer Durchsicht und Inkraftsetzung, werden 2 Jahre, vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung ab, festgesetzt.

Anmerkung. Das Specielle in Bezug auf die Anfertigung und Inkraftsetzung der Wackenbücher ist in den Lokal-Verordnungen und in den Regeln über das Verfahren, wie die Bauer-Verordnungen in Wirksamkeit zu setzen sind, enthalten.

8. Die Gutsbesitzer sind, nachdem sie den Bauern Land zur permanenten Nutznießung gegen festgesetzte Leistungen in Grundlage der Lokal-Verordnungen abgetreten haben, in Zukunft

in keinem Falle verpflichtet, ihnen außerdem irgend welche Quantität Landes abzugeben.

9. Sobald diese Verordnungen in Wirksamkeit getreten, fallen seitens der Gutsbesitzer weg:

1) ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Versorgung der Baüern mit Nahrungsmitteln und die Fürsorge für dieselben;
2) die Verantwortlichkeit für die Entrichtung der Krons-Abgaben und für die Erfüllung der Geld- und Natural-Leistungen durch die Bauern;
3) die Verpflichtung, die Bauern in Civil- und Criminal-Sachen in Grundlage des § 1119. Bd. IX. Cod. d. Ges. Ausg. 1857 zu vertreten; und
4) die Verantwortlichkeit für sie in Betreff aller Kronsforderungen, als z. B. Strafgelder, Poschlinen u. dgl.

10. Demnächst wird den Bauern selbst auferlegt: die Verpflichtuug der Versorgung der Gemeinde mit Nahrungsmitteln und der Fürsorge, sowie die Verantwortlichkeit für die pünktliche Ableistung der von ihnen zu tragenden Krons- und Landes-Prästanden in natura und in Geld, — nach den weiter unten ausgeführten Grundsätzen (Theil III.)

11. Den Bauern steht das Recht zu, durch Entrichtung einer bestimmten Ablösungs-Summe und mit Beobachtung der in den Lokal-Verordnungen enthaltenen Regeln, ihr Gehöft-Areal als Eigenthum zu erwerben.

12. Mit Zustimmung der Gutsherrn können die Bauern, außer ihrem Gehöft-Areal, in Grundlage der allgemeinen Gesetze, die Felder und anderen Partinenzien, die ihnen zur permanenten Nutznießung zugetheilt worden, als Eigenthum erwerben. Durch solche Eigenthumserwerbung ihres Antheils, oder des in den Lokal-Verordnungen bezeichneten Theiles desselben, hören alle obligatorischen agrarischen Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den betreffenden Bauern auf.

13. Unabhängig von der im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Weise hören die obligatorischen agrarischen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern auf folgende zwei Arten auf:

1) Wenn die Bauern freiwillig, mit Beobachtung der Ordnung und der Bedingungen, wie sie in den Lokal-Ver-

ordnungen bestimmt sind, der Nutznießung des ihnen überlassenen Antheils entsagen, und

2) Wenn die Bauern, mit Beobachtung aller dazu festgestellten Regeln, in andere Stände übergehen.

14. Um den Bauern die Erwerbung der ihnen zur permanenten Nutznießung zugewiesenen Ländereien als Eigenthum zu erleichtern, gewährt die Staatsregierung, wenn der Gutsbesitzer mit den Bauern in dieser Beziehung übereingekommen, oder der Gutsherr selbst es wünscht, dazu eine Beihülfe in dem Maaße und in der Art und Weise, wie sie in der besondern Verordnung über die Ablösung des Gehöft-Areals durch die Bauern und über die Mitwirkung der Regierung zur Erwerbung der Feld-Pertinenzien als Eigenthum, bestimmt sind.

15. Die Bauern, welche aus der Leibeigenschaft ausgetreten sind, aber in obligatorischen agrarischen Beziehungen zu den Grundherrn stehen, werden „zeitweilig-verpflichtete Bauern" genannt.

16. Die Bauern, welche, ausgetreten aus der Leibeigenschaft, Grund- und Boden auf den in den Verordnungen enthaltenen Grundlagen, als Eigenthum erworben haben, heißen „bäuerliche Grundbesitzer".

17. Die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern bilden in ökonomischer Beziehung Landgemeinden (сельское общество) und werden behufs der unmittelbaren Verwaltung und Rechtspflege, zu Gebieten (волость) vereinigt.

In jeder Landgemeinde und in jedem Gebiete wird die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten, der Bauerschaft und den von ihr Gewählten, auf den in dieser Verordnung enthaltenen Grundlagen überlassen.

18. Dem Gutsherrn wird bis zum Aufhören der obligatorischen Beziehungen der auf seinem Grund und Boden ansäßigen Bauern zu ihm, die Gutspolizei und die Curatel über die Gemeinde dieser Bauern, in Grundlage der §§ 148—163 dieser Verordnung überlassen.

19. Die Bauern und ihre Gemeindeeinrichtungen sortiren unter die allgemeinen Gouvernements- und Kreis-Verwaltungen.

20. Zur Einführung der Bauerverordnungen und zur Entscheidung der besonderen aus den obligatorischen agrarischen Be-

ziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den zeitweilig verpflichteten Bauern entspringenden Angelegenheiten, werden für jedes Gouvernement verordnet:

1) Eine Gouvernements Behörde in Bauernsachen;
2) Kreis-Friedensrichter-Sessionen;
3) Friedensrichter;

der Bestand, die Gegenstände der Jurisdiction, die Competenz und die Ordnung des Verfahrens dieser Institutionen werden in einer besondern Verordnung über dieselben bestimmt.

Erster Theil.

Von den Rechten der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern.

Erstes Hauptstück.

Von den persönlichen und Standes-Rechten.

21. Auf die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern erstrecken sich die allgemeinen Bestimmungen der Civil-Gesetze über die Familien-Rechte und Pflichten.

Auf dieser Grundlage ist für die Bauern zur Eingehung von Ehen und zur Regelung ihrer Familienangelenheiten die Einwilligung des Gutsherrn nicht erforderlich.

Anmerkung. Die Vorsorge für die Person und das Eigenthum minderjähriger Waisen liegt den Landgemeinden ob. In der Ernennung der Vormünder und Curatoren, der Controlle ihres Wirkens und überhaupt in allen Angelegenheiten dieser Art verfahren die Bauern nach ihren lokalen Gewohnheiten. Wenn die Verwandten des Minderjährigen in den Anordnungen der Bauerschaft irgend Etwas zu dessen Nachtheil bemerken, so können sie sich an den Friedensrichter um Schutz wenden.

22. Die Bauern können, sowohl einzeln, als in ganzen Gemeinden, auf Grundlage der allgemeinen Verordnungen alle

durch das Gesetz erlaubten Contracte, Verbindlichkeiten und Podrädde eingehen und zwar:

1) mit Privatpersonen — nach gegenseitiger Uebereinkunft, ohne Begrenzung der Summe von der einen oder der andern Seite;
2) mit der Krone — ohne Zahlung der Gildensteuer — nur in Bezug auf Gegenstände bäuerlicher Industrie und über Pacht von Obrockstücken und Stellung von Postpferden, dagegen mit Lösung von Handelszeugnissen oder Entrichtung der entsprechenden Summe — in Bezug auf Gegenstände jeder Art, gemäß den allgemeinen Regeln für die freien Landbewohner (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. X. Thl. 1, Civ. Ges. Buch IV. Abth. III.)

Anmerkung. 1. Zur Sicherstellung der Contracte und Verbindlichkeiten mit der Krone, können die Bauern, unabhängig von den allgemeinen, gesetzlich verordneten Saloggen auch Cautionen ihrer Gemeinde, in Grundlage der Regeln über die Verbindlichkeiten aus Contracten mit der Krone (Cod. d. Ges. 1857 Bd. X. Thl. I. Civ. Ges. Buch IV.), bestellen. Die den Bauern von den Gutsbesitzern zur Nutznießung abgetretenen Ländereien, können keinesfalls bei Contracten und Verbindlichkeiten der Bauern gegenüber der Krone oder Privatpersonen als Salog dienen.

Anmerkung 2. Die Gemeinde- und Gebiets-Vorgesetzten dürfen, so lange als sie diese Aemter bekleiden, mit den Bauern ihres Gebietes keine Verbindlichkeiten in Bezug auf Pachtung von Obrockstücken und auf Erfüllung irgend welcher Leistungen, eingehen.

23. Den aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern wird das Recht gewährt, gleich den übrigen freien Landbewohnern, so wie mit Beobachtung der in den allgemeinen Gesetzen und in dieser Verordnung festgesetzten Regeln:

1) den Bauern gestatteten freien Handel zu treiben, ohne Lösung von Handelszeugnissen und ohne Zahlung der Poschlin (Cod. d. Ges. 1857 Bd. XI. Thl. II. Handelsverordg. Art 295—298, 349—356 und 358);

2) in gesetzlicher Grundlage Fabriken und verschiedene industrielle Handels- od. Handwerks-Etablissements zu eröffnen und zu unterhalten (Cod. d. Ges. 1857 Bd. XI. Thl. 2. Handelsverordg. Art. 335, 349—356 und Fabr. Verordg. Art. 48.);
3) sich zu Zünften verzeichnen zu lassen, in ihren Dorfschaften Handwerke zu betreiben und ihre Erzeugnisse sowohl in den Dorfschaften, als auch in den Städten zu verkaufen (Cod. d. Ges. 1857 Bd. XI. Thl. 2. Handelsverordg. Art 356);
4) in die Gilden und Handelsklassen zu treten und diesen entsprechende Podrädde zu übernehmen (Cod. d. Ges. Bd. XI. Thl. 2. Art. 234, 238—244 und 251—255.)

Anmerkung. Die Regeln über die Eröffnung neuer industrieller Etablissements verschiedener Art in deu von den Bauern noch nicht abgelösten Gehöften, sind in den Lokal-Verordnungen enthalten.

24. In Bezug auf Forderungen, Klagen, Vertretung in Rechtsstreiten und vor Gericht, werden den Bauern folgende Rechte zugestanden:

1) in Civilsachen: ihre Rechte geltend zu machen, Klagen und Rechtshändel einzuleiten und sich zu vertheidigen, sowohl persönlich, als durch Bevollmächtigte, desgleichen als Bevollmächtigte, sowohl für Bauern ihrer Gemeinde, als auch für nicht zu derselben gehörende Personen zu fungiren;
2) in Criminal- und Polizei-Sachen: Klagen anzustellen und ihre Rechte mit allen durch das Gesetz gestatteten Mitteln, persönlich und durch Bevollmächtigte, in den Fällen, wo die Theilnahme eines Bevollmächtigten in Criminalsachen überhaupt zuläßig ist, wahrzunehmen, und
3) Zeugen und Caventen in allgemeiner Grundlage zu seyn.

Anmerkung 1. In Angelegenheiten der Bauergemeinden können mit den Rechten der Bevollmächtigten, nur solche Personen rechtskräftige Vertretung ausüben, die durch einen Gemeinde-Beschluß dazu bevollmächtigt sind.

Anmerkung 2. Obgleich die Bauern auf Grundlage dieses Paragraphen künftighin, von der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, das Forderungs- und Klage-Recht, sowohl gegen dritte Personen, als auch gegen den Grund-

herrn, auf dessen Lande sie ansässig sind, erlangen, so ist ihnen jedoch verboten, über solche Handlungen und Anordnungen der Gutsherrn, welche vor der Publikation dieser Verordnung kraft der derzeitigen Leibeigenschafts-Verhältnisse stattgefunden haben, Forderungen und Beschwerden anhängig zu machen, außer in den, im § 32 bezeichneten Fällen.

Anmerkung 3. Geldforderungs-Klagen gegen Bauern werden mit Anwendung derjenigen Regeln angestellt, die im Cod. d. Ges. Bd. XII. Thl. 2. Verord. über Wohleinrichtung der Krons-Dörfer Art. 384—407 festgesetzt sind. Beim Verkauf bäuerlichen Eigenthums zur Tilgung einer Geldforderung, werden aus dem Erlöse Allem zuvor und im vollen Betrage die Rückstände aus Krons- und gutsherrlichen Prästationen, wie auch aus Gemeindesteuern ausgekehrt und alsdann erst die übrigen Forderungen pro rata der Angaben.

25. Die Bauern können nicht anders irgend welcher Strafe unterzogen werden, als nach richterlichem Spruche oder auf gesetzmäßige Anordnung der über sie verordneten Staats- oder Gemeinde-Autoritäten.

26. In Beschwerden und Streitigkeiten unter einander, können die Bauern sich in richterlichem Wege auseinandersetzen. Abgesehen davon, können sie sich zur Auseinandersetzung an den Gutsherrn, auf dessen Grund und Boden sie ansässig sind, wenden, wenn der Gutsbesitzer selbst und beide streitende Partheien damit einverstanden sind. In diesem Falle ist eine Klage gegen die Entscheidung des Gutsherrn nicht zulässig und wird seine Entscheidung vollzogen.

27. In den Fällen, wo Bauern, sowohl einzeln, als auch von Seiten der ganzen Gemeinde, die Gutsbesitzer, auf deren Grund und Boden sie ansässig sind, zur Vertretung in ihren Angelegenheiten bevollmächtigen, werden Vollmachten dieser Art auf ordinäres Papier geschrieben und von dem Friedensrichter, nach dem dazu verordneten Verfahren, bescheinigt.

28. Der Gutsherr hat das Recht, zur Vertheidigung der auf seinem Lande ansässigen Bauern bei Untersuchungen wider dieselben in Sachen über Vergehen und Verbrechen, oder bei

denen sie betheiligt sind, wenn es ihm gefällig, gegenwärtig zu seyn, auch ohne dazu von ihnen besonders bevollmächtigt zu werden und dabei diejenigen Rechte zu genießen, welche im Cod. d. Ges. vom Jahre 1857 Bd. XV. Buch 2. Crim. Recht. Art. 152 u. 153; Bd. II. Thl. I. Beil. zu d. allg. Gouv. Verordg. Art. 4013 (Anmerkg.) u. Forts. 4 N. 2 Unters. Verf. Art. 24 angegeben sind; ebenso hat er das Recht, in solchen Sachen Auskünfte in den Kreis- und Gouvernements-Behörden einzuziehen, in deren Jurisdiction diese Bauern wohnhaft sind.

29. Die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern erhalten ferner, als freie Landbewohner folgende Standesrechte:

1) in Grundlage der in dieser Verordnung enthaltenen Regeln in den Gemeinde-Versammlungen an der Fällung der Gemeinde-Beschlüsse und an den Gemeinde-Wahlen theilzunehmen; ferner, die gesetzlich verordneten Gemeinde-Wahl-Aemter zu bekleiden;
2) gemäß den in dieser Verordnung enthaltenen Regeln, sich in andere Stände und Gemeinden umzuschreiben, sowie auf eignen Wunsch in Militärdienste zu treten und sich als Rekruten zu verdingen, — nach den allgemeinen für die Land-Bewohner bestehenden Regeln;
3) mit Beobachtung der durch die allgemeinen Gesetze und die gegenwärtige Verordnung festgestellten Regeln, sich von ihrem Wohnorte zu entfernen;
4) ihre Kinder in die allgemeinen Lehranstalten abzugeben und in Grundlage der über diesen Gegenstand in Bezug auf die freien abgabenpflichtigen Stände verordneten Regeln auf Entlassungsscheinen, mit Ausschließung aus dem abgabenpflichtigen Oklad, in Lehr-Gelehrten- und Vermessungs-Fächer in Dienst zu treten: Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. III. Verordg. über d. Dienst auf Anst. v. d. Staatsreg. Art. 60—63, 69, 73—75, 77 u. 81; Bd. V. Abgab. Verord. Art. 316—320 und Bd. X. Thl. 3; Vermess. Ges. Art. 267 u. Forts. III. N. 1. Anmerkung zu Art. 271.

30. Die Bauern können ihrer Standesrechte nicht anders verlustig gehen oder in diesen Rechten beschränkt werden, als in gerichtlichem Wege oder durch Gemeinde-Beschluß, welcher den Regeln dieser Verordnung gemäß bestätigt worden.

Zweites Hauptstück.

Von den Eigenthums-Rechten.

31. Nach Bekanntmachung dieser Verordnung verbleiben den Bauern ihre Gehöfte (усадьба) bis sie dieselben nach den in den Verordnungen über die Ablösung derselben und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung des Eigenthumsrechts an Grund und Boden festgesetzten Regeln, als Eigenthum erworben haben werden.

Alles bewegliche Vermögen der Bauern, als: das Haus- und Arbeits-Vieh, Ackergeräthe u. dergl. gehören in Grundlage der bestehenden Bestimmungen (постановленіе) vollständig den Bauern; die Geld-Kapitalien und die Getreidemagazine der Bauerschaft bilden das Eigenthum der Landgemeinde.

32. Die Grundstücke, Gebäude und überhaupt Immobilien, die von den Bauern in früherer Zeit auf den Namen ihrer Gutsherrn erworben sind, werden definitiv als Eigenthum dieser Bauern oder ihrer Erben corroborirt, nachdem diese Liegenschaften von dem Gutsherrn selbst, oder aber durch Entscheidung der Friedensrichter-Sessionen, in Grundlage der besonderen hier angefügten Regeln, ihnen verschrieben worden.

Beilage zum § 32. Regeln über die Eigenthums-Corroboration des von den Bauern in früherer Zeit auf den Namen ihrer Gutsherrn erworbenen unbeweglichen Vermögens.

1) Wenn der Gutsherr sich nicht dazu versteht, den Bauern auf das von ihnen auf den Namen des Gutsherrn erworbene Eigenthum die gehörigen Besitz-Urkunden auszuhändigen, so können die Bauern vor Ablauf der zehnjährigen Verjährung von dem Zeitpunkte der Erwerbung des unbeweglichen Eigenthums ab, die Sache beim Friedensrichter anhängig machen, zu dessen weiterem Verfahren in Grundlage der unten folgenden Punkte:

2) Wenn bei dem Friedensrichter Bauern in Betreff des Eigenthumsrechts an unbeweglichem Vermögen, welches sie für eigenes Geld, wenngleich auf den Namen des Gutsherrn erworben haben, klagbar werden, so ist

derselbe verpflichtet, darüber den Gutsherrn anzufragen und, wo nöthig, von ihm eine schriftliche Erklärung über diesen Gegenstand einzufordern. Erkennt der Gutsherr in dieser Erklärung, oder im Wackenbuche, das Recht der Bauern auf dieses Eigenthum ohne Einrede an, so bestätigt der Friedensrichter die Bauern im Besitz desselben und giebt ihnen eine Abschrift seiner hierüber getroffenen Verfügung. Das Land, welches auf dieser Grundlage als Eigenthum der Bauern anerkannt ist, wird nicht in den Verband des Gemeinde-Antheils eingeschlossen und auch nicht mit einer Leistung für den Gutsherrn belegt.

3) Wenn von Seiten des Gutsbesitzers irgend welche Einreden der von den Bauern angebrachten Forderung entgegengestellt werden, so ist der Friedensrichter gehalten, sich vor Allem zu bemühen, die Sache friedlich beizulegen; im Falle eines Vergleichs beider Theile nimmt er darüber ein besonderes Protokoll auf und händigt den Bauern, in Grundlage des vorhergehenden § 2, eine Copie desselben aus.

4) Wenn ein solcher Vergleich nicht erfolgt, so nimmt der Friedensrichter ein Protokoll über die Entgegnungen, Erklärungen und überhaupt über die Beweise, die von dem Gutsbesitzer und den Bauern beigebracht worden, auf. Am Schlusse des Protokolls führt er an, ob und namentlich welche schriftliche Beweisstücke von den Bauern beigebracht worden und stellt dieses Protokoll der Kreis-Friedensrichter-Session zur Revision vor.

5) Die Kreis-Friedensrichter-Session bemüht sich in gleicher Weise vor Allem die streitenden Theile zu gegenseitigem Vergleiche zu bewegen und verfährt, im Falle einer Einigung, den im § 3 enthaltenen Regeln gemäß. Erfolgt jedoch keine Einigung, so nimmt sie darüber ein besonderes Protokoll den Regeln des § 4 gemäß, auf, und stellt es der Gouvernements-Behörde in Bauernsachen vor.

6) Die Gouvernements-Behörde fordert zur Entscheidung von Angelegenheiten dieser Art den Präsidenten des

örtlichen Civilgerichtshofes oder einer mit diesem gleichstehenden Behörde und den Gewissensrichter auf, ihrer Session beizuwohnen und fällt in so zusammengesetzter Session, in der Eigenschaft als höchstes Gewissensgericht, ein definitives Urtheil in dieser Sache.

7) Bei Beurtheilung von Angelegenheiten solcher Art sind sowohl der Friedensrichter, als auch die Friedensrichter-Session und die Gouvernements-Behörde gehalten, nur schriftliche Beweisstücke zu berücksichtigen, sowohl solche, welche von den Behörden in Grundlage der Regeln für das Civilverfahren in Rechtshändeln angenommen werden, als auch Privat-Dokumente (домашній). deren Aechtheit keinem Zweifel und Streite unterliegt.

8) Wenn das Eigenthumsrecht an derartigen Grundstücken von der Gouvernements-Behörde in Bauernsachen, die in der Eigenschaft als höchstes Gewissensgericht verfährt, anerkannt und bestätigt worden, so ertheilt das Kreisgericht (уѣздный судъ) dem Bauern oder den Bauern, nach geschehener Vorweisung bei demselben der ihm oder ihnen ausgehändigten Copie über Entscheidung dieser Sache, unverzüglich eine Besitz-Urkunde über das bezeichnete Grundstück, auf Stempelpapier der niedrigsten Sorte und ohne Erhebung der Poschlin.

9) Ein versetztes Grundstück, welches dem vorhergehenden Paragraphen gemäß, als Eigenthum eines Bauern oder der Bauern anerkannt ist, wird von dieser Verpfändung nicht befreit und ein Grundstück, das auf öffentlichem Ausbote verkauft oder in andere Hände weiter veräußert worden, verbleibt dem letzten Käufer, die Bauern aber sind berechtigt, in solchen Fällen den Gutsbesitzer, auf dessen Namen das Grundstück erworben war oder dessen Erben, in gerichtlichem Wege wegen Ersatzes des dadurch erlittenen Verlustes in Anspruch zu nehmen.

33. Jeder Bauer kann unbewegliches und bewegliches Vermögen als Eigenthum erwerben, veräußern, verpfänden und überhaupt darüber verfügen, mit Beobachtung der allgemeinen

hierüber für die freien Landbewohner verordneten Gesetzbestimmungen.

34. Die Bauergemeinde kann ebenfalls, in Grundlage der allgemeinen Gesetze, bewegliches und unbewegliches Vermögen als Eigenthum erwerben. Mit den Ländereien, die sie unabhängig von ihrem Antheil erworben, kann die Gemeinde nach ihrem Gutdünken verfahren, sie unter die Hauswirthe vertheilen und Jedem derselben eine Parzelle als Privat-Eigenthum überlassen, oder diese Ländereien in gemeinschaftlicher Verwaltung aller Hauswirthe belassen.

35. Das Recht der Theilnahme an der gemeinschaftlichen Verwaltung des von der Gemeinde erworbenen Eigenthums, kann jeder Bauer einzeln, einer nicht zur Gemeinde gehörenden Person nicht anders, als mit Zustimmung der Bauerschaft, abtreten.

36. Jedes Gemeindeglied kann verlangen, daß aus dem Complex des als Gemeinde-Eigenthum erworbenen Landes, ihm ein Stück als Privat-Eigenthum zugetheilt werde, welches mit seinem Antheile an der Erwerbung dieses Landes in Verhältniß steht. Wenn sich eine solche Zutheilung als unzweckmäßig oder unmöglich herausstellt, so bleibt es der Gemeinde überlassen, den Bauern, welcher die Zutheilung verlangt, nach gegenseitiger Uebereinkunft oder nach Abschätzung, mit Geld abzufinden.

Anmerkung. Die Untersuchung der Streitigkeiten, welche in diesen Fällen möglicherweise entstehen könnten, wird der Friedensrichter-Session überlassen.

37. Die in Grundlage der §§ 11 und 12 dieser Verordnung als Eigenthum erworbenen Ländereien des Bauer-Antheils und die abgelösten Gehöfte nutzen die Bauern und verfügen über dieselben als über ihr Hab und Gut, nach den in den vorhergehenden §§ 33, 34, 35 und 36 enthaltenen Regeln, mit Beobachtung derjenigen Bedingungen, in Grundlage welcher die Gehöfte und Ländereien erworben sind und jedenfalls mit der Einschränkung, daß im Laufe der ersten neun Jahre, nach Bestätigung dieser Verordnung, die bezeichneten Ländereien an fremde, nicht zur Gemeinde gehörende Personen, weder verkauft noch verpfändet werden können. Die Uebertragung und Ver-

pfändung solcher Ländereien an Glieder derselben Gemeinde, ist nicht verboten.

Anmerkung. Ueber den Modus der Nutzung der Ländereien des Bauer-Antheils, welche von den Bauern mit Beihülfe der Krone als Eigenthum erworben seyn werden und die Disposition über dieselben, sind specielle Regeln in der Verordnung über die Ablösung der Gehöfte durch die Bauern und über die Beihülfe seitens der Krone, zur Erwerbung von Ländereien durch dieselben als Eigenthum, enthalten.

38. In der Art und Weise der Vermögens-Vererbung ist den Bauern gestattet, sich nach ihren örtlichen Gewohnheiten zu richten.

39. Das von Bauern ohne Erben hinterlassene Eigenthum (выморочное имущество) fällt derjenigen Gemeinde zu, in deren Grenzen sich dieses Eigenthum befindet.

Zweiter Theil.

Ueber die Organisation der Landgemeinden (сельское общество) und Gebiete (волость) und deren Gemeindeverwaltung.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Bildung der Land-Gemeinden und Gebiete.

40. Die Landgemeinde wird aus Bauern, die auf dem Lande eines Gutsbesitzers ansässig sind, gebildet. Sie kann bestehen entweder aus einer ganzen Dorfschaft (селенiе), Kirchdorf (село) oder Dorf (деревня), oder aus einem Theile einer, verschiedenen Gutsherren gehörenden Dorfschaft oder auch aus mehreren kleinen, wo möglich, aneinander grenzenden und jedenfalls unter einander nächst liegenden Ansiedelungen, die alle Pertinenzien oder einige derselben,

gemeinschaftlich nutzen oder andere gemeinschaftliche ökonomische Vortheile besitzen.

41. Die Bauern derjenigen Güter, zu denen sich nicht mehr als zwanzig Revisionsseelen männlichen Geschlechts zählen, werden, wenn diese Bauern in einer, verschiedenen Besitzern gehörenden Dorfschaft leben, oder wenngleich in abgesonderten verschiedenherrigen Ansiedelungen, jedoch in nicht großer Entfernung von einander, — zu einer einzigen Gemeinde vereinigt, oder schließen sich andern Gemeinden an, wenn diese letzteren dazu ihre Zustimmung geben.

42. Die Gebiete werden aus den in einem und demselben Kreise befindlichen, wo möglich, aneinander grenzenden Land-Gemeinden gebildet. Bei der Vereinigung zu Gebieten werden die Gemeinden nicht zerstückelt.

43. Zu einem Gebiete wird die geringste Bevölkerungszahl auf ungefähr dreihundert Revisionsseelen männlichen Geschlechts, die größte auf ungefähr zweitausend angenommen. Als weiteste Entfernung der entlegensten Dorfschaften eines Gebietes von dem Mittelpunkte der Verwaltung desselben, werden ungefähr zwölf Werst gerechnet.

Anmerkung. In denjenigen Gegenden, wo wegen geringer Bevölkerungszahl sich auf der in diesem Paragraphen bestimmten Ausdehnung nicht 300 Seelen finden oder wo umgekehrt, sich auf einer geringern Ausdehnung eine Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen concentrirt hat, werden mit Genehmigung des Gouvernements-Chefs Abweichungen von der obigen Regel zugelassen.

44. Bei der Bildung der Gebiete wird die gegenwärtige Eintheilung in Kirchsprengel (приходъ) berücksichtigt, d. h. aus jedem Kirchsprengel wird ein Gebiet gebildet, sobald nur der Kirchsprengel den im vorigen Paragraphen verordneten Bedingungen entspricht. Bei geringer Bevölkerung des Kirchsprengels werden zwei oder mehrere Kirchsprengel zu einem Gebiete vereinigt. Die Kirchsprengel werden jedoch hiebei nicht zersplittert.

Anmerkung. Es werden mit Genehmigung des Gouvernements-Chefs Abweichungen von den obigen Regeln nur in den Fällen zugelassen, wenn nach den örtlichen

Umständen die Beobachtung derselben besondere Schwierigkeiten bietet.

45. Eine bedeutende Dorfschaft, auch wenn sie das größte Maas der für ein Gebiet festgesetzten Seelenzahl übersteigt und aus mehreren Kirchsprengeln und mehreren Gemeinden besteht, bildet jedenfalls nur ein Gebiet.

Zweites Hauptstück.

Von der Gemeinde-Verwaltung (управленіе).

46. Die Gemeinde-Verwaltung bilden:

1) Die Gemeinde-Versammlung (сельскій сходъ);
2) Der Gemeinde-Aelteste (сельскій староста).

Außerdem können die Gemeinden, die es für nothwendig erachten, haben: besondere Abgaben-Einnehmer, Aufseher der Getreide-Magazine, der Schulen und Krankenhäuser, Wald- und Feldwächter, Gemeindeschreiber u. s. w.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde-Versammlung.

47. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den Bauer-Hauswirthen, die zu dem Bestande der Gemeinde gehören und außerdem aus allen durch Wahl ernannten Gemeinde-Beamten. Dem Hauswirthe ist nicht verboten, im Falle seiner Abwesenheit, Krankheit und überhaupt bei Unmöglichkeit, persönlich in der Gemeinde-Versammlung zu erscheinen, an seiner Stelle irgend ein Glied seiner Familie zu derselben zu schicken. Von Gesinden mit mehreren Täglos ist gestattet, zur Versammlung 2 oder mehrere Bauern zu schicken, wenn solches mit den örtlichen Gewohnheiten übereinstimmt.

Anmerkung 1. An den Gemeindeversammlungen nehmen auch diejenigen Bauern Theil, die ihre Parzellen (участокъ) als Eigenthum erworben haben (bäuerliche Grundbesitzer); sie geben ihre Stimme in allen sie betreffenden Angelegenheiten ab, als z. B. in Bezug auf

die Repartition der Krons-Landes- und Gemeinde-Abgaben und Prästanden, bei Erörterungen über Bedürfnisse und Vortheile der Gemeinde, bei Wahlen der Beamten u. s. w., nehmen jedoch gar keinen Theil an den Angelegenheit, welche die Beziehungen der Gemeinde zu dem Besitzer des der Gemeinde zur Nutznießung eingewiesenen Landes betreffen,

Anmerkung 2. Bauern, die wegen Vergehen oder Verbrechen, welche den Verlust aller besondern persönlichen und Standes-Rechte und Prärogative des Beklagten nach sich ziehen, in Untersuchung oder unter Gericht stehen, (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. XV. Buch I. Straf. Cod. Art. 47) oder die durch richterliches Urtheil unter Aufsicht der Gemeinde gestellt sind, werden zur Theilnahme an den Gemeindeversammlungen nicht zugelassen.

48. Die erste Stelle auf der Gemeindeversammlung und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf derselben kommt dem Gemeindeältesten zu. Von dieser allgemeinen Regel sind nur diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Versammlung zusammentritt: 1) zur Abrechnung mit den Gemeindebeamten, und 2) zur Beurtheilung wider dieselben erhobener Klagen. In diesen Fällen nimmt der Gebiets-Vorsteher in der Gemeindeversammlung die erste Stelle ein.

49. Die Gemeindeversammlung wird, je nach dem Bedürfniß, vom Aeltesten, vorzugsweise an Sonn- und Festtagen zusammenberufen.

50. Auch der Friedensrichter befiehlt nöthigenfalls dem Aeltesten, oder einem andern Gemeinde-Beamten, die Gemeindeversammlung zusammen zu berufen. Dieses Recht steht ferner dem Gutsherrn zu, sobald er es für nothwendig erachtet, die Gemeindeversammlung zu berufen.

51. Zur Competenz der Gemeindeversammlung gehören:

1) Die Wahlen der Gemeinde-Beamten und die Designirung der Deputirten zur Gebietsversammlung;
2) Urtheile über Entfernung schädlicher und lasterhafter Gemeindeglieder; zeitweilige Ausschließung einzelner Gemeindeglieder von der Theilnahme an der Gemeindeversammlung, nicht länger, als für 3 Jahre;

3) Entlassung von Gemeindegliedern aus der Gemeinde und Aufnahme neuer;
4) Ernennung von Vormündern und Curatoren, Controlle ihres Wirkens;
5) Genehmigung von Familien-Theilungen;
6) Angelegenheiten, die sich auf die Nutzung des Gemeindelandes durch die ganze Gemeinde beziehen als z. B. Umtheilung der Ländereien, Besetzung und Zusammenlegung der Hufen (тягло), definitive Theilung von Gemeindeland in permanente Parzellen u. s. w.
7) Bei der Nutzung des Gemeindelandes nach Parzellen und Bauerhöfen (nach Erbfolge) die Disposition über Parzellen des Gemeindelandes, welche aus irgend welcher Ursache nicht vergeben sind oder nicht in Nutzung nach Bauerhöfen stehen;
8) Berathungen und Ansuchen in Betreff von Gemeinde-Bedürfnissen, der Wohleinrichtung, der Armen-Fürsorge und des Schulunterrichts;
9) Anstellung von Klagen und Bitten, wo erforderlich, in Angelegenheiten der Gemeinde durch besondere Deputirte;
10) Feststellung der Steuern zu Gemeinde-Ausgaben;
11) Repartition aller den Bauern obliegenden Krons-Abgaben, Landes- und Gemeinde-Steuern, so wie der Landes- und Gemeinde-Naturalleistungen und die Ordnung der Rechnungsführung über diese Abgaben und Steuern;
12) Rechnungslegung der von der Gemeinde gewählten amtlichen Personen und die Bestimmung ihres Gehaltes oder einer andern Entschädigung für ihre Dienstleistung;
13) Sachen in Bezug auf Erfüllung der Rekrutenpflichtigkeit, in dem Grade, als sie die Gemeinde betreffen;
14) Repartition des Zinses und Gehorchs nach Hufen (тягло), nach Seelen, oder nach anderem angenommenen Modus, da, wo die Leistungen für den Gutsherrn bei solidarischer Haft der ganzen Gemeinde stattfinden;
15) Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Beitreibung von Rückständen;
16) Bestimmung der Vorschüsse aus den Gemeinde-Vorrathsmagazinen und von Unterstützungen jeder Art;

17) Vollmachtsertheilung zur Betreibung der Gemeinde-Angelegenheiten vor Gericht;

18) alle diejenigen Fälle, wo nach dem allgemeinen Gesetz oder den Regeln der Bauer-Verordnungen die Zustimmung oder Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist.

Anmerkung 1. Die in den Punkten 6 und 14 bezeichneten und mit der Nutzung des Landes durch die ganze Gemeinde in Verbindung stehenden Gegenstände sortiren in den Gegenden, in denen eine Nutzung des Landes nach Parzellen oder Bauerhöfen (nach Erbfolge) besteht, nicht zur Competenz der Gemeinde-Versammlung. Gleicherweise nehmen Personen, die aus dem von der ganzen Gemeinde bewirthschafteten Gemeinde-Lande ihren gesonderten Antheil erhalten haben, an den Berathungen über diese Gegenstände keinen Theil.

Anmerkung 2. In den Gemeinden, in welchen einige Hauswirthe Zins (оброкъ) zahlen, andere Gehorch leisten (отбывать издѣльную повинность), ist beiden gestattet, unabhängig von der allgemeinen Gemeinde-Versammlung, zur Berathung solcher Gegenstände, die sich ausschließlich auf die einzeln von ihnen zu tragende Zins- oder Arbeits-Leistung beziehen, in arbeitsfreier Zeit, zu speziellen Versammlungen zusammenzukommen.

Anmerkung 3. Die Gemeinde-Versammlung kann nur über die in diesen Paragraphen aufgeführten Gegenstände berathschlagen und Beschlüsse fällen. Hat die Gemeinde-Versammlung über Gegenstände, die ihrer Competenz nicht zustehen, berathschlagt und Beschlüsse gefaßt, so sind dieselben ungültig und die Personen, welche daran oder an der ungesetzlichen Zusammenberufung der Versammlung Theil genommen, werden, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, entweder einer Beahndung, nach Entscheidung des Friedensrichters unterzogen, oder dem Gerichte übergeben.

52. Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung erlangen gesetzliche Kraft nur dann, wenn auf ihr gegenwärtig waren: der Gemeinde-Aelteste, oder dessen Stellvertreter, und nicht

weniger, als die Hälfte sämmtlicher, zur Theilnahme an derselben berechtigten Bauern, so wie, wenn sie sich auf Gegenstände beziehen, welche im § 51. aufgeführt sind.

53. Alle Angelegenheiten werden auf der Gemeinde-Versammlung entschieden: entweder durch allgemeine Einstimmigkeit oder durch Stimmen-Mehrheit. Jeder an der Versammlung theilnehmende Bauer hat eine Stimme.

54. Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ist die Einstimmigkeit von nicht weniger, als zwei Drittel aller auf der Versammlung stimmberechtigter Bauern erforderlich:

1) über Umänderung der Nutzung des Landes durch die ganze Gemeinde in eine nach Parzellen oder Bauerhöfen (nach Erbfolge);
2) über die Theilung der Gemeinde-Ländereien in permanente, erbliche Parzellen;
3) über Umtheilung des Gemeinde-Landes;
4) über die Bestimmung freiwilliger Gemeinde-Beiträge und die Verwendung der Gemeinde-Capitalien;
5) über die Entfernung lasterhafter Bauern aus der Gemeinde und deren Ueberweisung an die Regiernng zu ihrer Disposition.

Anmerkung. Die Urtheile über Entfernung von Bauern aus der Gemeinde werden vor ihrer Vollziehung, durch den Aeltesten dem Friedensrichter vorstellig gemacht. (§ 157.)

55. Alle übrigen Angelegenheiten werden in der Gemeinde-Versammlung nach dem Beschlusse derjenigen Bauern entschieden, auf deren Seite sich, der Zahl nach, eine Mehrheit, wenn auch nur einer einzigen Stimme gegen die Hälfte aller Theilnehmer an der Versammlung ergiebt; theilt sich die Versammlung in zwei, an Stimmenzahl gleiche Hälften, so ist die Mehrheit auf der Seite, mit welcher der Aelteste gestimmt hat.

56. Die Stimmen werden gesammelt: entweder durch Theilung der Versammlung nach zwei Seiten und Zählung der Stimmen der auf jeder Seite Stehenden, oder in anderer Weise, je nach der in jeder Gemeinde bestehenden Gewohnheit.

57. Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung in den, im § 54 bezeichneten Angelegenheiten, werden in ein besonderes

Buch eingetragen. Die Beschlüsse in anderen Angelegenheiten nur dann, wenn die Gemeinde-Versammlung es verlangt. Für die schriftlichen Beschlüsse ist kein besonderes Schema festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten des Aeltesten und der anderen Gemeinde-Beamten.

58. In Gemeinde-Angelegenheiten hat der Gemeinde-Aelteste in den Grenzen der Competenz der Gemeinde-Verwaltung folgende Pflichten:

1) er beruft und entläßt die Gemeinde-Versammlung und wahrt auf derselben die gehörige Ordnung;
2) er beantragt bei der Gemeinde-Versammlung die Beprüfung aller die Bedürfnisse und den Nutzen der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten;
3) er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung, die Anordnungen der Gebiets-Verwaltung, des Friedensrichters und der Friedensrichter-Session;
4) beaufsichtigt die Unverletztheit der Grenzen und Grenzzeichen auf den Ländereien, die den Bauern in Nutznießung gegeben sind, oder ihnen eigenthümlich gehören;
5) sieht auf die Zustandhaltung der Wege, Brücken, Dämme, Ueberfahrten und dergl. auf den, den Bauer-Gemeinden als Antheil eingewiesenen, oder von den Bauern als Eigenthum erworbenen Ländereien;
6) sieht auf die regelmäßige Entrichtung der Abgaben und Erfüllung der Leistungen aller Art, sowohl der Krons-, Landes- und Gemeinde-Prästanden, als auch des Zinses oder Gehorches für den Gutsherrn und sammelt diese Abgaben und Zinszahlungen in denjenigen Gemeinden ein, in welchen keine besondere Abgaben-Einnehmer angestellt sind;
7) hält die Bauern zur Erfüllung der unter einander, so wie mit den Gutsherrn und dritten Personen geschlossenen Abmachungen und Verträge an, wenn dieselben von den Bauern selbst nicht angestritten werden;
8) beaufsichtigt die Ordnung in den Schulen, Kranken-Armen-Häusern und andern Gemeinde-Anstalten, wenn sie von der Gemeinde auf eigene Kosten errichtet worden sind;

9) sieht auf die rechtzeitige Anfertigung der Revisionslisten und verabreicht dieselben wohin gehörig;
10) giebt in Bezug auf die Ansuchen der Bauern um gesetzliche Billete und Pässe zu zeitweiliger Entfernung oder gänzlicher Entlassung aus der Gemeinde, dem Gebiets-Vorsteher den erforderlichen Nachweis darüber, daß der Entlassung der betreffenden Bauern keine Hindernisse entgegenstehen;
11) verwaltet in der von der Gemeinde festgesetzten Weise die Gemeinde-Wirthschaft und die Gemeinde-Summen, beaufsichtigt die Unversehrtheit des Gemeinde-Vorraths-Getreides und die gesetzmäßige Verwendung desselben; und
12) schützt dasjenige Eigenthum säumiger Zahler, durch welches die Beitreibung der Abgaben-Rückstände sichergestellt wird, vor Verschleuderung.

59. So lange die Bauern im obligatorischen Verhältnisse zum Gutsbesitzer, auf dessen Lande sie ansässig sind, stehen, muß der Gemeindeälteste die Gehorch leistenden Bauern zur Arbeit bestellen, von den Zins zahlenden aber diesen beitreiben, gemäß den auf den Regeln der Local-Verordnungen begründeten Forderungen des Gutsherrn und überhaupt die gesetzlichen Forderungen des Letzteren unverweilt erfüllen, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit, in Uebereinstimmung mit den erlassenen Bauerverordnungen.

60. Der Gemeindeälteste erfüllt alle Befehle des Gebietsvorstehers in den im § 83 erwähnten Angelegenheiten des Polizeiwesens. Außerdem ist der Aelteste verpflichtet, ohne weitere Befehle abzuwarten, in den Grenzen seiner Gemeinde:

1) die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums vor verbrecherischen Handlungen zu treffen, ferner Abweidungen des Getreides, Schädigungen der Heuschläge, Waldbränden und Walddefraudationen vorzubeugen;
2) Landstreicher, Läuflinge und Deserteure festzunehmen und sie an die Landpolizei, zu deren weiterer Anordnung, einzuliefern;
3) in außerordentlichen Fällen, als z. B. bei Feuerschäden, Ueberschwemmungen, epidemischen Krankheiten, Viehseuchen und andern öffentlichen Calamitäten Hülfeleistung anzu-

ordnen, bei sofortiger Meldung an den Gebietsvorsteher, nöthigenfalls aber bei unmittelbarer Berichterstattung an die Polizei über die wichtigsten Ereignisse in der Gemeinde;

4) im Falle ein Verbrechen begangen worden, eine Voruntersuchung zu veranstalten, die Schuldigen einzuziehen und die Spuren des Verbrechens bis zur Ankunft der Landpolizei, oder des Untersuchungsrichters zu bewahren.

61. In Bezug auf die im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Gegenstände ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet, alle gesetzlichen Forderungen des Gutsherrn, gemäß den im § 150 dieser Verordnung enthaltenen Regeln, unverweilt zu erfüllen.

62. Der Competenz des Gemeinde-Aeltesten unterliegen alle auf den der Gemeinde als Antheil eingewiesenen, oder von den Bauern als Eigenthum erworbenen Ländereien wohnhafte Personen abgabenpflichtigen Standes, wie auch verabschiedete und auf unbestimmte Zeit beurlaubte Untermilitairs und deren Familien.

Anmerkung. Hievon ausgenommen sind nur die bei Gutsbesitzern im Dienste stehenden und andere in deren Hofe wohnende Personen: diese stehen unmittelbar unter der Jurisdiction der Landpolizei. Wenn von solchen Personen in den Dorfschaften oder auf den Bauer-Ländereien Unordnungen begangen werden, so liefert der Aelteste die Schuldigen dem Gutsherrn ein, im Falle von denselben begangener Criminal-Verbrechen oder wichtiger Vergehen, — der Polizei, in der allgemeinen Art und Weise.

63. Der Gemeinde-Aelteste ist gehalten, alle gesetzlichen Forderungen des Friedensrichters, des Untersuchungsrichters, der Landpolizei und aller verordneten Autoritäten, je nach den Gegenständen der Competenz derselben unbedingt zu erfüllen.

64. Dem Gemeinde-Aeltesten steht das Recht zu, für geringfügige, von Personen seiner Jurisdiction begangene Vergehen, die Schuldigen zu unterziehen: der Verwendung zu Gemeinde-Arbeiten bis zu zwei Tagen, oder einer Geldstrafe zum Besten der Gebietslade bis zu einem Rubel, oder einem

Arreste nicht länger als auf zwei Tage. — Wer sich ungerechterweise einer Strafe unterzogen glaubt, kann in siebentägiger Frist beim Friedensrichter darüber Klage führen.

65. Der Gemeinde-Aelteste ist gehalten, bei der Ausführung besonders wichtiger Amtshandlungen, als namentlich: bei der Vollziehung persönlicher, sowohl polizeilicher als auch von dem Bauergerichte oder von der Gemeindeversammlung ihm übertragener Beahndungen, bei jeder Haussuchung in Bauerwohnungen oder Gebäuden, bei jeder Arretirung oder Inhaftirung, beim Empfange der Gemeindegelder vom Abgaben-Einnehmer oder bei der Verausgabung derselben und bei der Einzahlung des Zinses an den Gutsherrn, durchaus zwei Zeugen hinzuzuziehen, vorzugsweise aus der Zahl der ältern Bauern der Gemeinde. Dieselbe Regel wird, wo möglich, auch bei der Untersuchung über Verbrechen und Vergehen beobachtet.

Anmerkung. Im Falle geringer Volkszahl der Gemeinde oder wenn in der Dorfschaft wenig Bauern zur Stelle sind, ist dem Aeltesten gestattet, hiezu Zeugen aus der nächsten Gemeinde zu verlangen.

66. Wenn das Gebiet nur aus einer Gemeinde besteht, so erfüllt der Gebiets-Vorsteher die Obliegenheiten des Gemeinde-Aeltesten. In diesem Falle werden Vorstehers-Gehülfen, in der Zahl von 1—3, je nach der Ausdehnung der Gemeinde, gewählt. Sie wirken bei der Erfüllung aller Obliegenheiten des Gebiets-Vorstehers mit und sind ihm unmittelbar untergeordnet.

67. Dem Abgaben-Einnehmer liegt ob:

1) die Erhebung der Abgaben, mit welchen die Bauern belastet sind, des Zinses für den Gutsherrn und aller gesetzlichen Geldsteuern, so wie der Rückstände aus denselben;
2) die Führung der Rechnungen über die empfangenen Gelder;
3) die Aufsicht über die Entrichtung der jedem Wirthe obliegenden Zahlungen ohne Verbleib von Rückständen;
4) die Aufbewahrung der von den Bauern eingeflossenen Abgaben, Steuern und Zinszahlungen, bis zu ihrer Einzahlung an wen gehörig, an dem Orte und in der Ordnung, wie diese von der Versammlung bestimmt worden;
5) die Einzahlung der Abgaben und Steuern an die Kreisrentei und der Empfang gesetzlicher Quittungen darüber;

6) die Rechnungslegung vor der Gemeindeversammlung über die von den Bauern eingeflossenen Summen;
7) die Berichterstattung an die Gemeideversammlung über säumige Zahler, zur Anordnung von Maßregeln in Bezug auf die Beitreibung der Rückstände von denselben, und
8) die Vertheilung der Steuerbüchelchen, Kerbstöcke, oder irgend welcher andern Zeichen zum Vermerk des Empfanges von Geldern durch den Abgaben-Einnehmer, gemäß dem in der Gemeinde eingeführten Modus;

68. Die Obliegenheiten aller übrigen amtlichen Personen, als da sind: der Aufseher der Getreide-Magazine, der Schulen und Krankenhäuser, der Wald- und Feldwächter, der Gemeindeschreiber u. s. w. sind schon durch die Benennungen der Aemter bezeichnet.

Drittes Hauptstück.

Von der Gebiets-Verwaltung (волостное управленіе.)

69. Die Gebiets-Verwaltung bilden:

1) die Gebiets-Versammlung (волостной сходъ);
2) der Gebiets-Vorsteher (волостной старшина) mit dem Gebiets-Vorstande (волостное правленіе), und
3) das bäuerliche Gebiets-Gericht.

70. Zum Ort des Zusammentritts der Gebiets-Versammlung und Sitz des Gebiets-Vorstandes, so wie des Gebiets-Gerichts, wird bestimmt: wenn das Gebiet nur aus einem Kirchsprengel besteht, — vorzugsweise das Dorf, in welchem die Kirche des Kirchsprengels belegen, in andern Fällen — dasjenige Dorf, welches sich im Mittelpunkte des Gebiets befindet, oder sich durch große Bewohnerzahl oder auch besondere Bedeutung in commerzieller und industrieller Hinsicht auszeichnet.

Erster Abschnitt.

Von den Gebiets-Versammlungen.

71. Die Gebiets-Versammlung besteht aus den Gemeinde- und Gebiets-Beamten, die durch Wahl ernannt und

im § 112 aufgeführt sind und den Bauern, die von jeder Dorfschaft oder zum Gebiet gehörenden Ansiedlung, zu einem von je zehn Bauerhöfen, sowohl denen, die gegen Leistungen Land besitzen, als auch denen, die Parzellen als Eigenthum erworben haben, zu erwählen sind.

72. Von allen Ansiedlungen und Dorfschaften jeder Art unter 10 Höfen, wird die Gebiets-Versammlung mit je einem Abgeordneten beschickt.

Anmerkung. In den Gouvernements: Wilna, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk und Podolien, so wie in den Kreisen des Gouvernements Witebsk: dem Dünaburgschen, Drissaschen, Ljuzinschen und Rheshitzschen beschicken die Knechte (батракъ) und Lostreiber (бобылъ) die Gebiets-Versammlung mit einem Abgeordneten von je 20 männlichen Arbeitern.

73. In Angelegenheiten der Rekrutenpflichtigkeit werden zur Theilnahme an der Gebiets-Versammlung diejenigen Bauern zugelassen, welche dieser Pflichtigkeit unterliegen, so wie deren Aeltern und Erzieher.

74. Wo das Gebiet nur aus einer Gemeinde besteht, vertritt die Gemeinde-Versammlung die Stelle der Gebiets-Versammlung. In diesem Falle kommen zu den, im § 51 aufgeführten Competenz-Gegenständen der Gemeinde-Versammlung auch alle im § 78 dieser Verordnung bezeichneten der Gebiets-Versammlung überhaupt, hinzu.

75. Aus der Zahl der an der Gebiets-Versammlung theilnehmenden Bauern werden in Grundlage des § 93 dieser Verordnung Richter gewählt, die der Reihe nach fungiren (очередные судьи).

76. Für die Zusammen-Berufung der Gebiets-Versammlungen werden, auf Vorstellung des Gebiets-Vorstehers, in denjenigen Gebieten, welche aus einer einzigen Gemeinde bestehen, vom Friedensrichter besondere Termine bestimmt. Ist es nöthig, eine Gebiets-Versammlung außerhalb des dazu bestimmten Termins abzuhalten, so geschieht eine solche Zusammenberufung derselben mit Wissen und Zustimmung des Friedensrichters.

77. Die erste Stelle in der Gebiets-Versammlung und die Wahrung der gehörigen Ordnung auf derselben, gebührt dem

Gebiets-Vorsteher. Wird jedoch mit dem Vorsteher Abrechnung gehalten, oder eine Klage wider ihn angebracht, so nimmt einer der Gemeinde-Aeltesten (oder einer der Gehülfen des Vorstehers, wenn das Gebiet aus nur einer Gemeinde besteht) die erste Stelle in der Gebiets-Versammlung ein.

78. Der Competenz der Gebiets-Versammlung unterliegen:

1) die Wahlen der Gebiets-Beamten und der Richter des Gebiets-Gerichts;
2) die Beschlußnahme in Betreff aller Gegenstände überhaupt, welche sich auf die ökonomischen und Gemeinde-Angelegenheiten des ganzen Gebiets beziehen;
3) die Maßnahmen für die Gemeinde-Versorgung; Errichtung von Gebietsschulen; Anordnungen in Betreff der Gebiets-Vorrathsmagazine — wo solche vorhanden sind;
4) die Anstellung von Klagen und Anbringung von Bitten, wo gehörig, in Angelegenheiten des Gebiets durch besondere Abgeordnete;
5) die Bestimmung und Repartition der Gemeinde-Steuern und Leistungen, welche sich auf das ganze Gebiet beziehen;
6) die Prüfung der Wirksamkeit der vom Gebiet gewählten Beamten; Abrechnung mit ihnen;
7) die Prüfung der Rekrutenlisten und die Repartition der Rekrutenpflichtigkeit nach den in den §§ 192—207 enthaltenen Regeln; und
8) die Vollmachtertheilung zur Vertretung der Angelegenheiten des Gebiets vor Gericht.

Anmerkung. Die Gebiets-Versammlung ist nur über Angelegenheiten, die in diesem Paragraphen aufgeführt sind, berechtigt, zu berathschlagen und Beschlüsse zu fällen. Hat die Gebiets-Versammlung über Gegenstände, die nicht zu ihrer Competenz gehören, berathschlagt und Beschlüsse gefällt, so sind dieselben ungültig und die Personen, welche daran oder an eigenmächtiger Zusammenberufung der Versammlung theilgenommen, unterliegen, je nach der Wichtigkeit der Sache, entweder einer Beahndung nach Entscheidung des Friedensrichters oder werden dem Gericht übergeben.

79. Die Beschlüsse der Gebiets-Versammlung werden als rechtskräftig anerkannt, wenn auf derselben gegenwärtig waren: der Gebiets-Vorsteher, oder dessen Stellvertreter und nicht weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Bauern. Alle Angelegenheiten werden auf der Gebiets-Versammlung nach allgemeiner Einstimmigkeit oder nach Mehrheit der Stimmen entschieden, welche nach den Regeln der §§ 53—56 gezählt werden. Als gesetzlich werden die Beschlüsse der Gebiets-Versammlung nur dann betrachtet, wenn sie, neben Erfüllung der oben festgesetzten Bedingungen, sich ausschließlich auf Gegenstände der Competenz der Gebiets-Versammlung beziehen. In das Buch werden die Beschlüsse derselben eingetragen: in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, so auch, wenn das Urtheil für lange Zeit Wirksamkeit haben soll, und ferner, wenn die Versammlung es verlangt.

80. Klagen über Entscheidungen der Gebiets-Versammlung werden beim Friedensrichter, zur Uebergabe an die Friedensrichter-Session zur Entscheidung angebracht.

Zweiter Abschnitt.

Vom Gebiets-Vorsteher

81. Der Gebiets-Vorsteher ist für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung in dem Gebiete verantwortlich. In dieser Beziehung sind ihm die Gemeinde-Aeltesten vollständig untergeordnet.

82. Der Competenz des Gebiets-Vorstehers unterliegen: die Bauergemeinden, welche zum Bestande des Gebiets gehören und überhaupt die unter der Verwaltung dieser Gemeinden stehenden Personen (§ 62), so wie die zum Gebiete verzeichneten Hofesleute.

Anmerkung. Der Competenz des Gebiets-Vorstehers unterliegen nicht diejenigen Personen, die in der Anmerkung zum § 62 dieser Verordnung aufgeführt sind; im Falle der Verübung von Criminalverbrechen oder wichtigen Vergehen seitens derselben, liefert der Gebiets-Vorsteher die Schuldigen, in allgemeiner Weise, an die Polizei ein.

83. In polizeilicher Hinsicht ist der Vorsteher innerhalb der Grenzen der Gebietsverwaltungs-Competenz verpflichtet:

1. auf Vorschrift der Landpolizei Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung zu publiciren, über die Nichtverbreitung falscher Ukase und der öffentlichen Ruhe gefährlicher Gerüchte zu wachen;
2) die gute Ordnung an öffentlichen Orten, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums vor verbrecherischen Handlungen zu wahren, ferner die ersten Maßregeln zur Wiederherstellung der gestörten Ruhe, Ordnung und Sicherheit, bis zum Einschreiten der Landpolizei, zu treffen;
3) Landstreicher, Läuflinge und Militair-Deserteure festzunehmen und der Polizeibehörde einzuliefern;
4) der Landpolizei über Personen, die sich eigenmächtig aus dem Gebiete entfernt haben, so wie über Vergehen und Unordnungen, die im Gebiete geschehen, zu berichten;
5) auf pünktliche Erfüllung der in dieser Verordnung festgesetzten Regeln über die Verzeichnung, Entlassung und Umschreibung der Bauern aus einer Gemeinde in eine andere zu sehen und darüber der Landpolizei, zur Benachrichtigung der Kreisrentei und des Kameralhofes zu berichten;
6) in außergewöhnlichen Fällen Anordnungen zu treffen, als z. B. bei Feuerschäden, Ueberschwemmungen, epidemischen Krankheiten, Viehseuchen und andern öffentlichen Calamitäten, so wie über außerordentliche Ereignisse in der Gemeinde unverzüglich der Polizeibehörde Bericht zn erstatten;
7) Vergehen und Verbrechen vorzubeugen und dieselben zu verhindern; zur Entdeckung und Inhaftirung der Schuldigen polizeiliche Maßregeln zu ergreifen und dieselben an die betreffende Obrigkeit zu deren fernneren Wahrnehmungen einzuliefern; und
8) über die Vollziehung der Urtheile der Friedensrichter-Behörden nnd des Gebiets-Gerichts zu wachen.

84. In Bezug auf die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Gebiets-Vorsteher verpflichtet, in den Grenzen der Gebietsverwaltungs-Jurisdiction:

1) die Gebiets-Versammlung zu berufen und zu entlassen, so wie die gehörige Ordnung auf derselben zu wahren;

2) bei der Gebiets-Versammlung die Beprüfung aller Angelegenheiten, welche die Bedürfnisse und Interessen der Gebiets-Bauerschaft betreffen, zu beantragen;
3) die auf Grundlage der, in dieser Verordnung enthaltenen Gesetze und Regeln gefällten Beschlüsse der Gebiets-Versammlung zu vollziehen;
4) auf regelmäßige Instandhaltung der Wege, Brücken, Dämme, Ueberfahrten u. s. w. im Gebiete zu sehen;
5) die Gemeinde-Aeltesten, so wie die übrigen amtlichen Personen zu beaufsichtigen, damit Jeder genau seine Obliegenheiten erfülle;
6) die regelmäßige Leistung der Krons- und Landes-Präſtanden jeder Art, sowohl der in Geld, als auch der in natura zu tragenden und der Rekrutenpflichtigkeit zu überwachen;
7) die Gebiets-Summen und das Gebiets-Eigenthum zu verwalten unter Verantwortlichkeit für die Unversehrheit und gesetzmäßige Verwendung derselben;
8) den zum Gebiete verzeichneten Bauern und Hofesleuten, nach Einforderung der erforderlichen Nachweise und mit Beobachtung der gesetzlichen Ordnung, Scheine zur Lösung von Pässen und Billeten, so wie zum Uebertritt in andere Gemeinden und Stände, zu ertheilen;
9) auf Ordnung in den Schulen, Kranken-, Armen-Häusern und Gebiets-Anstalten jeder Art zu sehen, wenn dieselben von der Gebiets-Bauerschaft auf eigene Kosten errichtet worden sind; und
10) Verzeichnisse der zum Gebiet angeschriebenen Hofesleute zu führen und von ihnen die festgesetzte Steuer, zur Einzahlung wohin gehörig, in Empfang zu nehmen.

Anmerkung. Wenn das Gebiet nur aus einer Gemeinde besteht, so werden dem Gebiets-Vorsteher, außer den oben angeführten Pflichten, auch alle diejenigen des Gemeinde-Aeltesten auferlegt. In Folge dessen erfüllt der Gebiets-Vorsteher alle gesetzlichen Forderungen des Gutsherrn, sowohl in Betreff der Erfüllung der für denselben von den Bauern zu tragenden Leistungen, als auch hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ordnung und Abwendung von

Calamitäten, in genauer Grundlage der § 59, 61 und 150 dieser Verordnung.

85. Der Gebiets-Vorsteher ist verpflichtet, unbedingt alle gesetzlichen Forderungen des Friedensrichters, des Untersuchungsrichters, der Landpolizei und aller verordneten Autoritäten in Bezug auf Gegenstände ihrer Competenz zu erfüllen.

Anmerkung. Die Befehle der Landpolizei, betreffend die polizeilichen Verpflichtungen des Gebiets-Vorstehers oder des Gemeinde-Aeltesten, werden ihnen übergeben: entweder direct oder durch den Hundertmann (сотскій). Letzterer kann dem Gebiets-Vorsteher oder Gemeinde-Aeltesten nur die Befehle der Landpolizei übergeben und hat nicht das Recht, sich in Angelegenheiten der Gebiets- oder Gemeinde-Verwaltung zu mischen, kann jedoch ihren Beistand zur Erfüllung der Vorschriften der Polizei und zur Inhaftirung von Verbrechern oder verdächtigen Leuten verlangen. In diesem Falle sind die Gebiets- und Gemeinde-Autoritäten verpflichtet, die Forderungen der Hundertmänner zu erfüllen und ihnen die erforderliche Hülfe zu leisten; ebenso sind die Hundertmänner verpflichtet, die Gemeinde- und Gebiets-Autoritäten in der Erfüllung ihrer polizeilichen Verpflichtungen und der Aufrechthaltung der Ordnung zu unterstützen.

86. Für geringfügige, von Personen, die unter der Competenz des Gebiets-Vorstehers stehen, begangene Polizeivergehen, kann derselbe die Schuldigen in demselben Maßstabe Strafen unterziehen, als solches dem Gemeinde-Aeltesten zusteht (§ 64).

Dritter Abschnitt.

Von dem Gebiets-Vorstande.

87. Der Gebiets-Vorstand besteht aus dem Vorsteher, allen Gemeinde-Aeltesten oder den Gehülfen des Gebiets-Vorstehers und den Abgaben-Einnehmern — wo letztere vorhanden sind.

Anmerkung. Der Gebiets-Versammlung ist gestattet, nach ihrem Ermessen, zur Theilnahme an der Session des Gebiets-Vorstandes einen oder zwei besondere Beisitzer, wenn sie es für nothwendig erachtet, zu wählen, damit

diese Beisitzer im Vorstande die Stelle der Gemeinde-Aeltesten vertreten können.

88. Der Gebiets-Vorstand versammelt sich nach Maasgabe der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit an Sonntagen, im Falle obrigkeitlicher Vorschrift oder keinen Aufschub gestattender Angelegenheiten, auch an andern Tagen.

89. Der Entscheidung des Vorstandes, mit Einstimmigkeit oder nach Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder desselben, unterliegen nur folgende Angelegenheiten:

1) die Bewerkstelligung aller von der Gebiets-Versammlung schon bestätigter Geld-Ausgaben jeder Art aus Gebiets-Mitteln;
2) der Verkauf bäuerlichen Privat-Eigenthums in Folge von Forderungen seitens der Krone, des Gutsherrn oder einer Privatperson, mit Ausnahme der Fälle, welche gesetzlich der allgemeinen Polizei zustehen, und
3) die Anstellung und Entlassung der miethweise dienenden Gebiets-Beamten.

In allen andern Angelegenheiten seiner Competenz berathschlagt der Vorsteher blos mit dem Vorstande und verfährt nach seinem eigenen Ermessen, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit.

90. Die Verhandlungen finden im Gebiets-Vorstande mündlich statt. In das vom Vorstande zu führende Buch über erlassene Befehle werden eingetragen:

1) Befehle, die vom Vorsteher dem Vorstande oder einzelnen zu letzterem gehörenden amtlichen Personen eröffnet worden, wenn der Vorsteher selbst oder die Person, welche den Befehl erhalten, eine solche Eintragung in das Buch verlangt, und
2) Entscheidungen, die vom Vorstande einstimmig oder mit Stimmenmehrheit getroffen worden sind.

91. Beim Gebiets-Vorstande werden, außer dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Buche, geführt:

1) ein Buch über die Beschlüsse der Gebiets-Versammlung;
2) ein Buch über die Entscheidungen der Gebiets- und der Arbiträr-Gerichte (третейскій судъ) § 100, 107, 108;

3) ein Buch über Abmachungen und Verträge. In dieses Buch werden, auf Wunsch der contrahirenden Theile, Abmachungen und Verbindlichkeiten aller Art (auf Summen nicht über dreihundert Rbl.), die von Bauern sowohl unter einander, als auch mit dem Gutsbesitzer oder fremden Personen abgeschlossen worden, eingetragen, wenn solche Abmachungen und Verbindlichkeiten mündlich vor wenigstens zwei Zeugen kund gemacht und von beiden contrahirenden Theilen oder auf deren Bitte, wegen Unkunde des Schreibens, von irgend einer andern Person unterschrieben worden sind. In dieses Buch eingetragene Verschreibungen, so wie bescheinigte Copien derselben haben, im Falle eines Streites, die Kraft gerichtlicher Beweise, wenn sie als nicht gefälscht anerkannt werden.

92. Die Führung der Bücher beim Gebiets-Vorstande und überhaupt die ganze Schriftführung desselben, liegt dem Gebietsschreiber, unter der speciellen Aufsicht des Vorstehers ob, welcher verpflichtet ist, richtig und in guter Ordnung die bezeichneten Bücher zu führen und mit gehöriger Genauigkeit in den vom Gebiets-Vorstande, dem Gebiets-Gericht und der Gebiets-Versammlung ausgehenden Papieren und Scheinen das, was dieselben verfügt und entschieden, darzulegen. Im Falle einer Fälschung wird der Schreiber dem Criminalgericht übergeben und der auf Fälschungen im Dienste, in Grundlage des Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. XV. Buch I. Straf. Cod. Art. 404 stehenden Strafe unterzogen.

Vierter Abschnitt.

Vom Gebiets-Gericht.

I. Bestand des Gerichts und Zeit der Sitzungen.

93. Zur Bildung des Gebiets-Gerichts werden von der Gebiets-Versammlung (oder von der Gemeinde-Versammlung, wenn das Gebiet aus nur einer Gemeide besteht) jährlich vier bis zwölf dejourirende Richter (очередные судьи) gewählt. Die Bestimmung der Anzahl derselben und die Festsetzung der Reihenfolge unter ihnen wird in folgender Grundlage der Gebiets-Versammlung überlassen:

1) die Session des Gerichts muß aus nicht weniger als drei Richtern bestehen;
2) die Richter können gewählt werden zur Ausübung ihres Amtes, entweder ohne Ablösung für das ganze Jahr oder nach einer vorher von der Gebiets-Versammlung festgesetzten Reihenfolge, und
3) im letzteren Falle dürfen von den gewählten 4—12 Richtern in bestimmten Terminen (als z. B. nach zwei, vier oder sechs Monaten) nicht mehr als die Hälfte ausscheiden und an die Stelle der Ausgeschiedenen treten die andern gewählten Richter nach der Reihenfolge ein.

Anmerkung 1. Die Gebiets-Versammlung ist berechtigt, wenn sie es für nöthig erachtet, den dejourirenden Richtern eine Entschädigung für die Zeit ihrer Amtsführung, nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

Anmerkung 2. In den Gebieten, in welchen schon ein nach den örtlichen Gewohnheiten eingerichtetes Gericht besteht, wird dasselbe beibehalten, nur müssen die Richter vom ganzem Gebiete gewählt werden.

94. Das Gebiets-Gericht versammelt sich alle zwei Wochen nach Maßgabe der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit an Sonntagen, nöthigenfalls aber wird es vom Gebiets-Vorsteher auch an andern Tagen und öfter zusammenberufen.

II. Gegenstände der Competenz und Grenzen der Gewalt des Gebiets-Gerichts.

95. Das Gebiets-Gericht entscheidet, auf Grund der nachstehenden Paragraphen, sowohl Streitigkeiten und Rechtshändel unter den Bauern, als auch Sachen über geringfügige Vergehen derselben.

96. Das Gebiets-Gericht entscheidet definitiv alle Streitigkeiten und Rechtshändel unter den Bauern im Betrage bis zu 100 Rbl. inclusive, sowohl über unbewegliches und bewegliches Vermögen in den Grenzen des Bauern-Antheils, als auch in Bezug auf Käufe, Verkäufe, Abmachungen und Verbindlichkeiten jeglicher Art, desgleichen auch Sachen über Ersatz für bäuerlichem Eigenthume zugefügten Schaden und Verlust.

97. Wenn der Werth des Streitobjekts die im § 96 bezeichnete Summe übersteigt oder der Prozeß ein unbewegliches, von den Bauern außerhalb ihres Land-Antheils als Eigenthum erworbenes Vermögen betrifft, so wie, wenn an dem Prozesse Personen anderer Stände betheiligt sind, — so gehört die Sache in allen diesen Fällen, auf Forderung einer der Partheien, in genauer Grundlage der Gesetze, vor die allgemeinen Justiz-Behörden.

98. Unabhängig hievon unterliegen der definitiven Entscheidung des Gebiets-Gerichts alle Streitigkeiten und Prozesse unter den Bauern, ohne Begrenzung des Werthes des Streitobjekts, welche von den streitenden Theilen vor das Gebiets-Gericht gebracht werden. Streitigkeiten und Prozesse, in denen außer den Bauern auch fremde Personen betheiligt sind, können ebenfalls auf Verlangen der streitenden Theile dem Gebiets-Gerichte zur definitiven Entscheidung überlassen werden.

99. In allen Sachen, ohne Begrenzung ihres Betrages, mit denen kein Vergehen oder Verbrechen in Verbindung steht und welche kein Interesse Minderjähriger oder Geisteskranker involviren, können die Bauern, sowohl eines, als auch verschiedener Gebiete, statt der Verhandlung vor dem Gebiets-Gerichte, nach beiderseitiger Uebereinkunft, sich an ein Arbiträr-Gericht (третейскій судъ) wenden, welches, ohne sich an irgend welche Formen zu binden, nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet.

100. Die Entscheidung des Arbiträr-Gerichts muß sofort den streitenden Partheien eröffnet und in das bei dem Gebiets-Gerichte dazu vorhandene Buch eingetragen werden. Von der Zeit der Eintragung in dieses Buch ab, wird dieselbe als endgültig und in gesetzliche Kraft getreten betrachtet. Klagen wider solche Entscheidung werden nirgend angenommen.

101. Dem Gebiets-Gerichte steht die Untersuchung und Aburtheilung zu in Sachen wider Bauern, die zum Gebiet gehören, wegen geringfügiger Vergehen, wenn dieselben innerhalb der Grenzen des Gebietes gegen Personen begangen sind, welche zu demselben Stande gehören und wenn Personen anderer Stände an denselben nicht betheiligt sind; ferner, wenn die betreffenden Vergehen nicht mit Criminalvergehen in Zusammenhang stehen, welche vor die allgemeinen Justiz-Behörden sortiren. Wenn an dem begangenen Vergehen zu einem andern Gebiete gehörende

Bauern betheiligt sind, so urtheilt das Gericht desjenigen Gebiets über die Schuldigen ab, in dessen Grenzen das Vergehen begangen ist.

Anmerkung. Personen anderer Stände, gegen welche von Bauern Vergehen begangen sind, können, wenn sie es wünschen, ihre Ansprüche entweder vor dem Gebiets-Gerichte oder vor den allgemeinen Behörden geltend machen.

102. Das Gebiets-Gericht ist competent, für solche Vergehen die Schuldigen zu verurtheilen: zu Gemeinde-Arbeiten — bis auf sechs Tage, oder zu Geldstrafen — bis zu drei Rubel, oder auch zum Arrest bis auf sieben Tage oder endlich von Leibesstrafen nicht befreite Personen, zur Ruthenstrafe bis zu zwanzig Hieben. Die Bestimmung des Strafmaaßes für jedes Vergehen ist dem Ermessen des Gerichts selbst überlassen.

Anmerkung 1. Bis zur Herausgabe einer allgemeinen Bauer-Gerichtsordnung haben die Gebiets-Gerichte, so wie die Gebiets-Vorsteher und Gemeinde-Aeltesten, bei der Bestimmung des Strafmaaßes für geringfügige Vergehen und Verbrechen, in genauer Grundlage der §§ 64, 86 und 102 dieser Verordnung, sich nach den über diesen Gegenstand in der Gerichts-Ordnung für die Kronsbauern (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. XII., Thl. II. Reglem. f. d. Kronsdörfer § 440—536) verordneten Regeln zu richten.

Anmerkung 2. Das Gebiets-Gericht ist nicht berechtigt, zu Leibesstrafen zu verurtheilen: hochbejahrte Bauern, die das Alter von 60 Jahren erreicht haben, die im § 124 erwähnten amtlichen Personen und solche, die dergleichen Aemter untadelhaft bekleidet haben; ferner Bauern, welche den Cursus in Kreisschulen, landwirthschaftlichen und mit diesen gleichstehenden oder höheren Lehranstalten beendet haben.

III. Sachverhandlung und Entscheidung.

103. Das Gebiets-Gericht zieht Streitigkeiten und Rechtshändel nicht anders in Verhandlung, als auf Klage des Rechtsuchenden. Vergehen der Bauern kommen vor dasselbe:

1) auf Klage des Geschädigten oder dessen Eltern, wenn ersterer nicht volljährig ist;
2) auf Verlangen des Gebiets-Vorstehers, seines Gehülfen oder des Gemeinde-Aeltesten, und
3) auf Anzeige dessen, der Zeuge des Vergehens gewesen, wenn der Geschädigte selbst nicht Klage führen kann.

104. Der Gebiets-Vorsteher und der Gemeinde-Aelteste dürfen sich nicht in die Geschäftsführung des Gebiets-Gerichts mischen und bei der Beurtheilung der Sachen nicht gegenwärtig seyn.

105. Alle Verhandlungen vor dem Gebiets-Gerichte geschehen mündlich.

106. In Sachen über Vergehen kann das Gebiets-Gericht, wenn es die Aussagen der an denselben betheiligten Personen als ungenügend erachtet, zu genauerer Ermittelung des Sachverhalts, die Voruntersuchung in Gegenwart zweier oder mehrer Zeugen aus der Zahl der örtlichen Hauswirthe selbst bewerkstelligen. In Prozeßsachen schreitet das Gericht zu Besichtigungen der Lokalität in Gegenwart von Zeugen und überhaupt zur Feststellung der Beweise, nur auf Ansuchen der Parthen.

107. Bei der Verhandlung eines Rechtsstreits vor dem Gebiets-Gerichte bemühen sich die Richter, nach Anhörung der Parthen, sie zu friedlicher Beilegung geneigt zu machen. Vergleichen sich die Parthen, so müssen sie zugleich erklären, was namentlich der eine Theil abtritt oder womit er den andern entschädigt und in welcher Art die Zufriedenstellung geschehen solle. Gehen die Parthen auf keinen Vergleich ein, so entscheidet das Gericht die Sache entweder auf Grundlage der bei dem Gebiets-Vorstande verschriebenen Abmachungen und Verträge, wenn solche unter den Parthen abgeschlossen waren oder wenn solches nicht der Fall gewesen — nach den örtlichen Gewohnheiten und im Volksleben unter den Bauern üblichen Regeln. Sowohl die Vergleichs-Bedingungen, als auch die Entscheidung des Gebiets-Gerichts werden in ein beim Gebiets-Vorstande dazu vorhandenes Buch eingetragen, mit Angabe der Namen des Klägers und des Beklagten.

108. Nach Beurtheilung eines ihm competirenden Vergehens durch das Gebiets-Gericht, wird in das obenerwähnte

Buch (§ 91.) eingetragen: der Name des Schuldigen, seine Schuld und die über ihn verhängte Strafe.

109. Die Urtheile des Gebiets-Gerichts über die demselben competirenden Vergehen werden als endgültig betrachtet.

110. Die Urtheile des Gebiets-Gerichts, sowohl in Streitigkeiten und Rechtshändeln, als auch in Bezug auf Vergehen, werden von den Gemeinde-Aeltesten oder, wenn das Gebiet aus nur einer Gemeinde besteht, vom Gehülfen des Gebiets-Vorstehers unter Aufsicht des Vorstehers und unter ihrer gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit, vollzogen.

Viertes Hauptstück.

Von der Anstellung und Entlassung der Gemeinde- und Gebiets-Beamten, ihren Rechten und ihrer Verantwortlichkeit.

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung und Entlassung der Beamten.

111. Von den Aemtern der Bauerverwaltung werden einige durch Wahl besetzt, andere aber, nach dem Ermessen der Gemeinde, entweder durch Wahl oder miethweise.

112. Durch Wahl werden folgende Aemter besetzt:

1) das des Gebiets-Vorstehers;
2) des Gemeinde-Aeltesten;
3) der Gehilfen des Vorstehers;
4) der Abgaben-Einnehmer und der Beisitzer der Gebiets-Vorstände (Anmerkung zu § 87) in denjenigen Gemeinden und Gebieten, welche für nöthig erachten, besondere Abgaben-Einnehmer und Beisitzer zu haben, und
5) der Richter der Gebiets-Gerichte (§ 93).

Anmerkung. Die an der Gebiets-Versammlung theilnehmenden Deputirten werden nicht als amtliche Personen betrachtet.

113. Die übrigen amtlichen Personen, als z. B. die Magazin-Aufseher, Wald- und Feld-Wächter, Aufseher der Wohlthätigkeits- und Gemeinde-Anstalten, Gebiets- und Gemeinde-

Schreiber u. s. w. werden, je nach dem Ermessen der Gemeinde, entweder durch Wahl oder miethweise angestellt. In letzterem Falle können auch nicht zur Gemeinde gehörende Personen von guter Führung angestellt werden.

114. Zu Wahlämtern (§ 112) können nicht gewählt werden:
1) Personen, die jünger als 25 Jahre alt sind;
2) in gerichtlichem Wege körperlich bestrafte oder laut Urtheil in Verdacht belassene, so wie unter Gericht und in Untersuchung stehende Personen, ferner Personen von notorisch schlechter Führung. Der Gebiets-Vorsteher, die Richter, die Gemeinde-Aeltesten und die Abgaben-Einnehmer werden vorzugsweise aus der Zahl der Hauswirthe gewählt.

115. Als Gebiets- und Gemeinde-Schreiber können nicht angestellt werden: Personen, welche aus dem Dienste ausgeschlossen oder urtheilsmäßig für bescholten erklärt worden, die unter Gericht und in Untersuchung stehen und überhaupt Personen von notorisch schlechtem Lebenswandel.

Anmerkung. Wenn der Gutsherr gewahr wird, daß zum Amte eines Schreibers eine unzuverlässige Person, zuwider der in diesem § enthaltenen Regel designirt worden, so kann er sich gleich bei der Anstellung einer solchen Person an den Friedensrichter mit der Forderung wenden, dieselbe zum Amte nicht zuzulassen. Der Friedensrichter entfernt den Schreiber, nachdem er sich von der Rechtmäßigkeit der Forderung überzeugt, sofort vom Amte und beantragt bei der Gebiets-Versammlug die Anstellung einer andern Person an dessen Stelle.

116. Der Gebiets-Vorsteher darf unter keinem Vorwande neben seinem Amte noch andere Aemter bekleiden. Die übrigen Aemter können, nach dem Ermessen der Gemeinde, auch in einer einzigen Person vereinigt werden.

117. Die Dienstzeit für alle Wahl-Beamten, mit Ausnahme des Abgaben-Einnehmers, beschränkt sich auf ein Triennium, für den Abgaben-Einnehmer auf ein Jahr; für alle miethweise dienende Personen ist keine Frist verordnet. Wer die gesetzliche Zeit ausgedient hat, kann von Neuem gewählt werden, zu demselben oder auch zu einem andern Amt, jedoch nur mit seiner Einwilligung.

118. Zum Amte des Gebiets-Vorstehers, seiner Gehülfen und des Gemeinde-Aeltesten werden je zwei Personen gewählt und zwar, die eine zur Verwaltung des Amtes, die andere zu zeitweiliger Stellvertretung derselben, im Falle von Abwesenheit, Tod, schwerer Krankheit, Suspension vom Amte u. s. w.

119. Der von der Gemeinde zu irgend einem Amte Gewählte ist nicht berechtigt, sich demselben zu entziehen, mit Ausnahme nur folgender Fälle:

1) wenn er über 60 Jahre alt ist;
2) wenn er in Wahlämtern schon die volle Zeit ausgedient hat, und
3) wenn er mit bedeutenden körperlichen Leiden behaftet ist.

Außerdem kann die Versammlung den Gewählten auch aus andern Gründen, die sie als triftig anerkennt, vom Amte entbinden.

Anmerkung. Klagen von ungesetzlicher Weise zu Aemtern gewählten Bauern, welche in Grundlage dieses § berechtigt sind, die Annahme eines Gemeinde-Amtes zu verweigern, werden durch den Friedensrichter vor die Friedensrichter-Session gebracht, die sodann auf solche Klagen ihre Entscheidung trifft.

120. Der Gebiets-Vorsteher wird von dem Friedensrichter in seinem Amte bestätigt und beeidigt. Ueber dessen Bestätigung macht der Friedensrichter der Landpolizei (dem Stanowoi Pristav) Mittheilung.

Anmerkung. Ueber die Wahl eines neuen Gebiets-Vorstehers berichtet dem Friedensrichter der ausgetretene Gebiets-Vorsteher.

121. Alle übrigen von der Gebiets-Versammlung gewählten amtlichen Personen treten in ihre Amtsführung sofort nach geschehener Wahl ein. Wenn über Ungesetzlichkeit der Wahl nicht später, als im Laufe einer Woche nach derselben und von nicht weniger, als dem fünften Theile der das Gebiet oder die Gemeinde bildenden Hauswirthe Klage geführt wird, so untersucht der Friedensrichter die Gesetzmäßigkeit der Wahl und ordnet, wenn er sich von der Rechtmäßigkeit der Klage überzeugt hat, neue Wahlen in seiner Gegenwart an.

Anmerkung. Die Wahl eines jeden neuen Gemeinde-Aeltesten bringt der Gebiets-Vorsteher zur Kenntniß des Friedensrichters und der Landpolizei.

122. Die Gebiets-Vorsteher, Gemeinde-Aeltesten und die Gehülfen des Vorstehers werden, im Falle schlechter Amtsführung oder bemerkter Mißbräuche ihrerseits, definitiv von ihrem Amte nicht anders suspendirt, als auf Verfügung der Kreis-Friedensrichter-Session. Die Verfügungen der Session über definitive Amtsentsetzung der Gebiets-Vorsteher werden dem Gouvernements-Chef zur Bestätigung vorgestellt. In besonders wichtiger Veranlassung kann der Friedensrichter vor der Entscheidung der Friedensrichter-Session die genannten Personen temparär vom Amte suspendiren. Auch kann er von Amtswegen den Gemeinde-Aeltesten absetzen und einen andern ernennen, wenn der Gutsherr solches in Grundlage des § 153 dieser Verordnung verlangt.

Anmerkung. Die Anstellung und Entlassung aller übrigen, in diesem Paragraphen nicht aufgeführten Beamten ist der Gemeinde- oder Gebiets-Versammlung überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Freiheiten der Beamten.

123. Die Bestimmung des Gehalts oder anderer Entschädigung der in Wahlämtern oder miethweise dienenden Personen, ist dem unmittelbaren Ermessen der Gemeinden, von welchen die Wahl oder miethweise Anstellung dieser Personen abhängt, überlassen.

124. Die in Wahlämtern Dienenden genießen folgende Freiheiten:

1) alle in Wahlämtern angestellten Personen sind während ihrer Dienstzeit persönlich von allen Natural-Leistungen frei und die Gemeinde übernimmt dieselben für sie;
2) der Gebiets-Vorsteher, seine Gehülfen, die Gemeinde-Aeltesten, Beisitzer des Gebiets-Vorstandes, Richter des Gebiets-Gerichts, Abgaben-Einnehmer und Magazin-Aufseher sind während ihrer Dienstzeit von Leibesstrafen befreit;

3) der Gebiets-Vorsteher ist, nebst seiner Familie, während seiner Dienstzeit von der Rekrutenpflichtigkeit befreit;
4) ein Gebiets-Vorsteher, welcher 2 Triennien untadelhaft ausgedient, ist persönlich auf immer von der Rekrutenpflichtigkeit befreit; nach Ablauf dreier Triennien untadelhaften Dienstes eines Gebiets-Vorstehers erstreckt sich diese Befreiung von der Rekrutenpflichtigkeit, nach seiner Wahl auch auf einen seiner Söhne, Verwandten oder Aufzöglinge.

Dritter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der amtlichen Personen.

125. Die Gebiets-Vorsteher, ihre Gehülfen und die Gemeinde-Aeltesten unterliegen für geringfügige Amtsvergehen, auf Anordnung des Friedensrichters, Bemerkungen, Verweisen und Geldstrafen bis auf fünf Rubel, oder einem Arrest bis auf sieben Tage. Von allen obrigkeitlichen Personen werden etwanige Forderungen auf Bestrafung des Gebiets-Vorstehers und des Gemeinde-Aeltesten, in Angelegenheiten ihrer Jurisdiction, beim Friedensrichter anhängig gemacht, der nach gewonnener Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit solcher Forderungen, je nach dem Sachverhalt, die erforderliche Anordnung trifft. Ueber Abweisung von Forderungen dieser Art seitens des Friedensrichters können Klagen bei der Gouvernements-Behörde in Bauersachen angebracht werden.

Anmerkung. Für wichtige Vergehen und Verbrechen werden die Beamten der Gemeinde-Verwaltung dem Gerichte übergeben.

126. Alle übrigen amtlichen Personen werden für geringfügige Dienstvergehen Strafen unterzogen: die Gemeinde-Beamten — auf Anordnung des Gemeinde-Aeltesten; die Gebiets-Beamten — auf Anordnung des Gebiets-Vorstehers, in den Grenzen der denselben über die Bauern anvertrauten Machtvollkommenheit, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung der Schuldigen zu Gemeinde-Arbeiten (§ 64 und 86 dieser Verordnung). Ueber wichtigere Strafen unterlegt — der Gemeinde-Aelteste durch den Gebiets-Vorsteher, der Gebiets-Vorsteher aber direct von sich aus — dem Friedensrichter.

127. Klagen von Gemeinden und einzelnen Bauern wider Gemeinde- und Gebiets-Beamte, werden beim Friedensrichter anhängig gemacht. Klagen wider die Gemeinde-Beamten prüft und entscheidet er selbst; die wider die Gebiets-Beamten übergiebt er der Kreis-Friedensrichter-Session zur Verhandlung.

128. Klagen wider die Gemeinde- und Gebiets-Verwaltungen von allen übrigen zur Gemeinde nicht gehörenden Privatpersonen werden, ihrem Wunsche gemäß, entweder bei dem Gebiets-Gerichte oder beim Friedensrichter oder auch bei den allgemeinen Justiz-Behörden, nach ihrer Hingehörigkeit anhängig gemacht.

129. Für Dienstverbrechen werden alle amtlichen Personen der Gemeinde- und Gebiets-Verwaltung vom Kreis-Gerichte (уѣздный судъ) gerichtet und dem Gerichte durch den Friedensrichter übergeben und zwar entweder unmittelbar oder auf Entscheidung der Kreis-Friedensrichter-Session.

Fünftes Hauptstück.

Von der Entlassung der Bauern aus den Land-Gemeinden und ihrer Verzeichnung zu denselben.

Erster Abschnitt.

Von der Entlassung der Bauern aus den Land-Gemeinden.

130. Zur Entlassung der Bauern aus den Land-Gemeinden ist die Beobachtung folgender allgemeinen Bedingungen erforderlich:

1) der Bauer, welcher aus der Gemeinde entlassen zu werden wünscht muß, nachdem er auf immer seinem Anrecht an dem Gemeinde-Antheil mit Beobachtung der in den Lokal-Verordnungen enthaltenen Regeln entsagt, die Land-Parzelle, welche er in Nutznießung besitzt, abgeben;

Anmerkung. Das Verfahren bei der Abgabe der Land-Parzellen seitens der zu entlassenden Bauern und die Fristen dazu, werden nach landesüblichen Gewohnheiten

bestimmt; in zweifelhaften Fällen aber werden solche Fristen definitiv von der Kreis-Friedensrichter-Session festgesetzt;

2) der Entlassung darf kein Hinderniß in Bezug auf die Erfüllung der Rekruten-Pflichtigkeit entgegenstehen;

Anmerkung. Solches Hinderniß kann jedenfalls auf Grundlage der im Rekruten-Reglement enthaltenen Regeln beseitigt werden.

3) die Familie des zu Entlassenden darf nicht mit Rückständen an Krons-, Landes- und Gemeinde-Abgaben belastet und die Abgaben müssen von ihm bis zum 1sten Januar des folgenden Jahres entrichtet seyn;

4) wider die zu Entlassenden dürfen keine bei dem Gebiets-Vorstande eingeklagten liquiden Privat-Forderungen und Verbindlichkeiten vorliegen;

5) der zu Entlassende darf nicht unter Gericht oder in Untersuchung stehen;

6) die Eltern des zu Entlassenden müssen dazu ihre Zustimmung ertheilen;

7) die von der Familie des zu Entlassenden, in der Gemeinde verbleibenden minderjährigen und sonstigen arbeitsunfähigen Personen müssen in Bezug auf ihren Unterhalt sichergestellt seyn;

8) der zu entlassende Bauer darf, wenn er einen Antheil gutsherrlichen Landes in Nutznießung besitzt, nicht mit Rückständen in Bezug auf die Leistungen belastet sein, welche er für diese Nutzung zu tragen hat, und

9) der um Entlassung Nachsuchende muß von derjenigen Gemeinde, zu welcher er übergeht, einen Aufnahme-Beschluß beibringen, mit Ausnahme des in der Anmerkung zum § 147 bezeichneten Falles, in welchem der Gemeinde-Beschluß durch ein Zeugniß des Gebiets-Vorstehers ersetzt wird.

Anmerkung. Bauern, welchen zur Erwerbung ihres Feld-Antheiles als Eigenthum eine Beihülfe von der Krone gewährt worden, können nicht anders aus der Gemeinde entlassen werden, als mit Beobachtung der darüber in den §§ 172—179 der Verordnung über die Ablösung der Gehöfte und die Mitwirkung der Regierung zur Er-

werbung von Ländereien als Eigenthum festgesetzten Regeln.

131. Im Laufe der ersten neun Jahre, gerechnet von der Bestätigung dieser Verordnung, werden bei der Entlassung der Bauern, außer den im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Regeln, noch die besonderen in den Lokal-Verordnungen dazu festgesetzten, beobachtet.

132. Der aus der Gemeinde austretende Bauer muß vom Gebiets-Vorsteher einen Entlassungs-Schein erhalten; letzterer ist verpflichtet, ihm den Schein zu ertheilen, sobald nur alle in dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind.

Anmerkung. Ein Entlassungs-Beschluß wird von der Gemeinde nur dann gefällt, wenn zur Entlassung in Grundlage der Lokal-Verordnungen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist.

133. Der Entlassungs-Schein muß die Beglaubigung enthalten, daß bei der Entlassung die allgemeinen, im § 130 verordneten, überhaupt für alle zu entlassende Bauern festgesetzten Bedingungen beobachtet worden sind. Wenn jedoch die Entlassung im Laufe der ersten neun Jahre, von der Bestätigung dieser Verordnung ab, geschieht, so ist der Gebiets-Vorsteher gehalten, zu bescheinigen, daß bei der Entlassung außerdem die besonderen für diese Zeit in den Lokal-Verordnungen festgesetzten Regeln beobachtet worden sind.

134. Ein Entlassungs-Schein kann zu jeder Zeit ertheilt werden, jedoch muß der Gebiets-Vorsteher mindestens einen Monat vor der Ertheilung des Scheines auf der Gebiets-Versammlung die Bauern der Gemeinde, zu welcher der zu Entlassende gehört, befragen, ob seiner Entlassung nicht etwa irgend welche der in den §§ 130—131 angegebenen gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen und wenn sich solche als vorhanden erweisen, bis zu ihrer Beseitigung die Aushändigung des Entlassungs-Scheines beanstanden. In den Entlassungs-Scheinen muß die Angabe enthalten seyn, daß die in diesem Paragraphen erwähnte Befragung der Bauern auf der Gemeinde-Versammlung stattgefunden und daß sich hiebei keine der Entlassung entgegenstehende gesetzliche Hindernisse erwiesen haben.

135. Für die Ertheilung eines Entlassung-Scheines, ohne Beobachtung der in den vorhergehenden Paragraphen verordneten Regeln, unterliegt der Gebiets-Vorsteher persönlicher Verantwortlichkeit, nach Maaßgabe seiner Schuld und es wird von ihm außerdem der Ersatz für allen daraus möglicherweise entstandenen Schaden beigetrieben.

136. Klagen über ungesetzliche, der Entlassung aus der Gemeinde, von wem es auch sey, in den Weg gelegte Hindernisse, werden von den Bauern durch den Friedensrichter bei der Kreis-Friedensrichter-Session anhängig gemacht. In derselben Weise werden Klagen von den Gutsbesitzern und Bauer-Gemeinden über unrechtfertige Ertheilung von Entlassungs-Scheinen an solche Bauern, deren Entlassung gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, angebracht.

137. Ueber Ertheilung eines jeden Entlassungs-Scheines ist der Gebiets-Vorsteher gehalten, unverzüglich die betreffende Gemeinde und den Gutsherrn zu benachrichtigen. Außerdem berichtet der Vorsteher hierüber der Landpolizei, zur Benachrichtigung der Kreisrentei und des Kameralhofes.

138. Bäuerinnen (unverheirathete oder Wittwen) können, wenn sie keinen Land-Antheil besitzen, aus der Gemeinde treten, ohne deren Zustimmung nachzusuchen, blos auf eine vom Gebiets-Vorsteher auszustellende Bescheinigung darüber, daß sie zum Austritt aus der Gemeinde die Zustimmung ihrer Aeltern erhalten haben oder daß letztere nicht mehr am Leben sind und daß die betreffenden Bäuerinnen selbst, weder unter Gericht noch in Untersuchung stehen.

139. Wer einen Entlassungs-Schein erhalten hat, muß sich zu der Land- oder Stadt-Gemeinde anschreiben, von der er einen Aufnahme-Beschluß erhalten und beim Kameralhofe mit einem Ansuchen um seine Verzeichnung gemäß § 147, nicht später als in sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Empfanges solchen Entlassungs-Scheines ab, einkommen.

140. Die Aufnahme entlassener Bauern in städtische und andere Gemeinden, nach Erfüllung der obigen Bedingungen, geschieht in der für die Aufnahme von Personen anderer freier abgabenpflichtiger Stände in diese Gemeinden verordneten Weise.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufnahme neuer Glieder in die Gemeinden der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern.

141. Personen freier abgabenpflichtiger Stände haben das Recht, in die Gemeinden der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern einzutreten, können jedoch nicht zur permanenten und obligatorischen Gehorchsleistung für den Gutsherrn verpflichtet werden und sind im Falle, daß sie aus der Gemeinde der verpflichteten Bauern, zu der sie sich angeschrieben, auszutreten wünschen, nicht den besonderen, im § 131 erwähnten Bedingungen unterworfen.

142. Wer in eine Gemeinde einzutreten wünscht, muß um deren Aufnahme-Beschluß nachsuchen. Außerdem, wenn die Gemeinde einen Antheil des gutsherrlichen Landes gegen die in den Lokal-Verordnungen bestimmten Leistungen in Nutznießung besitzt, so wird, so lange als das obligatorische Verhältniß der Bauern zum Gutsherrn dauert, zur Aufnahme einer fremden Person in die Gemeinde, vorher auch die Einwilligung des Gutsherrn nachgesucht.

143. Ein Bauer, der auf den im Nachstehenden enthaltenen Grundlagen eine Land-Parzelle schon als Eigenthum besitzt oder erwerben wird, kann, wenn er in vorgeschriebener Ordnung von seiner Gemeinde entlassen worden, sich nach seinem Wunsche zu einer andern Gemeinde verzeichnen lassen, ohne an der Nutznießung des Land-Antheiles theil zu nehmen. Dazu ist erforderlich:

1) daß die Größe der vom Bauern als Eigenthum erworbenen Parzelle nicht kleiner sey, als die für diesen Fall in den Lokal-Verordnungen bestimmte;
2) daß diese Parzelle sich nicht weiter als funfzehn Werst vom Ansässigkeits-Orte der Gemeinde, zu welcher sich der Besitzer der Parzelle verzeichnen zu lassen wünscht, befindet.

144. Die bäuerlichen Grundbesitzer, welche sich zur Gemeinde, in Grundlage des vorhergehenden Paragraphen, d. h. ohne Theilnahme an der Nutznießung des Gemeinde-Landantheiles verzeichnen lassen, sind, gleich den andern Gemeindegliedern, der Gebiets- und Gemeinde-Verwaltung untergeordnet; sie nehmen an der Wahl der amtlichen Personen und an den übrigen

Angelegenheiten der Bauer-Verwaltung Theil, so wie an der Repartition und Leistung der Rekrutenpflichtigkeit der Gemeinde, an den Krons-Abgaben, Landes-Prästanden und Gemeinde-Steuern, sind jedoch von allen aus der Nutznießung des Gemeinde-Landantheiles entspringenden Verpflichtungen befreit.

145. Die Verzeichnung bäuerlicher Grundbesitzer zur Gemeinde in Grundlage der §§ 143 und 144, geschieht durch den Gebiets-Vorsteher auf Ansuchen der betreffenden Bauern, ohne einen Aufnahme-Beschluß seitens der Gemeinde und ohne Nachsuchung der Zustimmung des Gutsherrn.

146. Zu Bauer-Familien als Adoptivkinder verzeichnete Findlinge und Waisen abgabenpflichtigen Standes oder Personen unbekannter Herkunft treten in diejenige Gemeinde ein, zu welcher die Familie, in welche sie aufgenommen worden sind, gehört.

Dritter Abschnitt.

Von der Verzeichnung zum Oklad, der Ausschließung aus demselben und der Umschreibung aus einem Oklad in einen andern.

147. Die Verzeichnung der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern zum Oklad, ihre Ausschließung aus demselben und ihre Umschreibung aus einem Oklad in einen andern, geschieht nur mit Wissen und auf Anordnung des Kameralhofes, in allgemeiner gesetzlicher Ordnung (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. V Abgaben-Regl. Art. 22). Außerdem werden beim Uebertritt dieser Bauern aus einer Gemeinde in eine andere, folgende allgemeine Regeln beobachtet:

1) wenn ein Bauer aus einer Gemeinde in eine andere desselben Gebiets übergeht, so bewerkstelligt der Kameralhof die Ueberführung der von dem übertretenden Bauern zu zahlenden Okladde, sofort nach Eingang der Anzeige über den Uebertritt desselben (§ 137);
2) beim Uebertritt in eine Gemeinde eines andern Gebiets, jedoch in demselben Gouvernement, ist der übertretende Bauer verpflichtet, selbst oder durch den Vorsteher des Gebiets, in welches er übergeht (§ 83 Pkt 5 dieser Verordnung), den ihm in Grundlage der §§ 132, 133 und 134 dieser Verordnung ertheilten Entlassungsschein und den vom Ge-

biets-Vorsteher bescheinigten Gemeinde-Beschluß über seine Aufnahme in die neue Gemeinde dem Kameralhofe vorzustellen. Der Kameralhof trifft nach Empfang dieser beiden Dokumente unverzüglich Anordnung zur Ueberführung der Okladde des übertretenden Bauern in die neue Gemeinde von der Zeit ab, bis zu welcher dieselben von dem übertretenden Bauern, laut Entlassungsschein, entrichtet worden sind, und

3) beim Uebertritt aus einem Gouvernement in ein anderes werden der Entlassungsschein und der Aufnahme-Beschluß in der im vorigen Punkte festgesetzten Ordnung dem Kameralhofe desjenigen Gouvernements vorgestellt, in welches der Bauer übertritt. Der Kameralhof trifft auf Grundlage dieses Entlassungsscheines und des Gemeinde-Beschlusses unverzüglich Anordnung zur Ueberführung des übertretenden Bauern in den Oklad von dem Zeitpunkte ab, bis zu welchem die Abgaben für ihn in der Gemeinde, aus welcher er entlassen worden, bezahlt sind und benachrichtigt hievon den Kameralhof des Gouvernements, in welchem sich diese Gemeinde befindet, zur Ausschließung des übertretenden Bauern aus dem dortigen Oklad von derselben Zeit ab.

Anmerkung. Die bäuerlichen Grundbesitzer, welche zu der Gemeinde ohne Aufnahme-Beschluß verzeichnet werden (§ 143—145), stellen statt dessen dem Kameralhofe eine Bescheinigung des Gebiets-Vorstehers über ihre Verzeichnung vor.

Sechstes Hauptstück.

Von der Gutspolizei und der Curatel der Gutsherrn über die Gemeinden der zeitweilig verpflichteten Bauern.

148. Dem Gutsherrn steht in folgender Grundlage und in folgenden Grenzen die Gutspolizei in der Gemeinde der zeitweilig verpflichteten, auf seinem Grund und Boden ansässigen Bauern zu. Zugleich ist der Gutsherr Curator dieser Land-Gemeinde.

149. Der Gutsherr hat das Recht der Aufsicht über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Territorium seines Gutes.

150. Der Gemeinde-Aelteste erfüllt daher unabweislich alle gesetzlichen Forderungen des Gutsherrn in Bezug auf folgende Gegenstände:

1) Verhinderung jeglichen Excesses und jeder Gewaltthätigkeit in der Gemeinde, so wie jeder Störung der öffentlichen Ordnung und Verletzung der Gesetze;
2) Leistung von Hülfe und Schutz, sowohl dem Gutsbesitzer selbst, als auch allen auf seinem Gute lebenden Personen, im Falle von Brandstiftung, Raub, Einbruch, Diebstahl, Gewaltthätigkeit u. s. w;
3) Schutz des Gutsherrn und seines Eigenthums, so wie aller auf seinem Gute lebenden Personen vor Gefahr bei Calamitäten aller Art, als z. B. bei Feuerschäden (darunter auch Waldbränden), Ueberschwemmungen, epidemischen Krankheiten und Viehseuchen, so wie Maßnahmen zur Verhütung dieser und anderer dergleichen Calamitäten;
4) Aufsicht über verdächtige Personen und Festnahme von Flüchtlingen, Vagabunden und Paßlosen;
5) Verbesserung der Gemeinde-Wege auf dem den Bauern zur Nutznießung abgetretenen Grund und Boden, und
6) im Falle eines begangenen Verbrechens, Festnahme der Schuldigen und Bewahrung der Spuren des Verbrechens bis zur Ankunft der Landpolizei oder des Untersuchungsrichters.

151. Die auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern sind verpflichtet, ihn und seine Hausgenossen vor jeder Gewaltthätigkeit (§ 150 Pkt. 1 u. 2) zu schützen, so wie auch, bei allen plötzlichen öffentlichen Calamitäten (§ 150 Pkt. 3), zu deren Abwehr eine gleichzeitige Vereinigung großer Arbeitskraft erforderlich ist, Hülfe zu leisten. Zu dem Ende müssen die Gemeinde-Vorgesetzten und die Bauern, im Falle von Gefahr, sich, sogar auch vor erfolgtem Aufruf des Gutsherrn, zur Hülfeleistung einstellen.

Anmerkung. Bei Ueberschwemmungen, die des Gutsbesitzers Dämme bedrohen, kann derselbe ebenso unverzüglich Hülfe von den Bauern verlangen, in festgesetzter Zahl, oder mittelst Aufgebot (сгономъ) mit Beobachtung der in den Lokal-Verordnungen hierüber enthaltenen Regeln.

152. Wenn der Gemeinde-Aelteste Unordnungen zuläßt, Verbrechen verheimlicht oder ohne Verfolgung läßt oder gesetzliche Forderungen des Gutsherrn nicht erfüllt, so wendet sich letzterer an den Friedensrichter, der im Falle ungesetzlichen Verfahrens von Seiten des Aeltesten die erforderlichen Maßregeln ergreift und denselben, je nach Maßgabe seiner Schuld, einer Strafe in der dazu vorgeschriebenen Ordnung unterzieht.

153. Im Falle von Mißbräuchen und überhaupt schlechter Amtsführung von Seiten des Gemeinde-Aeltesten oder der Gehülfen des Gebiets-Vorstehers hat der Gutsherr das Recht, ihre Absetzung zu verlangen. Dazu wendet er sich an den Friedensrichter, der, nachdem er sich von der Rechtmäßigkeit der Forderung überzeugt, die Aeltesten oder Gehilfen des Vorstehers absetzt und nach seinem Ermessen neue für die Zeit bis zum Ablauf des Diensttermins der Suspendirten, einsetzt. Uebrigens kann die Wahl eines neuen Aeltesten oder Gehülfen des Vorstehers, mit Zustimmung des Gutsherrn, auch vor dem Ablauf dieses Termins, den Bauern selbst überlassen werden.

154. Für Beleidigung des Gutsherrn oder eines Gliedes seiner Familie durch einen auf seinem Lande ansässigen Bauer, wird der Schuldige dem Gericht und der Bestrafung in Grundlage der §§ 439 u. 440 Bd. XV. Bch. I. Cod. d. Ges. Ausg. 1857 unterzogen. Wer überführt wird, die Bauern zur Nichterfüllung der ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verbindlichkeiten aufgereizt zu haben, unterliegt dem Gericht und der Bestrafung in Grundlage der §§ 295 und seq. Bd. XV. Bch. I. Cod. d. Ges. Ausg. 1857.

155. Als Curator der Gemeinde der zeitweilig verpflichteten, auf seinem Lande ansässigen Bauern, hat der Gutsherr das Recht, im Falle ungesetzlicher Belastung der Gemeinde mit Krons-Abgaben und Prästanden, so wie, wenn er unmittelbar auf den Wohlstand der Gemeinde bezügliche Unordnungen bemerkt, diejenige Person oder Behörde darauf aufmerksam zu machen, von der die Beseitigung dieser Ungesetzlichkeiten oder Unordnungen abhängt. Bleiben die Vorstellungen des Gutsherrn ohne gehörige Berücksichtigung, so kann er solches zur Kenntniß derjenigen Autoritäten bringen, denen jene Personen oder Behörden untergeordnet sind.

156. Der Gutsherr ist in allen den Fällen, in welchen er es für die Bauern als ersprießlich erachtet, zur Verwendung für sie und Vertretung ihrer in Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde oder einzelne Personen betreffen, berechtigt. Er kann auch auf Bitte der Bauern, ihre Klagen und Streitigkeiten unter einander in Grundlage der §§ 26, 27 und 28 dieser Verordnung schlichten.

157. Kein Bauer kann durch Gemeinde-Beschluß aus der Gemeinde ausgeschlossen und zur Disposition der Regierung gestellt werden, ohne vorausgegangener Relation des Friedensrichters mit dem Gutsherrn selbst oder dessen Bevollmächtigten. Der Friedensrichter wartet die Antwort des Gutsherrn darauf während eines Monats ab. Nach Empfang derselben unterlegt der Friedensrichter hierüber der Gouvernements-Behörde in Bauersachen. Erhält jedoch der Friedensrichter im Laufe eines Monats vom Gutsherrn oder dessen Bevollmächtigten die geforderte Antwort nicht, so stellt er nach Ablauf dieses Termins die Sache auch ohne solche Antwort der Gouvernements-Behörde in Bauersachen vor.

158. Dem Gutsherrn steht während der ersten neun Jahre nach der Bestätigung dieser Verordnung das Recht zu, wenn er die Anwesenheit irgend eines Bauern in der Gemeinde für schädlich oder gefährlich hält, bei der Gemeinde auf Ausschließung und Uebergabe desselben zur Disposition der Regierung anzutragen. Geht die Gemeinde auf den Antrag des Gutsherrn nicht ein, so kann letzterer sich an die Kreis-Friedensrichter-Session mit der Bitte wenden, die Sache der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zu unterlegen.

159. Dem Gutsherrn werden, falls er es wünscht, alle Gemeinde-Beschlüsse der auf seinem Gute ansässigen Bauern, oder diejenigen, welche er nach der Art der betreffenden Angelegenheiten namentlich designirt, mitgetheilt.

160. Wenn der Gutsherr in einem Gemeinde-Beschlusse eine Verfügung findet, welche den bestehenden Verordnungen zuwiderläuft, entweder der Wohlfahrt der Gemeinde nachtheilig seyn oder aber die Rechte des Gutsherrn beeinträchtigen dürfte, so beanstandet er die Vollziehung eines solchen Beschlusses und setzt darüber den Friedensrichter in Kenntniß, der verpflichtet

ist, unverzüglich den gesetzlichen Forderungen des Gutsherrn Genüge zu leisten. Wird vom Friedensrichter die Forderung des Gutsherrn nicht als begründet anerkannt, so tritt der Gemeinde-Beschluß in Kraft. Hat die Beanstandung der Vollziehung eines Beschlusses für die Bauern Nachtheile zur Folge, so entschädigt sie der Gutsherr für dieselben.

161. Berechtigt, von den Bauern für den ihnen abgetretenen Land-Antheil die zu leistenden Prästationen zu erheben, genießt der Gutsherr, sowohl bei der Erhebung dieser letztern selbst, als auch der aus ihnen aufgelaufenen Rückstände, diejenigen Prärogative, welche ihm nach den Lokal-Verordnungen zustehen.

162. Der Gutsherr setzt sich mit der Gemeinde mittelst des von ihr gewählten Aeltesten in Relation.

163. Der Gutsherr kann, nach eigenem Ermessen, seine Rechte im vollem Umfange oder mit Einschränkungen und auf Grundlage gesetzlicher Vollmachten, allen denjenigen Personen übertragen, denen durch die allgemeinen Gesetze die Verwaltung von Gütern nicht verboten ist.

Dritter Theil.

Von den Krons-, Landes- und Gemeinde-Prästationen.

Erstes Hauptstück.

Von den Krons- und Landes-Präst anden.

164. Die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern haben folgende Krons- und Landes-Präst anden zu tragen:

1) die Kopfsteuer;
2) die Steuer zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Nahrungsmitteln;
3) die Landeswilligungen, sowohl Krons, als allgemeine und spezielle des Gouvernements, und
4) die Steuer zur Anfertigung der Okladlisten für Abgaben und Steuern.

Anmerkung. Diejenigen speziell adligen Präst anden, welche für Bedürfnisse des Adels festgesetzt sind und von den

Gutsbesitzern allein getragen werden, verbleiben wie bisher letzteren (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. V. Landes-Prästanden-Reglem. Art. 14 §§ II.—VIII.

165. Die Kopfsteuer und die Steuer zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Nahrungsmitteln, wird von den Bauern ohne irgend welche Verantwortlichkeit seitens der Gutsherrn, entrichtet.

166. Die Krons- und allgemeinen Gouvernements-Landeswilligungen, welche nach der Quantität des Bodens zu berechnen sind, werden entrichtet: für das in unmittelbarer Disposition des Gutsherrn verbleibende Land von den Gutsherrn selbst, für die Ländereien, welche den Bauern zu permanenter Nutznießung eingewiesen worden oder ihnen als Eigenthum gehören — von den Bauern.

Anmerkung. Die neu zu verordnende Steuer für die Anfertigung der Okladlisten zur Berechnung der von den Bauern zu tragenden Krons-Abgaben, Landes-Prästanden und verschiedener Beitreibungen, bildet eine speziell bäuerliche Prästande.

167. Die Landes-Prästanden von den gutsherrlichen Gütern, sowohl in natura als in Geld, welche, nach Köpfen oder als Grundsteuer, gegenwärtig gemäß den auf das laufende Triennium bestätigten Repartitionen bestehen, verbleiben bis zum Ablauf dieses Trienniums, d. h. bis zum Ende des Jahres 1862 in bisheriger Grundlage; während dieser Zeit aber muß die Durchsicht der Gesetze über diese Prästanden, behufs richtiger Repartition derselben auf die Bauern und Grundbesitzer beendet werden.

Anmerkung. Die neue Steuer zum Unterhalt der örtlichen Institutionen in Bauernsachen wird in Grundlage des Landes-Prästanden-Reglements nach der Quantität des Landes erhoben, und zwar: von den Gutsherrn — für die in ihrer unmittelbaren Disposition verbliebenen Ländereien, von den Bauern — für das ihnen zur Nutznießung eingewiesene, so wie für das von ihnen als Eigenthum erworbene Land.

168. Die alljährlichen Okladlisten über alle Krons-Abgaben im Allgemeinen, die Landes-Steuern und verschiedene Beitrei-

bungen, die für jedes laufende Jahr auf die Gemeinde fallen, werden in den ersten Tagen des Januar von den Kreisrenteien an die betreffenden Gemeinden durch die Gebiets-Verwaltungen versandt.

169. Die Vertheilung der Krons- und Landes-Prästanden in natura und in Geld auf die Bauern, wird von der Gemeinde gemacht.

170. Die Erhebung der Krons- und Landes-Prästanden von den Bauern geschieht durch den Aeltesten oder einen besondern Abgaben-Einnehmer, wo ein solcher angestellt ist.

171. Die Art und Weise dieser Erhebung, der Rechnungsführung und der Aufbewahrung der erhobenen Summen, bestimmt die Gemeinde selbst.

172. Nach Empfang der Zahlungen von den Bauern liefert der Gemeinde-Aelteste oder der Abgaben-Einnehmer die ganze Summe, nach Abzug desjenigen Theiles derselben, welcher zu den Gemeinde-Steuern gehört, an die Kreisrentei ab und empfängt von derselben die gesetzliche Quittung darüber.

173. Die zur Einzahlung der Geld-Steuern an die Kreisrentei bestimmten Termine bleiben dieselben, wie sie gegenwärtig bestehen. Der Gouvernements-Behörde in Bauersachen ist anheimgestellt, auf Ansuchen der Bauern eine Abänderung dieser Termine für verschiedene Gegenden, so wie eine Vertheilung des Jahres-Oklad auf mehrere Termine, je nachdem solches, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, zweckmäßig erscheint, nachzusuchen.

174. Nach Einzahlung des Geldes an die Rentei werden die von dem Aeltesten oder dem Abgaben-Einnehmer in Empfang genommenen Quittungen von ihnen bei dem Gebiets-Vorstande producirt.

175. Die Feststellung der Ordnung für die Abrechnung mit dem Aeltesten oder dem Abgaben-Einnehmer über die von denselben eingesammelten und an die Rentei eingezahlten Summen ist der Gemeinde selbst überlassen.

176. Der Gemeinde steht es frei, durch Gemeinde-Beschluß die Naturalleistungen durch Mietharbeit (наемъ) zu ersetzen, wenn solches der Art der Leistung nach, zulässig ist.

Zweites Hauptstück.

Von den Gemeinde-Prästanden.

177. Zu den Gemeinde-Prästanden werden diejenigen gezählt, welche sowohl von der Bauerschaft der Gemeinde, als auch der des Gebiets, speziell zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse entrichtet werden.

178. Die Gemeinden können, je nach Maßgabe der Nothwendigkeit und ihrer Mittel, Gemeinde-Steuern anordnen: zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen, Errichtung von Bauer-Schulen, zum Unterhalt der Lehrer und zur Bestreitung anderer Gemeinde- und ökonomischer Bedürfnisse der Bauern.

179. Den Gemeinden liegt obligatorisch die Erfüllnng folgender Gemeinde-Leistungen ob:

1) der Unterhalt der Gemeinde-Verwaltung;
2) die Kosten der Pockenimpfung und die in der Medizinal-Verordnung für den Fall des Auftretens ansteckender Krankheiten und Viehseuchen vorgeschriebenen Maßnahmen;
3) die Errichtung und Erhaltung der Gemeinde-Vorraths-Magazine in gesetzlicher Grundlage;
4) die Instandhaltung der Landstraßen, der Grenzen und Grenzzeichen, der fließenden Gewässer und Kanäle auf den Ländereien, welche den Gemeinden als Eigenthum gehören oder welche sie in permanenter Nutznießung besitzen;
5) der Unterhalt von Wachen in den Dörfern;
6) die Versorgung der altersschwachen, gebrechlichen und verstümmelten Gemeindeglieder, die durch Arbeit ihren Unterhalt nicht erwerben können und keine Verwandte haben oder auch deren Verwandte nicht im Stande sind, sie zu ernähren; die Versorgung der vater- und mutterlosen Waisen, und
7) die Maßnahmen bei Feuerschäden (darunter auch Waldbränden), Ueberschwemmungen, so wie zur Vertilgung der Heuschrecken, Raubthiere, Feldratten und Feldmäuse und bei andern öffentlichen Unglücksfällen und Nothständen.

180. Die Gemeinde-Prästanden können, je nach ihrer Art und dem Ermessen der Gemeinde, entweder mittelst Geld-Steuern oder in natura geleistet werden.

181. Die Gemeinde-Präſtanden werden von der Bauerſchaft der Gemeinde oder des Gebiets getragen, zu deren Bedürfniſſen der Gegenſtand der Leiſtung gehört.

182. Die Gemeinde-, Geld- und Natural-Präſtanden werden beſtimmt und ihre Repartition auf die Gemeinden — in den Gemeinden aber auf die einzelnen Bauern — geſchieht durch die Gebiets- oder die Gemeinde-Verſammlungen, je nach ihrer Hingehörigkeit, in der obenbezeichneten Weiſe (Art. 54, 55, 57 und 79).

183. Klagen der Gemeinden über die Gebiets-Vorſtände in Betreff der Repartition der Gemeinde-Leiſtungen werden beim Friedensrichter zur Uebergabe an die Kreis-Friedensrichter-Seſſion zu deren Entſcheidung anhängig gemacht.

184. Die Ordnung der Rechnungsführung über die Gemeinde-Steuern, der Aufbewahrung derſelben, ihrer Verwendung gemäß ihrer Beſtimmung und der Abrechnung über dieſelben, — wird nach dem Ermeſſen der Gebiets reſp. der Gemeinde-Verſammlungen feſtgeſtellt.

185. Die zu Gebiets-Ausgaben beſtimmte Summe liefert der Aelteſte oder der Abgaben-Einnehmer an den Gebiets-Vorſtand ab, die zu Gemeinde-Ausgaben bleibt in der Gemeinde.

186. Die Mittel zur Bildung von Bauerſchafts-Kapitalien und die Art und Weiſe ihrer Verwendung in den Gemeinden, wo ſolche vorhanden ſind oder begründet werden ſollten, — werden durch ſchriftliche Beſchlüſſe der Gemeinde-Verſammlungen, in Grundlage der §§ 54, 57 u. 79 feſtgeſetzt.

Drittes Hauptſtück.

Von der Sicherſtellung der regelmäßigen Erfüllung der Krons- und Gemeinde-Leiſtungen ſeitens der Bauern.

187. Sowohl bei gemeinſchaftlicher Nutzung des Landes durch die ganze Gemeinde, als auch bei der nach Parzellen oder Höfen (erblichen), haftet jede Gemeinde ſolidariſch für jedes Gemeindeglied in Bezug auf die regelmäßige Leiſtung der Krons-Landes- und Gemeinde-Präſtationen.

Anmerkung. Gemeinden, welche sich in einem und demselben Gebiete befinden, ist zur Erleichterung der solidarischen Haft gestattet, sich durch gemeinschaftlichen Gemeinde-Beschluß zu solcher Haft mit einander zu verbinden.

188. In Betreff säumiger Zahler der Krons- und Gemeinde-Prästanden kann die Gemeinde folgende Beitreibungs-Maßregeln treffen:

1) zur Tilgung des Rückstandes den Ertrag des dem Restanten gehörenden unbeweglichen Eigenthums verwenden;
2) den Restanten selbst oder eins seiner Familienglieder in denselben oder einen benachbarten Kreis auf Arbeit abgeben, mit der Bedingung, den Erlös seiner Arbeit an die Gemeinde-Kasse abzuliefern; Abgaben-Restanten zur Abarbeitung in andere, nicht entfernte Gouvernements abzugeben, wird nur auf einen vom Friedensrichter bestätigten Beschluß der Gemeinde-Versammlung gestattet und auch nur solche Restanten, die ihre Prästanden aus Störrigkeit, Nachlässigkeit oder aus Lüderlichkeit nicht entrichten;
3) dem Restanten einen Curator bestimmen, ohne dessen Einwilligung er von seinem Eigenthum oder seiner Einnahme, bis zur Tilgung des Rückstandes nichts veräußern darf oder an Stelle eines solchen unzuverlässigen Wirthes ein anderes Glied derselben Familie zu ihrem Vorstande ernennen;
4) das dem Restanten persönlich gehörende unbewegliche Eigenthum, mit alleiniger Ausnahme des von ihm abgelösten Gehöftes, zum Verkauf stellen;
5) denjenigen Theil der beweglichen Habe und der Gebäude des Restanten verkaufen, welcher in seiner Wirthschaft nicht durchaus unentbehrlich ist, und
6) dem Restanten einen Theil der ihm eingewiesenen Felder oder sogar seinen ganzen Feld-Antheil abnehmen.

Anmerkung. Der Gemeinde selbst ist überlassen, in jedem Falle eine oder einige der obenerwähnten Beitreibungs-Maßregeln zu ergreifen; zu den drei letzteren, in den in den Punkten 4, 5 u. 6 bezeichneten, darf die Gemeinde jedoch nur in den äußersten Fällen schreiten, wenn alle

übrigen Beitreibungs-Maßregeln sich zur Tilgung des Rückstandes als unzulänglich erwiesen.

189. Wenn der auf einem Bauern haftende Rückstand, nachdem alle gesetzlichen Maßregeln angewendet waren, bis zum 1. October nicht getilgt worden, so wird dieser Rückstand von der Gemeinde-Versammlung auf die übrigen Bauern derselben Gemeinde repartirt und muß bis zum 15. Januar des folgenden Jahres durchaus berichtigt seyn, d. h. bis zum Ablauf der den Abgaben-Zahlern zur Entrichtung der Zahlungen für die zweite Jahreshälfte gestatteten Frist.

190. Im Säumigkeitsfalle der ganzen Gemeinde wird sie zur Entrichtung des Rückstandes durch die örtliche Polizei angehalten.

191. Bei Erfolglosigkeit der Zwangs-Maßregeln wird der Rückstand durch die Polizei mittelst Verkaufs des beweglichen bäuerlichen Eigenthums gedeckt, wenn nicht etwa in Folge irgend welchen Nothstandes, auf vorhergegangene Bitte derselben, die Zahlung verfristet worden ist.

Viertes Hauptstück.

Von der Rekrutenpflichtigkeit.

192. Die aus der Leibeigenschaft getretenen, zu ein und demselben Gebiete gehörenden, wenngleich auf Ländereien verschiedener Besitzer ansässigen Bauern bilden in Bezug auf die Rekrutenpflichtigkeit einen Rekruten-Canton.

Anmerkung. Bis zur Bildung der Gebiete bleibt die gegenwärtige Eintheilung der gutsherrlichen Dorfschaften in Rekruten-Cantone und der bisherige Modus der Rekrutenstellung in natura oder in Geld, in Kraft; die Designirung der Rekruten und die Repartition der Rekrutengelder geschieht auf Entscheidung der Gemeinde-Versammlungen.

193. Die Rekrutenpflichtigkeit wird in jedem Gebiete in natura geleistet, nach der Zahl der Revisionsseelen männlichen Geschlechts, gemäß § 7 Rekr. Regl. Bd. IV. Cod. d. Ges. Ausg. 1857.

Anmerkung. Von dieser Regel sind ausgenommen:

1) die längs der Grenze mit Oesterreich und Preußen im Grenz-Rayon von 100 Werst Breite liegenden Dorfschaften;

2) die Kreise des Taurischen Gouvernements: Simpferopol, Feodossia, Jalta, Eupatoria und Perekop. In den bezeichneten Orten (Rekr. Reglem. § 9, Pkt. 2 und 14 und § 10) ist den Gebiets-Bauerschaften überlassen, statt der Rekrutenstellung in natura, an die Krons-Kasse zu dreihundert Rbl. für jeden laut Manifest vom Canton zu stellenden Rekruten zu entrichten.

194. Die Ordnung für die Rekrutenstellung in den Gebieten ist in Grundlage folgender Regeln festgestellt:

1) hat im Gebiete oder in einem Theile desselben ein bestimmter Modus der Rekrutenstellung bestanden, so wird derselbe auf Beschluß der Gebiets-Versammlung auch für die Zukunft beibehalten;
2) hat in einem Gebiete kein feststehender Modus der Rekrutenstellung bestanden oder wünscht eine Gebiets-Bauerschaft den bisherigen nicht beizubehalten, so kann auf ihren Wunsch der allgemeine Modus des Rekruten-Reglements — nach der Reihefolge oder mittelst der Loosung eingeführt werden;
3) zur Wahl eines Modus der Rekrutenstellung durch die Gebiets-Bauerschaft wird ein zweijähriger Termin, vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung ab, festgesetzt. In diesem Termine muß die Bauerschaft, wenn sie den Reihefolge-Modus nach dem Rekruten-Reglement gewählt oder bei ihrem früheren Modus der Rekrutenstellung verblieben ist, die Reihefolge-Listen vorstellig machen;
4) hat die Bauerschaft im Laufe des im vorhergehenden Punkte bestimmten Termins keinen Rekrutenstellung-Modus gewählt oder nachdem sie einen Beschluß über die Beibehaltung des alten oder die Wahl des Reihefolge-Modus nach dem Rekruten-Reglement gefällt, im Laufe dieses Termines die Reihefolge-Listen nicht vorstellig gemacht, so wird in diesem Gebiete die Loosung eingeführt, und
5) das nach den obenbezeichneten 2 Jahren folgende dritte Jahr wird zur Anfertigung der Familien- und Einberufungs-Listen für diejenigen Gemeinden festgesetzt, in denen der Loosung-Modus eingeführt seyn wird.

Anmerkung 1. Die Reihefolge-Listen werden von den Gemeinden direct oder durch die Polizei der Gouvernements-Behörde in Bauersachen vorgestellt, welche sie sodann an den Kameralhof einsendet.

Anmerkung 2. Wenn im Laufe der zur definitiven Organisation der Rekrutenpflichtigkeit festgesetzten 3 Jahre eine Aushebung bekannt gemacht werden sollte, so findet die Designirung der Rekruten aus jeder Gebiets-Bauerschaft nach den Beschlüssen der Gebiets-Versammlungen statt.

195. Die Wahl des Rekrutenstellung-Modus nach der Reihefolge oder mittelst der Loosung wird auf der Gebiets-Versammlung, mit Heranziehung aller zur Stelle befindlichen Hauswirthe des Gebiets zur Theilnahme daran, entschieden. Die Rekruten-Listen werden von den Gemeinde- und GebietsVersammlungen selbst angefertigt.

196. Auf den Gebiets- und Gemeinde-Versammlungen in Rekruten-Angelegenheiten sind, außer den gesetzlich die Versammlung bildenden Bauern (§ 47 und 71), alle Personen gegenwärtig, welche der Rekrutenpflichtigkeit unterliegen, so wie deren Aeltern und Erzieher.

197. Bei Feststellung des Modus der Rekrutenstellung nach der Reihefolge oder mittelst der Loosung werden die in früherer Zeit, vor der Bestätigung dieser Verordnung geschehenen Familien-Theilungen als gesetzlich anerkannt, auch wenn die einzelnen Theile solcher Familien in die Revisionslisten unter gemeinschaftlicher Nummer verzeichnet worden, sobald durch Gemeinde-Beschluß beglaubigt wird, daß solche Theilung wirklich stattgefunden.

198. Den Bauern eines jeden Gebiets ist überlassen, sich dahin zu entscheiden, von welchem Zeitpunkte ab und in welcher Art die vor der Einführung des von der Gebiets-Bauerschaft angenommenen Modus geleistete Rekrutenstellung in Anrechnung zu bringen sey.

199. Den Gebiets-Bauerschaften, welche den Reihefolge-Modus gewählt haben, ist gestattet, nach den bestehenden Gewohnheiten, diejenigen Bauern mit einer Geldsteuer zum Besten der Gemeinde-Kasse zu belegen, die der Rekrutenpflichtigkeit nicht unterliegen: wegen Untauglichkeit zum Militairdienst, wegen geringer Zahl ihrer Familienglieder oder wegen Befreiung von der Rekrutenpflichtigkeit durch die Gemeinde selbst.

200. Bei Einführung des Loosung-Modus an Stelle des nach der Reihenfolge, können im Laufe der zwei ersten nächstfolgenden Rekruten-Aushebungen auch die Glieder der auf der Reihenfolge stehenden Familien zur Loosung herangezogen werden, welche ihrem Alter nach, solcher Heranziehung nicht unterliegen und umgekehrt können, in Berücksichtigung früherer Rekrutenstellung, Personen von der Loosung befreit werden, welche derselben ihrem Alter nach unterliegen.

Anmerkung. Auf die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, erstrecken sich die im Rekruten-Reglement enthaltenen Regeln über den Ersatz bei der Leistung der Rekrutenpflichtigkeit (als z. B. die Vorstellung von Anrechnungs-Quittungen, Miethe Freiwilliger, Geldzahlung statt der Rekrutenstellung in natura und umgekehrt, — und überhaupt die in den Art. 354 et seq. des Rekruten-Reglements Bd. IV. Cod. d. Ges. Ausg. 1857 verordneten verschiedenen Anrechnungen.

201. Die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern können, gleich den Kronsbauern, Rekruten-Anrechnungs-Quittungen von der Krone erwerben.

202. Die Bauern können in allgemeiner Grundlage die ihnen gehörenden Rekruten-Anrechnungs-Quittungen einander abtreten und übertragen, im Wege gerichtlicher Verschreibung und laut § 524 Rekr.-Reglem. Bd. IV. Cod. d. Ges. Ausg. 1857.

203. Die, Gutsbesitzern auf Anrechnung bei künftigen Aushebungen ertheilten Rekruten-Quittungen, gehören den Gemeinden oder einzelnen Familien. Wenn ein Zweifel darüber entsteht, wem die Quittung gehören solle, der Gemeinde oder einer Familie, so wird die Frage vom Gebiets-Gericht, mit Bestätigung seitens des Friedensrichters, entschieden.

Anmerkung. Quittungen, die Gutsbesitzern für die Ansiedlung und Versorgung auf unbestimmte Zeit beurlaubter und verabschiedeter Soldaten und Soldatenfamilien ertheilt worden sind, gehören den Gutsbesitzern zu voller Disposition über dieselben (§ 437 und 439 Bd. IV. Rekr.-Regl. Cod. d. Ges. Ausg. 1857.)

204. Ist die Anrechnungs-Quittung für einen Rekruten-Canton ertheilt worden, welcher aus mehreren, in verschiedenen

Gebieten belegenen, im Gouvernement einem und demselben Besitzer oder sogar verschiedenen unter einander aber nahe verwandten Besitzern gehörenden Gütern besteht (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. IV. Rekr. Regl. § 27 und 28), so wird die Entscheidung der Frage darüber, welchen Bauern der erwähnten Güter die Quittung gehören solle, den Gutsbesitzern selbst überlassen.

Anmerkung. Wenn bis zur Publikation des Manifestes über die erste Rekruten-Aushebung nach der Bestätigung dieser Verordnung, eine Entscheidung seitens der Gutsherrn nicht erfolgt seyn sollte, so wird diese Frage entschieden: wenn sich die Güter in einem und demselben Kreise befinden — von der Kreis-Friedensrichter-Session, wenn sie in verschiedenen Kreisen belegen — von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen.

205. Die durch das allgemeine Gesetz (Cod. d. Ges. Ausg. 1857, IV. Bd. Rekr. Reglem. § 13 und 908) für die Kronsbauern verordneten Exemtionen von der Rekruten-Pflichtigkeit erstrecken sich auch auf die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, mit dem im § 124 dieser Verordnung enthaltenen Zusatz.

206. Die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern sind in Bezug auf die Abgabe und Annahme der Rekruten den allgemeinen, für die freien abgabenpflichtigen Stände verordneten Regeln (Cod. d. Ges. Ausg. 1857, Bd. IV. Rekr. Reglem. § 147—353) unterworfen.

207. Klagen von Bauern in Rekruten-Angelegenheiten wider die Bauerschaft einer Gemeinde oder eines Gebiets, so wie von Gemeinden wider die Gebiets-Bauerschaft, werden beim Friedensrichter, zur Uebergabe an die Kreis-Friedensrichter-Session zur Entscheidung, anhängig gemacht.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Verordnung

über die

Organisation der Verhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute (дворовые люди).

I. Von den Rechten der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute.

1. Durch die gegenwärtige Verordnung werden die Rechte und Pflichten der Hofesleute in allen, in der Anmerkung zum § 5 der Allgemeinen Bauer-Verordnung erwähnten Gouvernements und Provinzen, auf welche sich sowohl die Allgemeinen als auch die Lokal-Verordnungen, so wie die Ergänzungs-Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern erstrecken, festgestellt.

Anmerkung 1. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die Hofesleute im Gouvernement Archangel.

Anmerkung 2. Sie erstreckt sich ferner auf die im Kaukasischen und Transkaukasischen Lande befindlichen, nicht eingebornen Hofesleute.

2. Unter der Benennung „Hofesleute" werden diejenigen verstanden, welche in den Listen der 10. Revision, zu bewohnten Gütern, Häusern, Fabriken, Manufakturen und Geld-Kapitalien als Hofesleute verzeichnet, aufgeführt sind.

3. Mit der Publikation der Bauer-Verordnungen erwerben die Hofesleute alle persönlichen, Familien- und Eigenthums-Rechte, welche den aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern zustehen.

Anmerkung. Im Genusse dieser Rechte sind die obligatorisch als Dienstboten bei ihren Herrn befindlichen Hofes-

leute den aus ihren obligatorischen Verhältnissen zu ersteren entspringenden temporären Beschränkungen untergeordnet, bis zum Aufhören dieses Verhältnisses in der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise oder bis zum Uebergange der Hofesleute zur Zins-Zahlung (оброкъ).

4. In dieser Grundlage können die Hofesleute beiderlei Geschlechts sich verehelichen, ohne die Genehmigung ihres Herrn dazu nachzusuchen; der Herr ist jedoch nicht verpflichtet, der Frau und den Kindern eines, ohne seine Einwilligung in die Ehe getretenen Hofesbauern Wohnung und Unterhalt zu geben.

5. Das von Hofesleuten vor der Publikation dieser Verordnung erworbene Hab und Gut bleibt ihr Eigenthum. Auf das von Hofesleuten in früherer Zeit auf den Namen ihres Herrn erworbene unbewegliche Vermögen erstrecken sich die Bestimmungen des § 32 der Allgem. Bauer-Verordnung und die in der Beilage zu diesem § enthaltenen Regeln über die Corroboration des von Bauern in früherer Zeit auf den Namen ihres Gutsherrn erworbenen unbeweglichen Vermögens als ihr Eigenthum.

6. Das Recht, an der Nutznießung des Land-Antheils in gleicher Grundlage mit den Bauern theilzunehmen, steht nur denjenigen Hofesleuten zu, welche vor der Publikation des Ukases vom 2. März 1858 persönlich einen Land-Antheil in Nutznießung besessen haben oder, nachdem sie von ihrem Gutsherrn als Dienstboten ins Haus genommen oder in Aemtern der Gutswirthschaft angestellt worden, nicht aufgehört haben, an der Nutznießung des bäuerlichen Land-Antheils theilzunehmen oder Gehorch bei der Bearbeitung der Ackerfelder zu leisten.

7. Wenn die in Grundlage des vorstehenden § 6 das Recht auf einen Land-Antheil besitzenden Hofesleute, bei der Anfertigung oder der Revision des Wackenbuches den Wunsch zu erkennen geben, Land in Nutznießung gleich den Bauern zu erhalten, so werden sie bei der Berechnung des der Bauer-Gemeinde zustehenden Land-Antheiles in den Bestand der Gemeinde mit aufgenommen. Bei der Ansässigmachung solcher Hofesleute ist der Gutsherr jedoch nicht verpflichtet, für die Einrichtung ihres Häuswesens, noch für den übrigen Zubehör der bäuerlichen Wirthschaft zu sorgen.

Anmerkung. Vom Ermessen des Gutsherrn hängt es ab, sowohl bei der Publikation dieser Verordnung, als auch in der Folge, mit den Hofesleuten in Betreff der Anweisung von Gehöft-Areal und Ackerland für dieselben freie Uebereinkünfte jeder Art zu treffen.

8. Die von Gutsherrn vor der Publikation dieser Verordnung, mit andern Personen abgeschlossenen Contracte über die Abgabe von Hofesleuten beiderlei Geschlechts in die Lehre zu Handwerkern oder Professionisten, ohne eine besondere Zahlung dafür behalten ihre bindende Kraft bis zum Ablauf des im Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. X. Thl. I. Civ. Ges. Art. 2206 und 2214 verordneten Termins. Dagegen ist hinsichtlich derjenigen Contracte, in welchen eine Zahlung für die Unterweisung solcher Hofesleute festgesetzt worden, letzteren, im Falle ihrer Minderjährigkeit aber deren Eltern und Vormündern überlassen, sich mit den Personen, von welchen jene in die Lehre genommen worden, abzufinden.

Anmerkung. Diese Regel bezieht sich auch auf die von Gutsbesitzern zu Handwerkern und Professionisten in die Lehre gegebenen Bauern.

II. Von den obligatorischen Verhältnissen der Hofesleute zu ihren Herrn.

9. Vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung an, sind die Hofesleute verflichtet, zwei Jahre lang ihren Herrn Zins zu zahlen oder ihnen in Grundlage der in den nachstehenden Paragraphen verordneten Regeln zu dienen und ihnen in gesetzlicher Grundlage vollständig gehorsam zu bleiben.

10. Die Hofesleute, welche bei der Publikation der Verordnungen auf Zins stehen oder mit Pässen versehen sich an andern Orten aufhalten, können von ihren Herren nicht zu obligatorischer Arbeit oder zum Dienst requirirt werden und der Zins, den sie ihren Herrn zahlen, darf nicht über den Betrag desselben, welchen sie ihnen vor der Bestätigung dieser Verordnung gezahlt haben, erhöht werden. Ueberhaupt darf der vom Herrn zu erhebende Zins keinenfalls mehr als 30 Rubel jährlich von einem erwachsenen Hofesbauern und 10 Rubel von einer Hofesbäuerin betragen.

11. Die auf Zins stehenden und mit Pässen an andern Orten lebenden Hofesleuten können die Zahlung des Zinses nicht verweigern, noch von ihrem Herrn Wohnung oder Unterhalt fordern. Für säumige Zahlung des Zinses können die Hofesleute, auf Forderung des Gutsherrn, auf Arbeit abgegeben werden.

12. Die Hofesleute, welche zur Zeit der Publikation der Bauer-Verordnungen sich bei ihrem Herrn als Dienstboten befunden und auf seinem Gute oder in seinem Hause gelebt haben, können vor dem Ablauf des Termins ihrer obligatorischen Verhältnisse nur mit Einwilligung ihres Herrn auf Zins entlassen werden und Pässe erhalten. Die in dieser Grundlage entlassenen Hofesleute zahlen bis zum Ablauf des Termins der obligatorischen Verhältnisse den Zins nach Uebereinkunft mit ihrem Herrn in nicht höherem Betrage, als dem im § 10 dieser Verordnung festgesetzten.

13. Die Herrn der Hofesleute können mit andern Personen keinerlei Abmachungen über Cession des Rechts auf den obligatorischen Dienst dieser Hofesleute, ohne die Einwilligung letzterer treffen. Wenn eine Uebertretung dieser Regel erwiesen werden sollte, werden die Hofesleute auf ihr Ansuchen von dem obligatorischen Verhältnisse befreit.

14. Das Recht auf den obligatorischen Dienst der Hofesleute geht von einem Herrn auf einen andern nur im Wege gesetzlicher Erbfolge, bei der Theilung eines in gemeinschaftlichem Besitze befindlichen Gutes und bei der Cession von Theilen unbeweglichen Vermögens von Eltern an ihre Kinder über.

15. Die Hofesleute erhalten während der ganzen Zeit ihres obligatorischen Dienstes (§ 9) von ihren Herrn denselben Unterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnung und Beheizung), welchen sie vor der Publikation der Verordnungen genossen haben und Lohn nach dem unmittelbaren Ermessen ihres Herrn. Den Unterhalt erhalten während dieser Zeit von ihren Herrn auch die Hofesleute, welche wegen hohen Alters, Minderjährigkeit, körperlicher und geistiger Uebel arbeitsunfähig sind.

Anmerkung. In den Gouvernements, in welchen gegenwärtig Inventar-Regeln oder Inventarien in Kraft stehen,

darf der Lohn und Unterhalt der Hofesleute nicht geringer seyn, als in diesen Regeln oder den Lokal-Inventarien bestimmt worden.

16. Die während der ganzen Zeit ihres obligatorischen Dienstes auf dem Gute oder im Hause ihres Herrn lebenden Hofesleute werden, im Falle von Excessen, Nachlässigkeit, Ungehorsam oder lasterhaftem Lebenswandel, vom Herrn an die Stadt- oder Land-Polizei zur Bestrafung gesandt, bei einer schriftlichen Requisition, in welcher das Vergehen des Hofesmenschen angegeben seyn muß. Die Polizei bestraft letzteren nach Maßgabe des Vergehens und in den Grenzen ihrer Competenz.

17. Die zu Gütern verzeichneten und in Dörfern lebenden Hofesleute können vor dem Aufhören ihrer obligatorischen Verhältnisse zu den Gutsherrn, im Falle von Bedrückungen seitens desselben, sich mit Klagen an den Friedensrichter wenden. Zu Häusern und Kapitalien verzeichnete, so wie in Städten bei ihren Herrn und überhaupt an solchen Orten, in welchen sich keine Friedensrichter befinden, lebende Hofesleute wenden sich mit dergleichen Klagen an die örtlichen Kreis-Adelsmarschälle.

Anmerkung. In beiden Residenzen werden zur Schlichtung von Klagen und Mißverständnissen unter den daselbst wohnhaften Gutsbesitzern und Hofesleuten und zur Ausübung aller übrigen Obliegenheiten der Friedensrichter in Bezug auf die Hofesleute, auf die Zeit des zweijährigen Termins des obligatorischen Dienstverhältnisses der Hofesleute zu ihren Herrn, besondere Friedensrichter ernannt. Zu dem Ende werden in jeder der Residenzen, nach dem Ermessen des Kriegsgouverneurs, 3 oder 4 Friedensrichter-Districte gebildet, je nach der Zahl der in der Hauptstadt lebenden Hofesleute. Jeder District hat einen besondern Friedensrichter. Derselbe wird von den Kriegs-Generalgouverneuren der Residenzen, mit Bestätigung seitens des Dirigirenden Senats, aus einer von der Adels-Versammlung angefertigten Liste, in derselben Weise wie die übrigen Friedensrichter gewählt. Die Friedensrichter der Residenzen bilden, in Sachen der daselbst lebenden Hofesleute, eine besondere Friedens-

richter-Session, unter dem Vorsitze des Kreis-Adelsmarschalls. Sie erhalten mit den für die Kreise ernannten Friedensrichtern gleiches Gehalt und üben alle Obliegenheiten derselben aus. Die zum Unterhalt der Friedensrichterlichen Institutionen in den Hauptstädten erforderlichen Kosten werden aus denselben Quellen bestritten, wie die Unterhaltskosten der Friedensrichterlichen Institutionen überhaupt.

18. Wird eine von einem Hofesmenschen anhängig gemachte Klage als rechtmäßig befunden, so fordert der Friedensrichter, wo aber ein solcher nicht vorhanden ist, — der Kreis-Adelsmarschall den Gutsherrn auf, den Kläger zu befriedigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos oder wird durch die Untersuchung ein wichtiger Mißbrauch in der Handlungsweise des Herrn gegen seine Hofesleute entdeckt, so werden letztere, mittelst von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen bestätigten Urtheils des Friedensrichters oder Kreis-Adelsmarschalls von dem obligatorischen Verhältnisse zu ihrem Herrn, wenn sie es wünschen, auch noch vor dem Ablauf des im § 9 verordneten zweijährigen Termins befreit.

19. Die regelmäßige Zahlung der Abgaben und Geld-Prästanden für die Hofesleute liegt, bis zum Aufhören ihrer obligatorischen Verhältnisse, den Herrn derselben ob. Nach Maßgabe der Entlassung der Hofesleute werden die Herrn derselben, mit dem ersten darauf folgenden Halbjahre von der Zahlung der Krons-Abgaben und anderen Geld-Prästanden für sie befreit.

20. Den Herrn der Hofesleute ist deren Vertretung und die Verwendung für dieselben während der obligatorischen Verhältnisse in derselben Grundlage überlassen, wie den Gutsherrn in Bezug auf die Gemeinden der auf ihrem Grund und Boden ansässigen Bauern.

III. Von dem Aufhören der obligatorischen Verhältnisse der Hofesleute zu ihren Herrn.

A. Vor dem Ablaufe des zweijährigen Termins, gerechnet vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung.

21. Im Laufe des im § 9 verordneten Termins können die Hofesleute von ihrem Herrn aus den obligatorischen Verhältnissen

zu ihm entlassen werden, sowohl nach beiderseitigem Uebereinkommen, als auch ohne die Einwilligung der Hofesleute. In letzterem Falle jedoch und wenn die Leute, welche entlassen werden, arbeitsunfähig sind, ist der Herr verpflichtet, bei der Ertheilung des Entlassungs-Dokuments, beim Friedensrichter oder dem Kreis-Adelsmarschalle, zur Sicherstellung des Unterhalts der Entlassenen auf die ganze bis zum Ablauf des zweijährigen Termins übrigbleibende Zeit, eine nach der Seelenzahl der Entlassenen berechnete Summe, in dem Betrage, welcher hiezu für jedes Gouvernement von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen bestimmt werden wird, einzuzahlen. Das in Grundlage dieses Paragraphen vom Herrn eingezahlte Geld wird den entlassenen Hofesleuten ausgehändigt.

Anmerkung. Minderjährige, vater- und mutterlose Waisen aus der Zahl der Hofesleute werden von ihren Herrn nicht anders entlassen, als auf den Wunsch ihrer Verwandten, wenn diese die Fürsorge für sie übernehmen. Solcher Wunsch muß vom Friedensrichter oder Kreis-Adelsmarschalle bescheinigt werden (§ 17).

22. Den Hofesleuten, welche in Grundlage des § 21 vor dem Ablaufe des verordneten zweijährigen Termins entlassen werden, ertheilen ihre Herrn schriftliche Entlassungs-Dokumente auf ordinairem Papier mit Bescheinigung des Friedensrichters oder des Kreis-Adelsmarschalls (§ 17). Wenn der Herr einen arbeitsunfähigen Hofesbauern entläßt, so wird das Entlassungs-Dokument nicht eher bescheinigt, als nach Einzahlung der im § 21 zur Sicherstellung des Unterhalts des zu Entlassenden festgesetzten Summe an den Friedensrichter oder den Kreis-Adelsmarschall; in allen diesen im § 21 angegebenen Fällen wird übrigens von dem zu Entlassenden eine Erklärung gefordert, zu welcher Stadt- oder Land-Gemeinde namentlich er verzeichnet zu werden wünscht. Diese Angabe wird im Entlassungs-Dokumente verschrieben und von der Person, welche dem zu Entlassenden die obige Erklärung abgenommen, der Gemeinde mitgetheilt, zu welcher derselbe verzeichnet zu werden wünscht.

23. Die Hofesleute, welche in Grundlage der §§ 13 und 18 entlassen werden, erhalten Entlassungs-Dokumente vom

treten sie jedoch in diese Gemeinden in Grundlage der Regeln, welche in Bezug auf die im sogenannten Arbeiter-Oklad stehenden Leute, verordnet sind (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. V. Abgaben-Reglem. § 657). Die Hofesleute können sich ferner zu Gemeinden der Kronsbauern, ohne die Einwilligung dieser Gemeinden nachzusuchen, in Grundlage der §§ 634, 635, 640 u. 641 Bd. IX. Standes-Ges. Cod. d. Ges. Ausg. 1857 verzeichnen lassen.

31. Zu den Gemeinden der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern können die Hofesleute sich in Grundlage der §§ 141—147 der Allg. Bauer-Verordnung verzeichnen lassen.

V. Von den Freifristen (льготы), welche den Hofesleuten nach ihrer Entlassung gewährt werden.

32. Die vor dem Ablaufe des hiezu festgesetzten zweijährigen Termins (§ 9) aus den obligatorischen Verhältnissen zu ihren Herrn entlassenen Hofesleute werden bis zum Ende dieses Termins von der Entrichtung jeglicher Krons-Abgaben und Steuern, so wie der Geld- und Natural-Landesprästanden, darunter auch von der Rekrutenpflichtigkeit befreit. Nach Ablauf des bezeichneten Termins genießen diese Befreiung: diejenigen Hofesleute, welche zu Land-Gemeinden oder Gebieten verzeichnet werden — noch im Laufe von 6 Jahren, diejenigen aber, welche sich zu Stadt-Gemeinden verzeichnen lassen — im Laufe von noch 2 Jahren, gerechnet vom Ablauf des zweijährigen Termins (§ 9).

Anmerkung. Während der Dauer der Freifrist in Bezug auf die Rekrutenpflichtigkeit wird den aus den obligatorischen Verhältnissen zu ihren Herrn entlassenen Hofesleuten das Recht gewährt, in gleicher Weise, wie Personen aller freien Stände sich als Rekruten für Personen aller abgabenpflichtigen Stände ohne Ausnahme, zu verdingen.

VI. Von der Steuer der Hofesleute zur Versorgung Hülfsbedürftiger.

33. Die Hofesleute werden, vom Tage ihrer Entlassung aus den obligatorischen Verhältnissen zu ihren Herrn bis zum Ablauf der Freifristen, in Bezug auf die Zahlung der Abgaben und Steuern (§ 32), mit einer jährlichen Steuer, zu einem Rubel von jeder arbeitsfähigen Person männlichen Geschlechts im Alter

von 18—45 Jahren, belegt. Diese Steuer ist bestimmt: zur Versorgung der Altersschwachen, Hinfälligen, an geistigen und körperlichen Gebrechen Leidenden und der vater- und mutterlosen Waisen aus der Zahl der entlassenen Hofesleute.

Anmerkung. Die Regeln über die Art und Weise der Erhebung und Verwendung dieser Steuer werdeu, nach Uebereinkunft des Ministers der innern Angelegenheiten mit dem Finanz-Minister, erlassen werden.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Auf dem Originale ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigner Hand geschrieben:

„Dem sey also.“

St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Verordnung

über die

Ablösung (выкупъ) ihres Gehöft-Areals durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Ackerländereien durch diese Bauern als Eigenthum.

---

1. Diese Verordnung enthält die Regeln:

a) über die Ablösung ihres Gehöft-Areals ohne Ackerländereien, durch die aus der Leibeigenschaft getretenen, gesetzlich verpflichteten Bauern als Eigenthum, und

b) über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung des ganzen, ihnen vom Gutsherrn gegen bestimmte Leistungen in permanente Nutznießung überlassenen Antheils an Ackerländereien oder eines Theiles desselben durch diese Bauern als Eigenthum, zugleich mit dem Gehöft-Areal.

2. Die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern sind berechtigt, ihr Gehöft-Areal als Eigenthum abzulösen.

3. Die Erwerbung der ihnen in permanente Nutznießung eingewiesenen Ackerländereien und Pertinenzien durch die Bauern als Eigenthum, zugleich mit dem Gehöft-Areal, ist nicht anders zulässig, als nur mit Einwilligung der Gutsherren.

4. Bei der Erwerbung des Antheils an Ackerländereien durch die Bauern zugleich mit dem Gehöft-Areale, gewährt die Staatsregierung ihre Mitwirkung durch die [illegible]

(выкупная операція) in den in dieser Verordnung bestimmten Fällen. Diese Mitwirkung besteht darin, daß die Staatsregierung auf die in dieser Grundlage zu erwerbenden Ländereien eine bestimmte Summe vorschießt, den Bauern die Abzahlung der letztern auf einen langen Termin verfristet und die von ihnen zu leistenden Zahlungen, — sowohl an Zinsen für die Darlehns-Summe, als auch zur allmähligen Tilgung der Schuld, selbst beitreibt. Diese Summe wird dem Gutsherrn in zinsentragenden Credit-Papieren ausgezahlt, für welche die Krone die Zahlung der Zinsen und des Capitals übernimmt.

5. Die in dieser Verordnung enthaltenen Regeln beziehen sich nicht auf Privat-Conventionen, mittelst welcher die Bauern Ländereien ohne Mitwirkung der Staatsregierung, sowohl von Gutsbesitzern, als auch von andern Personen, auf Grundlage der allgemeinen Gesetze erwerben können.

Anmerkung 1. Den Besitzern von Stamm-Gütern (родовыя имѣнія) steht es frei, den Bauern unentgeltlich, mittelst Schenkungs-Urkunden, die auf solchen Gütern in Grundlage des Wackenbuches den Bauern in Nutznießung vergebenen Ländereien abzutreten. Auf die von den Bauern erb- und eigenthümlich erworbenen Landparzellen erstrecken sich nicht, gemäß § 1350 Bd. X. Thl. 1. Civ. Ges. Cod. d. Ges. Ausg. 1857, die bestehenden Gesetzbestimmungen über das Recht der Ablösung der Stamm-Güter.

Anmerkung 2. Zur Beförderung der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Privat-Conventionen, erstrecken sich auf dieselben während der ersten neun Jahre, gerechnet von der Bestätigung der Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, die unten im § 6 angegebenen Dispensationen (льготы).

6. Bei der Ablösung des Gehöft-Areals durch die Bauern, sowohl gesondert von den Ackerländereien und Pertinenzien, als auch mit denselben zusammen, werden folgende Dispensationen und Erleichterungen gewährt:

1) die Kaufbriefe oder Schenkungs-Urkunden können nicht nur in den Civil-Palaten, sondern auch in den Kreisgerichten

(Уѣздный Судъ), ohne Begrenzung der Summe, gerichtlich verschrieben werden;

2) diese Dokumente werden auf Stempelpapier der niedrigsten Sorte, d. h. zu 15 Cop. geschrieben;
3) bei der Anfertigung derselben sind sowohl der Gutsbesitzer, als auch die Bauern von der Zahlung der Corroborations-Poschlin befreit, und
4) bei der Sachverhandlung über die Ablösung der Gehöftländereien und die Erwerbung von Ackerländereien als Eigenthum wird, statt des Stempelpapiers, ordinaires gebraucht.

7. Die vorliegende Verordnung gilt für alle Theile des Reichs, auf welche die Lokal-Verordnungen und Ergänzungs-Regeln über die Agrar-Organisation der zeitweilig verpflichteten, auf gutsherrlichem Lande ansäßigen Bauern Bezug haben. Davon ausgenommen sind nur Sibirien und die Provinz Bessarabien. Auf die in Sibirien ansäßigen Bauern finden nur die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Ablösung des Gehöft-Areals allein Anwendung; über die Art und Weise der Erwerbung des Antheils an Ackerland durch diese Bauern sind besondere Bestimmungen in den Ergänzungs-Regeln über die sibirischen Bauern enthalten. Für die Provinz Bessarabien ist die Organisation der Verhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Leute überhaupt, in Grundlage besonderer Regeln festgestellt.

Erster Theil.

Von der Ablösung des Gehöft-Areals allein durch die Bauern.

Erstes Hauptstück.

Vom Recht auf die Ablösung des Gehöft-Areals.

8. Die Bauergemeinden und jeder einzelne bäuerliche Hauswirth, so lange, als er sich im Gemeinde-Verbande befindet, behalten

das Recht, das ihnen in permanente Nutznießung überlassene Gehöft-Areal abzulösen. Wenn auf den Bauern ein Krons- oder gutsherrlicher Rückstand lastet, so können sie zur Ablösung des Gehöft-Areals nicht eher schreiten, als nach geschehener Entrichtung des Rückstandes.

Anmerkung. Das Recht der Bauern auf die Ablösung ihres Gehöft-Areals erstreckt sich nur auf diejenigen bäuerlichen Gehöfte, die sich auf dem den Bauern in Grundlage der Lokal-Verordnungen zur permanenten Nutznießung eingewiesenen Lande befinden.

9. Das Gehöft-Areal in jeder Dorfschaft kann abgelöst werden: entweder in seinem ganzen Bestande gleichzeitig, durch die ganze ein gemeinschaftliches Gehöft-Areal besitzende Gemeinde oder einzeln durch jeden Hauswirth.

Anmerkung 1. Der Bestand des Gehöft-Areals in jeder Dorfschaft ist in den Lokal-Verordnungen festgestellt.

Anmerkung 2. Bauern, deren Gehöfte auf verlautbarte Forderung des Gutsherrn der obligatorischen Versetzung auf andere Stellen unterliegen, können nur diejenigen Gehöfte ablösen, welche für sie auf den neuen Plätzen erbaut seyn werden, nicht aber die früheren.

10. Wenn eine ganze Bauergemeinde oder ein einzelner Hauswirth den Wunsch zu erkennen giebt, ihr Gehöft-Areal loszukaufen, so kann der Gutsherr, statt den Bauern das Gehöft-Areal allein zu verkaufen, die Verbindlichkeit auf sich nehmen, den Bauern freizustellen, zugleich mit dem Gehöft-Areale auch die Ackerländereien und Pertinenzien unter den in dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen als Eigenthum zu erwerben. Uebrigens ist solches kein Hinderniß, in der Folge nach beiderseitigem Uebereinkommen zur Ablösung des Gehöft-Areals allein zu schreiten.

Zweites Hauptstück.

Von der Feststellung des Betrages der Ablösungs-Summe für das Gehöft-Areal.

11. Die Feststellung des Betrages der Ablösungs-Summe für das Gehöft-Areal, auf Grundlage freier, vom Friedensrich-

ter in Gegenwart von 3—6 unbetheiligter Vertrauensmänner bescheinigter Uebereinkunft, hängt vollständig von den contrahirenden Theilen ab. Von solcher Uebereinkunft hängt ferner die Feststellung aller Bedingungen in Bezug auf die Art und Weise der Zahlungen und die Bestimmung der Zahlungs-Termine ab. Kommen keine Vereinbarungen zu Stande, so geschieht die Ablösung auf Grundlage der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Regeln.

12. In den Theilen des Reichs, auf welche sich die Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern in den Gouvernements: Groß-, Neu- und Weiß-Rußlands erstreckt, wird die Ablösungs-Summe für das Gehöft-Areal, entsprechend dem Betrage des für dasselbe dem Gutsherrn zustehenden Zinses, auf den in den nachstehenden §§ 13—18 enthaltenen Grundlagen festgestellt.

13. Zur Berechnung des Geld-Zinses für das Gehöft-Areal wird auf dasselbe in jeder Dorfschaft ein bestimmter Theil der ganzen Zins-Summe, mit welcher die Bauern für den ganzen, ihnen eingewiesenen Land-Antheil belegt worden sind, in Rechnung gebracht.

14. Zur Feststellung dieses Theiles werden die Gehöfte jeder Dorfschaft zu einer der in der bezeichneten Lokal-Verordnung bestimmten 4 Klassen gezählt. Von dem für den ganzen Land-Antheil in der Dorfschaft zu entrichtenden Zinse wird von der Revisionsseele auf die Gehöft-Ländereien gerechnet:

der 1. Klasse, nicht mehr als 1 Rbl. 50 Cop.
„ 2. „ „ „ „ 2 „ 50 „
„ 3. „ „ „ „ 3 „ 50 „

In der 4. Klasse, zu welcher die Gehöfte in denjenigen Dorfschaften gezählt werden, welche auf Grundlage der erwähnten Verordnung, für besondere, den Bauern gewährte Vortheile mit einem erhöhten Zinse belegt werden, kann die Geld-Prästation für die Gehöfte in der in jener Verordnung vorgeschriebenen Art und Weise, auch höher, als auf 3 Rbl. 50 Cop. für jede Revisionsseele festgesetzt werden.

15. Zur Berechnung der Ablösungs-Summe für das Gehöft-Areal wird der nach dem Wackenbuche auf dasselbe fallende Theil des Zinses mit 16⅔ multiplicirt; solcher Art wird für

jeden Rbl. des auf die Gehöfte fallenden jährlichen Zinses 16 Rb. 67 Cop. als Ablösung-Summe berechnet.

16. Die für das ganze Gehöft-Areal der Bauergemeinde berechnete Ablösungs-Summe wird durch Gemeinde-Beschluß, mit Bestätigung seitens des Gutsherrn, auf die Hauswirthe repartirt. Falls der Gutsherr mit dieser Repartition durch die Gemeinde nicht zufrieden ist, werden die etwanigen Differenzen vom Friedensrichter entschieden. Der mit der Entscheidung des Friedensrichters unzufriedene Theil kann bei der Kreis-Friedensrichter-Session Klage führen.

Anmerkung 1. Bei der Anfertigung solcher Repartition wird die ganze Ablösungs-Summe in ihrem vollen Betrage auf die Hauswirthe vertheilt, d. h. nicht nur die Summe für das Land, auf welchem sich die Höfe befinden, sondern auch die für das in allgemeiner Nutzung der Bauern befindliche Areal, als z. B. die Koppelweiden (выпускъ), die Zwischenräume zwischen den Höfen u. s. w.

Anmerkung 2. Die in diesem Paragraphen erwähnte Repartition der Ablösungs-Summe geschieht: entweder bei der Anfertigung des Wackenbuches oder nach der Bestätigung desselben; in letzterem Falle jedoch nicht später, als ein Jahr nach dessen Einführung. Die Aufsicht hierüber wird den Friedensrichtern auferlegt.

17. Wenn alle Hauswirthe einer Dorfschaft ihr Gehöft-Areal gemeinschaftlich abzulösen wünschen, so müssen sie in solchem Falle die für alle Gehöfte auf Grundlage des § 15 festgesetzte Ablösungs-Summe (§ 20) in vollem Betrage einzahlen.

18. Wenn ein Hauswirth sein Gehöft-Areal einzeln, von den andern getrennt ablöst, so zahlt er die auf dasselbe nach der in Grundlage des § 16 gemachten Repartition fallende Summe auf einmal ein. In denjenigen Dorfschaften, wo eine gemeinschaftliche Nutzung der Pertinenzien durch die ganze Gemeinde (общественное пользованiе) stattfindet, zahlt der sein Gehöft-Areal ablösende Bauer dem Gutsherrn die bezeichnete Summe mit einem Zuschlag von 20 Kop. auf jeden Rubel.

19. In den Theilen des Reichs, auf welche sich die Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern in den Gouvernements: a) Klein-Rußlands: Tschernigow, Poltawa und

einem Theile von Charkow; b) Kiew, Podolien und Wolhynien; c) Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einem Theile von Witebsk (den Kreisen Dünaburg, Drissa, Ljuzin und Reshiza), — bezieht, werden für den Fall der Ablösung feste Preise für die Deßjätine Gehöft-Land bestimmt und wird sodann die Ablösungs-Summe nach dem Flächeninhalte des abzulösenden Landes berechnet. Die speziellen Regeln über die Abschätzung der Gehöftländereien, Eintheilung derselben in Klassen, Repartition der Ablösungs-Summe auf die Hauswirthe, so wie über die Ablösung der Gehöfte in den Flecken, sind in den für die bezeichneten Gouvernements erlassenen Lokal-Verordnungen enthalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Art und Weise der Ablösung der Gehöfte.

20. Die Bauern, welche willens sind, zur Ablösung ihres Gehöft-Areals zu schreiten, wenden sich mit der Bitte darum an den Gutsherrn, dem zuvor sind sie jedoch verpflichtet, die Ablösungs-Summe (§ 12—19) bei der Kreisrentei einzuzahlen, zur Aufbewahrung und Auszahlung an den Gutsherrn oder wen gehörig bei der definitiven Corroboration der abgelösten Gehöfte auf den Namen der Bauern.

21. Wenn der Gutsherr auf Grundlage des § 10, statt des Verkaufs der Gehöfte allein an die Bauern, die Verbindlichkeit auf sich nimmt, ihnen freizustellen, zugleich mit den Gehöften auch die Ackerländereien und Pertinenzien als Eigenthum zu erwerben, so ertheilt er ihnen hierüber eine schriftliche Erklärung (письменное заявленіе). Uebrigens steht dem Gutsherrn frei, ohne den Antrag der Bauern abzuwarten, eine solche Erklärung im Wackenbuche, bei der Anfertigung desselben oder in der Folge, durch den Friedensrichter abzugeben.

22. Wenn die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Erklärung nicht gemacht worden, inzwischen aber, wegen Abwesenheit des Gutsherrn oder wegen anderer Ursachen, eine unmittelbare Vereinbarung zwischen ihm und den Bauern in Bezug

auf die Ablösung der Gehöfte nicht zu Stande kommt, so können die Bauern sich direct an den Friedensrichter wenden. In solchem Falle theilt der Friedensrichter, im Laufe eines Monats vom Tage des Empfanges des Ansuchens seitens der Bauern, den Wunsch derselben, ihre Gehöfte abzulösen, dem Gutsherrn oder in Abwesenheit desselben, — dem Verwalter des Gutes mit.

23. Wenn im Verlauf eines Termins von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Absendung der erwähnten Mittheilung seitens des Friedensrichters, der Gutsherr über seine Nichteinwilligung, die Gehöfte allein zu verkaufen, keine Erklärung abgiebt, so setzt sich die Kreis-Friedensrichter-Session, nachdem ihr vom Friedensrichter die Quittung der Kreisrentei über die Einzahlung der Ablösungs-Summe (§ 12—19) und eine Bescheinigung darüber, daß die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Regeln beobachtet sind, vorstellig gemacht worden, mit dem Kreisgerichte (Уѣздный Судъ) über die Ertheilung einer Besitz-Urkunde auf die abzulösenden Gehöfte in Relation.

24. Nach Empfang der Mittheilung der Friedensrichter-Session ertheilt das Kreisgericht den Bauern über die abgelösten Gehöfte eine Besitz-Urkunde, mit Beobachtung der im § 6 dieser Verordnung bestimmten Dispensatiou derselben von der Stempel- und Corroborations-Gebühr und macht gleichzeitig der Kreisrentei Mittheilung, wegen unverzüglicher Auszahlung der von den Bauern in Grundlage des § 20 deponirten Ablösungs-Summe an den Gutsherrn. Das Kreisgericht ist verpflichtet, die Besitz-Urkunde nicht später, als innerhalb dreier Tage in der im § 110 festgesetzten Weise zu ertheilen.

25. Ist ein Gut verpfändet oder steht es wegen Krons- oder Privat-Verbindlichkeiten des Besitzers oder wegen wider ihn anhängig gemachter Forderungen oder Rechtsstreite unter Sequester (запрещеніе), so kann dieses der Ertheilung der Besitz-Urkunde über die abgelösten Gehöfte nicht hinderlich seyn; in solchem Falle aber trifft das Kreisgericht, gleichzeitig mit der Ertheilung der Besitz-Urkunde, auf Grundlage der Gesetze Anordnung, über Verwendung der Ablösungs-Summe zur Liquidirung der auf dem Gute ruhenden Schuld oder Forderung oder über Sicherstellung des Rechtsstreites und der Verbindlichkeit. Der Sequester wird in Bezug auf die abgelösten Gehöfte gehoben, die durch die

Ablösungssumme nicht befriedigte Forderung aber wird auf das übrige Vermögen des Besitzers übertragen.

26. Vom Tage der Ertheilung der Besitz-Urkunde an, werden die Bauern von der Entrichtung desjenigen Theils des Zinses befreit, welcher auf die abgelösten Gehöfte fällt und empfangen dieselben als volles Eigenthum mit der alleinigen Einschränkung, daß die betreffenden Gehöfte während der ersten neun Jahre nach der Bestätigung dieser Verordnung an fremde, nicht zu derselben Gemeinde gehörende Personen, weder cedirt noch verpfändet werden dürfen. Nach Ablauf dieses Termins können die Bauern über die abgelösten Gehöfte als über ihr Eigenthum, in Grundlage der allgemeinen Gesetze verfügen. Der Hauswirth, der sein Gehöft-Areal abgelöst hat, behält das Recht, an der Nutznießung der Gemeinde-Koppelweide (выпускъ) und anderer in der Disposition der ganzen Gemeinde stehender Zubehöre des Gehöft-Areals theilzunehmen.

Zweiter Theil.

Von der Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung der Ackerländereien durch die Bauern als Eigenthum, zugleich mit dem Gehöft-Areal.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Verordnungen.

27. Die gemäß den Regeln dieser Verordnung festgestellte Summe, welche dem Gutsherrn auf die von den Bauern erb- und eigenthümlich zu erwerbenden Gemeinde-Ländereien nebst Pertinenzien, in von der Krone garantirten Creditpapieren ausgezahlt wird, heißt: Ablösungs-Darlehn (выкупая ссуда).

28. Alle Ergänzungs-Zahlungen (добавочный платежъ) außer dem Ablösungs-Darlehn, welche die Bauern dem Gutsherrn nach beiderseitiger Uebereinkunft zu zahlen sich verpflichten, werden von der Krone nicht garantirt.

29. Die von der Staatsregierung den Gutsbesitzern zu ertheilenden Creditpapiere bestehen theils in fünfprozentigen Reichs-Bankbilleten, theils in Scheinen (свидѣтельство) auf eine garantirte Rente, die allmählig, in der im § 154 verordneten Weise durch solche fünfprozentige Bankbillete ersetzt werden.

30. Die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung des bäuerlichen Land-Antheils durch die Bauern als Eigenthum, erstreckt sich nur auf die Zins-Bauern.

31. Der Erwerbung als Eigenthum in obiger Grundlage kann unterliegen: entweder der ganze den Bauern in permanente Nutznießung überlassene Gehöft- und Feld-Antheil oder ein Theil desselben, jedoch darf letzterer nicht kleiner seyn, als in den §§ 56—59 dieser Verordnung bestimmt ist.

32. Die Erwerbung des besagten Bauer-Antheils geschieht nach beiderseitiger freier Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, durch welche auch der Betrag der Entschädigung des Gutsherrn für die zu erwerbenden Ländereien, unabhängig von dem seitens der Krone zu zahlenden Ablösungs-Darlehn bestimmt wird. Von dieser Grundregel sind Ausnahmen nur in den unten, in den §§ 35 und 36 bezeichneten Fällen gestattet.

33. Die Vereinbarungen über die Erwerbung des beregten Land-Antheils können sowohl bei der Anfertigung der Wackenbücher, als auch in der Folge stattfinden.

Anmerkung. Die Wackenbücher für diejenigen Güter, deren Besitzer zur Ablösung zu schreiten wünschen, müssen jedenfalls auf allgemeiner Grundlage, abgesehen von den Ablösungs-Conventionen, angefertigt werden.

34. Der Ablösungs-Contract über die Erwerbung des Bauer-Antheils als Eigenthum kann abgeschlossen werden: 1) zwischen dem Gutsherrn und einer ganzen Landgemeinde; 2) zwischen dem Gutsherrn und einem oder einigen Hauswirthen auf denjenigen Gütern, wo eine Nutzung des Landes nach einzelnen Parzellen oder Bauerhöfen besteht.

Anmerkung. Bei der Erwerbung des Landes als persönliches Eigenthum seitens solcher Hauswirthe, welche abgesonderte Parzellen besitzen, ist denselben nicht verwehrt,

zur gegenseitigen Haft eines für den andern, in Bezug auf die regelmäßige Entrichtung der von ihnen für das erworbene Land zu leistenden Zahlungen, Compagnieschaften (товарищество) zu bilden.

35. Die Erwerbung des den Bauern in permanente Nutznießung überwiesenen Gehöft- und Feld-Antheils kann auf Verlangen des Gutsherrn allein nicht anders geschehen, als durch eine ganze Land-Gemeinde, mit Beobachtung folgender Bedingungen:

1) der Gutsherr ist verpflichtet, den Bauern zu überlassen, ihren ganzen, ihnen auf Grundlage der Lokal-Verordnung über die Agrar-Organisation der Bauern, in permanente Nutznießung gegen bestimmte Leistungen zustehenden Antheil zu erwerben;
2) der Gutsherr muß sich auf den Empfang des Ablösungs-Darlehns von der Krone in dem Betrage und unter den Bedingungen beschränken, welche in dieser Verordnung festgesetzt sind.

Anmerkung. Eine Verringerung des Land-Antheils bei solcher Erwerbung ist, wenn die Bauern solches wünschen, in den in den §§ 56—59 verordneten Grenzen und mit Beobachtung der im § 97 dieser Verordnung festgesetzten Regeln, gestattet.

36. Nimmt der Gutsherr, auf Grundlage des § 10 dieser Verordnung, statt des Verkaufs des Gehöft-Areals allein an die Bauern, die Verbindlichkeit auf sich, ihnen nebst den Gehöften auch die Ackerländereien nebst Pertinenzien zu verkaufen, so ist in solchem Falle:

1) der Gutsherr verpflichtet, den Bauern freizustellen, den ganzen, ihnen in permanente Nutznießung auf Grundlage der Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern eingewiesenen Antheil zu erwerben, außer, wenn über eine Verringerung desselben eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und den Bauern auf Grundlage der §§ 55—59 dieser Verordnnng erfolgt, und
2) wenn die Bauern in die Erwerbung einwilligen, so erhält der Gutsherr für das zu erwerbende Land: a) das Ablösungs-Darlehn in dem Betrage, welcher im § 66 dieser Ver-

ordnung festgesetzt ist, und b) eine Ergänzungs-Zahlung, welche die Bauern verpflichtet sind, dem Gutsherrn beim Abschlusse des Ablösungs-Contractes, in dem im § 68 Pkt. 3 verordneten Betrage zu entrichten.

Anmerkung. Conventionen dieser Art können vom Gutsherrn, sowohl mit einer ganzen Land-Gemeinde, als auch mit jedem einzelnen Hauswirth, auf genauer Grundlage des § 34 abgeschlossen werden.

37. Nach erfolgter Bestätigung der Ablösungs-Convention durch die Staatsregierung, in Grundlage welcher der Gutsherr den Bauern den ihnen in permanente Nutznießung überlassenen Gehöft- und Feld-Antheil oder einen gewissen Theil desselben verkauft, die Bauern aber denselben als Eigenthum erwerben, hören alle obligatorischen agrarischen Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und den Bauern auf und letztere treten in die Klasse der auf eigenem Boden ansäßigen Bauern, unter der Benennung: „bäuerliche Grundbesitzer."

38. Die in dieser Verordnung enthaltenen Regeln über die Mitwirkung der Krone zur Erwerbung ihres Land-Antheils durch die Bauern als Eigenthum, erstrecken sich nicht auf die Güter kleiner Grundbesitzer, in Bezug auf welche besondere Regeln verordnet sind.

Zweites Hauptstück.

Von den der Ablösungs-Operation vorstehenden Behörden.

39. Die Verwaltung der Ablösungs-Operation im Reiche wird für die erste Zeit der St. Petersburger Depositen-Casse, unter der speziellen Leitung des Finanz-Ministers und der obersten Aufsicht des Conseils der Reichs-Creditanstalten übertragen.

40. Dem Beamten-Personale der St. Petersburger Depositen-Casse werden für die die Ablösung betreffenden Angelegenheiten beigegeben: ein Glied seitens des Ministeriums der innern Angelegenheiten und zwei Deputirte seitens des Adels.

41. Die Verwaltung der Ablösungs-Operation in jedem Gouvernement wird für die erste Zeit der Gouvernements-Behörde

in Bauersachen auferlegt, zu deren Bestand für die die Ablösung betreffenden Angelegenheiten der Präsident des örtlichen Kameralhofes hinzugezogen wird.

42. Für die Correspondenz und die Rechnungsführung in Sachen der Ablösung werden bei denjenigen Gouvernemets-Behörden in Bauersachen, wo es sich als nöthig erweiset, mit Genehmigung des Finanz-Ministers besondere Kanzelleien errichtet.

43. Dem Finanz-Minister ist ferner anheimgestellt, bei den Gouvernements-Behörden in Bauersachen, nach Maßgabe des Erfordernisses, zu je einem permanenten Mitgliede für die Ablösungs-Sachen anzustellen.

44. Die Angelegenheiten in Bezug auf die Ablösungs-Operation werden sowohl bei der Depositen-Casse, als auch in der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Gleichheit der Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Correspondenz der Gouvernements-Behörde zur Einziehung aller nöthigen Auskünfte und Nachweise in Sachen der Ablösung geschieht, ohne Journal-Verfügungen der Behörde, auf den Namen des Präsidenten derselben, (des Gouvernements-Chefs); nach erfolgter Anstellung eines permanenten Mitgliedes, — durch dieses letztere, unter spezieller Aufsicht des Gouvernements-Chefs.

45. Der Empfang, die Aufbewahrung und Verabfolgung der Summen in Sachen der Ablösungs-Operation, wird den örtlichen Kreisrenteien, die Revision der Geld-Rechnungslegung sowohl der Kreisrenteien, als auch der Gouvernements-Behörden — den Kameralhöfen übertragen.

46. Die Revision der Ablösungs-Conventionen an Stelle und Ort, so wie die Bewerkstelligung aller hiebei erforderlichen örtlichen Ermittelungen und Untersuchungen liegt den Friedensrichtern ob, die sich hiebei nach den für die Revision der Wackenbücher verordneten Regeln richten.

47. Zu den Obliegenheiten der Haupt-Ablösungs-Behörde d. h. der St. Petersburger Depositen-Casse gehört:

1) die Bewilligung der Ablösungs-Darlehne auf Grundlage dieser Verordnung und der Regeln, welche nach geschehener Uebereinkunft der Minister des Innern und der Finanzen werden verordnet werden;

2) die Anordnungen in Bezug auf die Anfertigung der fünfprozentigen Reichs-Bankbillette und der Scheine, so wie die Zustellung derselben an die Gouvernements-Ablösungs-Behörden;
3) die Bewerkstelligung der Ziehung dieser Billette und die Zahlung des Capitals auf die bei der Auslosung gezogenen Billette;
4) der allmählige Umtausch der Scheine gegen Bankbillette auf Grundlage des § 154;
5) die Annullirung der aus dem Umlauf gezogenen Billette und Scheine;
6) die Anfertigung der allgemeinen jährlichen Rechnungslegung über die Ablösungs-Operation und die Unterlegung des Rechenschaftsberichtes an den Finanz-Minister zur Einbringung beim Conseil der Reichs-Credit-Anstalten und behufs Publikation derselben zur allgemeinen Kenntnißnahme;
7) die Beprüfung der Fragen und Zweifel, die bei der Ausführung dieser Verordnung möglicherweise entstehen dürften und die Unterlegung darüber, erforderlichen Falles, an die höhere Obrigkeit zur Entscheidung, und
8) überhaupt alle neuen Vorschläge zur bessern Einrichtung und Leitung der Ablösungs-Operation.

Anmerkung. Die Beprüfung der Conventionen (сдѣлка) in der Haupt-Ablösungs-Behörde muß in möglichst erleichtertem und beschleunigtem Verfahren geschehen, dessen Anordnung dem Finanz-Minister nach Uebereinkunft mit dem Minister der innern Angelegenheiten anheim gestellt wird.

48. Zu den Obliegenheiten der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, als Ablösungs-Behörde, gehört:
1) die Beprüfung und Bestätigung der Ablösungs-Conventionen;
2) die Unterlegung der bestätigten Conventionen an die Haupt-Ablösungs-Behörde zur Bewilligung der Ablösungs-Darlehne;
3) alle Anordnungen in Betreff der Ausführung und genauen und beständigen Erfüllung der Ablösungs-Conventionen;
4) die Ertheilung der fünfprozentigen Reichs-Bankbillette und der Scheine bei den Ablösungs-Conventionen;

5) die Ertheilung der erwähnten Billette zum allmähligen Umtausch der Scheine gegen dieselben;
6) die Rechnungsführung über die Zahlung der Zinsen und der Tilgung für jedes Ablösungs-Darlehn;
7) die Berechnung der von den Bauern für jedes künftige Jahr zu entrichtenden Zahlungen und die rechtzeitige Absendung der Rechnungen über diesen Gegenstand an die Kameralhöfe zur Eintragung der Geldsteuern in die den Kreisrenteien und Gebietsvorständen zuzustellenden Okladlisten;
8) die allgemeine Aufsicht im Gouvernement über die regelmäßige Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen seitens der Bauern und die Anordnung der besonderen, in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zwangs-Maßregeln wider nachlässige Zahler und der Beitreibung der zum Termine verabsäumten Zahlungen von denselben;
9) die Anfertigung und Unterlegung der allgemeinen Gouvernemens-Verschläge über den Gang der Ablösungs-Operation an die Haupt-Ablösungs-Behörde, auf Grundlage der von den Kreisrenteien eingehenden Auskünfte und gemäß den Anordnungen, welche vom Finanzminister werden erlassen werden;
10) die Unterlegung der alljährlichen Rechenschaftsberichte über die Ablösuugs-Operation im Gouvernement an die Haupt-Ablösungs-Behörde, (unabhängig von den an die Kameralhöfe zu sendenden Geld-Rechnungslegungen).

49. Die directe Aufsicht über die Wahrung der Krone vor Verlusten und Unordnungen in Bezug auf die Ablösungs-Operation wird dem Präsidenten des Kameralhofs übertragen. Er ist verantwortlich besonders für die richtige Führung der Rechnungen hinsichtlich der Ablösungs-Operation, sowohl in der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, als auch in den Kreisrenteien.

50. Zu den Obliegenheiten der Kreisrenteien in Bezug auf die Ablösungs-Operation gehört:

1) der Empfang und die Aufbewahrung der bäuerlichen Ablösungs-Zahlungen; die Rechnungsführung und Rechnungslegung über dieselben, so wie die Verausgabung der einfließenden Gelder gemäß den Anordnungen der Gouvernements- oder der Haupt-Ablösungs-Behörde;

2) die Auszahlung der Zinsen auf die Bankbillette und Scheine;
3) die Einsendung der Termin-Verschläge über die eingeflossenen und verausgabten Gelder an die Gouvernements-Behörde in Bauersachen.

51. Die Obliegenheiten der Friedensrichter in Bezug auf die Ablösungs-Operation bestehen vornehmlich:
1) in der Revision an Stelle und Ort der Richtigkeit der Angabe des abzulösenden Landes in der Ablösungs-Convention;
2) in der Revision der Berechnung des Zinses für dieses Land;
3) in der Vergewisserung über die Wirklichkeit der freien Einwilligung seitens der Banern in die Ablösung, wenn solche zu Stande gekommen und überhaupt in der Bescheinigung der vorschriftmäßigen Abschließung der Ablösungs-Conventionen;
4) in der Bewerkstelligung von Ermittelungen und Untersuchungen an Stelle und Ort auf Requisition der Gouvernements-Behörde in Bauersachen.

52. Dem Finanzminister ist anheimgestellt, die Ablösungs-Behörden zu ihrer unmittelbaren Anleitung bei der Ablösungs-Operation mit speziellen, auf Grundlage dieser Verordnung angefertigten Instruktionen zu versehen.

53. Die besondere Ueberwachung des rechtzeitigen Einganges der Ablösungs-Zahlungen von den Bauern und die Anordnung strenger Maßregeln zur Beitreibung der Rückstände auf den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Grundlagen, wird den Präsidenten der Gouvernements-Behörden in Bauersachen — den Gouvernements-Chefs, auferlegt.

Drittes Hauptstück.

Von den der Ablösungs-Operation unterliegenden Ländereien und Pertinenzien.

54. Die Ablösungs-Operation kann sich nur auf die Ländereien und Pertinenzien erstrecken, welche auf Grundlage der

Lokal-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichen Ländereien ansäßigen Bauern, denselben in permanente Nutznießung eingewiesen oder einzuweisen sind.

Anmerkung. Wenn der Gutsherr den Bauern eine größere Quantität Ländereien, als die ihnen als Antheil eingewiesenen, zu verkaufen wünscht, so kann solches den Gegenstand besonderer Abmachungen bilden, das von Seiten der Krone zu ertheilende Ablösungs-Darlehn beschränkt sich jedoch blos auf diejenige Summe, welche nach der Berechnung auf den Land-Antheil kommt, der den Bauern zur permanenten Nutznießung zusteht. Für das übrige Land geschieht die Zahlung der Abmachung gemäß und in der Weise, welche von den contrahirenden Theilen stipulirt worden.

55. Eine Verringerung des den Bauern in permanente Nutznießung eingewiesenen oder einzuweisenden Land-Antheils bei der Erwerbung desselben als Eigenthum unter Mitwirkung der Staatsregierung ist nur nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Gutsherrn und den Bauern gestattet und zwar nicht anders als unter den Beschränkungen, welche in den nachstehenden Paragraphen verordnet sind.

56. In den Theilen des Reichs, auf welche sich die Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern in den Gouvernements: Groß- Neu- und Weiß-Rußlands bezieht, darf der Theil des Landes, welcher von der ganzen Gemeinde erworben wird (da wo eine gemeinschaftliche Nutzung durch die ganze Gemeinde — общинное пользование — stattfindet) nicht kleiner seyn als ein Drittel des höchsten (im Steppen-Rayon des gesetzlich vorgeschriebenen) Maaßes auf die Revisionsseele, welches durch die erwähnte Verordnung für den Theil des Reichs, in welchem sich das zu erwerbende Land befindet vorgeschrieben ist. Bei der Erwerbung von Ländereien als Eigenthum nicht durch die ganze Gemeinde, sondern durch einen oder einige Hauswirthe (in denjenigen Dorfschaften, wo statt der gemeinschaftlichen Nutzung des Landes durch die ganze Gemeinde eine durch die einzelnen Bauerhöfe – подворное пользованіе – besteht), darf die zu erwerbende Parzelle an Flächeninhalt nicht kleiner seyn als zwei Revisionsseelen-Antheile des höchsten (im Steppen-Rayon —

des gesetzlich verordneten), durch die erwähnte Verordnung für den Theil des Reichs, in welchem sich das zu erwerbende Land befindet, festgesetzten Maaßes.

Anmerkung. Dieser Paragraph findet auf das Land des Donischen Kosakenheeres und im Stawropolschen Gouvernement Anwendung in Grundlage der speziell für diese letzteren angefertigten Ergänzungsregeln.

57. In den Theilen des Reichs, auf welche sich die Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern in den Kleinrussischen Gouvernements (Tschernigow, Poltawa und einem Theile des Charkowschen) bezieht, darf die Gesammt-Quantität des in permanenter Nutznießung der Bauern befindlichen Landes bei der Erwerbung eines Theils desselben als Eigenthum durch alle Hauswirthe gemeinschaftlich, nicht mehr verringert werden, als bis auf ein Drittel des höchsten, für jeden dieser Reichstheile durch die erwähnte Verordnung festgesetzten Gemeinde-Antheils; geschieht die Erwerbung durch einen oder einige Hauswirthe einzeln, so muß die Parzelle jedes derselben — das Gehöft- und Acker-Land — nicht weniger, als die Hälfte des für diesen Theil des Reichs festgesetzten höchsten Maaßes einer Fußgehorch leistenden Parzelle enthalten.

58. In den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien ist eine Verringerung des Land-Antheils bei dessen Erwerbung als Eigenthum auf folgenden Grundlagen gestattet:

1) wird das Land von der ganzen Gemeinde erworben, so muß das zu erwerbende Areal, alles von den Bauer-Gehöften eingenommene Land umfassen und außerdem von den Ackerländereien so viel, daß im Durchschnitt auf jeden der einen Ackerland-Antheil in Nutznießung besitzenden Bauerhöfe, keine geringere Quantität komme, als die in der Lokal-Verordnung für die erwähnten Gouvernements festgesetzte. Enthält aber der ganze in der Nutznießung der Gemeinde stehende ursprüngliche Antheil nicht so viel Land, so kann das zu erwerbende Areal auch auf den vorhandenen ursprünglichen Antheil allein beschränkt werden;

2) wird das Land durch einen oder einige Hauswirthe erworben, so muß jede zu erwerbende Parzelle, außer dem

Gehöfte nicht weniger Land enthalten, als die vorerwähnte in der Lokal-Verordnung für die Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien festgesetzte Quantität. Hiebei gilt ebenfalls als Regel daß das zu erwerbende Areal auf den vorhandenen ursprünglichen Antheil allein beschränkt werden kann, wenn er das bezeichnete Maas nicht erreichen sollte;

3) in beiden, in den Punkten 1 und 2 erwähnten Fällen können aus der anzukaufenden Quantität des ursprünglichen Antheils die von den Bauern in den herrschaftlichen Waldungen genutzten Heuschläge ausgeschlossen werden.

59. In den Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Minsk und den 4 Kreisen des Witebskischen (Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza) darf eine Bauerhof-Parzelle, wenn sie das Maas von zehn Dessätinen übersteigt, bei ihrer Erwerbung als Eigenthum nicht um mehr verringert werden, als bis auf zehn Dessätinen. Parzellen aber, welche bei der Bestätigung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern kleiner waren, als dieses Maas und unverändert in der Nutznießung der Bauern verblieben sind, können nicht anders erworben werden, als in ihrem vollen Bestande.

60. Die in den §§ 56—59 verordneten Regeln sind dem Ankaufe einer kleineren Quantität Ackerländereien vom Gutsherrn durch die Bauern, nicht hinderlich; auf derartige Conventionen erstrecken sich jedoch nicht die Regeln über die Ertheilung der Ablösungs-Darlehne seitens der Krone.

61. Wenn die Bauern ihre Gehöftländereien bereits abgelöst haben, so verlieren sie dadurch nicht das Recht auf das Darlehn seitens der Krone, in Grundlage dieser Verordnung, zur Erwerbung ihres Ackerland-Antheiles als Eigenthum; jedoch ist hiebei zu beobachten, daß das zu erwerbende Areal sammt den Gehöften nicht kleiner sey, als das in den §§ 56—59 verordnete.

62. Industrie und Handel treibende Dorfschaften oder Flecken, in denen auf Grundlage der Lokal-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern, ein höherer Zins festgesetzt ist, als der eigentlich für den Land-Antheil berechnete, können mit besonderer jedesmaliger Genehmigung der höhern Obrigkeit, Gehöft- und Ackerländereien in geringerer Quantität erwerben, als

7*

in den §§ 56—59 verordnet ist. In solchem Falle wird der Betrag des Ablösungs-Darlehns nach genauester Ermittelung der örtlichen Umstände festgestellt.

63. Bauern, die sich in bedeutendem Umfange mit Fischfang, Gärtnerei, Gemüsebau, der Cultur verschiedener Oekonomie-Pflanzen oder andern einträglichen Zweigen der landwirthschaftlichen Industrie beschäftigen, können bei der Erwerbung ihres Land-Antheils als Eigenthum, auch wenn er kleiner seyn sollte, als das in deu §§ 56—59 festgesetzte Maas, von dem Ablösungs-Darlehn Gebrauch machen, jedoch nicht anders, als mit besonderer jedesmaliger Genehmigung der höhern Obrigkeit, die zugleich auch das Maas des Ablösungs-Darlehens bestätigt.

Viertes Hauptstück.

Von dem Maaße des Ablösungs-Darlehns und von der Art und Weise der Zahlung desselben.

64. Bei der Erwerbung ihres Land-Antheils durch die Bauern als Eigenthum, nach beiderseitiger freier Uebereinkunft mit dem Gutsherrn, sowohl ohne die Mitwirkung der Krone, als auch mit derselben, ist die Größe der Zahlung für die zu erwerbenden Ländereien auf kein bestimmtes Maas beschränkt, sondern hängt einzig und allein von dem Ermessen der contrahirenden Theile ab; die seitens der Krone zu gewährende Mitwirkung besteht nur in der Zahlung eines Ablösungs-Darlehns auf die zu erwerbenden Ländereien, gemäß den §§ 4 und 27 dieser Verordnung, in dem für dasselbe in den §§ 65 und 66 festgesetzten Betrage.

65. Als Grundlage zur Feststellung des Betrages dieses Ablösungs-Darlehns wird der Zins, welchen die Bauern an den Gutsherrn nach dem Wackenbuche (in Grundlage der Lokal-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichem Lande ansäßigen Bauern) für den ihnen in permanente Nutznießung eingewiesenen Gehöft- und Feld-Antheil zu zahlen haben, angenommen. Wird nicht der ganze Land-Antheil nach dem Wackenbuche erworben, sondern nur ein Theil desselben, so wird

zur Feststellung des Ablösungs-Darlehns dieser Zins, entsprechend der Verringerung des Antheils und gemäß den in den erwähnten Lokal-Verordnungen zur Berechnung des Geldzinses festgesetzten Regeln verringert.

66. Der im vorstehenden Paragraphen erwähnte Jahres-Zins für das zu erwerbende Land wird zu 6% kapitalisirt, d. h. mit 16⅔ multiplicirt. Von der in dieser Grundlage berechneten Capitalsumme wird als Darlehn an die Bauern, zur Auszahlung an den Gutsherrn, in Grundlage des § 4 dieser Verordnung ein bestimmter Theil festgestellt und zwar namentlich:

1) bei der Erwerbung des ganzen Land-Antheils gemäß dem Wackenbuche durch die Bauern als Eigenthum — vier Fünftel d. h. 80 Kop. auf jeden Rubel;
2) bei der Erwerbung des in Grundlage der §§ 56—59 verringerten Land-Antheils — drei Viertel d. h. 75 Kop. auf jeden Rubel.

Anmerkung. Wenn die Bauern beim Abschluß der Ablösungs-Convention einen Theil des für das Darlehn in Grundlage dieses Paragraphen berechneten Capitals einzahlen, so wird das Ablösungs-Darlehn der Krone für den Betrag des Restes desselben gezahlt.

67. Ist der von den Bauern vor der Bestätigung dieser Verordnung erhobene und nach dem Wackenbuche ihnen verbliebene Zins geringer, als der Betrag desselben, welcher für jede Gegend, je nach der Größe des Bauer-Land-Antheils in Grundlage der Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern festgesetzt ist, — so wird das Ablösungs-Darlehn mit Capitalisirung zu 6% des Zinses, welcher von den Bauern erhoben wird, festgestellt und dem Gutsherrn im vollen Betrage, ohne den im § 66 dieser Verordnung vorgeschriebenen Abzug eines Fünftels (Pkt. 1) oder eines Viertels desselben (Pkt. 2) ausgezahlt, falls diese Capitalsumme den Betrag des Ablösungs-Darlehns nicht übersteigt, welches durch Capitalisirung des nach der Größe des Land-Antheils berechneten Zinses, mit Abzug des erwähnten fünften oder vierten Theiles berechnet worden ist. Uebersteigt jedoch die Capitalsumme den bezeichneten Betrag, so wird die Darlehns-Summe in diesem Betrage gezahlt. Die hier enthaltene Regel

findet nur auf diejenigen Güter Anwendung, wo nach freier Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern der ganze Land-Antheil nach dem Wackenbuche als Eigenthum erworben wird.

68. Hinsichtlich der Ergänzungs-Zahlungen seitens der Bauern für das von ihnen als Eigenthum zu erwerbende Land, zu dem Ablösungs-Darlehen, werden folgende Regeln beobachtet:

1) geschieht die Erwerbung nach freier Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern, jedoch unter Mitwirkung der Krone, so wird in Grundlage der §§ 65 und 66 dieser Verordnung nur der Betrag des von der Krone zu zahlenden Darlehns festgesetzt, die Entschädigung des Gutsherrn aber seitens der Bauern außer dem Ablösungs-Darlehn wird auf keinen bestimmten Betrag beschränkt und dem Ermessen der contrahirenden Theile überlassen;

2) geschieht die Erwerbung ihres Land-Antheils durch die Bauern in Grundlage des § 35, auf Forderung des Gutsherrn allein und erwerben hiebei die Bauern ihren ganzen Land-Antheil, so ist der Gutsherr nicht berechtigt, von ihnen irgend welche Ergänzungs-Zahlung außer dem ihm zustehenden, von der Krone zu garantirenden Ablösungs-Darlehn zu verlangen; wünschen jedoch die Bauern, nach Verlautbarung solcher Forderung seitens des Gutsherrn, nicht den ganzen Antheil, sondern in Grundlage der Anmerkung zu § 35, nur einen Theil desselben zu erwerben, so sind sie gehalten, zugleich mit der Anzeige über diesen ihren Wunsch, bei der Kreisrentei eine Ergänzungs-Zahlung zu deponiren, die dem fünfzehnten Theile des von der Krone zu garantirenden, nach der Größe des in Grundlage des Pkt. 2. § 66 von den Bauern zu erwerbenden Antheils berechneten Ablösungs-Darlehns gleichkommen muß;

3) wenn der Gutsherr in Folge des von den Bauern verlautbarten Wunsches, ihr Gehöft-Areal freizukaufen, die Verbindlichkeit übernimmt, ihnen freizustellen, zugleich mit den Gehöften auch die Ackerländereien und Pertinenzien zu erwerben, so verpflichten sich die Bauern, indem sie zur Ablösung schreiten, vorher bei der Kreisrentei die Ergänzungs-Zahlung zu deponiren. Der Betrag dieser von den

Bauern zum Ablösungs-Darlehn zuzuzahlenden Summe muß gleichkommen: bei der Erwerbung des ganzen Antheils durch die Bauergemeinde oder einzelne Hauswirthe, — einem Viertel, bei der Erwerbung eines Theils dieses Antheils — einem Drittel des in Grundlage des § 66 berechneten Ablösungs-Darlehns.

Anmerkung Nur in dem Falle werden die Bauern von der Entrichtung der ganzen Ergänzungs-Zahlung oder eines Theils derselben befreit, wenn der Gutsherr selbst dieser Zahlung entsagt.

69. Bei der Auszahlung des Ablösungs-Darlehns an den Gutsherrn wird allem zuvor von demselben die etwa auf dem Gute lastende Schuld an die Credit-Anstalten in folgender Grundlage in Abzug gebracht:

1) ist diese Schuld kleiner, als das Ablösungs-Darlehn, so wird der Ueberschuß, nach Abzug derselben, zur Auszahlung an den Gutsherrn in zinsentragenden Ablösungs-Papieren bestimmt;

2) übersteigt die Bankschuld das Ablösungs-Darlehn, ohne dennoch mehr, als das festgesetzte Normal-Maas der Bank-Darlehne zu betragen (wenngleich auch der Zuschlag von 10 Rb. auf jede Seele oder Copien der auf verpfändete Güter vorstellig gemachten Zeugnisse, zur Salogbestellung mit solchen Gütern im Betrage von 15 Rb. auf jede Revisionsseele bei Podrädden über Tuch- Brandwein- und Salz-Lieferungen, ertheilt worden sind), so wird der ganze Mehrbetrag der Schuld auf das Land übergeführt, welches nach Ausscheidung des von den Bauern erworbenen Areals, in der vollen Disposition des Gutsherrn verbleibt.

3) übersteigt die Bankschuld nicht allein das Ablösungs-Darlehn, sondern auch das Normal-Maas der Bank-Darlehne, so wird, auf Forderung der Creditanstalt dieser durch das Ablösungs-Darlehn nicht gedeckte Mehrbetrag der Schuld aus der Ergänzungs-Zahlung der Bauern getilgt, falls eine solche, in Grundlage des § 68, deponirt worden ist; reicht aber die Ergänzungs-Zahlung dazu nicht aus, so wird der Rest auf das dem Gutsherrn in Grundlage des Pkt. 2. § 69 verbleibende Land übergeführt.

Anmerkung. Diese Regeln gelten bei der Erwerbung des Land-Antheils durch die Bauern als Eigenthum sowohl seitens einer ganzen Gemeinde gemeinschaftlich, als auch seitens eines jeden Bauer-Wirthes einzeln (falls diese letztere Art der Erwerbung durch diese Verordnung gestattet ist).

70. Das dem Gutsherrn zustehende Ablösungs-Darlehn wird, nach Abzug der Bankschuld (falls eine vorhanden ist) zur Auszahlung in fünfprozentigen Reichs-Bank-Billetten und einem Ablösungs-Scheine nach folgender Berechnung bestimmt:

1) wenn das beregte Darlehn (nach Abzug der Bankschuld) 1000 Rb. nicht übersteigt, so wird es in seinem vollen Betrage in Bankbilletten ausgezahlt;
2) beläuft sich das Ablösungs-Darlehn auf 1000—10,000 Rb. so wird das erste Tausend Rubel im vollen Betrage in Billetten ausgezahlt und von der übrigen Summe ein Fünftel ebenfalls in Billetten, der Rest aber in einem Scheine;
3) beträgt das Ablösungs-Darlehn 10,000—50,000 Rb., so werden für den Betrag der ersten zehn Tausend, in Grundlage des Pkt. 2, 2800 Rb. in Billetten ausgezahlt und von der übrigen Summe, außer den 10,000: ein Zehntel — in Billetten, der Rest aber in einem Scheine;
4) übersteigt das Ablösungs-Darlehn 50,000 Rb. so werden auf die ersten fünfzig Tausend Rb. in Grundlage des Pkt. 3, 6800 Rb. in Billetten ausgezahlt und von der übrigen Summe, außer den 50,000 Rb. der zwanzigste Theil in Billetten, der Rest aber in einem Scheine.

Anmerkung. Wird das Ablösungs-Darlehn in einem und demselben Gouvernement gleichzeitig auf mehrere, einem einzigen Besitzer gehörende Güter ausgezahlt, so wird die in diesem Paragraphen erwähnte Berechnung nach der, allen diesen Gütern in ihrem ganzen Complexe zustehenden Summe gemacht.

71. Zur Tilgung der auf dem Gute eines Besitzers lastenden Kronsschulden an Abgaben-Rückständen, Verbindlichkeiten gegen

die Krone, Nachrechnungen, Strafgeldern u. s. w. findet bei der Ablösung die Beitreibung jener Rückstände zuerst aus der Ergänzungs-Zahlung der Bauern statt (falls eine solche von ihnen dem Gutsherrn in Grundlage des Ablösungs-Contractes zusteht), sodann werden dazu die Billette und endlich — die Scheine verwandt. Hiebei werden die Billette, so wie die Scheine nach ihrem Nominal-Werthe angenommen.

72. Wenn das Gut, zu welchem die Ländereien gehören, welche von den Bauern unter Mitwirkung der Staatsregierung erworben werden, vor der Publikation dieser Verordnung mit einer Pfand-Schuld an eine Privatperson belastet worden ist und wenn hiebei das Ablösungs-Darlehn sammt der Ergänzungs-Zahlung der Bauern (falls eine solche von ihnen in Grundlage der Ablösungs-Convention zu entrichten ist) zur vollständigen Deckung der auf das Gut corroborirten Schuld nicht hinreicht, so ist die Ablösung nicht anders gestattet, als mit Einwilligung des Gläubigers, der sodann in Grundlage des § 71 befriedigt wird; die von den Bauern erworbenen Ländereien werden von der Verpfändung und dem Verbot befreit, die nicht getilgte Schuld-Summe aber wird auf den übrigen Theil des verpfändeten Gutes sichergestellt. Nach der Publikation dieser Verordnung ausgestellte oder verfristete Pfand-Verschreibungen (закладная) können der Erwerbung des bäuerlichen Land-Antheils durch die Bauern als Eigenthum, nicht hinderlich seyn; die Gläubiger haben jedoch in Bezug auf solche Pfand-Verschreibungen das Prioritäts-Recht auf eine Deckung der Schuld aus dem dem Besitzer des verpfändeten Gutes zustehenden Ablösungs-Darlehn.

73. Werden gegen den Besitzer eines Gutes, nachdem er zur Ablösung geschritten, dergleichen Forderungen, Ansprüche oder Rechtsstreite anhängig gemacht, in Folge derer das Gut unter Sequester gestellt wird, so werden die dem Gutsherrn zuständigen Billette und Scheine, falls diese aber nicht hinreichen, die von den Bauern eingezahlten baaren Geldsummen, in Grundlage der Gesetze, bis zur Entscheidung der Sache in gerichtlichem Wege, an die competente Behörde übermittelt.

Fünftes Hauptstück.

Von der Art und Weise der Abschließung der Ablösungs-Conventionen.

Erster Abschnitt.

Von der Abschließung der Verträge und der Verabreichung der Anzeigen über die Ablösung.

74. Der Gutsherr und die Bauern, die unter einander über die Ablösung, in Grundlage der §§ 32—34 übereingekommen sind, fertigen darüber einen besondern Vertrag an, welcher von ihnen dem Friedensrichter exhibirt wird.

75. Im Vertrage muß angegeben werden:

1) der Stand- Tauf- Vater- und Familien-Name des Besitzers des Gutes, zu welchem die zu erwerbenden Ländereien gehören;
2) der Name des Gouvernements und des Kreises, in welchen das Gut belegen ist;
3) in welcher Weise das Gut an den Besitzer gelangt ist (durch Erbschaft, Kauf 2c.);
4) der Name des Gebiets, der Gemeinde und des Dorfes, zu welchem die das Land erwerbenden Bauern gehören;
5) bei der Erwerbung des Landes von einer ganzen Gemeinde — die Seelenzahl der Bauern nach der 10. Revision, bei der Erwerbung durch Hauswirthe, welche einzelne abgesonderte Parzellen in Nutznießung besitzen oder durch eine Compagnieschaft solcher Hauswirthe — die Tauf- und Familien-Namen der Bauern;
6) wie viel Deßätinen Land den Bauern nach dem Wackenbuche als Antheil überlassen worden, der Betrag des Zinses für dieses Land; ob, seit der Bestätigung des Wackenbuches Veränderungen in Bezug auf den Land-Antheil und die Leistungen der Bauern stattgefunden und wenn solches der Fall gewesen, welche namentlich und in welcher Grundlage;
7) ob der volle Land-Antheil nach dem Wackenbuche oder ob er in verringerter Größe erworben wird (in Grundlage der §§ 56—59.);

8) welche Ländereien und Pertinenzien namentlich von den Bauern erworben werden und die Größe derselben;

Anmerkung. Der Flächeninhalt der Ländereien wird auf Grundlage einer mit Instrumenten gemachten Vermessung angegeben, falls aber eine solche nicht stattgefunden, — in Grundlage privater Ausmessung.

9) die Grenzen des von den Bauern zu erwerbenden Landes, mit Bezeichnung derselben nach Grenzlinien (рубежъ), natürlichen Grenzen (урочище) und andern möglichst deutlich sichtbaren Merkmalen, dergestalt, daß nach erfolgter Bestätigung der Ablösungs-Convention kein Zweifel oder Streit darüber entstehen könne, welche Grundstücke namentlich von den Bauern erworben worden sind. Bei der Ablösung einer aus mehreren Streifen (Schnüren, полоса) in verschiedenen Feldern bestehenden Parzelle durch einen einzelnen Hauswirth, werden die Felder und Grundstücke in und auf welchen sich jeder Streifen (Schnur) befindet, angegeben;

10) der Betrag des Geldzinses, der von den Bauern für die Nutznießung der zu erwerbenden Ländereien gezahlt und der Betrag des nach der Capitalisirung des Zinses berechneten Ablösungs-Darlehns, welches von der Krone nachgesucht wird.

76. Die Bedingungen hinsichtlich der Entrichtung der Ergänzungs-Zahlung seitens der Bauern zum Besten des Gutsherrn und andere besondere Verbindlichkeiten, welche die contrahirenden Theile nach beiderseitiger Uebereinkunft übernehmen, können mittelst besonderer Verträge unter ihnen festgesetzt oder in den Vertrag über die Ablösung mit eingeschlossen werden. Solche Verbindlichkeiten dürfen jedoch mit den in dieser Verordnung enthaltenen Regeln nicht im Widerspruch stehen oder die Kraft der obrigkeitlich bestätigten Ablösungs-Bedingungen beengen und beschränken.

77. Dem Vertrage müssen beigefügt werden:

1) bei der Erwerbung des Landes durch eine ganze Gemeinde — der Gemeindebeschluß hierüber; bei der Erwerbung des Landes durch eine Compagnieschaft einzelner Hauswirthe (in Grundlage der Anmerkung zum § 34): —

die Verschreibung über deren gegenseitige Caution für einander.

2) eine Abschrift des Wackenbuches.

78. Sowohl der Vertrag, als auch die zu demselben nach § 77 gehörenden Beilagen werden auf ordinäres Papier geschrieben.

79. Der Vertrag muß von beiden kontrahirenden Theilen oder deren Bevollmächtigten unterschrieben, blattweise vidimirt und vom Friedensrichter in Gegenwart von 3—6 Vertrauensmännern aus der Zahl der Bauern der benachbarten Güter, in Betreff dessen, daß die zur Ablösung schreitenden Bauern solches vollkommen freiwillig thun, beglaubigt werden.

80. Der seitens des Gutsherrn zur Unterzeichnung des Vertrages Bevollmächtigte muß bei dem Vertrage eine in gesetzlicher Weise beglaubigte Vollmacht vorstellig machen. Eben solche Vollmachten haben auch die seitens der Bauern zur Unterschrift des Vertrages bevollmächtigten Personen beizubringen. Uebrigens kann, wenn die Erwerbung des Landes durch eine ganze Gemeinde oder eine Compagnieschaft einzelner Hauswirthe geschieht, der zur Unterschrift des Vertrages seitens der Bauern Bevollmächtigte auch im Gemeinde-Beschlusse oder der Verschreibung über die gegenseitige Caution namhaft gemacht werden, ohne Ertheilung einer besondern Vollmacht dazu.

81. Wenn das Gut, dessen Bauern zur Ablösung schreiten, wegen Unmündigkeit des Besitzers oder anderer Ursachen unter Curatel steht, so tritt der Vormund mit den Bauern in Uebereinkunft und schließt den Vertrag, unterschreibt und vidimirt ihn für den unmündigen Besitzer, mit Genehmigung der Adelstutel. Gehört das Gut einem Minderjährigen (d. h. einer Person im Alter von mehr als 17 und weniger als 21 Jahren) so kann derselbe selbst mit den Bauern in Uebereinkunft treten und den Vertrag unterschreiben, jedoch nur mit Einwilligung seines Vormundes, der solches auf dem Vertrage selbst mit seiner Unterschrift bescheinigt.

Anmerkung. Die für solche Fälle verordnete Genehmigung des Dirigirenden Senats wird in der, in der Anmerkung zum § 106 angegebenen Weise, nachgesucht.

82. Der Gemeinde-Beschluß über die Erwerbung der Pertinenzien durch die Bauern muß auf der Gemeinde-Versammlung von wenigstens zwei Dritteln der zur Theilnahme an derselben berechtigten Bauern gefällt seyn. Hiebei können für die des Schreibens unkundigen Bauern Diejenigen den Gemeinde-Beschluß unterschreiben, welche von ihnen damit in allgemeiner Grundlage betraut werden.

83. In der Verschreibung über die gegenseitige Caution der Theilnehmer an der Compagnieschaft muß erklärt werden, daß die das Land erwerbenden Bauern, hinsichtlich der regelmäßigen Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen in den stipulirten Terminen, für einander bürgen. Eine solche Verschreibung muß von allen Theilnehmern derselben unterschrieben und im örtlichen Gebiets-Vorstande beglaubigt werden. Für die des Schreibens unkundigen Theilnehmer der Compagnieschaft unterschreibt derjenige, den sie damit betrauen.

84. Die Unterschriften der Bauern auf dem Vertrage, dem Gemeinde-Beschlusse und der Verschreibung der Compagnieschaft müssen im Gemeinde-Vorstande beglaubigt werden. Die Unterschrift des Gutsherrn oder seines Bevollmächtigten wird von der Polizei bescheinigt.

85. Wenn die Ablösung von dem Gutsherrn allein, in Grundlage des § 35, gefordert wird, so muß von ihm oder seinem Bevollmächtigten darüber eine Anzeige an den Friedensrichter verabreicht werden.

86. Die im § 85 erwähnte Anzeige muß die Erklärung des Gutsherrn enthalten, daß er einwilligt, sich den im § 35 verordneten Bedingungen unterzuordnen und außerdem:

1) den Namen und die Ortslage der Gemeinde, welcher der Gutsherr freistellt, das Land mittelst Ablösung zu erwerben;
2) die Angabe der Seelenzahl der Bauern nach der 10. Revision;
3) eine ausführliche Beschreibung der in der Nutznießung der Bauern befindlichen Ländereien und Pertinenzien, in Grundlage des Wackenbuches und der nach der Bestätigung desselben erfolgten Veränderungen im Bestande und der Quantität des Land-Antheiles, wenn solche stattgefunden. Der Beschreibung muß eine Karte dieser Ländereien und Per-

tinenzien oder eine beglaubigte Copie derselben beigefügt werden;

4) die Angabe des Zinses, welchen die Bauern in Grundlage der örtlichen Bauerverordnung für die bezeichneten Ländereien und Pertinenzien zu zahlen haben.

87. Die Anzeige muß vom Gutsherrn selbst oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben und die Unterschrift von der Polizei beglaubigt seyn. Wenn die Anzeige nicht vom Gutsherrn selbst, sondern von seinem Bevollmächtigten verabreicht worden, so muß letzterer eine gesetzliche Vollmacht beibringen.

88. Wenn der Gutsherr, in Grundlage der §§ 10 und 36, statt des Verkaufs der Gehöfte allein an die Bauern, die Verbindlichkeit übernimmt denselben zu überlassen, zugleich mit den Gehöften die Ackerländereien und Pertinenzien als Eigenthum zu erwerben, so verabreichen die Bauern, sobald sie zu der Erwerbung derselben schreiten, darüber an den Friedensrichter eine Anzeige, in welcher angegeben wird:

1) der Rang, Tauf-, Vater- und Familien-Name des Gutsherrn;

2) der Name und die Ortslage der Dorfschaft, zu welcher die zu der Erwerbung des Landes schreitenden Bauern gehören;

3) wann vom Gutsherrn die im § 21 erwähnte Erklärung über seine Uebernahme der Verbindlichkeit, den Bauern zugleich mit den Gehöften den Ackerland-Antheil zu verkaufen, gemacht worden;

4) bei der Erwerbung des Landes durch eine ganze Gemeinde — die Seelenzahl der Bauern nach der 10 Revision, bei der Erwerbung durch einzelne Parzellen besitzende Hauswirthe, — die Tauf- und Familien-Namen der Hauswirthe;

5) wie viel Dessätinen Land, in Grundlage des Wackenbuches und der nach der Bestätigung desselben erfolgten Veränderungen im Bestande und der Quantität des Land-Antheils (falls solche stattgefunden), den Bauern zur permanenten Nutznießung überlassen worden und gegen welche Leistungen;

6) ob die Bauern den vollen Land-Antheil nach dem Wackenbuche zu erwerben wünschen oder einen, nach Uebereinkunft mit dem Gutsherrn, in Grundlage der §§ 56—59 verringerten, ferner, welche Ländereien und Pertinenzien

namentlich und in welcher Größe in dem einen oder dem andern Falle erworben werden;

Anmerkung. Die Angabe des Flächeninhalts und der Grenzen der Pertinenzien geschieht in derselben Weise, welche für die Verträge über die Ablösung verordnet ist. (§ 75)

7) der Betrag des Zinses, welchen die Bauern für die zu erwerbenden Ländereien zahlen.

89. Die im vorstehenden Paragraphen erwähnte Anzeige muß von den Bauern selbst oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben und vom Friedensrichter in Gegenwart von 3—6 Vertrauensmännern aus der Zahl der Bauern der benachbarten Güter unterschrieben werden. Der Bevollmächtigte muß eine gesetzliche Vollmacht beibringen, wenn er im Gemeinde-Beschlusse (oder der Verschreibung über die gegenseitige Caution) in Grundlage des § 80 nicht namhaft gemacht worden ist.

90. Der von den Bauern allein verabreichten Anzeige müssen beigefügt werden:

1) die im Pkt. 3 § 88 erwähnte Erklärung des Gutsherrn, wenn dieselbe nicht im Wackenbuche enthalten ist;
2) bei einer Verringerung des von den Bauern zu erwerbenden Land-Antheiles, in Grundlage der §§ 56—59, ein besonderer Revers des Besitzers über seine Einwilligung, den Bauern den Theil des Land-Antheils als Eigenthum zu überlassen, welchen sie abzulösen wünschen;
3) eine Abschrift des Wackenbuches;
4) bei der Erwerbung der Ländereien durch eine ganze Gemeinde — der Gemeinde-Beschluß hierüber, bei der Erwerbung aber durch eine Compagnieschaft von Hauswirthen — die Verschreibung über deren gegenseitige Bürgschaft;
5) eine Quittung der Kreisrentei über die seitens der Bauern geschehene Entrichtung der ihnen in Grundlage des § 68 Pkt. 3 obliegenden Ergänzungs-Zahlung oder ein Revers des Gutsherrn über seine Einwilligung, ihnen dieselbe zu erlassen.

91. Unabhängig von den in den §§ 85—90 enthaltenen Regeln in Bezug auf die vom Gutsherrn allein oder von den Bauern allein zu verabreichenden Anzeigen, so wie in Bezug

auf die diesen Anzeigen beizufügenden Dokumente, werden die in den §§ 78, 81, 82, 83 und 84 verordneten Regeln in Anwendung gebracht.

92. Die Erklärung des Gutsherrn darüber, ob er die fünfprozentigen Reichsbankbillette auf seinen Namen oder au porteur und auf welche Summen ausgestellt zu erhalten wünscht, kann dem Ablösungs-Vertrage oder der Anzeige beigefügt oder auch von ihm direct der Gouvernements-Behörde in Bauersachen unterlegt werden. Wenn der Besitzer auf den Theil der Summe, welcher in einem Scheine zu zahlen ist, in Grundlage des § 145 mehrere Scheine zu erhalten wünscht, so erwähnt er solches in der Erklärung selbst.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beprüfung und Bestätigung der Ablösungs-Conventionen.

93. Nach Empfang des Ablösungs-Vertrages nebst den zu demselben gehörenden Dokumenten zieht der Friedensrichter Allem zuvor in Beprüfung: ob bei der Anfertigung derselben die in dieser Verordnung enthaltenen Regeln beobachtet worden sind. Erweisen sich der Vertrag oder die Dokumente als unvollständig, unklar oder mit Abweichungen von den verordneten Regeln verfaßt, so giebt der Friedensrichter sie zur Zurechtstellung, wohin gehörig zurück. Andern Falles zieht er sie in weitere Beprüfung und Revision.

94. Bei dieser Revision überzeugt sich der Friedensrichter, ob in der That eine freie Uebereinkunft beider Theile über alle im Ablösungs-Vertrage verschriebenen Bedingungen stattgefunden, so wie, ob alle in diesem Vertrage enthaltenen Nachweise und Berechnungen mit der Wirklichkeit und den verordneten Regeln übereinstimmen.

95. Zur Vergewisserung über die Richtigkeit der im Vertrage und den Dokumenten enthaltenen Nachweise, vergleicht der Friedensrichter dieselben mit dem Guts-Wackenbuche; ferner controllirt er, falls es nöthig ist, diese Nachweise an Stelle und Ort, sogar mittelst Messungen des Landes und Befragung der Bauern, in welchem Falle er sich nach den für die Revision der Wackenbücher verordneten Regeln richtet.

Anmerkung. Zur Vermessung der von den Bauern zu erwerbenden Land-Antheile, können die Friedensrichter nöthigen Falles, die in ihrer Disposition stehenden Landmesser verwenden. Wenn die Ländereien schon speciell genug auf der Karte verzeichnet sind, so werden nur die Theile vermessen, welche nicht mit deutlichen Grenzmarken bezeichnet sind oder in Bezug auf welche genügender Grund vorliegt, den Flächeninhalt einzelner Stellen in Zweifel zu ziehen.

96. Nach geschehener Beprüfung und Revision des Vertrages und der demselben beigefügten Documente, so wie nach definitiver Vergewisserung darüber, daß beide kontrahirende Theile über die im Vertrage verschriebenen Bedingungen einig sind, stellt der Friedensrichter den Vertrag und die Documente nebst allen von ihm eingezogenen Ergänzungs-Nachweisen und einem Gutachten seinerseits, der örtlichen Gouvernements-Behörde in Bauersachen vor.

97. Wenn das Land von den Bauern nicht in Folge eines Vertrages, sondern auf Forderung des Gutsherrn erworben wird, so eröffnet der Friedensrichter letztere der Gemeinde, worüber ein Gemeinde-Beschluß gefällt wird. Erklären die Bauern hiebei den Wunsch, zur Ablösung den in ihrer Nutznießung stehenden Land-Antheil zu verringern, so werden folgende Regeln beobachtet:

1) die Bauergemeinde ist verpflichtet, im Laufe eines Monats, gerechnet von dem Tage, an welchem ihr die Forderung des Gutsherrn eröffnet worden, nach Stimmenmehrheit der zur Theilnahme an der Gemeinde-Versammlung berechtigten Bauern, über die Größe der Ländereien, welche die Gemeinde als Eigenthum zu erwerben wünscht (falls zwischen dem Gutsherrn und den Bauern vor der Verabreichung der Anzeige hinsichtlich der Ablösung seitens des ersteren über diesen Gegenstand keine Vereinbarung zu Stande gekommen), einen Gemeinde-Beschluß zu fällen; hiebei darf der zu erwerbende Antheil nicht mehr verringert werden, als bis auf die in den §§ 56—59 dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaßverhältnisse;

2) der im vorstehenden Punkte bezeichnete Gemeinde-Beschluß wird dem Friedensrichter von den Bauern vor dem Ablauf des vorgeschriebenen monatlichen Termins vorstellig gemacht;
3) falls die Bauern den Gemeinde-Beschluß dem Friedensrichter im gesetzlichen Termin nicht vorstellen, so nimmt die Forderung des Gutsherrn hinsichtlich der Ablösung ihren weiteren Gang in gesetzlicher Ordnung und der Erwerbung durch die Bauern mittelst der Ablösung unterliegt der ganze in permanenter Nutznießung derselben stehende Antheil;
4) verabreichen die Bauern den Gemeinde-Beschluß zum Termin, so wird dem Gutsherrn eine Abschrift desselben durch den Friedensrichter zugestellt und ersterer giebt darüber eine Erklärung ab, welche Ländereien und Pertinenzien namentlich und an welchen Stellen er den Bauern zur Erwerbung aus ihrem Antheil überläßt, in welchem Falle er sich nach den in der Lokal-Bauerverordnung festgesetzten Regeln über die ursprüngliche Einweisung des Antheils richtet; dieser Erklärung wird eine genaue Karte des den Bauern in der von ihnen in Grundlage des Pkt. 1 bezeichneten Größe einzuweisenden Landes beigefügt;
5) nach geschehener Revision der vom Gutsherrn projectirten Land-Einweisung an Stelle und Ort und nach gewonnener Ueberzeugung, daß diese Einweisung mit den Regeln der Lokal-Bauerverordnung übereinstimmt, stellt der Friedensrichter hierüber der Friedensrichter-Session zur Bestätigung vor, zugleich auch verpflichten sich die Bauern, die Ergänzungs-Zahlung in dem im Pkt. 2 § 68 bezeichneten Betrage bei der Kreis-Rentei zu deponiren;
6) den Gemeinde-Beschluß der Bauern über die Größe des von ihnen zu erwerbenden Land-Antheils und das von der Friedensrichter-Session bestätigte Einweisungs-Project dieses Theils des Antheils werden, nebst der vom Gutsherrn eingegangenen Erklärung und den Dokumenten, vom Friedensrichter der Gouvernements-Behörde in Bauersachen vorgestellt.

98. Wenn die Ablösung auf die von den Bauern, in Grundlage des § 88, verabreichte Anzeige, in Folge der von dem Gutsherrn übernommenen Verbindlichkeit, ihnen die Erwerbung der Ackerländereien und Pertinenzien zugleich mit den

Gehöften zu überlassen, geschieht, so nimmt der Friedensrichter bei der Revision der in dieser Anzeige enthaltenen und derselben beigefügten Dokumente (§ 89 und 90), Nachweise und Berechnungen, die in den §§ 93 und 95 verordneten Regeln zur Richtschnur und unterlegt darüber, nach Beendigung der Revision, der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, bei einem Gutachten seinerseits.

99. Nach Eingang der Vorstellung des Friedensrichters in Betreff der Ablösung, verlangt die Gouvernements-Behörde in Bauersachen von der örtlichen Civil-Palate darüber Auskünfte, ob etwa in Bezug auf das Gut, zu welchem die abzulösenden Ländereien gehören, irgend welche Rechtsstreite, Forderungen und Krons-Beitreibungen anhängig sind oder dasselbe unter Sequester oder Verbot gestellt worden und wenn ersteres der Fall ist, welche namentlich.

100. Die Civil-Palate ist verpflichtet, die bezeichneten Auskünfte unverzüglich zuzustellen und zwar nicht später als binnen eines Monats.

101. Unabhängig von der Relation mit der Civil-Palate kann die Gouvernements-Behörde die erforderlichen Auskünfte in Bezug auf die Ablösungs-Convention mittelst Relation mit allen andern Behörden und Personen im Gouvernement, einziehen.

Anmerkung. Zur Ergänzung und Erläuterung der vom Friedensrichter eingegangenen Auskünfte kann die Gouvernements-Behörde ihm die Einziehung neuer Auskünfte an Stelle und Ort auftragen.

102. Falls das Gut beim örtlichen Collegium allgemeiner Fürsorge verpfändet ist, so fordert die Gouvernements-Behörde von demselben die erforderlichen Auskünfte hierüber ein.

Anmerkung. Das in diesen Paragraphen über die Collegien allgemeiner Fürsorge Gesagte bezieht sich auch auf die in einigen Gouvernements bestehenden andern Credit-Anstalten.

103. Nach Eingang aller geforderten Auskünfte, beprüft die Gouvernements-Behörde genau die Ablösungs-Convention und fällt über dieselbe ihr Gutachten.

104. Wenn die Gouvernements-Behörde die Ablösungs-Convention als gesetzmäßig anerkennt, so wird eine Abschrift des Journals darüber vom Gouvernements-Chef der Haupt-Ablösungs-

Behörde vorgestellt, mit Hinzufügung des eingegangenen Ablösungs-Vertrages (oder der Anzeige) und der übrigen Dokumente im Original.

105. Nach Eingang der Vorstellung des Gouvernements-Chefs setzt sich die Haupt-Ablösungs-Behörde mit der betreffenden Credit-Anstalt in Relation (falls auf das Gut ein Bank-Darlehn gezahlt worden und eine solche Relation seitens der Gouvernements-Behörde selbst, in Grundlage des § 102 nicht stattgefunden) und unterzieht unterdessen die vom Gouvernements-Chef eingesandten Papiere ihrerseits einer genauen Beprüfung, wobei sie ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richtet: ob die gemachten Berechnungen richtig sind und nicht etwa bei dem Abschlusse und der Beprüfung der Ablösungs-Convention an Stelle und Ort irgend welche Abweichungen von der vorschriftmäßigen Ordnung stattgefunden.

106. Nach Eingang des Antwortschreibens der Credit-Anstalt und nach gewonnener Ueberzeugung, daß der Zulassung der Ablösungs-Convention keinerlei Hindernisse im Wege stehen, genehmigt die Haupt-Ablösungs-Behörde definitiv das Ablösungs-Darlehn und theilt solches durch den Gouvernements-Chef der Gouvernements-Behörde, bei Rücksendung der vorgestellten Dokumente mit; hiebei übersendet sie der Gouvernements-Behörde die Ablösungs-Scheine und die fünfprozentigen Reichs-Bankbillette, so viel als deren in Grundlage der §§ 70 und 92, nach Abzug der Bank-Schuld (falls eine solche vorhanden ist) aus dem Ablösungs-Darlehn, erforderlich seyn wird.

Anmerkung. Wenn das Gut unter Curatel steht, so wird zur Inkraftsetzung der Ablösungs-Convention in den Fällen, wo es zur Veräußerung des Guts erforderlich ist, die Genehmigung des Dirigirenden Senats nachgesucht.

107. Gleichzeitig setzt die Haupt-Ablösungs-Behörde die Creditanstalt, bei welcher das Gut verpfändet worden (wenn es nicht bei einer der örtlichen Credit-Anstalten geschehen ist), von der Genehmigung der Convention in Kenntniß und wendet sich an die Senats-Typographie um den Erlaß eines Verbots auf das abgelöste Land oder eine entsprechende Abänderung des früheren Verbots, wobei sie an die Typographie auch den erforderlichen Verbot-Artikel einsendet.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung der Ablösungs-Conventionen.

108. Nach Empfang der definitiven Genehmigung der Haupt-Ablösungs-Behörde (§ 47) in Betreff des Ablösungs-Darlehns, eröffnet die Gouvernements-Behörde solches unverzüglich, sowohl dem Gutsherrn in gesetzlicher Weise, als auch den das Land erwerbenden Bauern durch die Gebiets- und Gemeinde-Obrigkeit und erläßt in der Senats- und der Gouvernements-Zeitung Publikationen zur Benachrichtigung der Creditoren des Gutsbesitzers und überhaupt Aller, die solches angeht.

109. Hiemit zugleich händigt die Gouvernements-Behörde dem Gutsbesitzer und seinen Creditoren die bei ihr eingegangenen fünfprozentigen Bankbillete und Scheine aus oder sendet dieselben wohin gehörig ab; ferner trifft sie in Anleitung der in den §§ 71—73 enthaltenen Regeln Anordnung hinsichtlich der Auszahlung der von den Bauern deponirten Ergänzungs-Summe (falls dieselbe in Grundlage der Punkte 2 und 3 § 68 bei der Kreisrentei eingezahlt worden). Unabhängig hievon macht die Gouvernements-Behörde gleichzeitig der Civil-Palate oder dem örtlichen Kreisgerichte (Уѣздный Судъ) wegen Ertheilung der Besitzurkunde an die Bauern Mittheilung.

110. Nach Emfpang der Benachrichtigungen von der Gouvernements-Behörde hinsichtlich der Ertheilung der Besitzurkunde über die von den Bauern als Eigenthum erworbenen Ländereien, sind die Civil-Palaten und die Kreisgerichte verpflichtet, nach Anleitung der im § 1508 Bd. X. Thl. I. Civ. Ges. Cod. d. Ges. Ausgabe 1857 und ibid. Thl. II. § 2176 enthaltenen Regeln über die Ertheilung der Kaufbriefe auf Güter, die im öffentlichen Ausbot erstanden worden, — dieselben nicht später als binnen 3 Tage zu ertheilen und zugleich wegen Einweisung der Bauern in den Besitz der bezeichneten Ländereien Anordnung zu treffen.

111. Die Bauern werden von der örtlichen Polizei in den Besitz des von ihnen erworbenen Landes nicht später als binnen neun Monaten, gerechnet vom Tage der Aushändigung der Besitzurkunde eingewiesen; die wirthschaftlichen obligatorischen Verhältnisse derselben zum Gutsherrn hören jedoch, unabhängig

von der Besitz-Einweisung, von der im § 156 bezeichneten Zeit an, auf.

112. Die definitive Ausscheidung der von den Bauern erworbenen Pertinenzien aus dem gutsherrlichen Lande, — falls solche Ausscheidung nicht schon vor dem Abschlusse der Ablösungs-Convention stattgefunden, — geschieht auf Grundlage der allgemeinen Gesetzbestimmungen in Betreff der Vermessung der Privat-Grundstücke, im Wege gütlichen Vergleiches oder auf Anordnung der Staatsregierung in Grundlage der Regeln, welche zu dem Behufe werden verordnet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von den Ablösungs-Zahlungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Betrage der Ablösungs-Zahlungen und der Art und Weise der Einzahlung derselben.

113. Die Bauern, welche mittelst der Ablösungs-Operation Land als Eigenthum erworben haben, sind verpflichtet, an die Krons-Casse, an Stelle des Zinses, welcher dem Gutsherrn für dieses Land zuständig gewesen, jährlich zu sechs Kopeken auf den Rubel, für das von der Staatsregierung ertheilte Ablösungs-Darlehn, bis zur Tilgung desselben, einzuzahlen. Diese Zahlungen heißen die Ablösungs-Zahlungen.

114. Das Ablösungs-Darlehn wird getilgt durch die Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen im Laufe von neun und vierzig Jahren, gerechnet vom Tage der Ertheilung des Darlehns.

115. Die Ablösungs-Zahlungen können in keinem Falle erhöht werden; den Bauern steht jedoch frei, nach eigenem Ermessen besondere Abschlags-Zahlungen, außer den jährlichen, zu machen. Solche Abschlags-Zahlungen werden auf die Capital-Schuld des Ablösungs-Darlehns verrechnet und auf Grundlage dessen wird, vom nächstfolgenden Jahre an, die Ablösungs-Zahlung um sechzig Cop. auf je zehn Rubel der auf Abschlag eingezahlten Summe verringert.

Anmerkung. Die in diesem § erwähnten Abschlags-Zahlungen dürfen nicht kleiner seyn als zu zehn Rbl. jedesmal

und müssen jedenfalls zur Vermeidung von Brüchen bei den Berechnungen aus ganzen Zehnern von Rubeln bestehen.

116. Vor Ablauf jedes Jahres fertigt die Gouvernements-Behörde die gehörige Berechnung an: wieviel jede Gemeinde oder der einzelne Hauswirth im nächstfolgenden Jahre in Grundlage der §§ 113 und 115 für das abgelöste Land an Ablösungs-Zahlungen zu entrichten hat und sendet diesen Verschlag zum 1. November an den Kameralhof ein. Der letztere schließt denselben als besondere Beilage sowohl in die an die Kreisrentei zu sendende allgemeine Oklad-Liste des Kreises über die im nächstkünftigen Jahre zu zahlenden Geld-Steuern, als auch in die durch die Kreisrentei den Gebiets-Vorständen zu übergebenden speziellen Oklad-Listen jeder Gemeinde, ein.

Anmerkung. In der speziellen Oklad-Liste der Gemeinde müssen angegeben seyn 1) die Namen der Hauswirthe, welche Ablösungs-Zahlungen zu entrichten haben, in dem Falle, wenn die Ablösung nicht seitens der ganzen Gemeinde, sondern nur einzelner Hauswirthe geschehen ist; 2) von welchem Jahre die Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen angefangen und in welchem Jahre sie aufhören muß; 3) der Betrag der in dem Jahre, auf welches die Oklad-Liste angefertigt wird, zu entrichtenden Ablösungs-Zahlung.

117. Nach Empfang der speziellen Oklad-Listen eröffnet der Gebiets-Vorstand unverzüglich den Bauern, welche Land erworben haben, durch die Gemeinde-Vorgesetzten den Betrag der von ihnen im nächstfolgenden Jahre zu entrichtenden Zahlungen.

118. Wenn das Land von einer ganzen Gemeinde erworben ist, so hängt die innere Repartition der Ablösungs-Zahlung auf die Gemeindeglieder von der Gemeinde selbst ab.

119. Die Erhebung der Ablösungs-Zahlung geschieht durch den Gemeinde-Aeltesten oder den Abgaben-Einnehmer (wo ein solcher angestellt ist) in derselben Grundlage, wie die Erhebung der Krons-Geld-Prästanden. Das eingesammelte Geld zahlt der Aelteste oder der Abgaben-Einnehmer bei der örtlichen Kreis-Rentei ein. Uebrigens ist jedem Hauswirthe, der Land einzeln erworben hat, nicht verwehrt, die Ablösungs-Zahlung für sich unmittelbar bei der Rentei zu entrichten.

120. Die Art und Weise der Erhebung der Ablösungs-Zahlungen von den einzelnen Gemeindegliedern, so wie die Ordnung der Rechnungsführung und Aufbewahrung der erhobenen Summen und die Abrechnung mit dem Aeltesten oder dem Abgaben-Einnehmer über die von denselben erhobenen und bei der Rentei eingezahlten Snmmen, ist der Gemeinde selbst festzusetzen überlassen.

121. Die Ablösungs-Zahlungen müssen an die Rentei zu denselben Terminen entrichtet werden, welche zur Zahlung der Abgaben verordnet sind d. h. für die erste Jahres-Hälfte — vom Anfange des Januar bis zum 1. März, für die zweite — vom October bis zum 1. Januar; hiebei wird den Zahlern die auch in Bezug auf die Entrichtung der Abgaben gestattete fünfzehntägige Frist, vom 1. März oder 1. Januar bis zum 16. desselben Monats gegeben. Die vom Tage der Designirung des Ablösungs-Darlehns bis zum Eintritt des ersten nächstfolgenden Abgaben-Halbjahres zu entrichtende Ablösungs-Zahlung wird von den Bauern zugleich mit der für dieses letztere geleistet und durchaus nicht später, als vor dem Eintritt des ersten nächstfolgenden Termins des Abgaben-Halbjahres.

122. Nach Empfang der Ablösungs-Zahlung ertheilt die Kreis-Rentei dem Zahler darüber die gesetzliche Quittung, die sowohl der Gemeinde, als auch den örtlichen Gebiets-Vorgesetzten, welche die Regelmäßigkeit der Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen zu überwachen haben, vorgewiesen wird.

123. Ueber die Ablösungs-Zahlungen führen die Kreis-Renteien besondere Rechnung.

124. Nach Ablauf der im § 121 erwähnten fünfzehntägigen Frist zur Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen für das eine oder das andere Halbjahr fertigt der Kreis-Rentmeister einen speziellen Verschlag, sowohl über die eingeflossenen Zahlungen, als auch über die Rückstände derselben an, mit Angabe dessen, wie viel namentlich von jeder Gemeinde oder jedem einzelnen Bauerhofe rückständig geblieben. Diesen Verschlag stellt der Kreis-Rentmeister nicht später, als binnen einer Woche von dem Tage des Ablaufs dieser Frist dem Kameralhofe vor, welcher eine Copie desselben an die Gouvernements-Behörde sendet, zur erforderlichen Ueberwachung des Einganges der aufgelaufenen Rückstände seitens derselben. Einen gleichen Verschlag, jedoch nur über die

Rückstände, stellt der Kreis-Rentmeister gleichzeitig der örtlichen Polizei zu, damit diese die Restanten zur Zahlung der Rückstände anhalte.

125. Den Bauern steht frei, sich unmittelbar an die Gouvernements-Behörde um Auskünfte über die ihnen obliegenden Ablösungs-Zahlungen zu wenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Sicherstellung der regelmäßigen Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen seitens der Bauern.

126. Die Ablösungs-Zahlungen werden von den Bauern vorzugsweise vor ihren Privat-Schulden beigetrieben und daher kann, vor der Tilgung des Ablösungs-Darlehns, das mittelst der Ablösungs-Operation erworbene Land und der nothwendige Zubehör der Wirthschaft und des ländlichen Erwerbszweiges der Bauern zu keiner solchen Schuldbeitreibung in Anspruch genommen werden.

I. Beitreibungs-Maßregeln bei der Erwerbung des Landes seitens einer ganzen Gemeinde.

127. Wenn das Land von einer ganzen Gemeinde erworben worden, so ist sie verpflichtet, unabweislich die ganze von ihr zu zahlende Summe in den bestimmten Terminen bei der Kreis-Rentei einzuzahlen und nöthigen Falles den Rückstand, nach Repartition durch die Bauerschaft, auf die ganze Gemeinde zu vertheilen oder denselben aus den Summen der Bauerschaft oder andern Gemeinde-Mitteln zu decken. Hiebei kann die Gemeinde, zur Tilgung der Rückstände einzelner säumigen Zahler folgende Beitreibungs-Maßregeln ergreifen:

1) zur Deckung des Rückstandes die Einnahme von dem dem Restanten gehörenden unbeweglichen Eigenthum in Anspruch nehmen;
2) den Restanten selbst oder eins seiner Familienglieder in demselben oder einem benachbarten Kreise auf Arbeit abgeben, mit der Bedingung, den Ertrag seiner Arbeit an die Bauerschafts-Casse auszukehren; die Restanten in andere, nicht entfernte Gouvernements auf Arbeit abzugeben, ist nur mittelst eines vom Friedensrichter bestätigten Gemeinde-Beschlusses gestattet und auch nur dann, wenn die Restan-

ten ihre Abgaben aus Hartnäckigkeit, Nachlässigkeit oder Lüderlichkeit nicht zahlen;

3) über den Restanten einen Vormund (опекунъ) bestellen, ohne dessen Genehmigung ihm nicht gestattet ist, irgend Etwas von seinem Vermögen oder seiner Einnahme bis zur Deckung des Rückstandes zu veräußern oder an Stelle des unordentlichen Wirthes ein anderes Glied derselben Familie zu deren Vorstand einsetzen;

4) das dem Restanten persönlich gehörende unbewegliche Eigenthum, mit alleiniger Ausnahme des von ihm abgelösten Gehöftes, dem Verkauf unterziehen;

5) den Theil des beweglichen Eigenthums und der Gebäude des Restanten verkaufen, welcher kein nothwendiges Erforderniß seiner Wirthschaft bildet;

6) dem Restanten einen Theil der ihm eingewiesenen Ackerländereien oder sogar seinen ganzen Ackerland-Antheil abnehmen.

Anmerkung. Der Gemeinde selbst ist überlassen, in jedem Falle eine oder einige der erwähnten Beitreibungs-Maßregeln zu wählen; zu den letzteren drei in den Punkten 4, 5 u. 6 bezeichneten, darf die Gemeinde jedoch nur in äußersten Fällen greifen, wenn alle übrigen Zwangs-Maßregeln sich zur Deckung des Rückstandes als unwirksam erwiesen haben.

128. Die unmittelbare Ueberwachung der rechtzeitigen Ergreifung der im vorstehenden Paragraphen 127 bezeichneten Beitreibungs-Maßregeln seitens der Gemeinde und die Vollziehung dieser Maßregeln liegt der Gemeinde und den Gebiets-Vorgesetzten ob.

Anmerkung. Der Verkauf des beweglichen Eigenthums und der Gebäude des Restanten, in Grundlage des Pkt. 5 § 127 geschieht durch den Gebiets-Vorstand, auf Vorstellung der Gemeinde-Vorgesetzten, der Verkauf des unbeweglichen Eigenthums aber, in Grundlage des Pkt. 4 desselben Praragraphen findet in öffentlichem Ausbot in dem Gebiets-Vorstande statt; hiebei sind, in Bezug auf den Termin der Anberaumung des Ausbots und der Publikation desselben die im § 135 verordneten

Regeln hinsichtlich des Verkaufs der von den Bauern erworbenen Parzellen, zu beobachten.

129. Falls die von einer Gemeinde zu leistende Ablösungs-Zahlung für irgend ein Halbjahr im gesetzlichen Termin nicht entrichtet worden, so theilt die örtliche Polizei, nach Empfang des im Art. 124 erwähnten Verschlages von der Kreisrentei, solches dem Friedensrichter mit, der verpflichtet ist, sofort zur Beitreibung des Rückstandes zu schreiten, wobei er folgende Maßregeln treffen kann:

1) den Gemeinde-Vorgesetzten der insolventen Bauerschaft vorschreiben, ohne schriftliche Bewilligung des Friedensrichters Niemand aus der Dorfschaft auf Pässe zu entlassen und die Pässe der an andern Orten abwesenden Bauern nicht zu erneuern;
2) an Stelle der von der Gemeinde gewählten Amtspersonen, andere nach seinem Ermessen ernennen;
3) dahin Anordnung treffen, daß die Gemeinde die zahlungssäumigen Bauern contractlich auf Arbeit abgebe;
4) durch die Land-Polizei eine Consignation des sämmtlichen bäuerlichen beweglichen Eigenthums bewerkstelligen und nach Ausschluß alles Dessen, was ein nothwendiges Erforderniß in der bäuerlichen Wirthschaft bildet und ohne die Bauern zu Grunde zu richten nicht verkauft werden kann, durch die Land-Polizei zum Verkauf des übrigen Theils dieses Eigenthums Anordnung treffen.

Anmerkung. Von den in diesem Paragraphen bezeichneten Beitreibungs-Maßregeln bringt der Friedensrichter in jedem einzelnen Falle diejenigen in Anwendung, welche er nach den örtlichen Umständen als die geeignetesten erachtet.

130. In solchen äußersten Fällen, wo der Rückstand durch irgend welche Ursachen bis auf den Betrag des Jahres-Oklad anwächst und durch die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Maßregeln nicht getilgt wird, ist die Gouvernements-Behörde in Bauersachen verpflichtet, nach Empfang der Vorstellung des Friedensrichters hierüber, in Erwägung zu ziehen, ob die Insolvenz der Gemeinde nicht etwa in Veranlassung irgend welcher besonderen Unglücksfälle entstanden, als z. B. durch Feuer-

schäden, Ueberschwemmung, epidemische Krankheiten, allgemeine Mißerndte, Viehstürzen u. s. w. und ob es nicht etwa in solchem Falle nöthig wäre, der Gemeinde seitens der Krone irgend welche Erleichterungen und Dispensationen zu bewilligen. Ueber ihre desfallsigen Conjecturen unterlegt die Gouvernements-Behörde der höhern Obrigkeit. Ist der Rückstand lediglich durch Nachlässigkeit oder schlechte Führung der Bauern entstanden, so trifft die Gouvernements-Obrigkeit strenge Maßregeln zur Beitreibung des Rückstandes und zur Besserung der Bauern.

II. Beitreibungs-Maßregeln bei der Erwerbung des Landes seitens einzelner Hauswirthe.

131. Wenn das Land von einem oder einigen einzelnen Bauerhöfen erworben worden, so ist jeder Hauswirth für die pünktliche Entrichtung der Ablösungs-Zahlung persönlich verantwortlich, sobald von den Bauern, die das Land erworben, keine Compagnieschaft zur gegenseitigen Bürgschaft für einander gebildet worden (in Grundlage der Anmerkung zum § 34).

132. Die unmittelbare Ueberwachung der rechtzeitigen Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen seitens der Bauern liegt der Gemeinde und den Gebiets-Vorgesetzten ob.

133. Wenn ein Bauer die von ihm zu leistende Ablösungs-Zahlung in dem im § 121 verordneten Termine nicht entrichtet, so sind die Gebiets-Vorgesetzten verpflichtet, auf Vorstellung der Gemeinde-Vorgesetzten sofort folgende Maßregeln zu treffen:

1) zur Deckung des Rückstandes die Revenüe des dem Restanten als Eigenthum gehörenden unbeweglichen Vermögens in Anspruch zu nehmen;
2) den Restanten selbst oder irgend eins seiner Familienglieder zu einem Bauer desselben Dorfes, bis zur Tilgung des Rückstandes auf Arbeit abzugeben;
3) den Restanten selbst oder irgend ein Glied seiner Familie anderweitig in demselben oder einem benachbarten Kreise bis zur Tilgung des Rückstandes auf Arbeit abzugeben, wenn das Haus dadurch nicht seines einzigen Arbeiters beraubt wird; den Restanten in andere Gouvernements auf Arbeit abzugeben, ist nur in Folge eines vom Friedensrichter bestätigten Gemeinde-Beschlusses gestattet und auch nur dann,

wenn der Restant die Ablösungs-Zahlungen aus Hartnäckigkeit, Nachlässigkeit odrr Lüderlichkeit nicht leistet;

4) über den Restanten einen Vormund bestellen, ohne dessen Genehmigung er von seinem Eigenthum oder seinen Einkünften bis zur Tilgung des Rückstandes nichts veräußern darf oder an Stelle des unordentlichen Wirths einen andern einsetzen, ohne jedoch den insolventen Wirth und dessen Familie aus deren Gehöft auszusetzen;

5) das dem Restanten persönlich gehörende unbewegliche Vermögen der Consignation und dem Verkaufe zu unterziehen, mit alleiniger Ausnahme des von ihm abgelösten Gehöfts, welches während der ersten neun Jahre von der Bestätigung dieser Verordnung ab, dem Verkaufe zur Tilgung von Rückständen nicht unterliegt;

6) den Verkauf eines Theils des beweglichen Eigenthums und der Gebäude des Restanten, welcher nicht ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß seiner Wirthschaft ausmacht, anzuordnen.

Anmerkung. Den Gemeinde-Vorgesetzten steht frei, eine oder mehre dieser Beitreibungs-Maßregeln zu wählen; die in den Punkten 5 und 6 bezeichneten dürfen die Gemeinde-Vorgesetzten jedoch nur in den Fällen ergreifen, wo alle übrigen Beitreibungs-Maßregeln sich zur Tilgung der Schuld als unwirksam erwiesen haben.

134. Nach Empfang des im § 124 erwähnten Verschlages über die Rückstände der Ablösungs-Zahlungen von der Kreisrentei, vergewissert sich die örtliche Polizei unverzüglich an Stelle und Ort, ob seitens der Gebiets- und Gemeinde-Vorgesetzten die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Maßregeln zur Beitreibung der Rückstände ergriffen worden sind und falls der Rückstand noch nicht berichtigt ist, trifft die Polizei unverweilt in Betreff der hinsichtlich der Ergreifung von Maßregeln wahrgenommenen Verabsäumungen die erforderliche Anordnung.

135. Falls durch die in den vorstehenden Paragraphen aufgezählten Maßregeln der Rückstand nicht getilgt werden sollte, so wird die von dem Restanten erworbene Parzelle durch die Polizei zum öffentlichen Ausbot gestellt, mit Ueberführung

der Ablösung-Darlehns-Schuld, auf folgenden Grundlagen:

1) zu solchem Ausbot werden von der Gouvernements-Behörde, nach näherer Erwägung der örtlichen Verhältnisse, permanente Termine, zu einem oder zweien jährlich, in jedem Gebiete bestimmt;
2) vor dem Eintritt jedes solchen Termins ist die Polizei verpflichtet, genau festzustellen, von welchen Parzellen im Gebiete der aufgelaufene Rückstand noch nicht getilgt ist und sodann alle solche Parzellen zum Verkauf in öffentlichem Ausbot zu stellen, bei Mittheilung dessen an die Gebiets- und Gemeinde-Verwaltungen, sowohl desselben Kreises, in welchem sich die bezeichneten Parzellen befinden, als auch an die benachbarten Gebiete und Gemeinden der andern Kreise, zur Bekanntmachung an die Banern auf den Gemeinde-Versammlungen, nicht später, als einen Monat vor dem Ausbot-Tage;
3) in der Anzeige über den Verkauf muß in Bezug auf jede einzelne Parzelle angegeben werden: das Dorf, in welchem die Parzelle sich befindet; der Name des Wirths, die Größe derselben; wie viel die jährliche Ablösungs-Zahlung beträgt; wie viel Jahre diese Zahlung noch zu dauern hat und wie groß der Rückstand ist, wegen dessen die Parzelle zum Verkauf gestellt wird;
4) der Ausbot findet im örtlichen Gebiets-Vorstande statt; theilnehmen können am Bot alle Personen des Ackerbau-treibenden Standes, mit Ausnahme der Ebräer;
5) der Ausbot beginnt vom Betrage des auf der Parzelle ruhenden Rückstandes an Ablösungs-Zahlungen;
6) so lange, als der Ausbot noch nicht zu Stande gekommen, kann der Restant durch Entrichtung des Rückstandes sich die Parzelle conserviren;
7) aus dem Erlöse des Verkaufs wird der Rückstand bei der Kreisrentei eingezahlt; der Rest wird dem Restanten ausgekehrt, falls keine anderen Krons- oder Privat-Beitreibungen wider ihn anhängig gemacht worden sind;
8) der Käufer der Parzelle erwirbt alle Rechte und übernimmt alle Pflichten, die dem früheren Wirthe derselben in Bezug

auf ihren Besitz zustanden und oblagen und trägt, unabhängig von der Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen für das durch die Parzelle garantirte Ablösungs-Darlehn, alle Krons- und Gemeinde-Leistungen, gleich den übrigen Gemeinde-Gliedern.

136. Falls zum Ausbot im Gebiets-Vorstande keine Kauflustigen erscheinen, welche die Parzelle unter den im Pkt. 8 des vorstehenden Paraprapheu angegebenen Bedingungen zu erwerben wünschen, so wird ein neuer Ausbot in der Kreis-Stadt auf folgenden Grundlagen bewerkstelligt:

1) zu diesem Ausbot wird eine besondere Session aus dem Kreis-Adelsmarschalle, einem oder mehreren Friedensrichtern, dem Kreishauptmanne, dem Polizei-Direktor (городничий) und dem Stadt-Haupte (городской голова) bestehend, gebildet;
2) zu diesem Ausbot verordnet die Gouvernements-Behörde in Bauersachen einen oder mehrere Termine im Jahr für jeden Kreis;
3) einen Monat vor dem Ausbot-Tage wird von der örtlichen Polizei über alle zum Verkauf stehenden Parzellen den Gebiets- und Gemeinde-Verwaltungen, sowohl desselben Kreises, in welchem sich diese Parzellen befinden, als auch den benachbarten Gebieten und Gemeinden der andern Kreise, zur Bekanntmachung an die Bauern auf deren Versammlungen Anzeige gemacht; außerdem wird der Verkauf in der Kreis-Stadt durch die Stadt-Polizei, so wie durch die Gouvernements-Zeitung publicirt;
4) theilnehmen können am Bot alle Personen des Ackerbautreibenden Standes, mit Ausnahme der Ebräer;
5) in Betreff der Bekanntmachungen über den Verkauf, die Ordnung der Bewerkstelligung und die Folgen des Ausbots sind die in den Punkten 3, 5, 6, 7 und 8 des vorstehenden Paragraphen bezeichneten Regeln zu beobachten;
6) bis zum Ausbot werden über die zum Verkauf stehenden Parzellen von der Gemeinde Curatoren bestellt zur Wahrung ihrer Integrität.

137. Falls zum Ausbot in der Kreis-Stadt keine Kauflustigen erscheinen, welche die Parzelle unter den im Pkt. 8 § 135 erwähnten Bedingungen zu erwerben wünschen, so wird in der Kreis-Stadt

durch die im vorstehenden Paragraphen erwähnte Kreis-Session ein neuer Ausbot, ohne Ueberführung der Ablösung-Darlehns-Schuld, auf folgender Grundlage bewerkstelligt:

1) die Publikation des Ausbots geschieht in der im Pkt. 3 des vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Weise;
2) der Ausbot beginnt mit dem Betrage der auf der Parzelle ruhenden Schuld des von der Krone gezahlten Ablösung-Darlehns;
3) zum Bot werden Personen aller Stände zugelassen, mit Ausnahmen der Ebräer;
4) aus dem Erlöse des Verkaufs wird Allem zuvor die auf der Parzelle ruhende Darlehns-Schuld getilgt, demnächst die wider den insolventen Besitzer eingeklagten Krons- und Privat-Beitreibungen; der Rest wird dem Restanten ausgekehrt.

138. Falls zu dem in Grundlage des vorstehenden Paragraphen bewerkstelligten Ausbot keine Kauflustigen erscheinen sollten oder der Bot zur Tilgung der auf der Parzelle ruhenden Darlehns-Schuld nicht hinreicht, so werden in solchem Falle, mit Genehmigung der Haupt-Ablösungs-Behörde, die im Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. XI. Th. 2 Reglem. d. Cred. Anst. § 518 verordneten Regeln in Anwendung gebracht und der hiebei nicht getilgte Theil der Schuld wird auf Rechnung des im § 143 erwähnten Reserve-Capitals gestellt.

III. Beitreibungs-Maßregeln bei der Erwerbung des Landes seitens einer Compagnieschaft der Hauswirthe.

139. Wenn die Erwerbung des Landes seitens einer Compagnieschaft von Hauswirthen geschieht, so werden im Falle säumiger Entrichtung der Ablösungs-Zahlung, die in Bezug auf die Beitreibung der Rückstände von einzelnen Hauswirthen verordneten Maßregeln in Anwendung gebracht, jedoch in folgender Stufenfolge:

1) anfänglich werden die im § 133 bezeichneten Beitreibungs-Maßregeln gegen die Hauswirthe gerichtet, welche den Rückstand haben sich anhäufen lassen; wird dadurch der Rückstand nicht getilgt, so wird die Beitreibung auf die übrigen Theilhaber der Compagnieschaft ausgedehnt;

2) wird auch dadurch der Rückstand nicht getilgt, so wird in Grundlage der §§ 135, 136 und 137 zum Verkauf der den Hauswirthen, welche den Rückstand haben auflaufen lassen, gehörenden Parzellen, geschritten;
3) falls durch den Verkauf der Parzellen der insolventen Hauswirthe, der durch sie aufgelaufene Rückstand nicht getilgt wird oder sich Schwierigkeiten in der Absonderung der insolventen Hauswirthe von den regelmäßig zahlenden finden —, so wird der nicht beigetriebene Rückstand auf alle Compagnieschaft-Theilhaber, nach der Größe ihrer Parzellen vertheilt und es werden sodann die Parzellen derjenigen Wirthe verkauft, welche binnen 2 Wochen ihren Theil des Rückstandes nicht einzahlen.

Siebentes Hauptstück.

Von den Credit-Papieren, welche bei der Ablösung verabfolgt werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln.

140. Die fünfprozentigen Reichs-Bankbillete, welche zur Verabfolgung bei den Ablösungs-Darlehnen bestimmt werden, unterliegen in Bezug auf ihr Aeußeres, die ihnen zugeeigneten Prärogative, die Zahlung der Zinsen derselben und die Rückzahlung des Capitals, den Regeln der Allerhöchst unterm 1. September 1859 bestätigten Verordnung über die fünfprozentigen Reichs-Bankbillete; sie werden jedoch als besondere Serie emittirt und durch besondere Ziehungen getilgt.

141. Auf die Ablösungs-Scheine erhalten die Eigenthümer derselben bis zur deren Umtausch gegen Bankbillete zu 5% jährlich.

142. Die regelmäßige Zahlung der Zinsen auf die Billete und Scheine, so wie die Tilgung der Billete, wird sowohl durch die Ablösungs-Zahlungen der Bauern, als auch durch alle der Staatsregierung zu Gebote stehende Mittel garantirt.

143. Aus den von den Bauern einfließenden Ablösungs-Zahlungen wird Allem zuvor die Summe ausgeschieden, welche

zur Zahlung der Zinsen auf die Billette und Scheine, die Tilgung der Billete und die Zahlung der Bankschuld (wenn eine solche auf dem Gute lastete und aus dem dem Gutsherrn zustehenden Ablösungs-Darlehn einbehalten worden) erforderlich ist. Der ganze übrige Betrag wird zum Reserve-Capital der Ablösungs-Operation geschlagen, das zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten derselben, so wie besonderer Ausgaben und Verluste bestimmt ist.

Anmerkung. Zur rascheren Tilgung der Bankbillette ist der Haupt-Ablösungs-Behörde gestattet, mit Genehmigung des Finanz-Ministers, eine verstärkte Ziehung derselben nach ihrem Nennwerthe zu veranstalten oder die Billette, welche auf der Börse verkauft werden, nach dem jedesmaligen Börsen-Course anzukaufen und die in dem einen oder dem andern Falle erforderlichen Ausgaben auf die Ueberschüsse des in diesem Paragraphen erwähnten Reserve-Capitals zu verrechnen.

144. Auf die ganze übrige dem Gutsbesitzer zustehende Summe, außer der zur Auszahlung in fünfprozentigen Reichs-Bankbilletten designirten, wird ein Schein ertheilt, wenn dieselbe nicht weniger, als 300 Rubel beträgt. Kleinere Summen als diese werden statt eines Scheines in Billetten gezahlt.

145. Eine Zerkleinerung (дробленіе) der Scheine ist gestattet:

1) auf den Wunsch des Gutsbesitzers — auf Summen nicht unter 3000 Rubel und
2) bei der Theilung seiner Nachlassenschaft und zur Befriedigung seiner Gläubiger — auf Summen nicht unter 300 Rubel.

146. Bei der Berechnung mit den Gutsbesitzern werden kleine Summen, unter 50 Rubel, die weder in einem Scheine, noch in Billetten gezahlt werden können, von den Kreisrenteien in baarem Gelde aus Krons-Summen gezahlt, mit Refundation derselben in der Folge aus den Ablösungs-Zahlungen.

147. Die Scheine werden nur auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt und an andere Personen nur im Wege der für den Verkauf unbeweglichen Eigenthums verordneten Corroboration cedirt, jedoch ohne Erhebung der Corroborations-Steuer (крѣпостныхъ пошлинъ).

148. Die Scheine werden bei Podrädden, Lieferungen und überhaupt Verbindlichkeiten von Privatpersonen gegen die Krone in derselben Grundlage, wie die Billette der Reichs-Credit-anstalten als Salog angenommen.

149. Abhanden gekommene Scheine werden in der im Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. XI. Thl. 2 Reglm. d. Cred.-Anstalten § 267—271 verordneten Weise erneuert.

Anmerkung. Ueber abhanden gekommene Scheine wird der nächsten Polizei-Behörde und der Haupt-Ablösungs-Behörde Anzeige gemacht, mit Beobachtung der in den obenbezogenen Paragraphen des Creditanstalten-Reglements enthaltenen Regeln.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zahlung der Zinsen auf die Scheine.

150. Die Scheine werden zur Ausgabe designirt und der Lauf der Zinsen beginnt: entweder vom 1. Februar oder 1. Mai oder 1. August oder 1. Nowember, je nachdem, welcher dieser Termine zunächst nach der definitiven Genehmigung des Ablösungs-Darlehns eintreten muß.

Anmerkung. Die in diesem Paragraphen bestimmten Termine erstrecken sich auch auf die fünfprozentigen Reichs-Bankbillette, welche zugleich mit den Scheinen ertheilt werden.

151. Die Zinsen der Scheine werden nach Ablauf von je 6 Monaten gezahlt. Die Eigenthümer der Scheine sind berechtigt, die Zinsen auch nach Verlauf mehrer Jahre in Empfang zu nehmen, übrigens nicht länger als nach 10 Jahren. Nach Verlauf von 10 Jahren werden die nicht eingeforderten Zinsen zum Tilgungs-Fond der fünfprozentigen Reichs-Bankbillette (§ 143) geschlagen. Zinsen auf solche rechtzeitig nicht in Empfang genommene Zinsen werden in keinem Falle gerechnet.

152. Die Zahlung der Zinsen auf die Scheine findet in allen Kreisrenteien statt. Uebrigens ist es zum Empfange der Zinsen aus den Kreisrenten in anderen, als den Gouvernements-Städten nothwendig, daß die Eigenthümer der Scheine diese Kreisrenteien, wenigstens einen Monat vor der Forderung des Geldes, davon in

Kenntniß setzen. Wer die ihm zustehenden Zinsen beständig aus einer und derselben Rentei zu empfangen wünscht, verabreicht darüber Anzeigen (oder sendet sie durch die Post), an die Haupt-Ablösungs-Behörde, nach dem Schema in der Beilage zum Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. XI Thl. 2 Reglem. d. Cred. Anstalten § 169. Nach Empfang solcher Anzeige trifft diese Behörde unverweilt die gehörige Anordnung in dieser Beziehung.

153. Die Zinsen auf die Scheine werden in den Kreisrenteien nach Vorweisung der Original-Scheine gezahlt. Ueber die geschehene Zahlung der Zinsen wird auf den Scheinen der erforderliche Vermerk gemacht und der vorschriftmäßige Stempel aufgedrückt.

Anmerkung. Die Art und Weise der Berechnung der auf die Scheine gezahlten Zinsen, muß nach den Regeln geschehen, welche hierüber vom Ministerium der Finanzen werden verordnet werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Umtausch der Scheine gegen fünfprozentige Reichs-Bankbillette.

154. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, gerechnet von dem Tage, an welchem, gemäß § 150, der Lauf der Zinsen eines jeden Ablösungs-Scheines begonnen hat, wird der dritte Theil des Betrages desselben gegen fünfprozentige Reichs-Bankbillette umgetauscht; auf die übrigen zwei Drittel wird ein neuer Schein ertheilt. Nach Ablauf der nächstfolgenden 5 Jahre wird dem Eigenthümer sodann noch ein Drittel des anfänglichen Betrages des Scheines in Billetten ausgezahlt, mit Ertheilung eines neuen Scheines auf das übrige eine Drittel. Endlich nach Ablauf neuer 5 Jahre wird auch dieses letzte Drittel in Billetten ausgezahlt.

155. Der allmählige Umtausch der Scheine gegen fünfprozentige Reichs-Bankbillette, in Grundlage des § 154, findet in den Gouvernements-Behörden statt, bei welchen die Besitzer solcher Scheine dieselben auch nach Ablauf von je 5 Jahren vorweisen müssen.

Zweiter Theil.

Von den Rechten und Pflichten der bäuerlichen Grundbesitzer (крестьяне-собственники).

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Regeln.

156. Die Bauern, welche den ihnen zur permanenten Nutznießung eingewiesenen Antheil an Gehöft- und Acker-Land oder den oben in den §§ 56—59 festgesetzten Theil dieses Antheils, durch Vermittlung der Ablösungs-Operation als Eigenthum erworben haben, treten nach erfolgter Bestätigung der Ablösungs-Convention, von dem Zeitpunkte ab, welcher in Grundlage des § 150 zur Ertheilung des Ablösungs-Darlehns designirt werden wird, in die Classe der bäuerlichen Grundbesitzer. Hiemit zugleich hören alle obligatorischen Agrar-Verhältnisse derselben zum Gutsherrn auf.

Anmerkung 1. Falls die Bauern nicht den ganzen Land-Antheil, sondern nur einen Theil desselben, jedoch in nicht geringerer Größe als in der in den §§ 56—59 angegebenen, als Eigenthum erwerben, so geht der übrige Theil des Antheils in die Disposition des Gutsherrn über, in der in den Lokal-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern bezeichneten Weise.

Anmerkung 2. In gleicher Art wie die Bauern, welche das Land unter Mitwirkung der Staatsregierung erworben haben, treten auch die Bauern, welche Gehöfte und Ackerland, in dem in den §§ 56—59 dieser Verordnung bezeichneten Areal-Betrage, ohne die Mitwirkung der Staatsregierung erworben, in die Classe der bäuerlichen Grundbesitzer.

157. Jede Land-Gemeinde, die Land vom Gutsbesitzer erworben hat, verbleibt im Bestande desselben Gebietes und verwaltet sich in derselben Art und Weise und unter der Aufsicht derselben Gebiets- und Gemeinde-Vorgesetzten, wie vor der Ablösung. Eben so verbleibt ein oder verbleiben mehre Bauer-

höfe, welche Land als persönliches Eigenthum erworben haben, im Verbande ihrer früheren Gemeinde und den früheren Gebiets- und Gemeinde-Vorgesetzten untergeordnet.

Anmerkung. Wenn aus der Zahl der eine Land-Gemeinde bildenden Bauern die Hälfte oder mehr der Hauswirthe Land als Eigenthum erwerben werden, so können sie in gesetzlicher Weise eine eigene Gemeinde bilden.

158. Die bäuerlichen Grundbesitzer tragen die Krons- und Gemeinde-Leistungen, — in Geld und in natura (darunter auch die Rekrutenpflichtigkeit), eben so wie die andern aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und in gleicher Weise wie diese letzteren.

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten der bäuerlichen Grundbesitzer an dem abgelösten Lande.

159. Die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Regeln beziehen sich auf die Ländereien, für welche das Ablösungs-Darlehn noch nicht abgezahlt worden ist. Nach Abzahlung dieses Darlehns erstrecken sich auf die abgelösten Ländereien die in der Allgemeinen Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern in Bezug auf die von diesen Bauern als Eigenthum erworbenen Ländereien, verordneten Regeln.

160. Wenn das Land von einer ganzen Gemeinde abgelöst worden, so wird es als Eigenthum der ganzen Gemeinde anerkannt, die das Recht der Vertheilung desselben unter ihre Gemeindeglieder genießt. Sowohl die ursprüngliche Vertheilung des Landes, als auch alle nachfolgenden Umänderungen derselben unter den Bauern, sind nicht anders gestattet, als durch einen wenigstens von zwei Dritteln der Gesammtzahl aller auf der Versammlung stimmberechtigten Bauern bestätigten Gemeinde-Beschluß.

161. Während der ersten neun Jahre vom Zeitpunkte der Bestätigung dieser Verordnung ab, darf die Gemeinde die von ihr als Eigenthum erworbenen Ländereien nicht veräußern.

162. Nach Ablauf der neun Jahre jedoch, bis zur Tilgung des Ablösungs-Darlehns, kann die Gemeinde die von ihr erworbenen Ländereien, auf welche dieses Darlehn ertheilt worden ist, nicht anders veräußern, als mit Genehmigung der Gouvernements-Behörde und mit Einzahlung des, aus dem Verkauf des Landes gelösten Geldes, auf Abschlag der noch vorhandenen Darlehns-Schuld.

163. Mit Einwilligung von zwei Dritteln der Stimmen auf der Gemeinde-Versammlung kann die Gemeinde die erworbenen Ländereien in Bauerhof-Parzellen theilen; ist aber das Ablösungs-Darlehn noch nicht getilgt, so muß der Gemeinde-Beschluß über die Theilung vom Friedensrichter beglaubigt werden, welcher eine Abschrift desselben der Gouvernements-Behörde zur Kenntnißnahme und zur Bestätigung der von der Gemeinde bewerkstelligten Vertheilung der Ablösungs-Zahlungen auf die Hauswirthe, vorstellt.

Anmerkung. Bei der Theilung des Landes in Bauerhof-Parzellen wird die Summe der auf der ganzen Gemeinde lastenden Ablösungs-Zahlungen von derselben auf die Hauswirthe nach Maßgabe der Größe der Bauerhof-Parzellen vertheilt.

164. Das Recht auf die Theilnahme an dem Gesammt-Besitze des von der Gemeinde erworbenen Landes, kann jeder einzelne Bauer einer nicht zur Gemeinde gehörenden Person nicht anders abtreten, als mit Einwilligung der Gemeinde.

165. Bis zur Tilgung des Ablösungs-Darlehns ist die Zutheilung der Parzellen an einzelne Hauswirthe aus dem von der Gemeinde erworbenen Lande nicht anders gestattet, als mit Einwilligung der Gemeinde. Wenn jedoch ein Hauswirth, der seinen besondern Theil zu erhalten wünscht, an die Kreisrentei das ganze auf seine Parzelle fallende Darlehn einzahlt, so verpflichtet sich die Gemeinde, dem Bauer, welcher eine solche Einzahlung gemacht, die dem entsprechende Parzelle, wo möglich an einer Stelle, nach dem Ermessen der Gemeinde selbst zuzutheilen, bis zur Zutheilung aber fährt der Bauer fort, das von ihm erworbene Grundstück im Bestande des Gemeinde-Antheils, ohne Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen zu nutzen.

166. Nicht von der ganzen Gemeinde, sondern von einzelnen Hauswirthen erworbene Parzellen sind persönliches Eigenthum jedes desselben und vererben gemäß den bestehenden örtlichen Gewohnheiten.

167. Bis zur Tilgung des Ablösung-Darlehns dürfen die von einzelnen Hauswirthen erworbenen Bauerhof-Parzellen beim Uebergange in andern Besitz im Wege der Erbfolge, der Veräußerung oder in irgend einer andern Weise, nicht zerstückelt werden.

Anmerkung. Auf besonderes Ansuchen der Parzellen-Besitzer kann übrigens die Gouvernements-Ablösungs-Behörde die Theilung ausgedehnter Parzellen genehmigen, wenn dadurch die Sicherstellung der Krone in Betreff der regelmäßigen Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen nicht beeinträchtigt wird.

168. Im Falle, daß ein verstorbener Bauer keine Erben hinterlassen, wird die Parzelle, welche ihm gehört hat, als erbloses Gut, derjenigen Landgemeinde als Eigenthum zugetheilt, in deren Grenzen sich diese Parzelle befindet.

169. Die von einzelnen Hauswirthen als persönliches Eigenthum erworbenen Parzellen können unter Beobachtung folgender Bedingungen veräußert werden:

1) während der ersten neun Jahre, gerechnet vom Zeitpunkte der Bestätigung dieser Verordnung, kann jede solche Parzelle nur an ein Glied derselben Gemeinde (sowohl ein früheres, als auch ein neu eintretendes) verkauft werden und nur mit der Bedingung, daß der Erwerber mit dem Ankaufe der Parzelle auch alle Verbindlichkeiten in Betreff der Tilgung des Ablösung-Darlehns übernehme und

2) nach Ablauf der ersten neun Jahre kann die erworbene Parzelle auch an eine nicht zur Gemeinde gehörende Person verkauft werden, sobald diese letztere die ganze auf der Parzelle lastende Darlehn-Schuld tilgt.

170. Bis zur Tilgung des Ablösung-Darlehns kann mit dem von einer Land-Gemeinde oder einem einzelnen Bauerhofe erworbenen Lande kein Salog bestellt werden, weder zu einem

Darlehn bei einer Creditanstalt, noch bei Verbindlichkeiten mit der Krone oder Privatpersonen.

171. Durch keine partielle Convention der Bauern und Bauer-Gemeinden über Vermiethung ihrer abgelösten Ländereien oder in andern Angelegenheiten, wird im Falle unregelmäßiger Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen und überhaupt in allen den Fällen, in welchen durch die allgemeinen Gesetze und die Bauerverordnungen eine solche Beitreibung gestattet ist, das Recht der Staatsregierung, die abgelösten Ländereien zu gesetzlicher Beitreibung in Anspruch zu nehmen, beeinträchtigt.

Drittes Hauptstück.

Vom Uebergange der bäuerlichen Grund-Eigenthümer in andere Gemeinden und Stände.

172. Die bäuerlichen Grundeigenthümer können in andere Gemeinden und Stände übertreten, sobald sie nur die in der Allgemeinen Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern vorgeschriebenen allgemeinen Regeln beobachten. Bei der Entlassung solcher bäuerlichen Grundeigenthümer aus den Gemeinden, welche zur Entrichtung von Ablösungs-Zahlungen behufs der Tilgung des Ablösungs-Darlehns verpflichtet sind, werden außer den erwähnten Regeln, die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen besondern Bedingungen beobachtet.

173. Wenn das Land von einer ganzen Gemeinde erworben worden, so ist den einzelnen Gliedern derselben die Entlassung aus derselben gestattet, nach Abzahlung der Hälfte der Capital-Schuld, mit welcher die im Besitz des zu Entlassenden stehende Parzelle durch das Krons-Ablösungs-Darlehn belastet ist, falls die Gemeinde die Bürgschaft für die übrige Hälfte der Abzahlung übernimmt. In solchem Falle wird die obenerwähnte Einzahlung auf die Tilgung eines dem entsprechenden Theils der Ablösungs-Schuld verwandt, mit Verringerung der Ablösungs-Zahlungen der Gemeinde; der Feld-Antheil und das Gehöftland aber des zu entlassenden Bauern gehen in die Disposition der Gemeinde über; die Gehöft-Gebäude kann er abtragen oder sie zur Abbrechung in sechsmonatlichem Termin veräußern oder auch an dasjenige Glied

der Gemeinde verkaufen, welchem die freigewordene Gehöft-Parzelle übergeben wird. Wenn aus einer Gemeinde, welche ihr Land als Eigenthum erworben, bis zu einem Drittel der Gemeindeglieder in obiger Grundlage entlassen worden und an Stelle dieser Gemeindeglieder keine andere getreten sind, so kann eine fernere Entlassung von Gemeinde-Gliedern, ohne vorherige Einzahlung des Capitals, welches dem auf ihnen lastenden Theile der Ablösungs-Zahlung entspricht, nicht anders gestattet werden, als mit Genehmigung der Gouvernements-Behörde in Bauersachen.

174. Aus einer Bauer-Gemeinde, auf welcher ein Rückstand an Ablösungs-Zahlungen oder Krons-Abgaben ruht, kann Niemand ohne vorherige Einwilligung der Gouvernements-Behörde entlassen werden.

175. Jeder Hauswirth, der eine besondere Parzelle als persönliches Eigenthum mit Hülfe des Darlehns von der Krone erworben hat, kann ungehindert aus der Gemeinde jederzeit austreten; zur Tilgung des Darlehns ist er jedoch verpflichtet, vorher die erworbene Parzelle einer andern Person auf den im § 169 enthaltenen Grundlagen zu verkaufen.

176. Jeder zum Bestande eines Bauerhofes, welcher mit Hülfe des Ablösungs-Darlehns von der Krone, Land als persönliches Eigenthum erworben, gehörende Bauer kann seine Entlassung aus der Gemeinde verlangen, wenn der Hauswirth, auf dessen unmittelbarer Verantwortlichkeit die regelmäßige Entrichtung der Ablösungs-Zahlungen ruht, dazu seine Einwilligung erklärt.

177. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen beziehen sich nicht auf die zu den Familien der bäuerlichen Grundbesitzer gehörenden Personen weiblichen Geschlechts, indem dieselben aus den Gemeinden in Grundlage der Allgemeinen Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, entlassen werden. Ausgenommen von dieser Regel sind Personen weiblichen Geschlechts, welche selbst Land-Parzellen besitzen, für welche Ablösungs-Zahlungen zu entrichten sind.

178. Jedem aus der Gemeinde tretenden Bauern wird vom Gebiets-Vorsteher in der, in der Allgemeinen Verordnung über die

aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern vorgeschriebener Weise, ein Entlassungs-Zeugniß ertheilt.

179. Die Aufnahme fremder Personen in die Gemeinden bäuerlicher Grundbesitzer und die Aufnahme bäuerlicher Grundbesitzer in andere Gemeinden und Stände, so wie deren Verzeichnung zum Oklad, Ausschließung aus demselben und Umschreibung aus einem Oklad in einen andern, geschieht in Grundlage der, in der Allgemeiner Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, enthaltenen Regeln.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Verordnung

über die

Gouvernements- und Kreis-Institutionen in Bauersachen.

Einleitung.

1. Zur Untersuchung und Entscheidung der Mißverständnisse, Streitigkeiten und Klagen, die aus den obligatorischen Agrar-Verhältnissen zwischen den Gutsherrn und den zeitweilig verpflichteten Bauern entspringen können und zur Leitung der besondern, in der vorliegenden Verordnung bezeichneten Angelegenheiten der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, werden instituirt: Friedensrichter, Kreis-Friedensrichter-Sessionen und Gouvernements-Behörden in Bauersachen. Die gegenwärtige Verordnung regelt den Bestand, die Bildung, die Competenz-Gegenstände, die Machtvollkommenheit und die Art und Weise der Wirksamkeit aller dieser Institutionen.

Anmerkung 1. Den Friedensrichtern werden, außer den bezeichneten Pflichten, gewisse besondere mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen in Verbindung stehende Sachen in Bezug auf das gerichtlich-polizeiliche Untersuchungs-Verfahren übertragen.

Anmerkung 2. Diese Verordnung erstreckt sich auf die Gouvernements: Astrachan, Wilna, Witebsk, Wladimir, Wologda, Wolhynien, Woronesh, Wjatka, Grodno,

Jekaterinoslaw, Kasan, Kaluga, Kiew, Kowno, Kostroma, Kursk, Minsk, Mohilew, Moskau, Nishnenowgorod, Nowgorod, Olonetz, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Podolien, Poltawa, Pskow, Räsan, Samara, St. Petersburg, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Cherson, Tschernigow und Jaroslaw. Im Gouvernement Stawropol, dem Lande des Donischen Kosakenheeres und in Sibirien kommt diese Verordnung in der in den Ergänzungs-Regeln für diese Gegenden vorgeschriebenen Weise in Anwendung.

Erstes Hauptstück.

Von den Friedensrichtern (мировой посредникъ).

Erster Abschnitt.

Von den Friedensrichter-Districten (участокъ) und der Wahl der Friedensrichter.

I. Von der Bildung der Friedensrichter-Districte.

2. Die Güter, auf welchen aus der Leibeigenschaft getretene Bauern ansässig sind, werden auf die Friedensrichter-Districte vertheilt. Die Zahl der Districte und die zu deren Bestande gehörenden Dorfschaften werden, gemäß dem wirklichen Bedürfnisse, von der Kreis-Adels-Versammlung, mit Bestätigung seitens des Gouvernements-Chefs, bestimmt.

3. In derselben Art und Weise wird die verordnete Zahl der Districte abgeändert, wenn solches in der Folge sich als nothwendig erweisen sollte.

4. Bei der Vertheilung der Dorfschaften auf die Friedensrichter-Districte ist zu beobachten, daß die Gebiete nicht zwischen zwei oder mehr Districte zerstückelt werden dürfen.

5. Jeder District hat einen Friedensrichter, der in der nachstehend angegebenen Weise gewählt wird.

II. Von den Personen, die das Recht besitzen, zu Friedensrichtern gewählt zu werden.

6. Zum Amt der Friedensrichter werden örtliche erbadlige Gutsbesitzer gewählt, welche mit den in den Punkten 1 u. 3 des Art. 34 Wahldienst-Reglem. (Cod. d. Ges. Bd. III. Ausg. 1857) enthaltenen Bedingungen, noch eine der nachstehenden vereinigen:

1) entweder, wenn auch in verschiedenen Gouvernements, an urbarem, sowohl in ihrer unmittelbaren Disposition stehendem, als auch an Bauern in Nutznießung vergebenen Lande, — nicht weniger als 500 Dessätinen besitzen;
2) oder, im Besitz einer geringeren Quantität Landes, jedenfalls aber nicht unter 150 Dessätinen, den wissenschaftlichen Cursus in Lehranstalten mit dem Anrechte auf den XII. oder einen dem entsprechenden Klassenrang beendet haben;
3) oder nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen in der Gouvernements-Adels Versammlung bei den Wahlen stimmberechtigt sind.

7. Wenn sich im Kreise nicht wenigstens 20 Persenen als vorhanden erweisen, die einer der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bedingungen entsprechen, so können zum Friedensrichter-Amt auch alle, keine Atteststate höherer Lehranstalten besitzende Erb-Edelleute gewählt werden, wenn sie die im Pkt. 2 des vorstehenden Paragraphen bezeichnete Quantität Landes besitzen.

8. Zu Friedensrichtern können Erb-Edelleute gewählt werden, die in die Adelsmatrikel noch nicht eingetragen sind, wenn sie alle übrigen in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Bedingungen in sich vereinigen.

9. Wegen Mangels an Erbadligen, welche die im § 6 festgesetzte Quantität Landes besitzen, werden persönliche Edelleute gewählt, wenn sie die doppelte der im § 6 bezeichneten Quantität Landes besitzen.

10. In allen in den §§ 6, 7 und 8 erwähnten Fällen genießen das Recht auf die Wahl zu Friedensrichtern, nach der Quantität des im Besitze befindlichen Landes, Ehemänner und majorenne Söhne, wenn die Frauen ersterer und die Eltern letzterer die vorschriftmäßige Quantität Landes besitzen.

11. Das Friedensrichter-Amt kann mit andern Aemtern verbunden werden, die keine beständige Beschäftigung erfordern.

III. Von der Art und Weise der Wahl und Bestätigung der Friedensrichter und der temporären Besetzung ihrer Aemter.

12. Zur Wahl der Friedensrichter für jeden Kreis fertigt der Kreis-Adelsmarschall rechtzeitig Listen über alle Gutsbesitzer und andere Personen an, die auf den in den §§ 6—11 enthaltenen Grundlagen berechtigt sind, zu Friedensrichtern gewählt zu werden.

13. Diese Listen werden zuerst der Kreis-Adels-Versammlung vorgestellt, welche sich über die Richtigkeit ihrer Anfertigung vergewissert und hiebei, auf Mittheilung seitens der Gouvernements-Obrigkeit, alle durch gerichtliches Erkenntniß bescholtenen oder unter Gericht oder auch in Untersuchung stehenden Personen aus der Liste ausschließt. Demnächst werden diese Listen dem Gouvernements-Chef zur weitern Anordnung übergeben.

14. Auf die ersten drei Jahre nach der Bestätigung dieser Verordnung wird die Wahl sowohl des Friedensrichters, als auch einer oder zweier Personen, die im Abwesenheits- oder Krankheits-Falle des Friedensrichters seine Dienstpflichten erfüllen müssen, dem Gouvernements-Chef anheim gestellt, nach Berathung mit dem Gouvernements- und dem Kreis-Adelsmarschalle. Die in dieser Weise gewählten Friedensrichter werden in ihren Aemtern durch Ukase des dirigirenden Senats bestätigt. Die Vorstellungen der Gouvernements-Chefs hierüber gelangen von ihnen unmittelbar an den dirigirenden Senat.

15. Die Art und Weise der Wahl der Friedensrichter nach Ablauf der drei Jahre wird durch besondere Regeln bestimmt werden.

16. Nach Eingang der Benachrichtigung des Gouverneurs über die Bestätigung, tritt der Friedensrichter sofort ins Amt, worüber der Gouverneur dem Kreis-Adelsmarschalle und dem Kreishauptmanne (Исправникъ) Mittheilung macht.

17. Hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Friedensrichter-Amtes sind die dazu gewählten Personen der allgemeinen hierüber im Art. 95 Wahldienst-Reglem. Cod. d. Ges. Bd. III. Ausg. 1857 verordneten Regel unterworfen.

18. Jedesmal, wenn der Friedensrichter wegen Krankheit oder anderer gesetzlichen Veranlassungen genöthigt seyn wird, sein Amt auf einige Zeit abzugeben, ist er verpflichtet, es dem ältesten der zur Stelle befindlichen Kandidaten zu übergeben, welcher über seinen Eintritt in die Amtsvertretung dem Gouverneur, dem Kreis-Adelsmarschalle und dem Kreishauptmanne Mittheilung macht. Sind die Kandidaten im Districte nicht gegenwärtig, so übernimmt bis zur Ankunft derselben oder (falls selbige durchaus nicht zu erwarten seyn sollte) bis zur Anordnung des Gouverneurs über eine temporäre Besetzung der vacanten Stelle — die stellvertretende Verwaltung des Amtes, auf Aufforderung des Kreis-Adelsmarschalls, als Präsidenten der Friedensrichter-Session, einer der übrigen Friedensrichter des Kreises.

19. In den Fällen, wo das Amt des Friedensrichters, wegen Mangels an zu demselben berechtigter oder wegen Weigerung der dazu gewählten Personen oder aus andern Ursachen, in der in den §§ 12—15 bestimmten Weise nicht besetzt werden kann, verfährt der Gouverneur auf Grundlage des § 375 Allg. Gouv. Verf. Cod. d. Ges. Bd. II. Ausg. 1857.

20. In denjenigen Kreisen und Gouvernements (aus der Zahl der in der Anmerkung 2 zum § 1 dieser Verordnung aufgeführten), wo wegen geringer Zahl der Gutsbesitzer keine Adelswahlen stattfinden, ist dem Gouvernements-Chef anheimgestellt, nach Anleitung der in den §§ 6—11 dieser Verordnung enthaltenen Regeln Friedensrichter-Districte zu bilden und die Friedensrichter zu ernennen. Bei der Bildung der Districte in den erwähnten Kreisen, können die in einem oder verschiedenen Kreisen belegenen Gebiete, nach geschehener Berathung des Gouverneurs mit den dazu aufgeforderten Gutsbesitzern, zu einem District vereinigt werden.

IV. Von den Dienst-Prärogativen der Friedensrichter und der Bestimmung einer Summe für dieselben zu amtlichen Ausgaben.

21. Dem Amte der Friedensrichter wird eine besondere Classe nicht zugetheilt; hinsichtlich ihrer Dienst-Prärogative und der dienstlichen Beahndungen rangiren sie aber mit den Kreis-Adelsmarschällen (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. III. Wahldienst-Reglm. Art. 236, 269 u. a.)

22. Zum Unterhalt der Kanzellei, zur Miethe von Boten (разсыльный) und zu anderen Ausgaben in ihrer Amtsführung, werden für jeden Friedensrichter, zu seiner Disposition, ohne Rechnungslegung, 1500 Rbl. jährlich bestimmt; außerdem erhalten sie keinen andern Gehalts-Oklad. Die diesbezüglichen Ausgaben werden in allgemeiner Ordnung. in das Budjet der Pri.at-Landesprästanden eingetragen und nach der Deßätinen-Zahl auf die Ländereien der Gutsbesitzer, sowohl auf die in ihrer unmittelbaren Disposition stehenden, als auch auf die den aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern in Nutznießung überlassenen repartirt; ebenso auch auf die von diesen Bauern als Eigenthum erworbenen Ländereien.

Anmerkung. Die zur Stellvertretung der Friedensrichter gewählten Personen (Kandidaten) erhalten in den Fällen, wo sie die Dienstpflichten der Friedensrichter erfüllen, Diätengelder, zu 2 Rbl. 50 Cop. täglich, aus derselben Quelle, aus welcher der Unterhalt der Friedensrichter bestritten wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenz-Gegenständen und der Machtvollkommenheit der Friedensrichter.

23. Zu den der Competenz der Friedensrichter unterliegenden Sachen gehören: 1) die Streitigkeiten, Klagen und Mißverständniße zwischen Gutsbesitzern und zeitweilig-verpflichten Bauern oder Hofesleuten, welche aus deren obligatorischen Verhältnissen entspringen, so wie die Klagen der Bauern und Gemeinden wider die Gebietsversammlungen und die amtlichen Personen der Gemeinde- und Gebiets-Verwaltung; 2) die Bescheinigung der verschiedenen Verträge, welche von Gutsherrn mit zeitweilig-verpflichteten Bauern geschlossen werden; 3) gewisse, in den Verordungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern besonders namentlich gemachte executive Amtsverrichtungen in Bauernsachen, und 4) gewisse besondere, nachstehend aufgeführte Sachen in Bezug auf das gerichtlich-polizeiliche Untersuchungs-Verfahren.

24. Zu den Sachen über Streitigkeiten, Klagen und Mißverständnisse, die der Competenz der Friedensrichter unterliegen, gehört die Untersuchung und Entscheidung:

1) der aus den agrarischen Verhältnissen zwischen den Gutsherrn und den zeitweilig-verpflichteten Bauern oder Bauer-Gemeinden seit der Publikation der Bauer-Verordnungen entstehenden Forderungen, Streitigkeiten und Klagen;
2) Klagen des Gutsherrn: a) über das Verfahren der Behörden und Personen der bäuerlichen Gemeindeverwaltung im Falle einer Verletzung der Rechte des Gutsherrn oder der Nichterfüllung seiner sich auf eine ganze Gemeinde oder einzelne Personen beziehenden gesetzlichen Forderungen; b) über Zulassung seitens des Gemeinde-Aeltesten oder des Gebiets-Vorstehers von Unordnungen in der Erfüllung polizeilicher Pflichten und in Bezug auf unregelmäßige Leistung der gesetzlichen Prästationen durch die Bauern;
3) Klagen der zeitweilig-verpflichteten Bauern und der Hofesleute sowohl von einzelnen Personen, als auch seitens der ganzen Bauer-Gemeinde über Handlungen des Gutsherrn;
4) Klagen von Privatpersonen, — falls sie sich an den Friedensrichter wenden, — über Bauer-Gemeinden und Gemeinde-Verwaltungen;
5) Klagen über Handlungen amtlicher Personen der Gemeinde-Verwaltungen.

25. Die wider Gemeindeversammlungen und amtliche Personen der Gebiets-Verwaltung anhängig gemachten Klagen übergiebt der Friedensrichter an die Kreis-Friedensrichter-Session zur Durchsicht, mit einem Gutachten seinerseits.

26. Zu den Competenz-Gegenständen der Friedensrichter in Bezug auf die Beglaubigung von Actenstücken verschiedener Art gehören:

1) die Bescheinigung der gesetzmäßigen Anfertigung und die Beglaubigung des Inhalts der freien Conventionen, welche zwischen Gutsbesitzern und zeitweilig-verpflichteten Bauern geschlossen werden: über die Verminderung des gesetzlichen Maßes des Bauern-Landantheiles, über alle Aenderungen im Bestande des bäuerlichen Antheiles bei der Einweisung desselben, über die Vertheilung der Pertinenzien, über die

Versetzung bäuerlicher Gehöfte auf neue Stellen, über den Austausch von Pertinenzien, über die Ablösung der Gehöft- und Feldländereien nebst Pertinenzien, über das Maß der Prästationen, über das Aufhören der gegenseitigen Haft in Bezug auf die Leistung der Prästationen 2c. 2c.;

2) die Beglaubigung der freien Uebereinkünfte über die Verabfolgung von Brennmaterial an die Bauern und über die Feststellung der Zahlung für dasselbe;

3) die Beglaubigung der von Gutsherrn an Hofesleute ertheilten Dokumente über deren Entlassung aus den obligatorischen Verhältnissen;

4) die Beglaubigung von Vollmachten seitens der zeitweilig-verpflichteten Bauern und der Hofesleute zur Führung ihrer Sachen vor Gericht, und

5) die Bescheinigung der gesetzmäßigen Anfertigung und die Beglaubigung des Inhalts der freien Conventionen, welche zwischen Gutsherrn und zeitweilig-verpflichteten Bauern in etwa unter ihnen entstehenden Rechtssachen geschlossen werden.

27. Zu den executiven Amtsverrichtungen der Friedensrichter innerhalb ihrer durch die erlassenen Bauer-Verordnungen und Regeln vorgeschriebenen Machtvollkommenheit, gehören:

I. In Bezug auf die agrarischen Verhältnisse zwischen den Gutsbesitzern und den zeitweilig verpflichteten Bauern:

1) Sachen über die Anfertigung der Wakenbücher;

2) über die Anwendung des für eine andere nächst belegene Oertlichkeit festgesetzten Landantheil-Maßes auf einzelne Güter;

3) Sachen über die Erhöhung oder Herabsetzung der Leistungen dem verordneten Maße derselben gegenüber;

4) über die Classificirung der Gehöfte;

5) über die Einweisung von Pertinenzien, die obligatorische Vertheilung derselben, die Uebersiedlung bäuerlicher Gehöfte und den Austausch von Ländereien;

6) über die Ablösung bäuerlicher Ländereien und Pertinenzien auf Grundlage der besondern Verordnung hierüber;

7) über die Beitreibung der Prästations-Rückstände von den Bauern zu Gunsten des Gutsherrn;
8) über die Ueberlassung bäuerlichen Landes an den Gutsherrn zu dessen temporärer Disposition über dasselbe;
9) über die Aufnahme und Entlassung der Bauern aus der Gemeinde in gewissen, durch die Lokal-Verordnungen vorgeschriebenen besondern Fällen;
10) über die Verabfolgung von Brennmaterial an die Bauern, wenn hierüber keine freie Uebereinkünfte zu Stande kommen;
11) über die Entlassung der Hofesleute, unabhängig vom Willen der Gutsherrn, in den in der Verordnung über die Hofesleute bezeichneten Fällen, und
12) Sachen über gewisse andere in den Verordnungen und Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute ausführlich angeführte Gegenstände.

II. In Bezug auf die bäuerliche Gemeinde-Verwaltung.

1) die Bestätigung des Gebiets-Vorstehers in seinem Amte und überhaupt die Sachen über die Wahl der amtlichen Personen der Gemeinde- und Gebiets-Verwaltungen;
2) über Beahndungs-Maßregeln wider amtliche Personen der Gemeinde- und Gebiets-Verwaltungen, in Folge von Klagen über dieselben oder überhaupt der Verletzung ihrer Amtspflichten seitens derselben;
3) über die Entfernung von Bauern aus der Gemeinde mittelst Gemeinde-Beschlüsse, und
4) Sachen in Bezug auf gewisse andere, in den Verordnungen und Regeln über die Bauern ausführlich benannte Gegenstände.

28. Die Pflichten der Friedensrichter in Bezug auf die Inkraftsetzung der Bauerverordnungen und die Ablösung des Gehöft-Areals, sowie die Erwerbung von Feldländereien seitens der Bauern unter Mitwirkung der Krone, sind in den besondern Verordnungen und Regeln über diese Gegenstände ausführlich angegeben.

29. In Schädigungs- und Spolien-Sachen zwischen Gutsherrn und zeitweilig-verpflichteten Bauern spricht der Friedensrichter dem Geschädigten Ersatz zu und legt den Schuldigen die in den Bauer-Verordnungen festgesetzte Strafe auf; in Sachen über Vergehen unterzieht er die Schuldigen Beahndungen in dem im § 32 festgesetzten Maße.

30. In gewissen, in den Verordnungen über die Bauern und Hofesleute besonders aufgeführten Gattungen von Sachen:

1) verurtheilt der Friedensrichter die schuldigen amtlichen Personen der Gemeinde- und Gebiets-Verwaltungen für geringe Dienstvergehen zu Bemerkungen, Verweisen, Geldstrafen bis auf fünf Rubel und zum Arrest bis auf sieben Tage;
2) verurtheilt er den Gemeinde-Aeltesten und die Gehülfen des Gebiets-Vorstehers, in Fällen wichtigerer Verletzung ihrer Amtspflichten, zu temporärer Amts-Suspension oder zu definitiver Amtsentsetzung, den Gebiets-Vorsteher aber zu temporärer Amtssuspension und mit Bestätigung seitens des Gouvernements-Chefs, welche in gesetzlich verordneter Weise nachzusuchen ist, — zu definitiver Amtsentsetzung;
3) entsetzt er in den ihre Prästationen unregelmäßig leistenden Gemeinden, auf Ansuchen des Gutsherrn und in Grundlage der allgemeinen und Local-Bauer-Verordnungen, die von den Bauern gewählten amtlichen Personen ihres Amtes und ernennt neue nach seinem Ermessen, und
4) verurtheilt er die Schuldigen zu gewissen andern, in den Verordnungen aufgeführten Beahndungen;

31. Zu den Sachen des gerichtlich-polizeilichen Untersuchungs-Verfahrens, die den Friedensrichtern auferlegt werden, gehört nur die Verhandlung von Streitigkeiten: über die Miethe von Leuten zu verschiedenen Arbeiten, als Dienstboten und zu wirthschaftlichen Aemtern (darunter die Miethe von Verwaltern) seitens der Grundbesitzer und über eigenmächtiges Holzfällen in deren Wäldern.

32. Unter den im vorstehenden § 31 erwähnten Sachen entscheidet der Friedensrichter definitiv nur diejenigen, in welchen der Werth der Klage dreißig Rubel nicht übersteigt. Entsprechend der Art der Sache und dem Wesen des Vergehens, verurtheilt der Friedensrichter:

1) Personen aller Stände — entweder zu einer Eigenthums-Entschädigung, gemäß dem geursachten Schaden oder zu Geldstrafen, bis auf fünf Rubel;
2) Personen abgabenpflichtigen Standes — zu Gemeinde-Arbeiten bis auf sechs Tage oder einem Arrest bis auf sieben Tage oder zur Ruthenstrafe bis auf zwanzig Hiebe.

Anmerkung. Der Werth der Klage wird auf Angabe des Klägers bestimmt.

33. Der Friedensrichter geht nicht ein auf die Untersuchung von Sachen, die auf Grundlage der allgemeinen Bauer-Verordnung der Entscheidung der bäuerlichen Gemeinde-Autoritäten unterliegen; desgleichen nimmt er auch nicht Sachen in Verhandlung, welche der Competenz der allgemeinen Kreis- und Gouvernements-Institutionen unterliegen, mit Ausnahme der in den §§ 31 und 35 erwähnten Sachen und Fälle.

34. Im Falle seiner Perhorrescirung durch eine der Parteien kann der Friedensrichter Sachen, an denen er persönlich oder mit seinem Eigenthume betheiligt ist, nicht in Verhandlung nehmen; ebenso Sachen, die in Bezug auf Güter seiner Verwandten in directer auf- und absteigender Linie, seiner Frau, seiner leiblichen Brüder und aller mit ihm in zweitem Grade verwandter Personen, sowie von ihm adoptirter Aufzöglinge und unter seiner Vormundschaft oder Curatel stehender Personen entamirt worden sind. In solchen Fällen wird die Sache seinem Kandidaten oder dem Friedensrichter des nächsten Districts zur Verhandlung und Entscheidung übergeben.

35. Außer den in den §§ 24, 26, 27 und 31 aufgeführten Sachen kann der Friedensrichter jede Civil-Streitsache und Forderung in Verhandlung nehmen, wenn beide streitende Parteien um seine Entscheidung ihrer Sache nach Gewissen und Wissen bitten.

Dritter Abschnitt.

Von der allgemeinen Ordnung für die Amtsthätigkeit des Friedensrichters.

36. Dem Friedensrichter ist überlassen, sowohl an seinem Wohnorte, als auch in andern Dorfschaften seines Districts, nach seinem Ermessen, Sachen zu untersuchen und zu entscheiden;

er ist jedoch verpflichtet, nach rechtzeitiger Anzeige, wo namentlich und an welchen Wochentagen er sich zur Verhandlung der Sachen befinden werde, sich an die gesetzmäßige Ordnung zu halten. In nothwendigen Fällen verhandelt er die Sachen an Stelle und Ort, nach vorheriger Benachrichtigung der an der Sache betheiligten Personen und der Zeugen über die Zeit seiner Ankunft daselbst.

Anmerkung. Jedenfalls wird eine Sache an Stelle und Ort verhandelt, wenn es nothwendig ist, in einer Dorfschaft eine bedeutende Zahl Leute zu verhören.

37. Ansuchen werden vor den Friedensrichter gebracht allenthalben und zu jeder Zeit, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine Vertrauens-Person. Für Ansuchen sind keine besondere bestimmte Formen festgesetzt; die Ansuchen werden geschrieben und die betreffenden Sachen verhandelt, auf ordinärem Papiere. Sachen, an welchen mehr als 10 Personen betheiligt sind, so wie solche die seitens einer ganzen Bauer-Gemeinde oder eines ganzen Gebiets in Verhandlung stehen, müssen einem oder zwei Bevollmächtigten übertragen werden. Im Falle der Ernennung zweier Bevollmächtigter müssen sie gemeinschaftlich fungiren. Ein Bevollmächtigter, der in irgend einer Veranlassung an der Wirksamkeit seines Collegen nicht theilgenommen hat, ist in der Folge nicht berechtigt, dessen Verfahren anzustreiten.

38. Zur Ernennung eines Bevollmächtigten ist keine formelle Vollmacht erforderlich. Die Personen, welche sich in ihren Angelegenheiten an den Friedensrichter wenden, können ihn über die von ihnen gewählten Bevollmächtigten, entweder persönlich und mündlich oder durch ein an ihn gerichtetes Schreiben oder im Gesuche selbst, wenn dieses ein schriftliches ist, in Kenntniß setzen.

Anmerkung. Als Bevollmächtigte können nicht fungiren Personen, die durch gerichtliches Erkenntniß bescholten sind oder unter Gericht und in Untersuchung stehen. Die von Bauergemeinden ernannten Bevollmächtigten werden mit einem Gemeindebeschlusse über ihre Ernennung versehen.

39. Ueber die Annahme oder Nichtnahme eines schriftlichen oder mündlichen Gesuches, wegen augenscheinlicher Nichtgehörig-

keit vor die Competenz des Friedensrichters, ertheilt er, auf Verlangen des Bittstellers, demselben eine Bescheinigung mit seiner Unterschrift.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren des Friedensrichters in Bezug auf Streitigkeiten und Mißverständnissen.

I. Bestimmung der Termine und Vorladung zur Verhandlung.

40. Sachen in Bezug auf Streitigkeiten und Mißverständnissen werden nicht anders verhandelt, als auf Ansuchen der Kläger.

41. In einem schriftlichen Gesuche muß angegeben, bei einem mündlichen Ansuchen aber dem Friedensrichter angezeigt werden: a) der Tauf- und Familien-Name, so wie der Wohnort, sowohl des Klägers, als auch des Beklagten; b) die Forderung des Klägers; und c) die Beweise, auf welche er seine Forderung gründet.

42. Die Parten können nebst ihren Zeugen vor dem Friedensrichter zusammen erscheinen; wenn aber der eine Theil nicht erschienen, so bestimmt der Friedensrichter dazu einen Termin und ladet die Abwesenden mittelst einer schriftlichen Citation durch die Gemeinde- oder Gebiets-Vorgesetzten oder durch die örtliche Polizei oder auch in anderer Weise, nach seinem Ermessen vor, mit Angabe der Ursuche der Vorladung.

43. Bei der Anberaumung des Termins zum Erscheinen der Parten und ihrer Zeugen wählt der Friedensrichter, nach Möglichkeit eine solche Zeit, wo sie erscheinen können, ohne ihren gewöhnlichen und nothwendigen Beschäftigungen entzogen zu werden.

44. Als gesetzliche Gründe des Nichterscheinens zum Termine gelten: schwere Krankheit, völlige Unterbrechung der Comunication, gewaltsames Zurückhalten durch irgend Jemand und andere Umstände, die der Friedensrichter als von dem Willen der vorgeladenen Person nicht abhängiges Hinderniß anerkennt.

45. Im Falle der Abwesenheit eines Zeugen in weiter Entfernung von dem Orte, an welchem die Sache verhandelt wird, sowie wegen andrer Umstände, die vom Friedensrichter als zu berücksichtigen anerkannt werden, kann die persönliche Zeugen-

aussage durch eine schriftliche von glaubwürdigen Personen über deren Authenticität bescheinigte Erklärung ersetzt werden.

46. Wenn der Kläger zur bestimmter Zeit nicht selbst erscheint und keinen Bevollmächtigten schickt, so beläßt der Friedensrichter die Sache ohne Verhandlung und belegt den Nichterschienenen mit einer Geldstrafe von 25 Kop. bis auf 5 Rubel, je nach den Mitteln desselben.

47. Der nichterschienene Kläger kann, nachdem er die Geldstrafe, wenn sein Nichterscheinen gesetzlich unbegründet gewesen, (§ 46) entrichtet, um die Anberaumung eines neuen Termins zur Verhandlung der Sache bitten; erscheint er jedoch ohne genügenden Grund (§ 44) auch zum neuen Termine nicht, so fällt der Friedensrichter ein Erkenntniß über gänzliche Erledigung der Sache und unterzieht den Kläger einer Strafe gemäß § 46.

48. Wenn zu dem zur Verhandlung der Sache anberaumten Termine nur der Kläger erscheint und dem Friedensrichter keine zu beachtenden Gründe (§ 44) des Nichterscheines des Beklagten vorliegen, so nimmt der Friedensrichter von dem Kläger die erforderlichen Erklärungen zu den Acten und entscheidet die Sache auf Grundlage der beigebrachten Beweise.

49. Für das Nichterscheinen des Beklagten auf die Vorladung unterzieht ihn der Friedensrichter einer Geldstrafe von 25 Kop. bis auf 3 Rb., je nach den Mitteln desselben.

50. So lange, als das in Grundlage des § 48 gefällte Erkenntniß noch nicht vollzogen worden, kann der Beklagte um Anberaumung eines neuen Termins bitten; hiebei wird er jedoch von der Geldstrafe gemäß § 49 nicht befreit, wenn keine gesetzlichen Gründe (§ 44) seines Nichterscheines auf die erste Vorladung vorhanden waren. Erscheint der Beklagte zum zweiten Male nicht, so bleibt das gefällte Erkenntniß in Kraft.

51. Bei der Fällung eines Erkenntnisses in Abwesenheit des Beklagten (§ 48) steht ihm das Recht zu, im Falle seiner Unzufriedenheit mit demselben bei der Kreis-Friedensrichter-Session Klage zu führen, auch wenn die erledigte Sache ihrem Wesen nach, nicht zu den der Appellation unterliegenden Sachen (§ 32) gehört. Dieses Recht steht dem Beklagten jedoch nur in dem Falle zu, wenn er Beweise beibringt, daß die Gründe seines Nichterscheines gesetzliche gewesen sind.

52. Wenn ein Zeuge auf die Vorladung zum anberaumten Termine nicht erscheint, so unterzieht der Friedensrichter den Nichterschienenen einer Geldstrafe von 25 Kop. bis auf 3 Rb., je nach den Mitteln desselben.

53. Auf Ansuchen der auf die Vorladung erschienenen Zeugen bestimmt der Friedensrichter denselben eine Entschädigung für Zeitverlust und anderen denselben aus der Vorladung zur Zeugnißablegung erwachsenen Verlust, welche Entschädigung diejenige der Parteien zu tragen hat, welche von ihm oder der Kreis-Friedensrichter-Session als die Schuldige erkannt wird. Diese Entschädigung darf nicht drei Rubel übersteigen.

II. Verhandlung der Streitigkeiten, Klagen und Mißverständnisse.

54. Nach vorheriger Rücksprache mit beiden Parteien schlägt der Friedensrichter ihnen vor, entweder die Sache durch friedlichen Vergleich zu erledigen oder den Streit durch schiedsrichterlichen Spruch zu beenden und weiset sie auf die, seiner Meinung nach dazu wirksamen Mittel hin. Maßnahmen, um die Parteien zur friedlichen Beilegung oder zu schiedsrichterlicher Verhandlung der Sache zu bewegen, ist der Friedensrichter verpflichtet, auch während der Verhandlung der Sache, sogar unmittelbar vor der Fällung des Erkentnisses, anzuwenden.

55. Geben beide Theile den Wunsch zu erkennen, die Sache durch friedlichen Vergleich oder schiedsrichterliche Verhandlung zu erledigen, so kann der Friedensrichter ihnen zu den definitiven Vereinbarungen eine Frist geben, jedoch nicht länger, als auf 7 Tage.

Anmerkung. Die Art und Weise der Erledigung von Rechtsstreiten durch friedlichen Vergleich oder durch ein Schiedsgericht, ist durch besondere in der Beilage zu diesen Paragraphen enthaltene Regeln festgestellt. (Siehe den Schluß dieser Verordnung).

56. Gelingt es dem Friedensrichter nicht, die Parteien oder den Kläger und den Beklagten mit einander zu versöhnen, so schreitet er zur Verhandlung, die mündlich geschehen muß. Das Erkenntniß wird gefällt auf Grundlage der beigebrachten Beweise, der Gesetzbestimmungen über die aus der Leibeigen-

schaft getretenen Bauern und der örtlichen Gewohnheiten, falls letztere mit den bestehenden Gesetzen und den Bauer-Verordnungen nicht im Widerspruch stehen.

57. Bei der Verhandlung der Sache können außer dem Kläger, dem Beklagten und den Zeugen, auch unbetheiligte Personen gegenwärtig seyn, mit der Verpflichtung, Stille und Ordnung zu bewahren. Wer diese Regel verletzt, wird auf Befehl des Friedensrichters aus der Sitzung entfernt, wenn es aber nicht zum erstenmale geschehen, so werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 25 Kop. bis auf 3 Rb. unterzogen, je nach den Mitteln derselben; in wichtigeren Fällen werden sie dem Gericht übergeben.

58. Die Parteien und die Zeugen sind verpflichtet, strenge den Anstand und die gehörige Achtung vor der Person des Friedensrichters zu beobachten, Niemand in die Rede zu fallen und nicht über Gegenstände zu sprechen, welche zur Sache nicht gehören. Im Falle der Verletzung dieser Regel ertheilt der Friedensrichter ihnen zuerst eine Verwarnung, für Wiederholung des Vergehens aber kann er wider sie auf eine Geldstrafe von 25 Kop. bis auf 3 Rb. erkennen, je nach ihren Mitteln; in wichtigeren Fällen werden die Schuldigen dem Gerichte übergeben.

59. Nachdem der Friedensrichter zur Verhandlung der Sache geschritten, fordert er den Kläger auf, den Sachverhalt zu erzählen und seine Forderungen zu erklären, hört sodann die Erklärungen des Beklagten oder Angeschuldigten an, wobei er beiden Parteien gestattet, auch nachdem dieses geschehen, ihre Aussagen der Reihe nach zu vervollständigen und von sich aus die zur Erläuterung der Sache nöthigen Fragen stellt. Hiebei ist es nothwendig, gegen diejenigen Landleute nachsichtig zu seyn, welche, aus Mangel an Bildung nicht im Stande sind, mit einem male und in gehörigem Zusammenhange und gehöriger Aufeinanderfolge den Sachverhalt darzustellen.

60. Die zur Sachverhandlung vorgestellten schriftlichen und sonstigen Beweise, welche zur Erläuterung derselben dienen können, werden vom Friedensrichter in Gegenwart beider Parteien beprüft, jede derselben ist berechtigt, die von der Gegenpartei beigebrachten Beweise persönlich zu prüfen.

61. Wenn zur Aufklärung der Sache Zeugen gestellt werden, so hat jede der Parteien das Recht, um Perhorrescirung zu bitten, d. h. um Beseitigung der von der Gegenpartei gestellten Zeugen von der Zeugnißablegung, wenn dieselben sind: seine Verwandte in directer absteigender oder aufsteigender Linie, deren Ehemänner oder Ehefrauen, leibliche Brüder oder Schwestern und überhaupt Personen, die mit ihm bis zum 2ten Grade inclus. in Verwandschaft stehen, ferner Vormünder oder Curatoren und adoptirte Aufzöglinge. Ohne Forderung der Parteien werden solche Personen von der Zeugnißablegung nicht beseitigt.

62. Im Falle der Perhorrescenz-Erklärung aus andern Gründen, als z. B. offenbarer Feindschaft und dergleichen, entscheidet der Friedensrichter über die Zulassung oder Nichtzulassung der Perhorrescirung nach Erwägung der Wirklichkeit und Wichtigkeit der Gründe derselben und der zu ihrer Unterstützung beigebrachten Beweise.

63. Die Zeugen werden unbeeidigt verhört; vor dem Verhör erinnert der Friedensrichter sie jedoch an ihre Pflicht, gewissenhaft Alles, was ihnen bekannt ist, auszusagen.

64. Außer den Beweisen, welche von den an der Sache Betheiligten beigebracht worden sind, hängt vom Ermessen des Friedensrichters ab, auch andere Maßregeln zur Feststellung und Enthüllung des Sachverhalts zu treffen. Diese Maßregeln können bestehen: in der Freistellung einer der Parteien, die Wahrheit ihrer Aussage auf ihr Gewissen zu nehmen, wenn die Gegenpartei darauf eingeht; in einer Lokal-Besichtigung und überhaupt einer Lokal-Untersuchung; ferner in der Einforderung schriftlicher oder mündlicher Erklärungen; in der Durchsicht von Acten und Dokumenten als z. B. Comptoir-Büchern, Gemeinde-Beschlüssen u. s. w. Für das Verfahren des Friedensrichters in diesem Falle werden durchaus keine Formalitäten verordnet; auf schriftliche Verhandlung und Correspondenz geht er nur im Falle wirklicher Nothwendigkeit ein.

65. Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Aussagen der Parteien über die Größe des Schadens und der Verluste, wird dieselbe vom Friedensrichter festgestellt, mit Hinzuziehung von Sachverständigen, wenn es nöthig seyn sollte, aus

der Zahl der nächsten Nachbaren, die dem Friedensrichter als gewissenhaft und unpartheiisch bekannt sind.

66. Die Verhandlung und Entscheidung jeder Sache muß, wo möglich, in einer einzigen Sitzung erledigt werden, mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die Vorladung neuer Zeugen, die Beibringung von Dokumenten und eine Lokal-Untersuchung erforderlich ist.

67. Nach Beendigung der Befragung, der Erklärungen und der Beprüfung aller die Sache betreffenden Umstände fällt der Friedensrichter das Erkenntniß, welches, nachdem es verschrieben worden, durch den Friedensrichter selbst mündlich, laut und vernehmlich allen bei der Verhandlung der Sache Gegenwärtigen eröffnet wird. Hiebei ist der Friedensrichter verpflichtet, den Parteien zu erklären, ob die Sache der Appellation unterliegt und welcher Termin ihnen in solchem Falle zur Uebertragung der Sache an die Kreis-Friedensrichter-Session gegeben wird. Das Erkenntniß wird den Parteien mit Ausstellung von Reversalen ihrerseits, in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, verlesen.

68. Wenn beide Theile mit einem appellationsfähigen Erkenntnisse zufrieden gestellt sind, so können sie solches sofort nach Anhörung des Erkenntnisses erklären.

69. Alle vom Friedensrichter verhandelten Sachen müssen verschrieben werden: entweder in ein besonderes Journal in jeder einzelnen Sache oder in besondere Hefte, nach der Art der Sachen oder auch in ein allgemeines Buch, je nachdem eine dieser Formen vom Friedensrichter selbst als die zweckmäßigste erkannt werden wird. Die Erkenntnisse werden möglichst kurz eingetragen und sofort nach der Fällung derselben. Die appellationsfähigen Erkenntnisse werden mit den Details verschrieben, welche zur Erläuterung des Wesentlichen der Streitigkeit und des Erkenntnisses nothwendig sind.

70. Wenn in einer Sache wider deren Entscheidung Appellation stattfinden kann, beide Parteien aber ihre Zufriedenheit mit dem Erkenntnisse erklärt haben, so wird über solches im Journale, in dem Hefte oder dem Buche ein besonderer Vermerk gemacht, welcher entweder von den ihre Zufriedenheit Erklärenden selbst oder von irgend Jemand, den sie damit betrauen, niedergeschrieben oder wenigstens unterzeichnet werden muß.

71. Jede der Parteien ist berechtigt, den Friedensrichter um eine Abschrift des Erkenntnisses zu bitten, welche von ihm beglaubigt, nicht später als am folgenden Tage, gegen Erhebung von funfzehn Kopeken zum Besten des Schreibers, ertheilt werden muß.

72. Die von den Parteien selbst, in Grundlage des § 35, der Entscheidung des Friedensrichters anheimgestellten Sachen werden von ihm verhandelt und entschieden ohne Beobachtung der Formalitäten, welchen sie bei ihrer Verhandlung vor den gewöhnlichen Justiz-Behörden unterliegen würden. Wenn das Ansuchen über eine solche Verhandlung mündlich gestellt worden, so wird es verschrieben und muß von den Parteien unterzeichnet werden, die auch das ihnen eröffnete Erkenntniß unterschreiben. Die Entscheidungen des Friedensrichters in solchen Sachen werden als definitive betrachtet und Appellationen wider dieselben sind nicht zulässig.

III. Appellation wider die Erkenntnisse der Friedensrichter.

73. In Sachen, die der definitiven Entscheidung des Friedensrichters nicht unterliegen, werden die Klagen wider seine Entscheidung vor der Kreis-Friedensrichter-Session verhandelt.

74. Zur Appellation wider die Entscheidungen des Friedensrichters werden dreißig Tage, von der Eröffnung des Erkenntnisses ab (§ 67) bestimmt; in Bezug auf Erkenntnisse, welche in Abwesenheit des Beklagten gefällt worden (§ 51), — von dem Zeitpunkte ab, wo zur Vollziehung solchen Erkenntnisses geschritten worden.

Anmerkung. Besondere Termine zur Einbringung von Appellationen wider die Entscheidungen der Friedensrichter in einigen besondern Sachen sind in den Lokal-Bauerverordnungen und den Ergänzungs-Regeln angegeben.

75. Die Appellation wird auf ordinärem Papier, mit Beilage einer Abschrift des Erkenntnisses, entweder bei demselben Friedensrichter, von welchem die Sache abgeurtheilt worden oder bei dem Präsidenten der Friedensrichter-Session eingebracht.

76. Nach Ertheilung einer Quittung über den Empfang der Appellation, macht der Friedensrichter oder der Präsident der Friedensrichter-Session der Gegenpartei über die Einbringung derselben Mittheilung und übergiebt die Appellation und die ganze schriftliche Verhandlung an die Kreis-Friedensrichter-Session zur Verhandlung in deren nächster Versammlung. Wenn die Appellation bei ihm eingebracht worden, vermerkt der Friedensrichter im Journale, Hefte oder Buche (§ 69) die Zeit der Einbringung der Appellation, der Mittheilung über dieselbe an die Gegenpartei und der Vorstellung der Appellation an die Friedensrichter-Session.

IV. Vollziehung der Erkenntnisse des Friedensrichters.

77. Die Erkenntnisse des Friedensrichters unterliegen der Vollziehung:

1) wenn sie ihrer Beschaffenheit nach, definitive sind (§ 32 u. 72);
2) wenn beide Parteien mit einem appellationsfähigen Erkenntnisse ihre Zufriedenheit erklärt haben, und
3) wenn wider ein der Appellation unterliegendes Erkenntniß in gesetzlichem Termine keine Appellation eingebracht worden ist. (§ 74).

78. Eine unmittelbare Vollziehung der Erkenntnisse in Sachen, welche der definitiven Entscheidung des Friedensrichters nicht unterliegen, ist nur in dem Falle zuläßig, wenn eine Verzögerung der Vollziehung für die gerechtfertigte Partei unersetzliche Verluste zur Folge haben könnte (wie z. B. bei eiligen Feldarbeiten u. s. w.); hiebei muß jedoch der Friedensrichter Maßregeln treffen, zur Sicherstellung der Eigenthums-Rechte der von ihm schuldig befundenen Partei, auf den Fall, daß seine Entscheidung von der Kreis-Friedensrichter-Session annulirt werden sollte.

79. Bei der Vollziehung der Erkenntnisse fordert der Friedensrichter Allem zuvor die Partei, wider welche das Erkenntniß gefällt worden auf, dieselbe freiwillig zu erfüllen, wozu ein Termin bestimmt wird.

80. Erfolgt die Erfüllung zum bestimmten Termin nicht, so bringt der Friedensrichter seine Entscheiuung entweder selbst in Vollziehung, unter Mitwirkung der Gemeinde und Gebiets-

Vorgesetzten und der örtlichen Polizei oder er überträgt die Vollziehung, je nach der Art der Sache, den bezeichneten Vorgesetzten oder der Polizei.

81. In jedem Falle sieht der Friedensrichter darauf, daß die von ihm in Bezug auf die Vollziehung der Entscheidungen getroffenen Anordnungen mit der Raschheit in Ausführung gebracht werden, welche die Beschaffenheit der Sache zuläßt.

82. Wenn der Friedensrichter eine der Parteien oder einen Zeugen in Grundlage der §§ 46, 47, 49, 52, 53, 57 und 58 zu einer Geldstrafe verurtheilt hat, so treibt er entweder die urtheilsmäßige Summe sofort bei oder bestimmt zur Entrichtung derselben eine Frist, je nach den Umständen, von einem bis auf sieben Tage. Wird die urtheilsmäßige Summe zum Termin nicht eingezahlt, so macht der Friedensrichter, wegen Beitreibung und Einsendung derselben wohin gehörig, den Gemeinde- oder Gebiets-Vorgesetzten oder der allgemeinen Polizei-Obrigkeit Mittheilung, je nachdem, zu welchem Ressort Derjenige gehört, von dem die Beitreibung zu machen ist.

83. Die gemäß §§ 46, 47 und 53 als Schadenersatz bestimmten Geldbeitreibungen werden wohin gehörig übergeben; die gemäß §§ 49, 52, 57 und 58 auferlegten aber werden zum Besten der bäuerlichen Wohlthätigkeits-Anstalten verwandt; sind solcher Anstalten keine vorhanden, so werden die Beitreibungen zu den Gemeinde-Reservesummen geschlagen.

84. Die beim Friedensrichter in Grundlage des § 82 einfließenden Summen werden in ein besonderes, ihm von der Kreis-Friedensrichter-Session ertheiltes Buch eingeschrieben, in welchem dieselben auch gemäß § 83 in Ausgabe gebracht werden. Dieses Buch wird am Ende des Jahres der Kreis-Friedensrichter-Session vorgestellt, bei deren Acten es aufbewahrt bleibt.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren des Friedensrichters in Bezug auf die Vergewisserung über die Richtigkeit der freien Uebereinkünfte und die Beglaubigung verschiedener Documente.

85. Bei der Beglaubigung der zwischen den Gutsherrn und den Bauern geschlossenen Conventionen ist der Friedensrichter

verpflichtet, sich darüber zu vergewissern: 1) daß solche Conventionen durch freie Uebereinkunft unter beiden Theilen zu Stande gekommen und daß alle Bedingungen dieser Conventionen den Bauern vollständig bekannt sind, und 2) daß die bezeichneten Conventionen mit den Bauer-Verordnungen sowohl, als auch mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmen.

86. Die Beglaubigung der freien Uebereinkünfte zwischen den Gutsherrn und den Bauern über Gegenstände, welche sich auf den Land-Antheil, die Leistung der Prästationen, die Uebersiedelung der Gehöfte, die Taxation derselben, die Ablösung der Gehöfte und Ländereien u. s. w. beziehen, bewerkstelligt der Friedensrichter nicht anders, als in Gegenwart 3—6 von ihm dazu aufgeforderter unbetheiligter Vertrauensmänner (добросовѣстные). In den nachstehend im § 128 erwähnten Fällen stellt er die Conventionen über die bezeichneten Gegenstände der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zur Bestätigung vor.

87. Alle in der im vorstehenden § 86 bezeichneten Weise beglaubigten Conventionen können nicht angestritten werden.

88. Bei der Beglaubigung der Dokumente über die Entlassung von Hofesleuten aus den obligatorischen Verhältnissen, sowohl mit deren Einwilligung, als auch auf den Wunsch des Gutsherrn, ohne vorherige Uebereinkunft mit jenen, verfährt der Friedensrichter auf genauer Grundlage der in der Verordnung über die Hofesleute vorgeschriebenen Regeln.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren des Friedensrichters in executiven Sachen.

89. Die dem Friedensrichter obliegenden executiven Sachen werden entamirt: a) entweder in Folge seiner directen Dienstpflicht, in den durch die Verordnungen bestimmten Fällen; b) oder auf Ansuchen seitens der Gutsherrn, Bauern und anderer dabei betheiligter Personen; c) oder auf Requisition der Kreis-Friedensrichter-Session, der Gouvernements-Behörde in Bauersachen und des Gouvernements-Chefs.

90. In den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Fällen (b. und c.) überzeugt der Friedensrichter sich Allem zuvor, ob die Requisition oder das Ansuchen mit den Bauerverordnungen übereinstimmt. Demnächst bemüht sich der Friedensrichter, die Sache durch gegenseitiges Uebereinkommen beider Theile zu beenden und zieht nur im Falle des Nichterfolges solcher Bemühung die Sache in ausführliche Verhandlung. In den in den Verordnungen angegebenen Fällen und überhaupt in wichtigeren Sachen, verfährt der Friedensrichter in Gegenwart unbetheiligter Vertrauensmänner, in der Zahl von 3—6 Mann, deren Aussagen und Angaben den Friedensrichter in Bezug auf seine Entscheidungen zwar nicht beengen, jedoch von ihm in die in der Sache angefertigten Actenstücke (Exposés, Protokolle, Comunikate u. s. w.) aufgenommen werden. Unterliegt die Sache der Entscheidung der Kreis-Friedensrichter-Session oder der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, so macht der Friedensrichter der Friedensrichter-Session oder der Gouvernements-Behörde, je nach der Hingehörigkeit, über die Ergebnisse seines Verfahrens, bei einem Gutachten seinerseits, Mittheilung.

Anmerkung. Nöthigen Falles bewerkstelligt der Friedensrichter die in diesem Paragraphen erwähnte Vergewisserung unter Zusammenberufung einer Gemeinde-Versammlung.

91. In Klagen der Gutsherrn über unregelmäßige Leistung der Prästationen seitens der Bauern und über Rückstände-Anhäufung trifft der Friedensrichter unverweilt alle in den Bauerverordnungen vorgeschriebenen Maßregeln, bewerkstelligt die Beitreibung der Rückstände durch die Land-Polizei und unterzieht die schuldigen Gemeinde-Vorgesetzten, innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Machtvollkommenheit, Beahndungen und Strafen; in den in den Bauerverordnungen angegebenen Fällen kommt er mit Vorstellungen bei der Gouvernements-Behörde in Bauersachen ein.

92. Sachen über die Verabfolgung von Brennmaterial an die Bauern verhandelt der Friedensrichter, wenn über diesen Gegenstand keine freien Uebereinkünfte zu Stande gekommen sind, in Gegenwart von 3—6 unbetheiligter Vertrauensmänner und bestimmt sodann, gemäß den in den Bauerverordnungen vorge-

schriebenen Regeln, sowohl die Verabfolgung des Brennmaterials, als auch die Zahlung für dasselbe.

93. In Sachen hinsichtlich der bäuerlichen Gemeinde-Verwaltung und der Entlassung der Hofesleute verfährt der Friedensrichter in der in der Allgemeinen Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und der Verordnung über die Hofesleute angegebenen Weise.

94. Die Erkenntnisse des Friedensrichters in executiven Sachen werden, wenn deren Bestätigung durch die Kreis-Friedensrichter-Session oder die Gouvernements-Behörde in Bauersachen nicht erforderlich ist, in Anwendung der §§79—84 dieser Verordnung, vollzogen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Amtsthätigkeit des Friedensrichters in Sachen des gerichtlich-polizeilichen Untersuchungs-Verfahrens.

95. Die Ordnung für die Annahme der Gesuche, die Anberaumung der Termine und die Vorladung zur Sachverhandlung, so wie die Vollziehung der Erkenntnisse in den im § 31 bezeichneten Sachen des gerichtlich-polizeilichen Untersuchungs-Verfahrens, ist dieselbe, wie die in den §§ 40—76 und 79—84 dieser Verordnung vorgeschriebene.

96. Sachen, die ihrer Beschaffenheit oder dem Klage-Werthe oder dem Strafmaße für das Vergehen nach, außerhalb der dem Friedensrichter durch die § 31 und 32 überlassenen Machtvollkommenheit liegen, zieht er gar nicht in Verhandlung und sie gelangen an die allgemeinen Polizei- oder Justiz-Behörden, je nach ihrer Hingehörigkeit.

Zweites Hauptstück.

Von den Kreis-Friedensrichter-Sessionen.

Erster Abschnitt.

Von der Bildung und dem Bestande der Kreis-Friedensrichter-Sessionen.

97. Die Kreis-Friedensrichter-Session wird unter dem Vorsitze des örtlichen Kreis-Adelsmarschalls, aus allen Frie-

densrichtern des Kreises und einem Mitgliede seitens der Krone gebildet.

Anmerkung. Dem Gouvernements-Chef ist anheimgestellt, nach vorheriger Berathung mit dem Adel, in den Fällen, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zweckmäßiger erscheint, eine einzige Friedensrichter-Session für zwei und mehr aneinander grenzende Kreise zu errichten und dazu, nöthigen Falles, die Friedensrichter-Districte eines Kreises mit denen der nächsten benachbarten Kreise zu vereinigen.

98. Die Friedensrichter-Session wird zur bestimmten Zeit und an dem festgesetzten Orte eröffnet: entweder in der Kreisstadt oder in einer Dorfschaft, je nach der Art, Quantität und Beschaffenheit der ihrer Entscheidung unterliegenden Sachen.

Anmerkung Zeit und Ort der Versammlung der Session werden nach gegenseitiger Uebereinkunft der Glieder der Friedensrichter-Session, mit Wissen des Gouvernements-Chefs bestimmt und so, daß die Sitzungen derselben in verschiedenen Kreisen nicht gleichzeitig stattfinden.

99. Der Kreis-Adelsmarschall fungirt als Präsident der Friedensrichter-Session bis zum Ablaufe seiner Wahl-Dienstzeit. Im Krankheits- oder Abwesenheits-Falle des Kreis-Adelsmarschalls vertritt seine Stelle als Präsident der Friedensrichter-Session einer der Friedensrichter, der von ihnen selbst, mit Genehmigung des Gouvernements-Chefs, dazu gewählt wird.

100. In der Eigenschaft als Mitglied von Seiten der Krone, nimmt an den Sitzungen der Kreis-Friedensrichter-Session einer der besonders dazu ernannten Beamten theil, die vom Gouverneur auf die Kreise so vertheilt werden, daß jeder dieser Beamten, den Reihefolge-Sitzungen einiger der Friedensrichter-Sessionen beiwohnt. Die Nichtanwesenheit des Mitgliedes von Seiten der Krone in der Sitzung der Friedensrichter-Session hemmt nicht die Functionen derselben, sobald nur die Sitzung aus nicht weniger, als drei Gliedern besteht.

101. Die gesetzliche Zahl der Glieder der Friedensrichter-Session von Seiten der Krone ist: zwei bis vier auf jedes Gouvernement, je nach der Zahl der Kreise. Die genaue Bestimmung

der Zahl dieser Beamten für jedes Gouvernement ist dem Minister der innern Angelegenheiten anheimgestellt, die Wahl der Personen zu diesem Amte — dem Gouvernements-Chef.

102. In denjenigen Kreisen, wo wegen geringer Anzahl der zeitweilig-verpflichteten Bauern, auf einen ganzen Kreis nur ein Friedensrichter ernannt wird, bilden die Kreis-Friedensrichter-Session, unter dem Vorsitze des Kreis-Adelsmarschalls, ein Friedensrichter und das Mitglied von Seiten der Krone; da, wo kein Kreismarschall vorhanden ist, wird zur Kreis-Friedensrichter-Session der Kreisrichter (уѣздный судья) hinzu gezogen und in solchem Falle präsidirt der Friedensrichter.

103. Die Mitglieder der Friedensrichter-Session seitens der Krone erhalten an Gehalt und Fahrgeldern zu 1500 Rbl. jährlich. Sie genießen die Rechte des Staatsdienstes.

104. Zum Gehalt für den Secretair und zu den Kanzellei-Ausgaben der Kreis-Friedensrichter-Session, werden dem Präsidenten derselben jährlich 500 Rbl. verabfolgt. Die Anstellung und die Entlassung des Secretairs hängt vom Präsidenten ab, auf dessen Vorstellung der Secretair dem Staatsdienste zugezählt werden kann.

Anmerkung. Die Repartition der in diesem und dem vorstehenden § 103 designirten Summen geschieht in der im § 22 bestimmten Weise.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenz-Gegenständen und der Machtvollkommenheit der Kreis-Friedensrichter-Sessionen.

105. Zu den Competenz-Gegenständen der Kreis-Friedensrichter-Session gehören: erstens, Streitigkeiten, Mißverständnisse und Klagen, welche aus den obligatorischen Agrar-Verhältnissen zwischen den Gutsherrn und den Bauern entstehen, so wie Klagen der Bauern und Gemeinden wider die Gebiets-Versammlungen und amtlichen Personen der Gebiets-Versammlung (§ 25), und zweitens, gewisse, in den Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern besonders aufgeführte executive Maßnahmen in Bauersachen.

106. Zu den der Competenz der Kreis-Friedensrichter-Sessionen unterliegenden Gegenständen der ersten Gattung gehören: 1) die Untersuchung und Entscheidung der Appellations-Klagen wider Erkenntnisse der Friedensrichter in solchen aus den obligatorischen Agrar-Verhältnissen zwischen den Gutsbesitzern und den zeitweilig-verpflichteten Bauern entspringenden Streitigkeiten und Mißverständnissen, in welchen weder die definitive Entscheidung den Friedensrichtern selbst, noch die unmittelbare Verhandlung den Gouvernements-Behörden in Bauer-Sachen zusteht, und 2) die Entscheidung auf die in Grundlage des § 25 vom Friedensrichter übergebenen Klagen wider Gebiets-Versammlungen und amtliche Personen der Gebietsverwaltung.

107. Zu den Gegenständen der zweiten Gattung d. h. zu den den Kreis-Friedensrichter-Sessionen obliegenden executiven Functionen, gehören:

1) die Miethe freipractisirender Landmesser auf Rechnung der von der Gouvernements-Behörde angewiesenen Summen im Falle von Unzulänglichkeit der Krons-Landmesser;
2) die Bestimmung der allgemeinen Termine zur Zahlung des Zinses seitens der Bauern für diejenigen Güter, auf welchen über diesen Gegenstand keine freie Vereinbarungen zu Stande kommen;
3) die Entscheidung der den Friedensrichtern bei der Durchsicht der Wackenbücher aufgestoßenen Schwierigkeiten;
4) die Durchsicht und Bestätigung derjenigen Wackenbücher, welche in Grundlage der Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen von den Kreis-Friedensrichter-Sessionen definitiv zu bestätigen sind;
5) die Bestätigung der Vorstellungen der Friedensrichter über die Erhebung der Ausgaben für die Anfertigung der Wackenbücher von denjenigen Gutsbesitzern, welche dieselben zum vorschriftmäßigen Termin nicht vorstellig gemacht haben;
6) die Entscheidung auf Vorstellungen der Friedensrichter in Betreff der für die Bauern obligatorischen Vertheilung und den Umtausch der Pertinenzien, sowie der Uebersiedelung der Gehöfte;

7) die Anordnungen auf Ansuchen sowohl der Gutsbesitzer, als auch der Bauern, um genaue Vermessung des bäuerlichen Land-Antheils;
8) die Zurechtstellung der Wackenbücher, in Folge einer Revisions-Vermessung des Land-Antheiles;
9) die Entscheidung auf Vorstellungen der Friedensrichter, in Betreff von Klagen der Bauern über ungesetzlicherweise, von welcher Seite es auch sey, ihrer Entlassung aus der Gemeinde in den Weg gelegte Hindernisse jeder Art und die Entscheidung von Klagen seitens der Gutsbesitzer und der Bauergemeinden über unrechtmäßige Ertheilung von Entlassungszeugnissen;
10) Klagen über Anordnungen des Friedensrichters in Betreff der Verabfolgung von Brennmaterial, und
11) überhaupt alle in den Verordnungen und Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern zu den Pflichten der Kreis-Friedensrichter-Sessionen gerechneten executiven Functionen.

108 Die Competenz der Kreis-Friedensrichter-Sessionen erstreckt sich nicht über die Grenzen des Districtes hinaus, in welchem sie errichtet worden sind, mit Ausnahme der in der Anmerkung zum § 97 und in den §§ 109 und 130 angegebenen Fälle.

109. In denjenigen Kreisen, in welchen wegen geringer Zahl der Gutsbesitzer, dem Gouverneur freigestellt ist (§ 20), alle in einem einzigen oder mehren Kreisen belegene Gebiete zu einem einzigen Friedensrichter-Districte zu vereinigen, hängt es vom Gouverneur ab, je nach den örtlichen Verhältnissen, einen solchen District zum Ressort der einen oder der andern der Kreis-Friedensrichter-Sessionen zuzuzählen.

110. Die Kreis-Friedensrichter-Sessionen ziehen Sachen nicht in Verhandlung, wenn in denselben noch keine Entscheidung oder Anordnung des Friedensrichters geschehen und wenn in vorschriftmäßiger Ordnung weder eine Vorstellung des Friedensrichters selbst, noch in den durch die vorliegende Verordnung bestimmten Fällen eine Querel von der mit der Entscheidung der Sache unzufriedenen Partei eingegangen.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren der Kreis-Friedensrichter-Sessionen.

I. Allgemeine Regeln.

111. In der Friedensrichter-Session werden die Sachen entamirt: a) auf Vorstellung der Friedensrichter; b) auf Requisitionen der Gouvernements-Behörde in Bauersachen und des Gouvernements-Chefs, und c) auf Gesuche und Beschwerden, welche verabreicht werden: während der Sitzungen, in der Session selbst oder, während der Zeit wo dieselben geschlossen sind, an den Sessions-Präsidenten oder denjenigen Friedensrichter, welcher die Sache entschieden hat. Nur in äußersten Fällen wird die Erledigung der Sache auf die nächstfolgende Versammlung der Session verschoben, was nach Beendung der Sitzungen zur Kenntniß der Gouvernements-Behörde gebracht wird. Ueber die vom Präsidenten bestimmte Zeit der Verhandlung der Sachen werden die an derselben betheiligten Personen in Kenntniß gesetzt.

112. Die Friedensrichter-Session fällt ihre Entscheidungen einstimmig oder nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bilden sich mehr als 2 Meinungen und ist keine derselben in der vorschriftmäßigen Majorität, so wird die Sache bei der Gouvernements-Behörde zur Entscheidung eingebracht.

113. Die Entscheidung der Kreis-Friedensrichter-Session wird in Vollziehung gebracht: entweder durch den Friedensrichter, in dessen Districte die Sache in Verhandlung gestanden und der hiebei gemäß den §§ 79—84 verfährt oder direct durch die Polizei.

114. Wenn, nach Durchsicht einer Sache, die Friedensrichter-Session finden sollte, daß es unmöglich sey, dieselbe ohne eine Controllirung der beigebrachten Beweise oder ohne Ergänzung durch irgend welche Auskünfte definitiv zu entscheiden, so beanstandet die Session die Entscheidung der Sache und trägt einem ihrer Glieder oder der Polizei die Einziehung der erforlichen Auskünfte und Nachweise auf. Nach geschehener Einziehung der Auskünfte wird die Sache, wo möglich noch in derselben Versammlung der Session, in Grundlage des § 112 verhandelt und entschieden.

II. Verfahren in Appellationssachen wider die Entscheidungen der Friedensrichter.

115. Der Kläger und der Beklagte haben bis zu dem zur Verhandlung der Sache anberaumten Termine das Recht, Ergänzungs-Erklärungen und Beweise beizubringen.

116. Sowohl dem Kläger, als auch dem Beklagten müssen, auf ihren Wunsch, vor der Verhandlung der Sache die Ergänzungs-Erklärungen und Beweise der Gegenpartei vorgewiesen werden und sie sind berechtigt, wenn sie es wünschen, von denselben Abschriften zu nehmen.

117. Den Parten und ihren Bevollmächtigten steht frei, bei der Verhandlung der Sache in der Kreis-Session gegenwärtig zu seyn; in den Fällen aber, wo deren Anwesenheit von der Session selbst nothwendig gefunden wird, sind sie verpflichtet, auf Vorladung zu erscheinen. Die Parten und Zeugen werden in der in den §§ 42—53 dieser Verordnung angegebenen Weise vorgeladen; die Sach-Verhandlung aber geschieht mit Anwendung des in den §§ 54—72 verordneten Verfahrens und mit Beobachtung der in den §§ 117—119 festgesetzten Regeln.

118. Die Sachverhandlung wird eröffnet mit der Verlesung der Appellations-Klage wider die Entscheidung des Friedensrichters; sodann wird verlesen: die Entscheidung selbst und, wenn solche vorhanden sind, die schriftlichen Beweise und Erklärungen der Parten. Nach Verlesung dieser Actenstücke, fragt der Präsident die Parten, falls sie gegenwärtig sind, ob sie etwa wünschen, noch irgend welche mündliche Erklärungen abzugeben; nachdem solches geschehen, schreitet die Session zur Entscheidung der Sache.

119. Die Entscheidung der Kreis-Friedensrichter-Session wird in ein besonderes Buch eingetragen, vom Secretair contrasignirt und von den Sessionsgliedern unterzeichnet. Eröffnet wird sie mittelst Verlesung in der Session selbst, in Gegenwart der an der Sache betheiligten Parteien und der unbetheiligten Personen, welche hiebei anwesend zu seyn wünschen; über die geschehene Eröffnung stellen der Kläger und der Beklagte Reversale aus. Falls die an der Sache betheiligten Personen bei der Verhandlung der Sache nicht gegenwärtig gewesen, werden dieselben dazu durch besondere Citationen vorgeladen.

Anmerkung. Ein besonderes Buch zur Eintragung der gefällten Entscheidungen der Friedensrichter-Session wird von der Gouvernements-Behörde verabfolgt.

III. Verfahren in executiven Sachen.

120. Die Beprüfung der executiven Sachen beginnt in der Friedensrichter-Session nicht anders, als nach Einforderung eines Gutachtens seitens des Friedensrichters, mit Ausnahme der in den Punkten 1—4. § 107 namhaft gemachten Fälle.

121. Wenn in executiven Sachen zwischen Bauern und Gutsbesitzern ein Streit über deren beiderseitige Rechte, über die Anwendung der Regeln der Bauerverordnungen auf die zu verhandelnde Sache und über das Maß oder die Art und Weise einer Entschädigung entsteht, so beprüft und entscheidet die Friedensrichter-Session die Sache in der in den §§ 115—119 festgesetzten Ordnung; liegt kein Streit vor, so beschränkt die Session sich blos auf eine Beprüfung des friedensrichterlichen Gutachtens.

122. Die Kreis-Friedensrichter-Session kommt mit Vorstellungen bei der Gouvernements-Behörde ein, in Sachen die zu deu Competenz-Gegenständen dieser letzteren gehören, ferner in den Fällen, wo eine Entscheidung derselben von der Friedensrichter-Session selbst für nothwendig gehalten wird.

Anmerkung. Die Kreis-Friedensrichter-Session stellt der Gouvernements-Behörde ferner Sachen vor, in welchen keine Stimmenmehrheit zu Stande gekommen (§ 112); ebenso Sachen über die obligatorische Uebersiedelung bäuerlicher Gehöfte und den Austausch von Pertinenzien, wenn über diese Gegenstände keine einstimmige Entscheidung zu Staude gekommen (Pkt. 16 § 129).

Drittes Hauptstück.

Von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen.

I. Bestand der Gouvernements-Behörde.

123. Die Gouvernements-Behörde besteht, unter dem Vorsitze des Gouvernements-Chefs, aus dem Gouvernements-Adelsmarschalle, dem Dirigirenden des Domänenhofes, dem

Gouvernements-Prokureur, zwei Gliedern aus der Zahl der örtlichen besitzlichen Edelleute, die vom Minister der innern Angelegenheiten, nach Relation mit dem Gouvernements-Chef, mit Allerhöchster Genehmigung hinzugezogen werden, und zwei Gliedern aus der Zahl der örtlichen besitzlichen Edelleute, welche von einer Versammlung des Gouvernements-Adelsmarschalls und der Kreismarschälle gewählt werden. Zum Etat der Gouvernements-Behörde gehört ein Secretair.

Anmerkung 1. Wo kein Domänenhof vorhanden ist, vertritt die Stelle des Dirigirenden desselben in der Gouvernements-Behörde der Dirigirende des in der Gouvernements-Stadt befindlichen Apanagen-Comptoirs.

Anmerkung. 2. Zum Bestande der Gouvernements-Behörde wird für die die Ablösung der Ackerländereien durch die Bauern mit Beihilfe der Krone betreffenden Sachen der Präsident des Kameralhofes hinzugefügt und, nöthigenfalles, ein permanentes Mitglied von Seiten des Finanz-Ministeriums.

Anmerkung 3. In den Gouvernements Wjatka, Perm und Olonetz, in welchen keine Adelswahlen bestehen, gehören zu den Gliedern der Gouvernements-Behörde, außer den in diesem § erwähnten amtlichen Personen der Gouvernements-Verwaltung, nur die zwei örtlichen adligen Gutsbesitzer, welche mit Allerhöchster Genehmigung hinzugezogen werden.

Anmerkung 4. Im Gouvernement Astrachan werden, wegen geringer Zahl adliger Gutsbesitzer, für die Gouvernements-Behörde nur zwei Glieder aus der Zahl der örtlichen adligen Gutsbesitzer ernannt und zwar, — einer — auf Aufforderung seitens des Ministers der innern Angelegenheiten, mit Allerhöchster Genehmigung, der andere — durch Wahl seitens des Adels.

124. Bei der Beurtheilung einzelner örtlicher Fragen ist der Gouvernements-Behörde freigestellt, behufs der Berathungen und erforderlichen Erklärungen erfahrene Gutsbesitzer hinzuzuziehen.

125. Zum Unterhalt der vier besondern Glieder der Gouvernements-Behörde aus der Zahl der örtlichen adligen Gutsbesitzer,

werden für jeden derselben zu zwei tausend Rubel jährlich bestimmt, außerdem zum Gehalt des Secretairs und zu den Kanzelleiausgaben jeder Behörde ein tausend fünfhundert Rubel jährlich. Die dazu erforderliche Summe wird in der im § 22 verordneten Weise bestimmt und repartirt. Der Secretair zählt sich zur Kanzellei des Gouverneurs.

II. Gegenstände der Competenz und Machtvollkommenheit der Gouvernements-Behörde.

126. Zu den Competenz-Gegenständen der Gouvernements-Behörde gehören: erstens, Klagen über Amtshandlungen der Friedensrichter, und der Kreis-Friedensrichter-Sessionen; zweitens, die Sachen über freie Vereinbarungen zwischen Gutsbesitzern und Bauern, und drittens, gewisse in den Bauerverordnungen besonders angegebene executive Functionen in Bauersachen.

Anmerkung. Die Betheiligung sowohl der Gouvernements-Behörde, als auch der andern Friedensrichter-Institutionen an den Sachen in Bezug auf die Ablösung ihres Gehöft-Areals durch die Bauern und die Erwerbung der Feldländereien als Eigenthum unter Mitwirkung der Krone ist ausführlich in der besondern Verordnung hierüber bestimmt.

127. Zu den der Gouvernements-Behörde competirenden Gegenständen der ersten Gattung gehören: die Beprüfung und Entscheidung der Klagen wider die Friedensrichter und die Kreis-Friedensrichter-Sessionen in Sachen aller Art, im Falle der Machtüberschreitung oder Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Ordnung und der verordneten Regeln seitens derselben.

128. Zu den der Gouvernements-Behörde competirenden Gegenständen der zweiten Gattung gehören: die Beprüfung und Bestätigung der von den Friedensrichtern vorgestellten freien Uebereinkünfte zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern über Verringerung des bäuerlichen Land-Antheils.

129. Zu den der Gouvernements-Behörde competirenden Gegenständen der dritten Gattung, d. h. den executiven Functionen innerhalb der durch die erlassenen Bauerverordnungen und Re-

geln vorgeschriebenen Grenzen ihrer Machtvollkommenheit, werden gerechnet:

1) die Anordnung aller sich auf die Inkraftsetzung dieser Verordnungen beziehenden Details;
2) die Anfertigung des Budjets sowohl der zum Unterhalt der Gouvernements-Behörde selbst, als auch zur Miethe der erforderlichen Zahl Privat-Landmesser nothwendigen Ausgaben (mit vorläufiger Deckung dieser Ausgaben, anleiheweise, aus den allgemeinen Ueberschüssen der Landes-Steuern);
3) die Bestätigung der nach Kreisen angefertigten Projecte über die Vertheilung der Dörfer auf die Gebiete;
4) die Abgrenzung der Lokalitäten in Bezug auf das Maß des bäuerlichen Land-Antheils, in denjenigen Fällen, wo solches der Behörde durch die Lokal-Bauerverordnungen überlassen ist und die Anwendung des für eine andere nächstbelegene Oertlichkeit verordneten Maßes des Land-Antheiles auf einzelne Güter;
5) Sachen über Erhöhung und Herabsetzung der Prästationen dem verordnungsmäßigen Maße gegenüber;
6) die Beprüfung und Bestätigung derjenigen Wackenbücher, welche in Grundlage der Regeln über die Inkraftsetzung der Bauerverordnungen der definitiven Bestätigung der Gouvernements-Behörde vorbehalten sind;
7) die Anfertigung des Tagewerk-Reglements und die Feststellung der Zeitpunkte, von welchen an die Winter- und die Sommer-Zeit der Arbeiten anfängt;
8) die Feststellung der Größe der Geldunterstützung, welche die Gutsherrn den arbeitsunfähigen Hofesleuten zu zahlen verpflichtet sind, wenn diese von ihnen im Laufe der Frist der obligatorischen Verhältnisse entlassen werden;
9) die Feststellung, in welchem Maße in den Steppengegenden die Aufnahme von Salzmorrästen in den Complex des bäuerlichen Antheils gestattet werden kann;
10) die Bestimmung der Bedingungen, unter welchen die Fischereien in der Nutznießung der Bauern belassen werden;
11) die Genehmigung der Vorstellungen der Friedensrichter wegen Zuzählung der Wald-Heuschläge zu den gutsherrlichen Ländereien, bei der Vertheilung der Pertinenzien;

12) die Genehmigung der definitiven Vereinigung des den Bauern zur permanenten Nutznießung eingewiesenen Landes mit den auf immer in der unmittelbaren Disposition des Gutsherrn verbleibenden Pertinenzien;
13) die Beprüfung und Bestätigung der Erkenntnisse der Friedensrichter (oder wegen Nichtvorhandenseyns von Friedensrichtern, der Kreis-Adelsmarschälle) über sofortige Entlassung von Hofesleuten, falls sie es wünschen, aus den obligarischen Verhältnissen, in Veranlassung entdeckter Mißbräuche in der Behandlung der Hofesleute seitens der Gutsherrn;
14) die Bestätigung der vom Friedensrichter vorgestellten Gemeinde-Beschlüsse über die Entfernung von Bauern aus der Gemeinde und die Stellung derselben zur Disposition der Regierung;
15) diejenigen Sachen der Kreis-Friedensrichter-Sessionen, in welchen die gesetzmäßige Stimmenmehrheit nicht zu Stande gekommen (§ 112 und Anmerk. zu § 122);
16) Sachen über die obligatorische Uebersiedelung der Bauergehöfte und den Austausch von Pertinenzien, wenn in der Friedensrichter-Session in diesen Sachen keine einstimmige Entscheidung zu Stande gekommen (Anmerkung zu § 122), und
17) gewisse andere, durch die Verordnungen und Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, den Pflichten der Gouvernements-Behörden zugewiesene Sachen.

III. Verfahren der Gouvernements-Behörden.

130. Die Klagen wider die Friedensrichter-Institutionen werden entschieden durch Bestätigung oder Annullirung der eingeklagten Entscheidung. In Sachen, welche den Friedensrichter-Institutionen gar nicht competiren und unrechtfertigerweise entamirt worden sind, sistirt die Gouvernements-Behörde jegliche Verhandlung. In Klagen über Machtüberschreitung und Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Ordnung und der Regeln in Sachen über Streitigkeiten und Mißverständnisse, wird die Beprüfung der Sache und neue Entscheidung derselben entweder demselben Friedensrichter, von welchem die Entscheidung gefällt

worden oder einem andern oder auch der Kreis-Friedensrichter-Session übertragen; wird aber die Entscheidung einer Kreis-Friedensrichter-Session annulirt, so überläßt die Gouvernements-Behörde die Durchsicht der Sache entweder derselben oder einer andern Friedensrichter-Session. In executiven Sachen (§ 27 und 107) bestätigt die Gouvernements-Behörde die getroffene Anordnung oder fällt, jene umstoßend, zugleich eine neue Entscheidung.

131. Die Entscheidung der Gouvernements-Behörde wird, bei einer Theilung der Stimmen, einfach durch Stimmenmehrheit gefällt. Bei gleicher Theilung der Stimmen giebt die des Präsidirenden den Ausschlag.

132. Wenn, wegen besonders wichtiger, die Aufmerksamkeit der höhern Obrigkeit verdienender Umstände, der Gouvernements-Chef Bedenken trägt, eine Entscheidung der Gouvernements-Behörde zu erfüllen, so steht ihm frei, die Erfüllung einer solchen Entscheidung auf eigne Verantwortlichkeit zu beanstanden und gleichzeitig über den ganzen Sachverhalt dem Minister der innern Angelegenheiten eine Vorstellung zu machen.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Beilage

zum § 55 der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen in Bauersachen.

Regeln über die Erledigung der den Friedensrichtern competirenden Streitsachen durch Aussöhnung und schiedsrichterliche Verhandlung (примиреніемъ и третейскимъ разборомъ).

1) Wenn Personen, die eine Streitsache vor dem Friedensrichter entamirt haben, übereinkommen, dieselbe durch friedlichen Vergleich zu beenden, so werden die Bedingungen desselben in ein besonderes Protokoll verschrieben, welches sowohl von den Parten, als auch vom Friedensrichter unterschrieben wird. In dieser Weise beendete Rechtshändel können nicht wieder erneuert werden; das Protokoll wird beim Friedensrichter aufbewahrt, den Parten aber werden, auf ihren Wunsch, Abschriften desselben ausgehändigt.

2) Parten die ihre beiderseitige Zustimmung zu schiedsrichterlicher Verhandlung erklärt haben, müssen dazu einen oder einige besondere Schiedsrichter (посредникъ) wählen.

3) Parten, welche die Verhandlung ihrer Sache einem einzigen Schiedsrichter zu übertragen wünschen (§ 2) wählen denselben nach beiderseitigem Uebereinkommen. Dieser Schiedsrichter heißt der **gemeinschaftliche** (общій).

4) Wenn die Parten die schiedsrichterliche Verhandlung mehren Personen zu übertragen wünschen, so wählt jeder Theil einzeln dazu eine gleiche Anzahl Personen, als **einzelne** (частный) **Schiedsrichter** und außerdem wird, auf den Fall einer Theilung der Stimmen der einzelnen Schiedsrichter, von beiden Theilen, nach beiderseitiger Uebereinkunft, ein **gemeinschaftlicher** Schiedsrichter (Obmann) ernannt. Die Wahl dieses Schiedsrichters können die Parten den einzelnen Schiedsrichtern überlassen; wenn jedoch weder die Parten selbst, noch

ihre einzelnen Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes einigen sollten, so erfüllt dessen Obliegenheit der örtliche Friedensrichter.

5) Zu Schiedsrichtern können von den Parten Personen jeden Standes und Berufes gewählt werden.

6) Schiedsrichter zu seyn, ist Niemand gezwungen, hat aber ein Schiedsrichter seine Einwilligung gegeben und solches erklärt, so kann er sich nicht mehr weigern, an der Verhandlung der Sache theilzunehmen; der Friedensrichter kann sich nicht weigern, die Obliegenheit des Obmannes, wenn sie ihm auf den Wunsch der Parten oder in dem im § 4 erwähnten Falle auferlegt wird, zu übernehmen.

7) Ihre Einwilligung zu schiedsrichterlicher Verhandlung erklären die Parten mündlich oder schriftlich, auf ordinärem Papier, dem Friedensrichter oder, je nach ihrem Wunsch, einer andern örtlichen Institution.

8) In der im § 7 erwähnten Anzeige müssen angegeben werden: 1) die Namen der streitenden Theile und der Gegenstand des Streites oder der Forderung, und 2) die Namen der Schiedsrichter und deren Erklärung über ihre Bereitwilligkeit, die Verhandlung der Sache zu übernehmen.

9) Die erwähnten Anzeigen werden in das Buch der Behörde oder Amtsperson, an welche sich die Parten gewandt haben, verzeichnet.

10) Die Schiedsrichter müssen Allem zuvor sich bemühen, die Streitenden zu versöhnen.

11) Gehen die Streitenden auf eine Versöhnung nicht ein, so schreiten die Schiedsrichter zur Verhandlung und Entscheidung der Sache. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Sache spätenstens innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Verabreichung der im § 7 erwähnten Anzeige, zu beenden, falls hinsichtlich des Termins nicht etwa eine besondere von den Parten angezeigte Uebereinkunft stattgefunden.

12) Wenn die Entscheidung der Sache einem gemeinschaftlichen Schiedsrichter übertragen ist (Art. 3), so entscheidet er dieselbe von sich aus, nach seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen.

13) Ist die Entscheidung mehren einzelnen Schiedsrichter übertragen (§ 4) so entscheiden sie dieselbe nach ihrem Gewissen, ein-

stimmig oder nach Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen gleich, so tritt der Obmann in die Verhandlung der Sache ein.

14) Der Obmann kann in dem im § 13 erwähnten Falle: entweder das eine der Sentiments der einzelnen Schiedsrichter bestätigen und in solchem Falle bildet dieses Sentiment die Entscheidung oder sein eignes Sentiment beantragen. Wird das Sentiment des Obmannes, wenn auch nur von einem der einzelnen Schiedsrichter angenommen, so bildet es eben so die Entscheidung.

15) Die vom Schiedsgerichte gefällten Entscheidungen werden in das Buch der Behörde oder Amtsperson verschrieben, welcher die streitenden Theile ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen und werden von den Schiedsrichtern unterschrieben. Diese Entscheidungen werden als definitive betrachtet und in der für die Friedensrichter vorgeschriebenen Weise vollzogen.

16) Das Schiedsgericht wird als nicht zu Stande gekommen betrachtet, wenn bei gleicher Theilung der Stimmen der einzelnen Schiedsrichter, weder der Obmann einem der einzelnen Schiedsrichter beistimmt, noch irgend einer derselben dem Sentiment des Obmannes beitritt.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Auf dem Originale ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigner Hand geschrieben:

„Dem sey also."

St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Regeln

über die

Art und Weise der Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern.

---

1. Diese Regeln stellen fest: 1) die Rechte, welche von den Bauern nach der Publikation der Verordnungen erworben werden und ihre Verhältnisse zu den Gutsherrn bis zur Einführung der Wackenbücher und der Errichtung der Gebiete, und 2) die Art und Weise der Anfertigung, Beprüfung, Revision, Bestätigung und Einführung der Wackenbücher, durch welche die permanenten Agrar-Verhältnisse der Gutsherrn und Bauern normirt werden.

Erster Abschnitt.

Die Rechte, welche von den Bauern nach der Publikation der Verordnungen erworben werden und ihre Verhälnisse zu den Gutsherrn bis zur Einführung der Wackenbücher und der Errichtung der Gebiete.

2. Von dem Tage der Publikation der Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern hört auf:

1) die gerichtliche Verschreibung der persönlichen Rechte an Bauern und Hofesleuten seitens der gegenwärtigen Besitzer auf den Namen andrer Personen und die Cession dieser Rechte, in welcher Form es auch sey, von ersteren an letztere;

2) die Uebersiedlung der Bauern auf andere Ländereien anders, als in Grundlage der durch die Lokal-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern vorgeschriebenen Regeln;
3) die Abgabe von Bauern und Hofesleuten seitens der Grundherrn an dritte Personen als Dienstboten oder zur Arbeit, ferner auch die Abgabe Unmündiger aus der Zahl der Bauern und Hofesleute in die Lehre zu Handwerkern oder zur Erziehung, ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Erzieher, und
4) die Abgabe von Bauern und Hofesleuten in Corrections-Anstalten oder zur Disposition der Krone über dieselben, ohne Genehmigung der competenten Behörde (§ 157 Allg. Bauerverordnung).

3. Gleichzeitig wird den Bauern das Recht freigestellt, ohne vorher die Einwilligung des Gutsherrn nachzusuchen:
1) in die Ehe zu treten und alle Familienrechte auf Grundlage der allgemeinen Gesetze zu genießen (Allg. Bauerverordnung § 21);
2) sowohl einer ganzen Bauer-Gemeinde, als auch jedem einzelnen Bauern, — unbewegliches und bewegliches Vermögen als Eigenthum zu erwerben, so wie dasselbe zu veräußern, zu verpfänden und überhaupt darüber zu verfügen, mit Beobachtung der allgemeinen Gesetze (ibid. § 33 und 34);
3) sowohl einzeln, als auch im Gemeinde-Bestande, Verträge und Verbindlichkeiten jeder Art mit der Krone und mit Privatpersonen auf den allgemeinen Grundlagen für alle freien Landbewohner-Stände (ibid. 33 und 34) einzugehen;
4) in den den freien Landbewohner-Ständen gestatteten Grenzen Handel zu treiben (ibid. § 23);
5) sich zu Zünften zu verzeichnen und in Dorfschaften Handwerke zu betreiben, Fabrik-, Handels-, Industrie- und Handwerks-Etablissements in Grundlage der allgemeinen Gesetze und der Bauer-Verordnungen (idib. § 23) zu eröffnen und zu unterhalten, und
6) Klagen und Rechtshändel in Civil-Sachen anhängig zu machen und in solchen für sich persönlich oder durch Bevollmächtigte, Rede und Antwort zu stehen, in Criminal- und Polizei-Sachen aber Klagen anzustellen und sich durch

alle gesetzlichen Rechtsmittel zu vertheidigen und zu schützen, so wie Zeuge und Bürge zu seyn, auf allgemeiner Grundlage für die freien Landbewohner-Stände (ibid. § 24).

Anmerkung. Die Hofesleute erwerben dieselben persönlichen und Eigenthums-Rechte wie die Bauern; diejenigen Hofesleute aber, welche obligatorisch sich bei ihren Herrn als Dienstboten befinden, werden, auf Grundlage der Verordnung über die Organisation der Verhältnisse der Hofesleute, im Genuße dieser Rechte temporären Beschränkungen untergeordnet.

4. Von dem Tage der Publikation der Bauer-Verordnungen an und bis zur Einführung des Wackenbuches sind die Bauern, indem sie im Nießbrauch derselben Gehöfte und Feld-Pertinenzien verbleiben, welche sie bisher inne hatten, verpflichtet: wenn sie auf Zins stehen — dem Grundbesitzer den Zins im bisherigen Betrage zu zahlen, wenn sie aber Gehorch leisten — denselben im bisherigen Verhältnisse zu leisten, mit den Erleichterungen, welche in den nachstehenden Paragraphen bezeichnet sind (5—12).

5. Von dem Tage der Publikation der Verordnungen an, werden sofort und allörtlich alle extraordinären Abgaben jeder Art seitens der Bauern in ländlichen Producten, als z. B. in Geflügel, Hammeln, Butter, Eiern, Beeren, Pilzen, verschiedenen Lebensmitteln, Leinwand, Tuch, Gespinnst, Wolle u. d. gl. welche bisher bestanden haben, aufgehoben. Nicht aufgehoben werden blos die in einigen Gegenden bestehenden Abgaben an Getreide, Runkelrüben und Flachs, welche in den Lokal-Verordnungen direct aufgeführt sind.

6. Von dem Tage der Publikation der Verordnungen an, können die Bauern nicht vom Zins auf Gehorch oder auf gemischten Gehorch oder auch von gemischtem Gehorch ausschließlich auf Gehorch übergeführt werden, wenn sie sich nicht etwa selbst erbieten, statt des Zinses, dem Gutsherrn Arbeit zu leisten und mit ihm darüber eine zeitweilige Abmachung schließen, in Grundlage der Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern. Die Gutsherrn dürfen ferner den Zins, welchen die Bauern bis zu dem Tage der Bestätigung der Bauer-Verordnungen geleistet haben, nicht erhöhen.

7. Zu den in der betreffenden Lokal-Verordnung aufgeführten Gouvernements Groß-, Neu- und Weiß-Rußlands werden sofort, vor der Bestätigung des Wackenbuches, für jedes Gut folgende Erleichterungen im Gehorch eingeführt;

Erstens, darf der weibliche Gehorch von jedem Tjaglo nicht über zwei Tage in der Woche betragen, der männliche aber muß, bis zur Bestätigung des Wackenbuches, wie früher geleistet werden, jedoch in nicht höherem Betrage, als den bisher gesetzlichen drei Tagen in der Woche vom Tjaglo.

Zweitens, wird auf den Gütern, wo der Gehorch nicht nach Tjaglos, sondern nach Parzellen, Bauerhöfen oder Wirthschaften repartirt wird, der weibliche Gehorch um ein Drittel gegen den gegenwärtigen Betrag desselben herabgesetzt, so daß auf jeden Bauerhof oder jede Wirthschaft, nicht mehr, als zwei weibliche Tage in der Woche fallen; der männliche Gehorch aber wird, bis zur Bestätigung des Wackenbuches, im früheren Betrage geleistet, jedoch in nicht größerem, als zu drei Tagen in der Woche von jedem erwachsenen Arbeiter, der Feldland in Nutznießung besitzt, von den Bauern aber, die nur Gehöft-Land besitzen, wird der Gehorch ebenfalls, bis zur Bestätigung des Wackenbuches, nach dem örtlichen Gebrauche gefordert, jedoch in nicht höherem Betrage, als er bisher gefordert wurde.

Drittens werden alle Extra- und Aufgebot-Arbeitern (добавочныя и сгонныя роботы) so wie jede Stellung von Arbeitern und Pferden, die bisher außer dem dreitägigen Gehorch geleistet wurde, abgeschafft.

8. Auf den Kleinrussischen Gütern, d. h. in den Gouvernements Tschernigow, Poltawa und einem Theile des Charkowschen (wie in der Lokal-Verordnung für diese Gouvernements angegeben ist) werden sofort, vor der Bestätigung des Wackenbuches für jedes Gut, im Gehorch folgende Erleichterungen eingeführt.

Erstens, wird der weibliche Gehorch um ein Drittel des gegenwärtigen Betrages desselben herabgesetzt, so daß jeder Bauerhof oder jede Wirthschaft nicht mehr als zwei weibliche Tage in der Woche zu leisten habe; der männliche Gehorch aber wird im bisherigen Betrage geleistet, d. h. zu drei Tagen in der

Woche von jedem einen Antheil an Feld-Land besitzenden erwachsenen Arbeiter; von jedem nur einen Antheil an Gehöft-Land besitzenden Bauern wird der Gehorch dagegen, bis zur Bestätigung des Wackenbuches, gemäß dem örtlichen Gebrauch gefordert, jedoch in nicht höherem Betrage, als bisher.

Zweitens werden alle Extra-Arbeitsleistungen, außer dem bezeichneten Gehorche, und die sogenannten Aufgebot-Arbeiten (толоки и гуртовыя роботы) abgeschafft.

9. In den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien leisten die Bauern den Gehorch, bis zur Bestätigung des Wackenbuches für jedes Gut, nach Kathegorien (разрядъ), in dem durch die Inventar-Regeln festgesetzten Betrage, fürs Erste mit folgenden Erleichterungen.

Erstens werden statt zwölf Sommer-Sgon-Tagen im Jahr auf jede männliche und weibliche Arbeiter-Revisionsseele, bis zur Bestätigung des Wackenbuches, nur acht solcher Tage gerechnet und wird die Zahlung für diese Tage auf nicht weniger, als auf zwanzig Kopeken täglich festgesetzt.

Zweitens ist die Stellung von Lostreibern (бобыли) und Waisen, so wie von Leuten aus der Zahl der Gemüsegärtnerei und Ackerbau ohne Arbeitsvieh treibenden Wirthschaften, als Dienstboten für den Herrn-Hof, nur mit deren Einwilligung, nach freier Uebereinkunft mit dem Gutsherrn zulässig.

10. In den Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk leisten die Bauern künftighin, bis zur Bestätigung des Wackenbuches für jedes Gut, den Gehorch in dem für jedes Gut durch das örtliche Inventarium bestimmten Betrage; aufgehoben aber wird das Recht des Gutsherrn, Knechte (батракъ, поробокъ) zu Feld-Arbeiten und Dienstboten auf den Herrn-Hof zu nehmen, ohne Einwilligung derselben und ohne freie Uebereinkunft mit ihnen. In den vier Kreisen des Witebskischen Gouvernements (Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza) wird der Gehorch in der oben, im Pkt. 2 § 7, in Bezug auf die Parzellen-Wirthe angegebenen Grundlage erleichtert.

11. Von dem Tage der Publikation der Verordnungen an, bis zum 15 März 1862, können Bauer-Fuhren zur Versendung landwirthschaftlicher Erzeugnisse des Gutsherrn nicht anders

verwandt werden als auf Rechnung des Gehorchs, in folgender Grundlage:

1) Bauer-Fuhren dürfen dazu nur auf den Gütern verwandt werden, wo schon vor der Bestätigung der Bauer-Verordnung die Stellung von Fuhren seitens der Bauern als Leistung bestanden hat.

2) Die Wegstrecke für eine Tagereise, sowohl mit, als auch ohne Fracht, wird gerechnet: für jede Pferde-Fuhre — zu 30 Werst, für jede Ochsen-Fuhre — zu 20 W.

Anmerkung. Das Gewicht der Fracht darf nicht überschreiten: für eine Fuhre mit einem Pferde — 20 Pud, mit 2 Ochsen — 35 Pud. In den Gegenden, wo für die Podwodden in den Inventar-Regeln ein geringeres Fracht-Gewicht festgesetzt ist, wird in dieser Beziehung die Inventar-Regel beobachtet.

3) Die Fuhren dürfen nur auf folgende Entfernungen geschickt werden: mit Pferden bespannte — nicht weiter als 150 W., mit Ochsen — nicht weiter, als auf 50 W. von dem Dorfe, in welchem der Fuhrknecht lebt; auch darf die Gesammt-Entfernung für die im Laufe des Jahres geschickten Fuhren nicht mehr betragen als 500 Werst, hin und zurück, auf jeden Tjaglo; auf den Gütern aber, wo das Land nicht nach Tjaglos, sondern nach Bauerhof-Parzellen getheilt wird, — nicht mehr als 500 Werst auf jeden Gehorch leistenden, ein Arbeits-Pferd oder ein Paar Ochsen besitzenden Wirth.

4) Jeder Fuhrenstellungs-Tag, sowohl unterwegs, mit oder ohne Fracht, als auch mit allem Aufenthalt, wird auf den Gehorch mit anderthalb Arbeitstagen verrechnet. Diese Verrechnung muß sofort nach der Rückkehr der Fuhren nach Hause, auf die ersten nächstfolgenden Arbeitstage geschehen.

5) Während der Zeit der Unfahrbarkeit der Wege und der Feldarbeiter dürfen von den Bauern keine Fuhren gefordert werden.

6) Während der Fahrt geschieht die Zahlung der Prahm-Brücken- und Chaussée-Gelder auf Kosten des Gutsherrn;

7) Bei der Sendung von Fuhren auf Entfernungen von mehr als einer Tagereise und zwar, von Pferde-Fuhren auf mehr

als 30, von Ochsen-Fuhren — auf mehr als 20 Werst von dem Dorfe, wo der Fuhrensteller wohnt, wird ihm zu seiner Beköstigung und zum Futter für die Pferde oder Ochsen, vom Gutsherrn eine besondere Zahlung verabfolgt.

Anmerkung. Der Betrag dieser Zahlung wird für jedes Gouvernement von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen festgesetzt.

8) In den Gouvernements Wilna, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk und Podolien wird die Fuhrenstellung auf Rechnung des Gehorchs bis zum 15. März 1862 in dem in den Lokal-Inventär-Regeln und Inventarien festgesetzten Betrage geleistet.

9) Demnächst dürfen, vom 15. März 1862 an, Bauerfuhren nur innerhalb der Guts-Grenzen, in Grundlage der Lokal-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern geschickt werden.

12. Alle durch die vorstehenden §§ 5—11 nicht aufgehobenen Leistungen an Arbeit und Geld, müssen von den Bauern für den Gutsherrn vollständig, ohne die mindeste Verabsäumung, erfüllt werden.

13. Nach Eröffnung der Land-Gemeinden sind die Bauern berechtigt, auf den gesetzlich verordneten Gemeinde-Versammlungen an der Fällung der Gemeinde-Beschlüsse und den Gemeinde-Wahlen theilzunehmen, ferner — zu Aemtern gewählt zu werden und denselben in Grundlage der in der Allgemeinen Bauer-Verordnung vorgeschriebenen Regeln vorzustehen.

14. Hinsichtlich der Gutspolizei und der Curatel über die Gemeinde der auf seinem Lande ansässigen zeitweilig-verpflichteten Bauern, die §§ 148—163 der Allgemeinen Bauer-Verordnung zur Richtschnur nehmend, behält der Gutsherr außerdem, bis zur Errichtung der Gebiete, innerhalb der Grenzen der nach der Allgemeinen Bauer-Verordnung (§ 96—102) den Gebietsgerichten zugewiesenen Machtvollkommenheit (§§ 96—102) das Recht:

1) die gegenseitigen Streitigkeiten und Klagen der auf seinem Lande ansässigen Bauern zu schlichten und in ihnen Recht zu sprechen, und

2) sie Beahndungen und Strafen zu unterziehen, Körperstrafen jedoch nur durch die Polizei.

15. Bis zur Einrichtung der Gebiete, hängt die Ertheilung von Billetten und Pässen an Bauern und Hofesleute ebenfalls vom Gutsherrn ab.

16. Bis zur Einrichtung der Gebiete behält der Gutsherr die Verpflichtung, die auf seinem Lande ansässigen Bauern in gesetzlicher Weise und, wo nöthig, unter Mitwirkung der Polizei, zur Zahlung der Krons-Abgaben und Leistung der Geld- und Natural-Prästanden anzuhalten. Der Gutsherr haftet mit seinem Vermögen nicht für die Rückstände der Bauern an Krons-Abgaben und Steuern, welche nach der Publikation der Bauer-Verordnungen sich anhäufen dürften.

17. Bis zur Bestätigung und Jnkraftsetzung des Wackenbuches auf jedem Gute, verbleiben dem Gutsherrn die früheren Verpflichtungen in Bezug auf die Versorgung der Bauern mit Nahrungsmitteln und die Fürsorge für dieselben.

18. Bis zur Ernennung der Friedensrichter sortiren die Klagen und Mißhelligkeiten, die zwischen den Gutsherrn und den Bauern oder Hofesleuten entstehen könnten, vor die Kreis-Adelsmarschälle. Verboten ist, Klagen über Gutsbesitzer in solchen Sachen und über solche Anordnungen anzustellen, welche in früherer Zeit, vor der Publikation der Bauer-Verordnungen, kraft des damaligen Leibeigenschafts-Rechtes stattgefunden haben.

19. Mit der Errichtung der Gebiete und der Jnkraftsetzung der Wackenbücher treten die Bauern in den Genuß der übrigen ihnen verliehenen Rechte, in genauer Grundlage der Allgemeinen und der Lokal-Bauer-Verordnungen, so wie der Ergänzungsregeln zu denselben.

Zweiter Abschnitt.

Die Anfertigung, Durchsicht, Revision, Bestätigung und Jnkraftsetzung der Wackenbücher.

I. Die Anfertigung der Wackenbücher.

20. Nach Eingang der Bauer-Verordnungen an Stelle und Ort fordern die Kreis-Adelsmarschälle die Gutsbesitzer auf, zum bestimmten Termin (§ 21) die Wackenbücher vorstellig zu machen.

21. Das Wackenbuch über jedes Gut muß vom Gutsbesitzer im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage des Em-

pfanges der Bauer-Verordnungen in der betreffenden Gouvernements-Stadt, angefertigt und vorstellig gemacht werden.

22. Die Wackenbücher müssen auf allen Gütern überhaupt im Laufe zweier Jahre, vom Tage der Bestätigung der Bauer-Verordnungen an, definitiv in Wirksamkeit gesetzt seyn.

23. Das Wackenbuch kann, je nach der Leichtigkeit der Ausführung, entweder einzeln für jede Dorfschaft oder für ein ganzes, aus einigen an einander grenzenden Dorfschaften eines und desselben Besitzers bestehendes Gut angefertigt werden. Hiebei wird jedoch die Quantität des Bauerschaft-Landes und der Betrag der für dasselbe zu leistenden Prästationen, für jede einen gemeinsamen Land-Antheil in Nutznießung besitzende Gemeinde gesondert angegeben, gleichviel, ob die Gemeinde aus einer oder mehren Dorfschaften besteht.

Anmerkung. Wo keine gemeinschaftliche Nutzung des Landes durch die ganze Gemeinde (общинное пользование землею), sondern eine erbliche, nach einzelnen Parzellen oder Bauerhöfen (участковое или подворное) stattfindet, wird im Wackenbuche die Größe der einzelnen bäuerlichen Parzellen und der für dieselben zu tragenden Leistungen angegeben.

24. Das Wackenbuch wird vom Gutsherrn selbst oder einer andern besonders dazu von ihm durch ein Beglaubigungsschreiben bevollmächtigten Person angefertigt und unterschrieben. Diese Vollmacht wird außergerichtlich ausgestellt, auf ordinärem Papiere und vom Vollmachtgeber selbst und zwei Zeugen unterschrieben.

25. Auf Gütern, welche sich wegen irgend einer Ursache unter vormundschaftlicher Verwaltung befinden, liegt die Verpflichtung, die Wackenbücher vorstellig zn machen, den Vormündern ob. Das vom Vormunde angefertigte und unterschriebene Wackenbuch wird auch vom Kreis-Adelsmarschalle unterzeichnet. An die Adels-Tutel müssen vom Vormunde Copien der schon bestätigten Wackenbücher zur Kenntnißnahme eingesandt werden.

26. Personen, die sich nicht wegen Unmündigkeit, sondern aus andern Ursachen unter Vormundschaft befinden, können, mit Ausnahme der als geistesschwach anerkannten, persönlich an der Anfertigung der Wackenbücher für ihre Güter theilnehmen und von sich aus Erklärungen und Erläuterungen bei der Behörde

verabreichen, welcher die Bestätigung der Wackenbücher übertragen wird. Das Recht, einen Bevollmächtigten mit der Anfertigung des Wackenbuches zu betrauen oder schriftliche Erklärungen durch ihn zu verabreichen oder von sich aus vorstellig zu machen, genießen auch die Gutsherrn, denen wegen Mißbrauches ihrer Gewalt oder anderer Ursachen, der Aufenthalt auf ihrem Gute verboten ist; zur persönlichen Theilnahme an der Anfertigung der Wackenbücher werden solche Gutsbesitzer nicht zugelassen.

27. Minderjährige, die das Alter vom 17. Jahren erreicht haben und unter Curatel stehende Personen können die Wackenbücher sowohl selbst anfertigen als auch durch Bevollmächtigte, mit Genehmigung ihrer Curatoren, in gesetzlicher Grundlage.

28. Wenn der Vormund bei der Anfertigung des Wackenbuches mit den Bauern hinsichtlich des Umtausches oder der Cession von Ländereien oder über eine Verringerung des Land-Antheiles und die dafür zu tragenden Leistungen u. s. w. in freie Uebereinkunft tritt, so muß er zu dem Allen die Genehmigung der Adels-Tutel auf Grundlage der in Vormundschafts-Sachen verordneten allgemeinen Regeln nachsuchen.

29. Für die Güter, von deren Besitzern das Wackenbuch zum bestimmten Jahrestermine nicht eingegangen, ist der Friedensrichter verpflichtet, selbst zur Anfertigung der Wackenbücher Anordnung zu treffen, wenn auch ohne Theilnahme des Besitzers daran. Der Termin der definitiven allörtlichen Inkraftsetzung der Wackenbücher ist im § 22 angegeben.

30. Wenn das Wackenbuch vom Besitzer nicht zum gesetzlichen Termin vorstellig gemacht wird, so fallen alle Kosten der Anfertigung desselben dem Gutsbesitzer oder dem Vormunde zur Last, die das Wackenbuch zum gesetzlichen Termin nicht eingesandt haben. Ueber die Feststellung dieses Kostenbetrages wird vom Friedensrichter der Friedensrichter-Session zur Bestätigung und weitern Anordnung vorgestellt.

31. Das Wackenbuch muß nach dem gegebenen Schema auf besonders dazu angefertigten und gedruckten Blanketten geschrieben werden; den Gutsherrn und dem Friedensrichter ist hiebei gestattet, in die Wackenbücher alle diejenigen Ergänzungen mit einzuschließen, welche sie für nöthig finden werden, unter der alleinigen

Bedingung, daß diese Ergänzungen den Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnungen nicht widersprechen.

Anmerkung. Bei der Anfertigung des Schemas für die Wackenbücher nimmt die Gouvernements-Behörde in Bauersachen das dem § 31 dieser Regeln beigefügte Muster zur Richtschnur und macht diejenigen Zusätze und Abänderungen, welche die örtlichen Umstände erfordern. Das in dieser Grundlage von der Gouvernements-Behörde angefertigte Schema muß rechtzeitig an die Gutsherrn versandt werden; die Blankette selbst müssen gegen eine, den Kosten ihrer Anfertigung gemäß bestimmte Zahlung aus den Kreisrenteien verabfolgt werden.

32. In das Wackenbuch werden nur die Stipulationen aufgenommen, durch welche die permanenten wirthschaftlichen Beziehungen des Gutsherrn zu den auf seinem Lande ansässigen Bauern festgestellt werden. Alle auf eine gewisse Zeit zwischen Gutsherrn und Bauern geschlossenen Uebereinkünfte werden in das Wackenbuch nicht eingetragen, sondern können demselben als einzelne, besondere Beilagen zu den Wackenbüchern bildende Stipulationen beigefügt werden.

Anmerkung. Unter den Beilagen kann auch der Vertrag über die Ablösung der Gehöfte und der Feld-Ländereien und Pertinenzien durch die Bauern in Grundlage der Verordnung über die Ablösung des Gehöft-Areals durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung der Feld-Ländereien als Eigenthum, vorstellig gemacht werden.

33. In jedem Wackenbuche muß angegeben seyn:

1) Der Name der Dorfschaft und in welchem Gouvernement und Kreise sie belegen.
2) Der Rang und Stand, Tauf- und Familien-Namen des Gutsherrn.
3) Die Zahl der nach der letzten Revision zur Dorfschaft verzeichneten, so wie der in der Dorfschaft ansässigen, bei der Revision aber zu einem andern Gute des Besitzers verzeichneten Bauern; die Zahl der Hofesleute, nebst der Angabe, wie viele der letzteren berechtigt sind, einen Land-Antheil

zu erhalten; falls aus der Zahl der Bauern einige auf einem andern Gute des Besitzers ansässig oder nach der Revision freigelassen worden sind, so ist deren Zahl namentlich anzugeben und wie viel nach Abzug derselben in der Dorfschaft überhaupt Seelen übrig bleiben, nach deren Zahl die Zutheilung von Land geschehen muß. An den Orten, wo die Nutzung des Landes nicht gemeinschaftlich durch die ganze Gemeinde, sondern erblich, nach Parzellen oder Bauerhöfen stattfindet, muß außer der Zahl der Seelen, auch die Zahl der Bauer-Höfe angegeben werden.

4 Die Quantität des ganzen, gegenwärtig in der Nutznießung der Bauern befindlichen Landes, mit Angabe, wo möglich, wieviel davon zum Gehöft-Areal der Bauern gehört. Die Quantität des Landes wird approximativ, nach vorheriger, wenn auch nur ungefährer, privater Ausmessung angegeben.

5) Eine Auseinandersetzung der agragischen Verhältnisse der Bauern, namentlich: ob die Quantität des bäuerlichen Land-Antheiles unverändert bleibt oder ob demselben Land hinzugemessen oder von demselben abgeschnitten werden wird. Hiebei ist zu erläutern, wieviel Dessätinen annäherungsweise der Ausscheidung aus dem bäuerlichen Land-Antheile oder der Hinzumessung zu demselben unterliegen werden und an welchen Stellen namentlich. Wenn zwischen den Gutsherren und den Bauern eine beiderseitige Uebereinkunft über eine Verringerung des bestehenden Antheils in dem durch die Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern gestatteten Verhältnisse stattgefunden, so muß solches im Wackenbuche auseinandergesetzt werden.

6) Die besondern Obrockstücke (доходная статья) und Pertinenzien, Handel- und Markt-Plätze, Fischereien u. d. gl., die von den Gutsbesitzern in Grundlage der Lokal-Verordnung der eignen Disposition vorbehalten oder den Bauern zum Nießbrauch überlassen werden.

7) Die Grenzen des bäuerlichen Land-Antheiles, mit Bezeichnung derselben, so viel als möglich, durch Grenzlinien, natürliche Grenzen oder andere am meisten bemerkbare Zeichen.

8) Eine genaue Berechnung in Grundlage der Lokal-Verordnungen über die agrarischen Verhältnisse der Bauern, des

von denselben zu zahlenden Zinses und der Zahlungs-Termine desselben; auf den Gütern mit Gehorch aber außerdem eine Berechnung der von den Bauern zu leistenden Männer- und Weiber-Sommer- und Winter-Arbeitstage. Wenn ein Gut eine besonders günstige Lage besitzt und irgend welche besondere Bedingungen bietet, die dem Gutsherrn, in Grundlage der Lokal-Verordnung das Recht geben, die ihm und von den Bauern zustehenden Leistungen zu erhöhen, so müssen alle Umstände, kraft derer der Gutsherr eine solche Erhöhung fordert, so wie namentlich der Betrag derselben, ausführlich dargelegt werden.

9) Der auf das Gehöft-Areal fallende Theil der bäuerlichen Leistungen oder die Zahlung, für welche den Bauern freigestellt wird ihr Gehöft-Areal abzulösen, mit Angabe der Daten, in Grundlage welcher die Gehöfte in die eine oder die andere Klasse gestellt worden sind.

10) Der Betrag der Bauerschaft-Kapitalien (wo solche vorhanden sind) und die Angabe, wo diese Kapitalien aufbewahrt werden.

Anmerkung. Außerdem müssen in das Wackenbuch die Bedingungen und Regeln mit eingeschlossen worden, welche sich auf die Benutzung der gemeinschaftlichen Viehtränke, des gemeinsamen Weges zum Treiben des Viehes u. s. w. beziehen; ferner muß, falls das Gut Handelsstellen und Marktplätze besitzt, auseinandergesetzt werden, welche Rechte auf dieselben der Gutsherr behält und welcher Modus für die Nutzung dieser Pachtstücke festgesetzt wird.

34. In den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno und Minsk so wie in den Kreisen Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Witebskischen Gouvernements, wo die Ländereien und Pertinenzien, welche die Bauern in Nutznießung besitzen, in erbliche (den einzelnen Bauerhöfen zugetheilte, подворные) Parzellen getheilt sind, wird im Wackenbuche der volle jährliche Betrag der von jeder bäuerlichen Parzelle in Grundlage der Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern zu leistenden Prästation, so wie der Taxationswerth der Gehöfte, auf den Fall der Ablösung derselben, angegeben.

35. In den Gouvernements: Wolhynien, Kiew, Podolien, Poltawa, Tschernigow und einem Theile des Charkowschen werden im Wackenbuche die von den Bauern zu tragenden Leistungen: 1) für das Gehöft-Areal; 2) für den auf Arbeitsleistung zu Fuße (den ursprünglichen, пѣшій, коренной) fallenden Antheil, und 3) für den Ergänzungs- (дополнительный, добавочный) Antheil, aufgeführt.

36. Vom Ermessen des Gutsherrn hängt es ab, die Bauern zur Betheiligung an der Anfertigung des Wackenbuches hinzuzuziehen oder dasselbe ohne deren Betheiligung anzufertigen. Beabsichtigt der Gutsherr aber das Wackenbuch von sich aus und seitens der Bauern als eine freie, auf beiderseitiges Uebereinkommen begründete Abmachung vorstellig zu machen, so muß er dasselbe vorher den Bauern auf der Gemeinde-Versammlung mittheilen. Auch wird dasselbe, wenn die Bauern ihre Zustimmung zu allen Artikeln des Wackenbuches erklären, von den des Schreibens kundigen Bauern für sich und ihre Dorfschaft-Genossen, falls aber unter ihnen keine des Schreibens Kundigen vorhanden sind, — von fremden, dazu durch einen Gemeinde-Beschluß bevollmächtigten Personen unterschrieben. Unabhängig hievon muß die Zustimmung der Bauern durch unbetheiligte Zeugen aus der Zahl der Bauern der benachbarten Güter, vorzugsweise aus den gewählten Vertrauensmännern, in der Zahl von drei bis sechs Mann, bestätigt und vom Friedensrichter in Grundlage der §§ 85 und 86 der Verordnung über die Gouvernements- und Krons-Institutionen in Bauersachen beglaubigt werden. Nach in dieser Weise geschehener Beglaubigung der Convention durch den Friedensrichter, kann weder der eine, noch der andere Theil die weitere Invollzugbringung des Wackenbuches verweigern.

37. Bei der Anfertigung des Wackenbuches sind freie Uebereinkünfte jeder Art mit den Bauern gestattet, jedoch unter der Bedingung, daß die Land-Zutheilung zur permanenten Nutznießung nicht unter das durch die Lokal-Verordnungen gestattete Areal-Maß verringert werde, übrigens aber mit den Ausnahmen hinsichtlich dieses Maßes, welche in den bezeichenten Verordnungen gestattet sind und daß in das Wackenbuch keine solche Abmachungen aufgenommen werden, welche in irgend Etwas

die den Bauern zustehenden persönlichen, Vermögens- und Standes-Rechte oder das Recht vom Gehorch auf Zins überzugehen, beschränken.

38. Wenn der Gutsherr Schwierigkeiten findet, im Wackenbuche die Quantität des Landes, welches die Bauern in Nutznießung besitzen, zu bestimmen, indessen aber sowohl er, als auch die Bauern darüber einig sind, daß diese Quantität nicht weniger beträgt, als das höchste (im ersten und zweiten Rayon) oder gesetzlich bestimmte (im Steppen-Rayon) Maß, so hängt es vom Gutsherrn ab, nach Uebereinkunft mit den Bauern, sie, bis zur genauen Vermessung der Ländereien und Pertinenzien, im derzeitigen Nießgebrauche des Landes zu belassen, mit der Bestimmung, daß sie für dasselbe die Leistungen im höchsten Betrage derselben entrichten, jedenfalls aber in nicht höherem, als vor der Bestätigung des Wackenbuches. Der Gutsherr verliert dadurch nicht das Recht, in der Folge, nach gehöriger Vermessung des Landes, von denselben das überflüssige, in ihrem Besitz stehende Land, abzuschneiden.

39. Alle Ergänzungs-Stipulationen hinsichtlich der Uebersiedlung der Gehöfte, der Abgrenzung (разверстанiе, розграниченiе) und des Austausches der Ländereien, der Verabfolgung von Brennholz u. s. w., müssen den Bauern vom Gutsbesitzer vorgewiesen werden und im Falle ihrer Zustimmung zu denselben, werden sie sofort von den Bauern, in der im § 36 bezeichneten Weise, unterschrieben.

40. Bei der Anfertigung des Wackenbuches kann der Gutsherr, wenn er es wünscht, in demselben Bestimmungen verschreiben über die Uebersiedlung der bäuerlichen Gehöfte in den Fällen, in welchen nach den Lokal-Verordnungen eine solche gestattet ist oder wenn die Bauern selbst freiwillig, sowohl zu der Uebersiedlung selbst, als auch zu den ihnen vom Gutsherrn vorgeschlagenen Bedingungen ihre Zustimmung erklären. Nach geschehener Uebereinkunft mit den Bauern werden in das Wackenbuch auch die Stipulationen über die künftige Abgrenzung der herrschaftlichen und der bäuerlichen Ländereien aufgenommen.

41. Der Gutsherr kann, wenn er es wünscht, in dem Wackenbuche die Bedingungen verschreiben, unter welchen er den Baueren freistellt, die ihnen in permanente Nutznießung einge-

wiesenen Gehöft- und Acker-Ländereien abzulösen. Diese Bedingungen müssen mit den hierüber in den Lokal-Bauerverordnungen und der Verordnung über die Ablösung des Gehöft-Landes durch die Bauern und die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung der Ackerländereien durch dieselben enthaltenen Regeln übereinstimmen.

42. Wenn, in Grundlaze der Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern, denselben eine Verabfolgung von Brennmaterial zustehen wird, so muß dem Wackenbuche ein besonderer Zusatz beigegeben werden, in welchem angegeben wird: wieviel Brennholz und welcher Art, den Bauern jährlich zu verabfolgen ist und welche jährliche Leistung als Zuschlag zum Gehorch oder dem Zinse sie dafür, nach beiderseitiger Uebereinkunft mit dem Gutsherrn, zu tragen haben oder welche vom Gutsherrn gefordert wird.

II. Durchsicht und Revision der Wackenbücher.

43. Das vom Goutsherrn oder seinem Bevollmächtigten definitiv angefertigte und unterschriebene Wackenbuch, wird dem örtlichen Friedensrichter, je nach der Hingehörigkeit zugestellt, mit der Erklärung, falls es von den Bauern nicht unterschrieben worden, ob dasselbe ihnen vorgewiesen worden ist oder nicht.

44. Nach Empfang der Wackenbücher ertheilt der Friedensrichter dem Besitzer des Gutes darüber eine Quittung und schreitet sodann unverweilt und ohne den Ablauf des zur definitiven Verabreichung der Wackenbücher seitens der Gutsherrn festgesetzten Jahres-Termines, abzuwarten, zur Durchsicht derselben und zur Controllirung derjenigen derselben an Stelle und Ort, welche ohne Betheiligung der Bauern an denselben, angefertigt worden. (§ 36). Die Zeit des Einganges der Wackenbücher bei ihm vermerkt der Friedensrichten in der Gesammt-Liste der Güter seines Districts.

Anmerkung 1. Sollte sich das Wackenbuch, bei der ersten Durchsicht desselben, als mit der Verordnung nicht übereinstimmend oder unvollständig erweisen, so giebt der Friedensrichter dasselbe, ohne es zu revidiren, dem Gutsherrn zur Zurechtstellung oder Ergänzung, in der im § 76 bezeichneten Weise zurück.

Anmerkung 2. Wenn der District besonders zahlreiche Dorfschaften besitzt oder wenn sich zur selben Zeit eine bedeutende Anzahl Wackenbücher angesammelt hat, so trägt die Gouvernements-Behörde in Bauersachen die Revision der Wackenbücher, zur Hülfe für den Friedensrichter, auch seinem Candidaten auf.

45. Die Durchsicht und Inkraftsetzung der Wackenbücher auf Gütern, die dem Friedensrichter selbst oder seinen Verwandten in gerader aufsteigender oder absteigender Linie, seiner Frau, seinen leiblichen Brüdern und Schwestern und allen, mit ihm bis zum 2. Grade in Verwandschaft stehenden Personen, so wie von ihm adoptirten Pflegekindern und unter seiner Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen gehören, wird, nach dem Ermessen der Gouvernements-Behörde, seinem Candidaten übertragen.

46. Bei der Revision der Wackenbücher an Stelle und Ort müssen, wo möglich, ein Beamter der Polizei und der Kreis-Landmesser oder ein auf Anordnung des Gouvernements-Chefs oder der Kreis-Friedensrichter-Session dazu besonders designirter Landmesser zur Disposition jedes Friedensrichters stehen.

Anmerkung. Bei etwanigem Mangel an Krons-Landmessern und Vermessungs-Beamten nimmt die Kreis-Friedensrichter-Session Privat-Landmesser miethweise an. Die dazu erforderlichen Ausgaben werden leihweise aus den Ueberschüssen der Landes-Prästanden-Steuer, nach den von der Gouvernements-Behörde angefertigten Voranschlägen bestritten, mit Refundation derselben in der Folge aus den Summen der Privat-Landes-Prästanden.

47. Vor der Revision des Wackenbuches an Stelle und Ort, sendet der Friedensrichter, nicht später als sieben Tage vorher, darüber an das Gut eine Anzeige. Der Gutsherr ist verpflichtet: entweder persönlich bei der Revision gegenwärtig zu seyn oder zu dem Ende einen Bevollmächtigten zu schicken; etwaniges Nichteintreffen des Einen oder des Andern derselben, darf in keinem Falle das Verfahren des Friedensrichters aufhalten.

48. Zur Revision des Wackenbuches werden von den Bauer-Gemeinden je sechs Bevollmächtigte gewählt. Das Wackenbuch wird Wort für Wort in dieser und des Gutsherrn oder seines Bevollmächtigten und dreier unbetheiligter gewissenhafter

Zeugen Gegenwart verlesen; hierauf gehen diese Personen mit dem Friedensrichter in alle erforderlichen Erörterungen ein, nehmen an der Bewerkstelligung aller Revisionen an Stelle und Ort theil u. s. w.

49. Verlautbaren die Bauern bei der Verlesung des Wackenbuches keine gesetzlichen Einwendungen, so wird das Wackenbuch als definitiv revidirt anerkannt, worüber vom Friedensrichter an Stelle und Ort ein Protokoll aufgenommen wird. Dieses Protokoll wird vom Friedensrichter selbst, dem Gutsbesitzer oder seinem Bevollmächtigten (wenn der Eine oder der Andere derselben an Stelle und Ort gegenwärtig ist), den des Schreibens kundigen Bauern und Vertrauensmännern und, falls unter ihnen kein des Schreibens Kundiger vorhanden sein sollte, — von einer andern Person auf ihre Bitte unterschrieben.

50. Im Falle von Einwendungen und Klagen seitens der Bauern ist der Friedensrichter verpflichtet, die Sache in's Reine zu bringen und sich zu bemühen, beide Theile, so viel als möglich, zu einem friedlichen Vergleich zu vermögen.

51. Ist die Dessätinen-Zahl des bäuerlichen Land-Antheils vom Gutsbesitzer positiv angegeben und wird diese Angabe von den Banern nicht angestritten, so stellt der Friedensrichter hierüber keine Ermittelung an.

Anmerkung. In dem im § 36 bezeichneten Falle vergewissert sich der Friedensrichter nur darüber, daß wirklich eine freie Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und den Bauern stattgefunden.

52. Streiten die Bauern die vom Gutsherrn im Wackenbuche angegebene Quantität des Landes an, so bewerkstelligt der Friedensrichter eine approximative Ausmessung desselben und zwar: entweder durch einen Landmesser oder in privater Weise, indem er in solchem Falle gemäß den örtlichen Berechnungs-Arten die bekannten Verhältnisse der Dessätine zur Aussaat, zum jährlichen Heuertrage, oder andere auf die örtlichen Bearbeitungs-Arten des Acker- und Wiesen-Landes begründete Nachweise zur Richtschnur nimmt. Uebrigens kann der Friedensrichter, sogar im Falle der Anstreitung seitens der Bauern, auf den schriftlich verlautbarten Wunsch des Gutsherrn, auch dessen Angaben über die Quantität des Landes zur Grundlage nehmen und eine be-

dingungsweise Inkraftsetzung des Wackenbuches zulassen, nachdem er eine in der Folge möglicherweise sich ergebende Differenz zwischen der im Wackenbuche angegebenen und der in Wirklichkeit in der Nutznießung der Bauern befindlichen Quantität des Landes, in dem in den §§ 73 und 74 angegebenen Maße, der Verantwortlichkeit des Gutsherrn überlassen.

53. Falls ein Streit, nicht über die Quantität des Landes, sondern über irgend einen andern Gegenstand entsteht, so fällt der Friedensrichter, nach vorheriger Vergewisserung, Befragung oder Besichtigung, über alle strittigen Punkte seine Entscheidung, indem er dem mit denselben unzufriedenen Theile freistellt, in gesetzlicher Weise darüber Klage zu führen. Hiebei wird das Wesentliche der Aussagen der Vertrauensmänner und der Einwendungen der Bauern, kurzgefaßt, im Protokolle verschrieben.

54. Hinsichtlich aller mit dem Wackenbuche vorstellig gemachten Ergänzungs-Stipulationen geht der Friedensrichter auf eine Untersuchung ein, ob dieselben nicht irgend welche den Verordnungen zuwiderlaufende Punkte enthalten und vergewissert sich durch Controllirung an Stelle und Ort darüber, daß alle diese Stipulationen den Bauern vollkommen bekannt und von ihnen freiwillig angenommen worden sind.

55. Falls die Bauern bei der Revision des Wackenbuches dem Friedensrichter Anzeige machen sollten, daß sich in ihrem Antheile Land befindet, welches von ihnen mit eigenem Gelde, aber auf den Namen des Gutsherrn angekauft worden ist, so verfährt er in genauer Grundlage der in der Beilage zum § 32 der Allgemeinen Bauerverordnung enthaltenen Regeln über diesen Gegenstand.

56. Erweiset es sich bei der Revision des Wackenbuches, daß der Gutsherrn vor der Bestätigung der Bauerverordnungen mit in früherer Zeit von ihm freigelassenen Bauern Abmachungen geschlossen, ihnen zum Nießbrauch oder als Eigenthum Gehöfte oder zugleich auch Feld-Ländereien und Pertinenzien zu überlassen, so vergewissert sich der Friedensrichter, auch wenn solche Abmachungen nicht in gesetzlicher Form geschehen und blos in Privat-Stipulationen bestanden haben, die vom Gutsherrn oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben worden sind, über die Effectivität solcher Stipulationen und darüber, daß die in den-

selben erwähnten Gehöfte oder Ländereien wirklich im Nutznießungs-Besitze nicht der Bauer-Gemeinde, sondern der freigelassenen Bauern stehen; demnächst werden alle solche Gehöfte oder Ländereien aus dem bänerlichen Land-Antheile vollständig ausgeschlossen und mit den bisherigen Bedingungen im Besitze der Bauern belassen, welchen sie zum Nießgebrauch eingewiesen oder als Eigenthum überlassen worden sind.

57. Fordert der Gutsherr eine Uebersiedlung von Gehöften, so ist der Friedensrichter verpflichtet, sich von der Rechtmäßigkeit der von dem Gutsherrn verlautbarten Forderung zu überzeugen und von allen Bedingungen der projectirten Uebersiedlung, so wie der Einwilligung oder Nichteinwilligung selbst seitens der Bauern zu derselben, Kenntniß zu nehmen. Demnächst stellt er, ohne in irgend welchem Falle aus eigener Machtvollkommenheit die Uebersiedlung der Gehöfte zu genehmigen, die ganze Sache der Kreis-Friedensrichter-Session zur Beprüfung vor.

58. Die Friedensrichter sind verpflichtet, nach Möglichkeit versöhnlich zu wirken und müssen, die Rechte und Vortheile beider Theile wahrnehmend, zugleich beständig Alles vermeiden, was Streit und Uneinigkeit zwischen dem Gutsherrn und den Bauern erregen könnte. Nach diesem Grundsatze ist den Friedensrichtern verboten, Klagen über den Gutsherrn oder seinen Bevollmächtigten in Bezug auf die frühere Zeit, vor der Publikation der Bauerordnungen, in Beprüfung zu ziehen oder auch nur die Bauern zur Anbringung von Klagen über ihren Gutsherrn zuzulassen.

59. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, unverweilt und ohne Ausrede alle gesetzlichen Forderungen des Friedensrichters zu erfüllen.

60. Dem Friedensrichter liegt ferner, in Grundlage des § 29, die Anfertigung der Wackenbücher auf denjenigrn Gütern seines Districts ob, welche die Wackenbücher zum gesetzlichen Termin nicht verabreicht haben.

61. Hat der Gutsherr das Wackenbuch gar nicht vorstellig gemacht oder in demselben die Quantität des Bauern-Landes nicht angegeben, so stellt der Friedensrichter (mit Ausnahme des im § 38 angegebenen Falles) diese Quantität in Grundlage der Angaben der Gemeinde-Versammlung, der Bevollmächtigten

seitens der Bauern und der unbetheiligten Vertrauensmänner in deren vorgeschriebenen Anzahl, fest. Dem Friedensrichter steht frei, nöthigenfalles alle diese Angaben mittelst anderer ihm zur Hand befindlicher Nachweise zu controlliren.

62. Bei der Anfertigung des Wackenbuches durch den Friedensrichter, statt des Gutsherrn, ist Ersterer verpflichtet, die durch die Lokal-Verordnung vorgeschriebenen Regeln über die Agrar-Verfassung der Bauern genau zu befolgen und ist nicht berechtigt, mit den Bauern an Stelle des Gutsherrn in irgend welche freie Uebereinkünfte zu treten.

63. Der Friedensrichter führt ein kurzes Protokoll über seine Anordnungen in Bezug auf jedes Wackenbuch. Die Protokolle über die Wackenbücher, deren Bestätigung dem Friedensrichter selbst überlassen ist, werden von ihm, zugleich mit den Original-Wackenbüchern an die Gouvernements-Behörde zur Aufbewahrung eingesandt. Ueber die Wackenbücher aber, deren Bestätigung durch die Verordnung nicht dem Friedensrichter, sondern den höhern Institutionen in Bauersachen vorbehalten ist, sendet er unverzüglich, sowohl die Wackenbücher selbst, als auch die Ergänzungs Stipulationen zu denselben, zugleich mit seinen Protokollen und Gutachten, an diese Behörden ein.

III. Bestätigung und Inkraftsetzung der Wackenbücher.

64. Der Friedensrichter bestätigt und setzt alle von ihm durchgesehenen und revidirten Wackenbücher selbst in Kraft, mit Ausnahme der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Fälle.

65. Der Friedensrichter ist in folgenden Fällen verpflichtet, die Wackenbücher sofort, nach deren Durchsicht und Revision an Stelle und Ort, der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zur Bestätigung vorzustellen:

1) wenn in den Wackenbüchern, nach geschehener Uebereinkunft mit den Bauern eine Verringerung des ihnen nach der Lokal-Verordnung zustehenden Land-Antheiles projectirt worden;
2) wenn in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse projectirt worden, auf dem Gute ein für eine andere nächstbelegene

Oertlichkeit festgesetztes Maß des Land-Antheils in Anwendung zu bringen;

3) wenn eine Erhöhung oder Erniedrigung des durch die Lokal-Verordnung festgesetzten Betrages der Leistungen projectirt worden;

4) wenn eine Stellung der Gehöfte in die höchste der durch jede Lokal-Verordnung gestatteten Klassen projectirt worden;

Anmerkung 1. Der Modus für die Beprüfung der in diesem Paragraphen bezeichneten Sachen in der Gouvernements-Behörde ist in der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen in Bauersachen festgesetzt.

Anmerknng 2. In jeder Lokal-Verordnung ist festgesetzt, wie viel Classen für die bäuerlichen Gehöfte gestattet und welche Gehöfte namentlich in jede dieser Classen zu stellen sind.

Anmerkung 3. In dem im Pkt. 1. dieses Paragraphen bezeichneten Falle ladet die Gouvernements-Behörde Delegirte seitens der Bauern in der Zahl von nicht mehr als drei Mann vor.

66. Der Friedensrichter-Session ist der Friedensrichter in folgenden Fällen verpflichtet, die Wackenbücher ebenfalls sofort, nach deren Durchsicht und Revision an Stelle und Ort, zur Bestätigung vorzustellen;

1) wenn im Wackenbuche eine Ausscheidung von Land aus dem bäuerlichen Antheile, in Grundlage des dem Gutsbesitzer durch die Lokal-Verordnung in einigen Fällen freigestellten Rechtes, projectirt wird;

2) wenn eine Stellung der Gehöfte in die dritte (in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien — in die zweite) Klasse projectirt wird, und

3) wenn projectirt wird, alle oder einen Theil der bäuerlichen Gehöfte überzusiedeln und zugleich alle Bauerländereien, oder einen Theil derselben gegen andere umzutauschen...

67. Wenn, zugleich mit der Uebersiedlung der Bauer-Gehöfte, nicht projectirt wird, die bäuerlichen Ländereien gegen andere umzutauschen, so kann der Friedensrichter, nach seinem Ermessen, das Wackenbuch, mit Ausnahme des Paragraphen

Bauern jedoch in keinem Falle verpflichtet, dem Gutsherrn die zu wenig gezahlte Leistung für die frühere Zeit nachzuzahlen.

76. Wenn die Gouvernements-Behörde in Bauersachen oder die Kreis-Friedensrichter-Session das ihnen zur Durchsicht vorgestellte Wackenbuch unrichtig und der Bestätigung nicht unterliegend befinden, so stellen sie es dem Gutsherrn oder seinem Bevollmächtigten sofort durch den Friedensrichter mit einem Vermerk auf demselben zurück, in welchem alle der Bestätigung des Wackenbuches entgegenstehenden Umstände angegeben seyn müssen. Der Gutsherrn ist verpflichtet, das Wackenbuch zurecht zu stellen und es so binnen zweier Monate vorstellig zu machen; widrigenfalls auf ihn die in Bezug auf die Gutsbesitzer, welche ihre Wackenbücher zum Termin nicht vorstellig gemacht haben, verordneten Regeln in Anwendung gebracht werden.

77. Sowohl dem Gutsbesitzer, als auch den Bauern steht frei, bei der Gouvernements-Behörde in Bauersachen über ungesetzliche Handlungen des Friedensrichters und der Kreis-Friedensrichter-Session in Bezug auf die Einführung und Bestätigung der Wackenbücher, Klage zu führen. Der Termin für die Anstellung solcher Klagen ist ein dreimonatlicher.

78. In den Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, so wie in den Kreisen Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Gouvernements Witebsk, unterliegt der Betrag des Zinses unb des Gehorchs auf jedem Gute, nach der Inkraftsetzung der Wackenbücher, noch einer definitiven Revision durch besondere Revisions-Commissionen in den Terminen und in der Art und Weise, wie solches in der Lokal-Verordnung für diese bezeichneten Gouvernements vorgeschrieben ist.

79. In den Gouvernements, die unter der Verwaltung von General-Gouverneuren stehen, ist diesen letzteren überlassen, von den Gouvernements-Behörden in Bauersachen die Vorstellung aller sich auf die Inkraftsetzung der Bauerverordnungen beziehenden Fragen, von welchen sie es für nöthig erachten werden, zu ihrer Bestätigung zu fordern.

80. Außerdem müssen zur Bestätigung seitens der General-Gouverneuere alle Vorentwürfe der Gouvernements-Behörden in Bauersachen in Bezug auf die Abgrenzung der Areale, so wie alle diejenigen Verfügungen dieser Behörde gelangen, durch

welche, in Grundlage der Verordnungen, irgend welche Ausnahmen von den allgemeinen Regeln für einige eine besondere Ortslage besitzende Güter gestattet werden, als, z. B.: 1) die Anwendung der für andere Oertlichkeiten festgesetzten Land-Dotirung auf solche Güter; 2) eine Erhöhung oder Erniedrigung der bäuerlichen Leistungen gegen das durch die Verordnung festgesetzte Maß derselben; 3) die Zuzählung von Bauer-Gehöften zu höheren Klassen u. s. w.

IV. Besondere Regeln für die Güter kleiner Grundbesitzer.

81. Von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen hängt es ab, ein besonderes vereinfachtes Schema der Wackenbücher für die Güter kleiner Grundbesitzer anzufertigen.

82. Die Gouvernements-Behörde in Bauersachen kann ferner die Anfertigung einer Consignation (описъ) für die Güter kleiner Grundbesitzer an Stelle eines Wackenbuches für jedes derselben genehmigen. In dieser Consignation wird angegeben: die Zahl der mit Land dotirten oder nicht dotirten Bauern, die Quantität des Landes im bäuerlichen Antheile, die von den Bauern zu tragenden Leistungen und dergleichen zur Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse nothwendige Angaben.

83. Von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen hängt ferner ab, die Anfertigung eines gemeinschaftlichen Wackenbuches für die kleinen zu einem und demselben Dorfe gehörenden Güter, zu genehmigen.

84. Die Anfertigung solcher Wackenbücher oder Consignationen kann, nach dem Ermessen der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, an Stelle der Friedensrichter, deren Kandidaten oder besonders dazu designirten Beamten der Land-Polizei oder zu dem Ende von der Gouvernements-Obrigkeit delegirten Beamten übertragen werden.

85. Die angefertigten Wackenbücher oder Consignationen müssen von den bezeichneten Personen an die Gouvernements-Behörde in Bauersachen vorgestellt werden.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Auf dem Originale ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigner Hand geschrieben:

„Dem sey also."

St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Beilage

zum § 21 der Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen.

Muster zu einem Wackenbuche.

Wackenbuch des N. N. Gouvernements, N. N. Kreises, des Dorfes N. N. oder der Dörfer N. N.; Rang und Stand, Tauf- und Familien-Name des Besitzers.

I.

1) In dem Dorfe (oder den Dörfern) N. N. sind nach der 10. Volkszählung verzeichnet, männliche Seelen:

Hofesleute — 00
Bauern — 00

Von denselben sind nach der Revision freigelassen worden

Hofesleute — 00
Bauern — 00

Demnach vorhanden:

Hofesleute — 00
Bauern — 00

2) Aus der Zahl der zur Revision als Hofesleute Verzeichneten besitzen das Recht und haben den Wunsch verlautbart, Land als Antheil zu erhalten — 00

Aus der Zahl der als Bauern Verzeichneten sind nicht mit Land zu dotiren, indem sie dem, in Grundlage des § der Lokal-Verordnung, entsagt haben — 00 Seelen.

Außerdem leben in dem Dorfe, auf ihren Gehöften, auf den Namen desselben Besitzers im Gouvernement N. N., Kreise N. N. Dorfe N. N. verzeichnete Bauern — 00 Seelen.

3) Demnach müssen, in Grundlage der Verordnung, zur permanenten Nutznießung einen Land-Antheil erhalten: 00 männliche Revisions-Seelen.

II.

1) Ueberhaupt befand sich vor der Publikation der Bauerverordnungen im Nutznießung-Besitze der Bauern an Land bis zu — 000 Dessätienen.

2) Davon gehörten zum bäuerlichen Gehöft-Areal 00 Dess. 00 Faden [worunter in gemeinschaftlicher Nutzung der Bauern und des Gutsbesitzers stehender Weide (выгонъ) 00 Dess. 00 Faden].

Oder.

Davon gehören zum Areal der Bauergehöfte ungefähr 00 Dess., da hiebei die bäuerlichen Koppelweiden (выпускъ) und Hopfengärten das durch die Lokal-Verordnungen festgesetzte Maß überschreiten, so werden von denselben zum Gehöft-Areal zugezählt 00 Faden auf die Seele, überhaupt aber 00 Dess. und demnach enthält das bäuerliche Gehöft-Areal überhaupt 00 Dessätinen.

Anmerkung. Die bezeichnete Quantität-Landes ist in Grundlage der Karte (wenn eine vorhanden) oder mittelst privater approximativer Ausmessung festgestellt, bei welche Folgendes zur Grundlage genommen worden: (eine ausführliche Erklärung der Grundlage und der Methode der Ausmessung selbst).

3) In der Gegend, in welcher sich das Dorf befindet (oder die Dörfer befinden) ist durch die Lokal-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern das höchste Maß des Land-Antheils auf die Revisionsseele zu 00 Dess. 00 Faden bestimmt worden; nach der Seelenzahl des Dorfes bildet daher das höchste Areal-Maß des Antheils auf die ganze Bauergemeinde 00 Dess.

4) In dieser Grundlage, ist das gegenwärtig im Nießbrauch der Bauern stehende Land-Quantum kleiner, als das höchste und größer, als das niedrigste Maß; daher wird den Bauern in permanente Nutznießung der ganze gegenwärtig bestehende Antheil überlassen.

Oder:

Da das gegenwärtig im Nießbrauch der Bauern befindliche Land-Quantum das niedrigste durch die Lokal-Verordnung festgesetzte Maß nicht erreicht, so werden, nach freier Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern, zu dem bäuerlichen Antheile 00 Dess. 00 Faden (dort und dort) zugetheilt.

Oder:

Da die Bauern gegenwärtig ein größeres Land-Quantum, als nach dem höchsten Maße, in Nutznießung besitzen, so wird ihnen zur permanenten Nutznießung das volle Land-Quantum nach dem höchsten Maße des Antheils auf jede Revissonsseele überlassen und zwar 000 Dess. 00 Faden, und demnach wird das übrige in ihrem Besitz befindlich gewesene Land, über dieses Quantum hinaus, im Betrage von 000 Dess. (dort und dort) von ihrem Antheile abgeschnitten und dem Gutsherrn zu seiner unmittelbaren Disposition gestellt.

Oder:

Obgleich, in Grundlage der durch die Lokal-Bauer-Verordnung festgesetzten Ziffer des höchsten Maßes des Land-Antheils, im Nießbrauch der Bauern ihr gegenwärtiger Antheil verbleiben müßte, da indeß das Gut an urbarem Lande, sammt dem dem Gutsherrn auf 12 Werst Entfernung von diesem Gute belegenen, nach den Gutskarten im Ganzen nur 000 Dess. besitzt, so werden, gemäß dem dem Gutsherrn freigestellten Rechte, ein Drittel des ganzen Quantums in seiner Disposition zu behalten (oder die Hälfte), den Bauern in Nutznießung nur 00 Dess. überlassen, welche auch eingewiesen werden (da und da).

Zur Beseitigung des Streulandes findet ein Austausch gutsherrlichen Landes gegen bäuerliches statt (Angabe des Orts).

III.

1) Unter dem bäuerlichen Gehöft-Areal befinden sich 00 Gehöfte in der Entfernung von 00 Faden vom Herrnhofe, die den N. N. Bauern gehören und auf neue Stellen (Angabe des Orts) überzusiedeln sind.

Oder:

Zur wirthschaftlichen Einrichtung des Dorfes und zur Beseitigung des Streulandes, wird bei der Abgrenzung des gutsherrlichen Landes vom bäuerlichen (mit ausführlicher Angabe der Gründe dazu), das ganze Dorf übergesiedelt (Angabe des Orts, nebst der Bestimmung, ob innerhalb der Grenzen des Bauer-Antheils oder weiter).

2) Die bei dem Dorfe befindliche Viehtränke bleibt in gemeinschaftlicher Benutzung des Gutsherrn und der Bauern, wobei

letzteren ein freier Weg zum Treiben des Viehes über das gutsherrliche Land gelassen wird (Angabe des Orts).

Oder:

Die bei dem Dorfe vorhandene Viehtränke wird den Bauern zur ausschließlichen Benutzung überlassen.

Oder:

Die bei dem Dorfe befindliche Viehtränke wird vom Gutsherrn seiner ausschließlichen Benutzung vorbehalten; an Stelle derselben ist für die Bauern eine neue Wassertränke eingerichtet worden (Angabe des Orts).

3) Die in gemeinschaftlicher Nutzung stehende Viehweide (выгонъ) bleibt auch künftighin, bis zur Theilung, in gemeinschaftlicher Benutzung des Gutsherrn und der Bauern.

Oder:

Aus der gemeinschaftlichen Viehweide werden vom Gutsherrn zur Nutzung der Bauern ausgeschieden — 00 Deff. (mit Angabe des Orts); das übrige Quantum 00 Deff. verbleibt in der unmittelbaren Disposition des Gutsherrn.

4) Der im Dorfe vorhandene Handels-Platz (oder Markt-Platz oder die Fischerei in dem und dem Gewässer u. s. w.) verbleibt in der Disposition des Gutsbesitzers.

Oder:

Der im Dorfe vorhandene Handels-Platz (oder Marktplatz, oder die Fischerei u. s. w.) wird den Bauern zum Nießbrauch überlassen.

IV.

Für das den Bauern in permanente Nutznießung überlassene Land, im Betrage von 00 Deff. 00 Faden auf die Revisions-Seele, wird in Grundlage der Verordnung auf den Antheil jeder Revisions-Seele berechnet — an Zins 00 Rbl. 00 Kop. jährlich; von sämmtlichen 00 Revision-Seelen-Antheilen aber 000 Rbl. 00 Kop. jährlich.

Oder:

Obgleich gemäß der Lokal-Verordnung für den den Bauern überlassenen Antheil von den Bauern an den Gutsherrn nur 00 Rbl. 00 Kop. zu zahlen wären, da aber das Gut (oder die Güter) den Bauern besondere Vortheile bietet und zwar namentlich (die und die), so muß diese Leistung, der Verordnung gemäß, erhöht

werden, und zwar: anstatt 00 Rbl. 00 Kop. bis auf 00 Rbl. 00 Kop. von der Seele.

An Arbeitstagen wird für das bezeichnete Land berechnet auf jeden Revisionsseelen-Antheil: 00 Manns-Sommertage, 00 Manns-Wintertage, 00 Weiber-Sommertage, 00 Weiber-Wintertage, im Ganzen 00 Tage; auf die Gesammtzahl der 00 Revisionsseelen-Antheile an Arbeitstagen: Männer-Sommertage 00, Männer-Wintertage 00, Weiber-Sommertage 00, Weiber-Wintertage 00.

An Zins sind die Bauern verpflichtet, in 0 Terminen zu zahlen, 00 Rbl. 00 Kop. und zwar namentlich (Angabe der Zeit).

Die Termine zum Uebergange der Bauern vom Gehorch auf Zins werden bestimmt (die und die).

3) Vom Betrage des Revisionsseelen-Zinses fallen auf das Gehöft 00 Rbl. 00 Kop., da dasselbe zu der N. N. Klasse gezählt wird (weil . . .); in Folge dessen beträgt die Leistung für den Nießbrauch des ganzen Gehöft-Areals der Bauer-Gemeinde jährlich 00 Rbl. 00 Kop., die Ablösungs-Summe aber für das ganze Areal 000 Rbl. 00 Kop.

4) Für die regelmäßige Entrichtung der Leistung garantirt mit solidarischer Haft die ganze Gemeinde, in Grundlage der in den Lokal-Verordnungen vorgeschriebenen Regeln.

Oder:

Für die regelmäßige Entrichtung der Leistungen ist jeder Hauswirth einzeln, in Grundlage der in der Local-Verordnung vorgeschriebenen Regeln verantwortlich.

Anmerkung 1. Die Gouvernements-Behörden in Bauersachen können, indem sie dieses Muster bei der Anfertigung des Schemas für die Wackenbücher zur Anleitung nehmen, hiebei alle die Zusätze oder Abänderungen machen, welche durch die örtlichen Verhältnisse geboten sind.

Anmerkung 2. Für einige Gegenden sind besondere summarische Uebersichten der Gegenstände angefertigt, die in die Wackenbücher aufgenommen werden müßen; diese Uebersichten sind den Lokal-Verordnungen angefügt.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Auf dem Originale steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigner Hand geschrieben:

„Dem sey also."

St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Lokal-Verordnung

über die

Agrar-Verfassung der auf gutsherrlichen Ländereien ansäßigen Bauern in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einem Theil von Witebsk.

---

1. Durch diese Verordnung wird die Agrar-Verfassung (поземельное устройство) der aus der Leibeigenschaft getretenen (zeitweilig-verpflichteten) Bauern der Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und der Kreise des Witebskischen Gouvernements: Dünaburg, Drissa, Ljuzin und Reshiza festgestellt.

2. Auf Grundlage der in dieser Verordnung enthaltenen Regeln werden Wackenbücher (уставная грамота) angefertigt, in welchen die permanenten agrarischen Verhältnisse zwischen jedem Gutsbesitzer und den auf seinem Grund und Boden Gesindeparzellen besitzenden (водворенный) zeitweilig verpflichteten Bauern normirt werden. Das Verfahren bei der Anfertigung der Wackenbücher wird in den Regeln für die Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern festgesetzt. Die Gegenstände, welche in die Wackenbücher aufgenommen werden, sind in einer Separat-Beilage zu diesem Paragraphen enthalten.

Erster Theil.

Von der Zutheilung des Landes und anderer Pertinenzien an die Bauern und deren Nutznießung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von der Zutheilung des Landes und anderer Pertinenzien.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln.

3. Von der Publikation dieser Verordnung an, verbleiben den zeitweilig verpflichteten Bauern in permanenter Nutznießung, gegen die in Grundlage dieser Verordnung festgesetzten Leistungen für die Gutsherrn, alle diejenigen Gehöfte und Feld-Ländereien nebst Pertinenzien, welche die Bauern vor der Bestätigung dieser Verordnung in Nutznießung besessen haben, — mit Ausnahme nur derjenigen Fälle, die in den nachfolgenden 3 Paragraphen enthalten sind.

4. In den Complex des Bauern-Antheils werden nicht mit eingeschlossen: diejenigen Acker- und Wiesen-Ländereien, welche von den Bauern gegen Abgabe eines Theils der Produkte beackert und abgeärndtet werden oder die der Gutsherr den Bauern zeitweilig, außer ihrem permanenten Antheile, gegen Entrichtung einer Geld- oder Produkten-Abgabe abgetreten hatte.

Anmerkung. In Bezug auf die Leistungen der in einzelnen, aus den im unmittelbaren Besitze der Gutswirthschaft befindlichen Ländereien, abgetheilten Gesinden und dem ähnlichen Instwohnungen, (застѣнокъ) ansäßigen Bauern, so wie in Bezug auf die Ablösung des Gehöft-Areals durch diese Bauern, werden besondere Ergänzungs-Regeln erlassen werden.

5. Ebenso besitzen diejenigen Gutsherrn der Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, welche nach der Einführung der Inventarien-Regeln, bei der Ueberführung der Bauern auf Zins, ihnen, außer dem Inventarien-Antheile, alle

ihre Hofes-Ländereien oder einen Theil derselben auf Zins vergeben hatten, das Recht, nachdem der örtliche Friedensrichter solches gehörigermaßen bescheinigt und mit Bestätigung seitens der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, diese Hofes-Ländereien in ihre unmittelbare Disposition zurückzunehmen.

6. Wenn, nach Belassung der Bauern in der Nutznießung ihres ganzen gegenwärtigen Land-Antheiles (mit Ausnahme der in den §§ 4 u. 5 bezeichneten Ländereien), in unmittelbarer Disposition des Gutsherrn weniger als der dritte Theil der ihm gehörenden Pertinenzien übrig bleiben sollte, so hat derselbe das Recht, in seiner unmittelbaren Disposition bis zu einem Drittheile des sämmtlichen urbaren Landes zu behalten.

Anmerkung 1. In diesem Falle werden, zur Berechnung des Gesammt-Quantums urbaren Landes, alle dem Gutsherrn gehörenden Pertinenzien (mit Einschluß der Waldungen), sowohl in derjenigen Dorfschaft, in welcher eine Verringerung des Bauerlandes geschieht, als auch in andern angesiedelten und nicht angesiedelten Grundstücken des Gutsherrn in Anschlag gebracht, welche von jener Dorfschaft nicht weiter als 12 Werst entfernt sind.

Anmerkung 2. Derjenige Theil der Pertinenzien, der auf jedem Gute in Grundlage der §§ 3—6 den Bauern zu permanenter Nutznießung abgetreten werden wird, erhält die Bezeichnung „Bauer-Antheil“ (крестьянскій надѣлъ); alle übrigen Pertinenzien verbleiben im Bestande der „Hofesländereien“ (фолварковыя земли).

7. Die Bauern, welche bei der Inkraftsetzung dieser Verordnung in den Grenzen irgend eines Guts Gehöft- und Acker-Ländereien in Nutznießung besitzen, sich aber nach der 10. Seelenrevision zu einem andern Gute desselben Besitzers zählen, behalten diese Gehöfte nebst Landparzellen in Nutznießung und müssen zum Verbande derjenigen Gemeinde, in der sie ansässig sind, definitiv umgeschrieben werden.

8. Der Gutsherr ist in keinem Falle verpflichtet, in der Folge den Land-Antheil, welcher in Grundlage dieser Verordnung in permanente Nutznießung abgetreten wird, zu vergrößern.

9. Der in Grundlage der §§ 3—7 den Bauern einer ganzen Gemeinde in permanente Nutznießung abzutretende Antheil

kann in keinem Falle, weder bei der Inkraftsetzung dieser Verordnung und der Anfertigung der Wackenbücher, noch in der Folge, um mehr, als um den sechsten Theil verringert werden; die übrigen 5/6 desselben bilden das unantastbare Land des zur permanenten Sicherstellung der Existenz des ganzen ackerbautreibenden Standes bestimmten Bauer-Antheils.

Anmerkung. In welchen Fällen und in welcher Grundlage eine solche Reduction des ursprünglich den Bauern zur Nutznießung, gemäß den §§ 3, 4, 5, 6 u. 7 überlassenen Antheils um den sechsten Theil erfolgen kann, ist in den §§ 94—100 erörtert.

Zweiter Abschnitt.

Vom Bestande des Antheils.

1. Von den Wäldern und Wassertränken.

10. Diejenigen Waldstücke, welche die Bauern in permanenter Nutznießung besessen und welche zum Complex des Bauer-Antheils gehört haben, verbleiben denselben in früherer Grundlage.

Anmerkung. Das Strauchwerk auf den Feldern, Heuschlägen oder Weiden der Bauern verbleibt ihnen ebenfalls zur Nutznießung.

11. Die herrschaftlichen Waldungen verbleiben in ausschließlicher Disposition des Gutsherrn, auch wenn den Bauern in denselben Strecken zum Heumähen angewiesen worden sind; in letzterem Falle aber behalten die Bauern, bis zur Abgrenzung der Bauer-Pertinenzien von denen des Hofesterrains das Recht, in diesen Wäldern zu mähen.

12. Den Bauern verbleibt diejenige Wassertränke für das Vieh, welche sie bisher benutzt haben. Wenn diese Viehtränke vom Gutsherrn und den Bauern gemeinschaftlich benutzt wurde, so bleibt sie in gemeinschaftlicher Benutzung.

Von dem Gutsherrn hängt es ab, an Stelle der gemeinschaftlichen Viehtränke, den Bauern nach freier Uebereinkunft mit ihnen oder wenn eine solche nicht erfolgt, mit Genehmigung des Friedensrichters in der dafür vorgeschriebenen Ordnung, eine besondere anzuweisen.

13. Eine besondere Viehtränke, an Stelle der gemeinschaftlichen, wird den Bauern mit brauchbarem zum Bedarf hinreichendem Wasser, und wo möglich, in nicht weiterer Entfernung von der Dorfschaft als die frühere, eingewiesen.

14. Wenn die den Bauern überlassene gemeinschaftliche oder besondere Viehtränke von den Bauer-Gehöften durch Hofesländereien abgeschnitten ist, so muß zu ihr ein offener Durchgang für das Vieh der Bauern gelassen werden. Dem Gutsherrn ist in diesem Falle überlassen, entweder einen besondern permanenten Durchgang abzutheilen oder zu gestatten, das Vieh der Bauern über seine Felder, Heuschläge oder Weide zur Tränke zu treiben und nach seinem Ermessen, den Ort dazu anzuweisen. In den Fällen, wo die Tränke in ausschließlicher Disposition des Gutsherrn befindlich, von der herrschaftlichen Hoflage durch das Land des Bauern-Antheils getrennt ist, bleibt dem Gutsherrn überlassen, sich einen besondern Weg zur Tränke für sein Vieh über dieses Land vorzubehalten.

Anmerkung. Strecken, welche in Grundlage dieses § als Durchgang für das Vieh belassen werden müssen, unterliegen nicht der Ablösung, müssen aber für diesen Durchgang frei bleiben.

II. Von den Gehöften (усадьба).

15. Zum Bestande des Bauer-Gehöft-Areals (усадебная осѣдлость) gehört alles Land innerhalb der Umgrenzungslinie (состоящая въ одной окружной чертѣ) der Dorfschaft oder Ansiedlung (d. h. des Kirchdorfes (село), Dorfes, Gesindes, der Ferme, Instwohnung, des Einzelgesindes u. s. w.) und zwar: das Land unter den bäuerlichen Wohn-, Wirthschafts- und industriellen, den öffentlichen und anderen Gebäuden, mit den dazu gehörenden, innerhalb der Umgrenzung des Dorfes oder der Ansiedlung belegenen bäuerlichen Gemüse- und Frucht-Gärten, Hanffeldern, Tennen, Hopfenanlagen, Bienengärten und anderen Pertinenzien, so wie der Wassertränke, der Koppel-Weide für das Vieh, den Koppeln hinter den Tennen (загуменникъ), den Zwischenräumen zwischen den Bauer-Gebäuden, mit Ausnahme der zum Fahren nöthigen Straßen.

Anmerkung. Koppelweide (выпускъ) wird in dieser Verordnung derjenige Theil der Vieh-Weide (выгонъ) genannt, welcher in Grundlage der § § 15, 18, 19, und 42 und in der in denselben festgesetzten Ausdehnung zum Bauer-Gehöft-Areal gerechnet wird.

16. Die Umgrenzungs-Linie der Dorfschaft wird durch den Graben, die Umzäunung, Einfriedigung und überhaupt den Umriß der Ansiedlung in natura, welche schon seit Alters her bestehen, bestimmt.

17. Wenn die Ländereien der Gehöfte nicht durch eine deutliche Umgrenzungslinie von den an die Dorfschaft stoßenden, sich weit ins Feld erstreckenden Hanfgärten und Vieh-Weiden abgetheilt sind, so wie auch im Falle der Unbestimmtheit der Gehöft-Grenzen in Einzel-Gesinden und abgesonderten Fermen, wo die Bauern, nach Gutdünken, einen Thail ihrer Parzelle zu Gemüsegärten verwenden konnten, wird zur Bezeichnung dieser Umgrenzung (für den Fall der Ablösung), auf jedes Bauer-Gehöft oder jeden Bauer-Hof, zu 1600 Quadratfaden gerechnet *).

Anmerkung. Die Umgrenzungslinie der Dorfschaft wird in solchem Falle nach freier Uebereinkunft des Gutsherrn und der Bauern abgeführt, wenn eine Einigung darüber nicht zu Stande kommt — nach Entscheidung des Friedensrichters.

18. Die dem Gutsbesitzer mit den Bauern gemeinschaftlichen Vieh-Weiden (выгонъ) bleiben bis zu ihrer Theilung zwischen denselben (§ 42) in gemeinschaftlicher Nutznießung des Gutsherrn und der Gemeinde.

19. Zum Bestande des Bauer-Gehöft-Areals können nicht hinzugezogen werden:

1) Die außerhalb der Umgrenzungslinie der Dorfschaft oder Ansiedlung belegenen und an die Gehöft-Ländereien nicht anstoßenden bäuerlichen Gärten, Hanffelder, Bienengärten u. s. w.
2) das Land, auf welchem sich bäuerliche öffentliche Gebäude, so wie Bauern gehörende Fabriken, Manufakturen, industrielle Etablissements und Mühlen befinden und welches,

*) Anmerkung d. Uebers. der russ. □Faden = 49 □Fuß englisch.

obgleich im Complexe des Bauer-Antheiles befindlich, jedoch außerhalb der Umgrenzungslinie des Gehöft-Areals belegen ist;

3) das Land unter den Gebäuden, Gemüsegärten, Obstgärten und verschiedenen wirthschaftlichen und anderen Etablissiments des Gutsherrn, so wie die von demselben eingerichteten und von den bei seiner Wirthschaft und seinen Etablissiments angestellten amtlichen Personen, Hofes- oder fremden Leuten, so wie die von den Knechten (батракъ, поробокъ) bei den herrschaftlichen Oekonomien oder Beihöfen bewohnten Gehöfte und

4) die in Grundlage des § 14 freigelassenen Wege zur Viehtränke.

20. Die in Nutznießung der Bauern befindlichen, unbebauten Strecken zwischen den Bauerhöfen, (außer den zur Comunication erforderlichen Straßen), werden gleich den innerhalb der Umgrenzungslinie belegenen inneren Koppel-Weiden zu den Bauer-Gehöften gerechnet.

21. Die Handels- und Markt-Plätze, deren Ertrag unmittelbar den Grundherren gehört, werden nicht in den Complex der Bauer-Gehöfte mit eingeschlossen, sondern verbleiben in der Disposition des Gutsherrn, unter dem Vorbehalt, daß den Bauern freier Verkehr auf denselben bleibe, so wie das Recht, ihr Vieh über dieselben zu treiben und es auf dieselben hinauszulassen, wo sie früher solche Berechtigung besaßen.

22. Auf den Handels- und Markt-Plätzen, die in der Disposition des Gutsherrn verbleiben, können die Bauern gesetzlich gestatteten Handel treiben, in gleicher Weise mit fremden Personen, ohne dafür irgend welchen, durch die bestehenden Gesetze nicht verordneten besondern Steuern unterworfen zu seyn. In Bezug auf die, auf solchen Plätzen befindlichen, bäuerlichen Handels- und industriellen Gebäude gelten die im § 64 dieser Verordnung festgesetzten Regeln. Die auf bäuerlichen Gehöften eingerichteten Buden und andern industriellen Etablissiments bleiben in gleicher Grundlage mit den übrigen Gebäuden ihrer Gehöfte in der Nutznießung der Bauern, wobei letztere nicht das Recht verlieren, in diesen Buden und Etablissiments freien Handel zu treiben, auch wenn diese Etablissements sich am Marktplatze befinden.

III. Vom Bauholz und Brennmaterial.

23. Die Gutsherrn sind nicht verpflichtet, den Bauern Bauholz zu verabfolgen.

24. Die Gutsherren sind ebenso nicht verpflichtet, den Bauern das Brennmaterial unentgeltlich zu verabfolgen.

25. Auf denjenigen Gütern, wo den Bauern Brennmaterial vom Gutsherrn verabfolgt wurde, erhalten sie im Laufe von neun Jahren, von der Bestätigung dieser Verordnung ab, Brennholz, Windbruch, Strauch, trockene Aeste u. s. w. (wenn sich übrigens solches, je nach dem Zustande der Waldungen und ohne Schaden für die Waldwirthschaft als möglich erweisen wird) oder anderes Material (Schilf, Rohr und Torf) nicht anders, als gegen besondere Zahlung oder Leistung, auf folgender Grundlage:

1) Die Art und Weise der Verabfolgung, die Quantität und Qualität des Brennmaterials, so wie die dafür von den Bauern zu leistende Zahlung oder Prästation, werden nach beiderseitiger freier Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern festgestellt.

2) Wenn eine solche Uebereinkunft nicht erfolgt, so wird ein entstandener Streit vom Friedensrichter entschieden, der bei der Schlichtung der Sachen über Versorgung der Bauern mit Brennmaterial in Betracht zu ziehen hat: a) das Maß der bisher auf dem Gute stattgehabten Verabfolgung von Brennmaterial; b) die Quantität des dem Gutsherrn auf dem Gute verbleibenden Waldbestandes und wie viel nach den Regeln der Forstwirthschaft Holzmaterial ohne Erschöpfung des Bestandes abgelassen werden kann; c) den Reichthum an Torf, Rohr und Schilf; d) die Taxe, nach welcher Brennmaterial an die Krons- und Apanage-Bauern benachbarter Ortschaften verabfolgt wird; e) den wirklichen Marktpreis des Brennmaterials in der Gegend, und f) die örtlichen Gewohnheiten und freien Vereinbarungen über diesen Gegenstand unter den Besitzern und Bauern der benachbarten Güter, wenn solche Vereinbarungen vorliegen.

3) Ueber die Entscheidungen des Friedensrichters ist sowohl den Bauern, als auch den Gutsherren gestattet, im Laufe eines Jahres bei der Friedensrichter-Session und über die der

letzteren — bei der Gouvernements-Behörde in Bauersachen Klage zu führen.

4) Vom Gutsherrn hängt es ab, nach freier Uebereinkunft mit den Bauern, anstatt der Verabfolgung eines jährlichen Quantums an Brennmaterial, ihnen ein Waldstück auf ein oder mehre Jahre oder sogar auf alle neun Jahre anzuweisen.

5) Die Bauern sind berechtigt, der Annahme des Brennmaterials in der vom Friedensrichter oder der Friedensrichter-Session und der Gouvernements-Behörde in Bauersachen festgesetzten Quantität und gegen die von denselben bestimmte Zahlung oder Prästation, zu entsagen.

6) Auf denjenigen Gütern, wo vor der Bestätigung dieser Verordnung vom Gutsherrn den Bauern Brennmaterial verabfolgt wurde, wird solche Verabfolgung bis zur Einführung der Wackenbücher in bisheriger Grundlage fortgesetzt; wobei der Ort und die Art und Weise der Beschaffung des Brennmaterials durch die Bauern, vom Gutsherrn angeordnet werden.

7) Nach Ablauf des neunjährigen Termins, von der Bestätigung dieser Verordnung ab oder auch früher, sobald mit der Erwerbung von Ländereien durch die Bauern als Eigenthum, ihre gegenwärtigen obligatorischen Verhältnisse zum Gutsherrn aufhören, hört auch die Verabfolgung von Brennmaterial an die Bauern in Grundlage dieses Paragraphen auf und werden zugleich die Bauern der besondern Zahlung oder Leistung für Brennmaterial enthoben.

Dritter Abschnitt.

Von der Einweisung des Land-Antheils.

26. Die Maßnahmen in Bezug auf die Einweisung des Land-Antheils an die zeitweilig verpflichteten Bauern bestehen:

1) in der ursprünglichen Normirung des Antheils (первоначальное утверждение);

2) in der Abgrenzung (разграниченіе; разверстаніе) der gutsherrlichen und der bäuerlichen Pertinenzien zu je einem Complex, und

3) in der Uebersiedlung der bäuerlichen Gehöfte.

I. Ursprüngliche Normirung des Land-Antheils.

27. Die urspüngliche Normirung des den Bauern gemäß dieser Verordnung zustehenden Land-Antheils geschieht nach beiderseitiger freier Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern, die in Gegenwart unbetheiligter Vertrauensmänner in der vorgeschriebenen Weise vom Friedensrichter bescheinigt wird. Wenn eine solche Einigung nicht erfolgt, so wird die ursprüngliche Einweisung in Grundlage der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Regeln ausgeführt.

28. Zur ursprünglichen Normirung des Land-Antheils wird ein zweijähriger Termin, vom Tage der Publikation dieser Verordnung ab, festgesetzt. Die ursprüngliche Normirung des Land-Antheils geschieht in der in den Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen vorgeschriebenen Weise, mit Beobachtung der in den §§ 29—36 enthaltenen Regeln.

29. Bei der Inkraftsetzung der Wackenbücher werden den Bauern in permanente Nutznießung gegen Leistungen, diejenigen Ländereien überlassen, welche sie bisher in Nutznießung besessen haben, mit Ausnahme der oben, in den §§ 4—6 angeführten Fälle.

30. Auf denjenigen Gütern der Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, wo der Gutsherr von dem ihm durch den § 5 überlassenen Rechte Gebrauch zu machen wünscht, die von ihm den Bauern, außer ihrem Inventar-Antheile in Nutznießung vergebenen Hofesländereien in seine unmittelbare Disposition zurückzunehmen, theilt derselbe von dem bäuerlichen Antheile namentlich diese Stücke des früheren Hofeslandes, nicht aber irgend welche andere Grundstücke des Bauerlandes ab.

31. Auf denjenigen Gütern der Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk und einem Theile von Witebsk, wo der Gutsherr, in Grundlage des § 6, berechtigt ist, einen Theil des in Nutznießung der Bauern stehenden Landes abzutheilen um ein Drittel des ihm gehörenden urbaren Landes zu behalten und dieses Recht in Anspruch nehmen will, geschieht diese Ausscheidung durch Zuweisung einer oder einiger bäuerlichen Landparzellen in ihrem vollen Bestande an den Gutsherrn, ohne Zerstückelung der gegenwärtig bestehenden Parzellen, außer,

wenn darüber eine besondere freie Uebereinkunft mit den Bauern stattgefunden.

32. Der Gutsherr kann zur Ueberführung eines Theils vom Bauern-Antheile in seine unmittelbare Disposition, in Grundlage des § 31, vorzugsweise einzelne, abgesonderte bäuerliche Parzellen, die sich inmitten der Hofesländereien befinden, wählen. Sind solche nicht vorhanden, so nimmt der Gutsherr in seine unmittelbare Disposition möglichst große Parzellen, um eine möglichst kleine Zahl Wirthe der Uebersiedlung zu unterwerfen.

33. Wenn auf Gründlage der §§. 30, 31 und 32 von Bauern eingenommene Landparzellen definitiv in die unmittelbare Disposition des Gutsherrn abgeführt werden, so kommen die auf denselben befindlichen Gebäude denjenigen Bauern zu Gute, welchen diese Parzellen abgenommen werden und zur Abtragung dieser Gebäude wird den Bauern eine Frist von einem Jahre gegeben. Kann oder will der Bauer die Gebäude nicht abtragen, so wird ihm vom Gutsherrn für dieselben eine besondere Entschädigung gezahlt, welche durch freie Uebereinkunft unter ihnen, oder durch Entscheidung eines Schiedsgerichtes, — wenn aber ein solches nicht zu Stande kommt — durch Entscheidung der Kreis-Friedensrichter-Session, bestimmt wird.

34. Außer der Entschädigung für die Gebäude, erhält der Bauer bei der Einziehung seiner Landparzelle zur Vereinigung derselben mit dem Hofeslande, eine Beihülfe im Betrage des zweijährigen Zinses, welchen er in der letzten Zeit gezahlt hat. Befand sich der Bauer nicht auf Zins, sondern auf Gehorch, so muß diese Beihülfe dem Werthe des zweijährigen Gehorchs entsprechen. Dazu wird der Werth desselben in Geld berechnet: in den Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk — nach der Inventarien-Taxation des Gehorchs, in den vier Kreisen des Witebskischen Gouvernements — nach der Größe des für die einzuziehende Parzelle, nach den in den §§ 132 und 133 dieser Verordnung enthaltenen Regeln, berechneten Zinses. Der Bauer hat das Recht, die zur Vereinigung mit dem Hofeslande einzuziehende Parzelle so lange in Nutznießung zu behalten und sie nicht eher zu verlassen, als bis er die ihm vom Gutsherrn zustehende Beihülfe, so wie die Entschädigungs-Summe für die Gebäude in vollem Betrage erhalten hat.

Anmerkung. Uebrigens kann der Gutsherr, wenn er will, das ihm laut §§ 5 und 6 zustehende Recht nicht in Anspruch nehmen und die der Rückgabe an ihn und Vereinigung mit dem Hofeslande unterliegenden Landparzellen, wie früher, den sie besitzenden Bauern zur Nutznießung und im Complexe der Ländereien des Bauerantheils belassen.

35. Wenn auf dem Bauer, von dem eine Parzelle abgenommen wird, irgend welche Abgaben- und Prästanden-Rückstände haften, so werden von der ihm in Grundlage der §§ 33 und 34 als Entschädigung für seine Gebäude und als Beihülfe in Veranlassung der Einziehung seiner Parzelle zustehenden Summe, alle auf ihm lastenden Rückstände in Abzug gebracht.

36. Wenn ein Bauer außer der laut §§ 30, 31 und 32 ihm abzunehmenden Parzelle, noch eine andere Inventarien-Parzelle nebst Gehöft in Nutznießung besitzt, so erhält er beim Rückfall jener ersten Parzelle an den Gutsherrn, die im § 34 festgesetzte Beihülfe nicht.

II. Abgrenzung (разграниченіе) der Ländereien.

37. Die Abgrenzung der Ländereien kann in Folge eines vom Friedensrichter in gesetzlicher Weise, mit Zuziehung unbetheiligter Vertrauensmänner, bescheinigten güflichen Vergleichs zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, zu jeder Zeit und ohne irgend welche Beschränkung stattfinden.

38. Nach Ablauf der zweijährigen zur ursprünglichen Normirung des Land-Antheils bestimmten Frist, wird ein sechsjähriger Zeitraum festgesetzt, im Laufe dessen der Gutsherr eine für die Bauern obligatorische Abgrenzung der gemeinschaftlichen und in Streuland (чрезполосность) bestehenden Hofes- und bäuerlichen Ländereien fordern kann.

Anmerkung. Die Bauern sind nicht berechtigt, die Abgrenzung des Bauern-Antheils von den Hofesländereien zu verlangen.

39. Die Abgrenzung der Ländereien kann den ganzen Bauern-Antheil umfassen oder nur einen Theil desselben, je nach-

dem der ganze Antheil oder nur ein Theil desselben sich als gemeinschaftliches oder als Streuland in der Nutzung des Gutsherrn und der Bauern befindet.

Anmerkung. Unter gemeinschaftlicher Nutzung wird unter Anderem verstanden: wenn in einem in unmittelbarer Disposition des Gutsherrn verbleibenden Walde, die Bauern einzelne Stellen zum Heumähen in Nutznießung besitzen (§ 42). Unter Streuland (Schnurland, чрезполосность) wird auch der Fall verstanden: wo jedes der einzelnen Saat-Felder eines Ackerlandes (Schlag. клинъ, поле, рука, смѣна,) so zwischen dem Gutsbesitzer und den Bauern getheilt ist, daß die einzelnen gutsherrlichen Schläge (клинъ) von den andern durch einzelne bäuerliche Schläge getrennt sind.

40. Die Forderung auf Abgrenzung der in gemeinschaftlicher Nutzung mit den Bauern befindlichen Vieh-Weide (выгонъ), kann auch nach Ablauf des im § 38 festgesetzten sechsjährigen Termins vom Gutsherrn verlautbart werden.

41. Die obligatorische Abgrenzung der Ländereien auf Forderung des Gutsherrn ist nicht mehr als einmal für jede Dorfschaft zulässig.

42. Bei der Abgrenzung der Ländereien wird als allgemeine Regel beobachtet: daß an Stelle der von den Bauern abzunehmenden Ländereien, ihnen solche Parzellen eingewiesen werden, welche, an ihr Land grenzend, möglichst an Werth den von ihnen abzunehmenden gleichkommen. Für einige spezielle Fälle werden folgende Regeln verordnet:

1) die gemeinschaftliche Viehweide (выгонъ) des Gutsherrn und der Bauern wird so abgegrenzt, daß die eine Hälfte derselben in die Nutzung der Bauern übergeht, die andere aber in der unmittelbaren Disposition des Gutsherrn verbleibt;

2) ist die gemeinschaftliche Vieh-Weide (выгонъ) so groß, daß bei der Abführung der den Bauern zustehenden Hälfte, von derselben jedem Bauerhofe mehr als 1000 Quadrat-Faden zufallen, so wird den Bauern ein solcher Theil der Vieh-Weide eingewiesen, daß auf jeden Hof zu 1000 Faden kommen;

3) können bei der Abgrenzung der Ländereien mit keiner Leistung zu belegende (§ 136), aber inmitten der Bauerländereien befindliche, zu Ackerfeldern oder Heuschlägen unbrauchbare Strecken, ohne augenscheinlichen Nachtheil für die Bauern ausgeschieden werden, so gehen solche Strecken in die unmittelbare Disposition des Gutsherrn über;

4) wird sich keine Möglichkeit darbieten, an Stelle der in der Anmerkung zum § 39 erwähnten Waldheuschläge, den Bauern aus den andern herrschaftlichen Pertinenzien, jenen an Werth gleichartige Ländereien einzuweisen, so müssen die Bauern für dieselben anderweitig entschädigt werden; im äußersten Falle können die Waldheuschläge in die unmittelbare Disposition des Gutsherrn, gegen Befreiung der Bauern von einem dem entsprechenden Theile ihrer Leistungen, zurückkehren;

5) Gemüse-Kohl- und Hopfen-Gärten, so wie Hanffelder, die in den Complex der Gehöft-Ländereien nicht mit eingeschlossen worden, ferner in Wäldern und an andern Orten angelegte Bienengärten können, zur Beseitigung von Streuland, in die unmittelbare Disposition des Gutsherrn zurückfallen, den Bauern jedoch wird, außer dem Ersatz durch anderes Land, eine unentgeltliche Nutznießung dieser Ländereien im Laufe eines dreijährigen Zeitraums, von der Abgrenzung an, überlassen.

43. Die Forderung der obligatorischen Abgrenzung der Ländereien wird vom Gutsherrn an den Friedensrichter verabreicht, nebst einer Erklärung, welche Ländereien namentlich aus dem Bauer-Antheil in die Disposition des Gutsherrn auszuscheiden und welche als Ersatz den Bauern abzutreten projectirt wird. Besitzt der Gutsherr eine Karte des Guts, so wird dieselbe (oder eine attestirte Copie derselben) mit Verzeichnung des derzeitig in Nutznießung der Bauern befindlichen Landes und der projectirten Abgrenzung, der Erklärung beigefügt. Der Friedensrichter bewerkstelligt, in Folge solcher Forderung des Gutsherrn, in Gemeinschaft mit einem Landmesser und Vertrauensmännern seitens der Bauern, eine Revision der vom Gutsherrn projectirten Abgrenzung der Ländereien, mittelst einer Lokal-Besichtigung derselben und Umgehung der Grenzen, Kopitzen u. andern

sichtbaren Grenzzeichen und bringt demnächst das Abgrenzungs-Project nebst seinem Gutachten darüber, bei der Kreis-Friedensrichter-Session zu deren Entscheidung ein. Wenn nach diesem Projecte, auf Grundlage des Pkt. 4 des vorhergehenden § 42, Waldheuschläge, ohne Ersatz für dieselben durch eine gleichwerthige Quantität Ländereien aus andern Pertinenzien, den Bauern abgenommen werden sollen, so stellt der Friedensrichter solches Project bei einem Gutachten seinerseits der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zur Entscheidung vor. Nach Bestätigung des Abgrenzungs-Projekts durch die Kreis-Friedensrichter-Session oder die Gouvernements-Behörde in Bauersachen, wird eine Karte der den Bauern zur Nutznießung abzuführenden Ländereien angefertigt und die Abgrenzung selbst in natura, unter Aufsicht des Friedensrichters, ausgeführt.

44. Auf den Gütern, deren Grenzen mit denen der anstoßenden Güter nicht vermessen sind, wird zugleich mit der allgemeinen Vermessung die definitive Abgrenzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Ländereien ausgeführt und wo möglich im Laufe derselben Sommer-Periode, in welcher die allgemeine Vermessung geschieht, selbst wenn dieselbe auch nach der sechsjährigen Frist erfolgen sollte. Wenn auf einem der Vermessung unterliegenden Gute die innere Abgrenzung der Hofes- und der Bauern-Ländereien schon vorher geschehen ist, so hindert solches nicht die allgemeine Vermessung. Hiebei werden außer den Regeln über die Vermessung, diejenigen über die Abgrenzung der Ländereien beobachtet.

45. Die Besitzer nicht vermessener Ländereien können nach gegenseitiger Uebereinkunft in der im § 43 verordneten Weise darum nachsuchen, daß ihre Ländereien vermessen und zugleich die Hofesländereien von den bäuerlichen abgegrenzt werden. Hiebei wird das Project der Vermessung und Abgrenzung mit den Unterschriften sämmtlicher Besitzer vorstellig gemacht.

46. In allen Fällen, wo die Abgrenzung der Ländereien auf Verlangen des Gutsherrn geschieht, fallen sämmtliche Kosten derselben ihm zur Last.

III. Uebersiedlung der Bauer-Gehöfte.

47. Die Uebersiedlung der bäuerlichen Gehöfte auf neue Stellen nach freier, in gesetzlicher Weise durch den Friedensrichter,

in Gegenwart unbetheiligter Vertrauensmänner bescheinigter Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern, ist ohne irgend welche Beschränkung zulässig.

48. Der Gutsherr ist berechtigt, die für die Bauern obligatorische Uebersiedlung der Gehöfte, ohne deren Zustimmung, in folgenden Fällen zu fordern:

1) wenn ein Gebäude eines bäuerlichen Gehöfts sich näher als 50 Faden, Getreide-Darren, Schmieden oder andere Etablissiments, in denen der Betrieb durch Feuer stattfindet — näher als 100 Faden von den vorhandenen, vor der Publikation dieser Verordnung aufgeführten, herrschaftlichen Gebäuden befindet;
2) wenn außerhalb der Umgrenzungslinie der Dorfschaft oder des Gesindes (поселокъ), inmitten des herrschaftlichen Landes, sich ein einzelnes Bauer-Gehöft befindet, welches nicht mit Ackerland dotirt ist;
3) wenn zur Abgrenzung der Hofesländereien von denen der Bauern sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, einige oder alle Gehöfte der Ansiedlung oder des Gesindes überzusiedeln.

Anmerkung. Einzelne, nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Gehöfte stehende bäuerliche Gebäude, als z. B. Scheunen (сарай), Schmieden, Badstuben, Getreide-Darren (овинъ) können, um dieselben von einem Gebäude der gutsherrlichen Hoflage auf die oben bezeichneten Distancen von 50 oder 100 Faden zu entfernen, ohne Uebersiedlung des ganzen Bauer-Gehöfts versetzt werden.

49. Mit der Forderung der obligatorischen Uebersiedlung der Bauer-Gehöfte oder einzelner Gebäude, kommt der Gutsherr bei dem Friedensrichter schriftlich ein, mit Angabe der Gründe, aus welchen eine solche Uebersiedlung nothwendig erscheint. Der Friedensrichter stellt solche Forderung der Kreis-Friedensrichter-Session zur Beprüfung vor, die hierauf eine Entscheidung trifft. In den in den Punkten 2 und 3 des vorgehenden § 48 angegebenen Fällen, werden jedoch die Entscheidungen der Kreis-Friedensrichter-Session als definitiv nur bei Einstimmigkeit aller Glieder derselben betrachtet. Findet eine solche Einstimmigkeit

nicht statt, so wird die Sache der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zur Entscheidnng vorgestellt.

50. Die Forderung der obligatorischen Uebersiedlung der Bauer-Gehöfte und Gebäude ist der Gutsherr berechtigt, sowohl im Laufe der zur ursprünglichen Normirung des Land-Antheiles bestimmten 2 Jahre, als auch der darauf folgenden, zur Abgrenzung der Ländereien festgesetzten 6 Jahre, zu verlautbaren.

51. Der Gutsherr ist nicht berechtigt zu der obligatorischen Uebersiedlung der Bauer-Gehöfte oder einzelner Gebäude zu schreiten, ohne dazu die erforderliche Genehmigung erhalten zu haben.

52. Die obligatorische Uebersiedlung der Bauer-Gehöfte muß durchaus im Laufe von 3 Jahren, vom Tage der dem Gutsherrn ertheilten Genehmigung ab, beendet werden.

53. Mehr als einmal kann ein Bauer-Gehöft oder ein einzelnes Gebäude obligatorisch nicht übergesiedelt werden.

54. Die obligatorische Uebersiedlung der Gehöfte ist nur zulässig auf eine nicht weitere Entfernung als 10 Werst von den früheren Gehöften und dabei nicht anders, als nur innerhalb der Grenzen des Bauern-Antheils und zwar, entweder des frühern, wenn er beibehalten, oder desjenigen, welcher bei der Abgrenzung der Ländereien eingewiesen wird.

55. Die zu den neuen Gehöften bestimmte Stelle muß durchaus dem den Bauern eingewiesenen Ackerlande angepaßt werden und zur Ansiedlung tauglich sein. Wenn sich bei den früheren Gehöften Hanffelder oder Gemüsegärten befanden, so muß das zu den neuen Gehöften einzuweisende Land, der landesüblichen Bearbeitungsweise gemäß, zum Hanf- und Gemüse-Bau geeignet sein. Uebrigens ist auch den Bauern nicht verboten, auf dem ihnen als Antheil eingewiesenen Lande den Platz für ihre neuen Ansiedlungen selbst zu wählen.

56. Wenn die neue Ansiedlungsstelle der Bauern nicht in hinreichender Quantität mit Wasser versehen ist, so errichtet der Gutsherr, noch vor der Uebersiedlung der Bauern, auf der Stelle der neuen Andsiedlung Brunnen, Stauungen oder Teiche, mit brauchbarem, in gehöriger Menge vorhandenem Wasser. Von dieser Verpflichtung wird der Gutsherr jedoch in dem Falle entbunden, wenn auf dem den Bauern als Antheil eingewiesenen

Lande eine natürliche Wassertränke und dabei auf einer solchen Stelle vorhanden ist, welche in Grundlage der beiden vorhergehenden Paragraphen (54 und 55) für die Ansiedlung angewiesen werden darf, die Bauern aber zur Errichtung der neuen Gehöfte einen andern, wasserlosen Platz wählen.

57. Bei der Uebersiedlung der Bauer-Gehöfte wird zu den neuen Gehöften auf Rechnung des bäuerlichen Antheils soviel Land abgeführt, als die früheren Gehöfte einnahmen, jedenfalls aber nicht weniger als 1600 □ Faden auf jedes Gehöft.

58. Die neuen Gehöfte für die überzusiedelnden Bauern müssen vom Gutsherrn auf seine Kosten mit allen Baulichkeiten, die sich auf den alten Gehöften befanden, bebaut werden. Hiebei ist dem Gutsherrn überlassen, nach vorherigem Uebereinkommen mit den Bauern, falls aber ein solches nicht zu Stande kommt, — mit Genehmigung der Kreis-Friedensrichter-Session: entweder neue Gehöfte zu errichten und die bisherigen Gebäude der Bauern für sich zu behalten oder die derzeitigen bäuerlichen Gebäude dorthin zu versetzen mit Hinzufügung des erforderlichen Materials zu demjenigen, welches sich beim Abbruch der Gebäude als unbrauchbar erweisen wird. Bei der Versetzung der bäuerlichen Gebäude sind die überzusiedelnden Bauern verpflichtet, den Gutsbesitzer durch Anfuhr des Materials und Theilnahme an den Arbeiten beim Aufbau der Gebäude auf den neuen Stellen zu unterstützen. Jedenfalls ist der Gutsherr verpflichtet, solche Maßnahmen zu treffen, daß die überzusiedelnden Familien während des Umbaues ihrer Häuser nicht ohne Obdach bleiben.

59. Der Gutsherr kann, wenn er es wünscht, statt der Errichtung neuer Gehöfte auf seine Kosten oder der Versetzung der alten Gehöfte, ebenfalls auf seine Kosten, den überzusiedelnden Bauern, nach Uebereinkunft mit ihnen, eine Beihülfe an Geld zahlen. Kommt aber hierüber eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird die Größe der Beihülfe mittelst Entscheidung eines Schiedsgerichts (третейскій судъ), in Grundlage der der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Behörden in Bauernsachen angefügten Regeln, festgesetzt; kommt aber auch ein Schiedsgericht nicht zu Stande, sodann — auf Verfügung der Kreis-Friedensrichter-Session.

60. Die auf neue Stellen übergesiedelten Bauern haben das Recht, im Laufe dreier Jahre, vom Anfange ihrer Uebersiedlung an, auf den alten Gehöften ihre Gemüsegärten, Hanffelder und andere urbar gemachte Plätze unentgeltlich zu benutzen.

61. Obstgärten und Baumpflanzungen jeder Art, so wie von den Bauern auf eigene Kosten erbaute steinerne Gebäude gehen, im Falle der obligatorischen Uebersiedlung der Gehöfte, in die unmittelbare Disposition des Gutsherrn über, der verpflichtet ist, die Bauern für dieselben zu entschädigen. Diese Entschädigung wird mittelst beiderseitiger Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern bestimmt, kommt jedoch eine solche nicht zu Stande, so wird die Sache in der im § 59 angegebenen Weise entschieden.

62. Wenn die überzusiedelnden Bauern Gehorch leisten, so werden ihnen, unabhängig von der in den §§ 56, 58, 59, 60 u. 61 festgesetzten Beihülfe, drei Frei-Monate bewilligt, während welcher sie von jeder Arbeit für den Gutsherrn befreit werden. Die Zahl der auf diese 3 Monate berechneten Arbeitstage für den Gutsherrn wird aus der Gesammtzahl der Tage, welche ihm der Verordnung gemäß von den Bauern für das laufende Jahr zustehen, ausgeschlossen. Die Zinsbauern erhalten vom Gutsherrn, außer der in den bezogenen Paragraphen festgesetzten Beihülfe, eine besondere Unterstützung in dem Falle, wenn die Kreis-Friedensrichter-Session, wegen unzureichender Mittel der Bauern, solches als erforderlich erachtet. Diese Unterstützung kann bestehen: entweder in einer Verfristung des von den Bauern dem Gutsherrn zu entrichtenden Zinses für das Halbjahr, in welchem die Uebersiedlung der Gehöfte geschieht oder in einmaligem Erlasse eines Theiles dieses Zinses, jedoch für nicht mehr als einen Monat.

63. Die bäuerlichen Vorraths-Magazine und andere Gemeinde-Gebäude, welche sich außerhalb der Umgrenzungslinie der Dorfschaft auf Hofeslande befinden sollten, müssen, wenn der Gutsherr es verlangt, von den Bauern für ihre Kosten, auf die Ländereien, welche sie in Nutznießung besitzen, im Laufe von drei Jahren, von dem Tage an, an welchem ihnen solche Forderung angezeigt worden, versetzt werden.

64. Wenn sich, außerhalb des Bauern-Antheils, auf Hofeslande industrielle oder Handels-Etablissements der Bauern befinden, als z. B. Fabriken, Mannfakturen, Oelstampfen, Mühlen, Buden u. s. w., so wird das Land, auf welchem dieselben belegen, doppelt so hoch taxirt, als das Gehöft-Land in derselben Dorfschaft und wird dem Gutsherrn das Recht eingeräumt, nach seinem Ermessen, entweder die Ablösung desselben nach der obigen Taxation zu verlangen, oder den Bauern zu gestatten, dasselbe, gegen Zahlung von 6% jährlich von der Taxationssumme, in Nutznießung zu behalten. In letzterem Falle hat der Gutsherr das Recht, nach Ablauf einer bestimmten Frist (für aus Flechtwerk bestehende Gebäude — 2 Jahre, für aus Lehmschlag errichtete oder Lehm-Piségebäude — 6 Jahre, für hölzerne — 12 Jahre von der Bestätigung dieser Verordnung ab), die Abtragung der bezeichneten Gebäude von seinem Terrain, auf Kosten des Eigenthümers derselben, zu verlangen. Wenn ein Bauer weder auf Ablösung, noch auf Nutznießung des Terrains gegen die festgesetzte Zahlung eingeht, so ist er verpflichtet, die Gebäude im Laufe einer einjährigen Frist vom Tage der Bestätigung des Wackenbuches an, abzutragen. In Bezug auf steinerne Gebäude oder auf solche, deren untere Etage allein aus Stein besteht, wird die obenbezeichnete Frist bis auf 24 Jahre ausgedehnt, nach deren Ablauf der Gutsherr berechtigt ist, die Abtragung und Abfuhr des Gebäudes zu verlangen oder für den festgesetzten Taxationswerth in der Weise, wie er im § 59 dieser Verordnung angegeben, für sich zu behalten.

Zweites Hauptstück.

Ueber den Austausch der Ländereien und Pertinenzien.

65. Ein Austausch der den Bauern noch dem Wackenbuche in permanente Nutznießung eingewiesenen Landparzellen gegen Ländereien, die in unmittelbarer Disposition des Gutsherrn stehen, nach freiem Uebereinkommen zwischen diesem und den

Bauern, in vorgeschriebener Weise vom Friedensrichter mit Zuziehung unbetheiligter Vertrauensmänner bescheinigt, ist zu jeder Zeit statthaft.

66. Unabhängig von freien Uebereinkünften in dieser Beziehung, ist dem Gutsherrn überlassen, jederzeit zur Ausführung seiner Wirthschafts-Unternehmungen, in den im nachstehenden § 67 bezeichneten Fällen, von den Bauern einen Austausch der ihm nothwendigen Parzellen, aus dem ihnen in permanente Nutznießung überlassenen Lande zu verlangen.

Anmerkung. Das Austausch-Recht erstreckt sich nicht auf die von den Bauern als Eigenthum abgelösten Pertinenzien.

67. Der Austausch von den Bauern nicht abgelöster Ackerländereien und Pertinenzien ist in folgenden Fällen zuläßig:

1) der Entdeckung von Mineral-Quellen, werthvollen Fossilien, darunter auch Torf, auf dem Lande des Bauern-Antheils;
2) der Absicht des Gutsherrn, eine Mühle, Fabrik oder ein anderes industrielles Etablissement, dessen Betrieb durch Wasserkraft geschieht, zu errichten, wenn ein oder beide Fluß-Ufer sich in Nutznießung der Bauern befinden;
3) der Unvermeidlichkeit einer Ueberschwemmung der Bauer-Ländereien, in Folge der Errichtung von Betriebs-Anstalten, welche mit Wasserkraft arbeiten, auf dem Hofesterritorium;
4) der Nothwendigkeit, über Bauerland Gräben zu ziehen: zur Trockenlegung oder Bewässerung der Hofesländereien, zur Drainage oder zur Verwendung des Wassers als bewegende Kraft;
5) der Nothwendigkeit, über das Bauerland einen Weg zum Fahren oder zur Tränke, anzulegen;
6) des vom Gutsbesitzer unternommenen Baues einer An- oder Ueber-Fahrt auf bäuerlichem Lande.

68. Der Austausch von bäuerlichen Gehöft-Pertinenzien, welche die Wirthe der einzelnen Bauerhöfe in Nutznießung besitzen, auf Verlangen des Gutsherrn, ist nur in den Punkten 1, 2 u. 3 des vorstehenden § 67 bezeichneten Fällen zuläßig; der Austausch von Koppel-Weiden aber ist in allen im § 67 aufgeführten Fällen gestattet.

Anmerkung. Die Entdeckung von Torf gilt als hinreichender Grund zum Austausch von Ackerländereien und andern Pertinenzien, so wie von Koppel-Weiden, nicht aber der übrigen hofweise (подворно) in Nutznießung befindlichen Gehöft-Ländereien.

69. Beim Austausch der Ländereien und Pertinenzien werden folgende Regeln beobachtet:

1) den Bauern werden an Stelle der von ihnen wegfallenden Landparzellen, durchaus nur aus dem an ihre Pertinenzien grenzenden Lande andere, an Werth jenen gleiche Parzellen eingewiesen;
2) außerdem werden die Bauern auch für die Störungen und den Schaden, den sie in ihrer Wirthschaft in Folge der Einziehung des ihnen zur Nutznießung eingewiesenen Landes möglicherweise erleiden dürften, entschädigt;
3) das in Veranlassung einer wirthschaftlichen Unternehmung des Gutsherrn zur Ausscheidung aus dem Bauerlande bestimmte Land geht in die Disposition des ersteren erst dann über, wenn er den Bauern an Stelle dieses Landes eine andere Parzelle eingewiesen und ihnen die Entschädigungs-Summe für ihre Verluste gezahlt hat.

70. Der Gutsherr verabreicht seine Forderung wegen Austausches von Ländereien und Pertinenzien an den Friedensrichter. In dieser Forderung muß der Nutzen der wirthschaftlichen Unternehmung auseinandergesetzt werden, so wie die Nothwendigkeit, zur Ausführung derselben von den Bauern einen Theil des ihnen eingewiesenen Landes abzunehmen. Der Forderung wird angefügt eine Karte der umzutauschenden Ländereien und Pertinenzien, so wie deren approximative Taxation. Der Friedensrichter bringt das Austausch-Project, nebst einem Gutachten seinerseits, bei der Kreis-Friedensrichter-Session zu deren Entscheidung ein. Die Entscheidungen der Session werden als endgültig nur dann betrachtet, wenn sie von sämmtlichen Gliedern derselben einstimmig gefällt worden sind. Kommt eine solche Einstimmigkeit nicht zu Stande, so wird die Sache der Gouvernements-Behörde in Bauernsachen zur Entscheidung vorgestellt.

Drittes Hauptstück.

Von der Nutznießung des Landes und der andern Pertinenzien.

Erster Abschnitt.

Vom Nutznießungs-Recht im Allgemeinen.

71. Das auf Grundlage des Wackenbuches als Bauern-Antheil eingewiesene Land bleibt gegen bestimmte Leistungen in permanenter Nutznießung der Bauern.

72. Die Bauern können das ihnen zur Nutznießung eingewiesene Land nach Gutdünken zu Aussaaten, Pflanzungen, als Heuschlag oder Weide verwenden, unter den nachstehenden alleinigen Beschränkungen.

1) Wege, Fahrstraßen und Durchgänge zum Treiben des Viehes müssen zur allgemeinen Benutzung frei bleiben und die Bauern dürfen dieselben daher weder aufpflügen, bepflanzen, noch verbauen;

2) ohne Einwilligung des Gutsherrn dürfen die Bauern nicht:

   a. die in gemeinschaftlicher und ungetheilter Nutzung der Bauern und des Gutsherrn befindlichen Vieh-Weiden (выгонъ) aufpflügen, bepflanzen oder aufgraben;

   b. bis zur Abgrenzung der Bauer-Pertinenzien mit denen des Hofes, da wo die Bauerfelder mit den Hofesfeldern Streuland bilden, von der angenommenen Fruchtfolge abweichen;

3) ohne Einwilligung der Gemeinde darf kein Hauswirth die Koppel-Weiden und andere Theile des Bauern-Antheils, die in gemeinschaftlicher Nutzung aller Bauern stehen, weder mit Baulichkeiten besetzen, noch für seine eigene Wirthschaft bearbeiten.

73. Die Bauern können auf den in ihrer Nutznießung stehenden Ländereien mit alleinigem Ausschluß der Vieh-Weiden, die ungetheilt von ihnen und dem Gutshern benutzt werden, ungehindert Sand, Torf, Lehm und Feldsteine ausgraben.

Anmerkung. Die culturunfähigen Ländereien inmitten des Bauern-Antheils, die als solche mit keiner Leistung für den Gutsherrn belastet sind, kann letzterer nach seinem Gutdünken benutzen.

74. Außer der unbehinderten Verwendung des Wassers zu häuslichen, wirthschaftlichen und industriellen Zwecken, dürfen die Bauern die in den Grenzen ihres Antheils befindlichen Gewässer benutzen: zur Anlage von Stauungen und Reservoirs zur Leitung des Wassers zu ihren Gehöften und auf ihre Felder, zur Errichtung von Wasser-Mühlen, die durch die Strömung, ohne Anlage von Dämmen in Bewegung gesetzt werden, an Flüssen (außer den schiffbaren) und zur Errichtung kleiner, zu wirthschaftlichen Zwecken nöthiger, nicht für den öffentlichen Handel bestimmter An- und Ueberfahrten. Auf dieser Grundlage und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzbestimmungen dürfen die Bauern das Wasser benutzen, durchaus aber nicht die benachbarten Ländereien unter Wasser setzen, noch den mit Wasserkraft arbeitenden Betriebsanstalten des Gutsherrn Schaden zufügen.

Anmerkung. Zur Anlage neuer Stauungen und Wasser-Reservoirs und zur Ableitung des Wassers auf ihre Ländereien, suchen die Bauern die Genehmigung des Gutsherrn nach. Ueber Verbote seitens des Gutsherrn, Gewässer zu benutzen, können die Bauern beim Friedensrichter Klage führen.

75. Im allgemeinen gehört das Fischerei-Recht innerhalb der Grenzen seines Gutes, dem Gutsherrn. Auf denjenigen Gütern der Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, wo die Bauern Fischfang trieben, indem sie dafür, gemäß dem Inventarium, eine gewisse Leistung unter der Zahl der übrigen trugen, bleibt dieser Nießbrauch den Bauern, ihre bisherige Inventar-Leistung wird aber auf Grundlage der in dieser Verordnung (§§ 128, 129, 136, 137, 150, 151 und 152) für die bäuerlichen Leistungen vorgeschriebenen allgemeinen Regeln, erleichtert. Außerdem verbleibt in den genannten Gouvernements, so wie in den Kreisen: Dünaburg, Drissa, Lyutzin und Reshitza des Witebskischen Gouvernements, wo die Fischerei eins der wichtigsten Mittel zur Existenz der Bauern und zur Erfüllung

der ihnen obliegenden Leistungen bildet, diese Nutznießung den Bauern unter denjenigen Bedingungen, welche von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen festgesetzt seyn werden. Die Leistungen für diese Nutznießung müssen mit den Mitteln der Bauern und den Vortheilen, welche sie genießen im Verhältniß stehen und in keiner Weise die gegenwärtig bestehenden Leistungen überschreiten. Wenn die Fischereien den Bauern als ein besonderes Pachtstück (доходная статья) gegen eine besondere Zahlung oder kraft besonderer Bedingungen abgetreten worden, so entrichten sie für solche Fischereien, wenn sie ihnen zur Nutznießung belassen werden, diese Zahlungen und erfüllen solche Bedingungen außer den Leistungen, welche sie für den Land-Antheil zu tragen haben.

76. Wenngleich die Jagdberechtigung dem Gutsherrn innerhalb der Grenzen des ganzen Gutes zusteht, so ist doch den Bauern nicht verboten, auf dem Gemeindelande Raubthiere oder der Landwirthschaft schädliche Vögel und reißende Thiere zu vertilgen.

Anmerkung. Wenn der Gutsherr auf der Jagd den Bauerfeldern Schaden zugefügt hat, so ist er verpflichtet, die Bauern für den ihnen verursachten Verlust zu entschädigen.

77. Wassermühlen mit den bei denselben errichteten Dämmen, die den Bauern gehören und von ihnen auf eigene Kosten erbaut worden sind, verbleiben in ihrer Disposition. Zudem, wenn den Bauern die Erbauung der Mühlen gegen eine besondere Zahlung oder unter besonderen Bedingungen gestattet worden war, so entrichten sie diese Zahlung und erfüllen sie diese Bedingungen außer den durch diese Verordnung festgesetzten Leistungen. Diese Mühlen können nur an Glieder derselben Gemeinde veräußert werden.

Anmerkung. Mühlen, welche den Bauern derartig abgegeben worden sind, daß sie für deren Erbauung auf eigene Kosten, auf eine gewisse Zeit deren Nießbrauch haben (отданныя на выстройку) fallen nach Ablauf des bedungenen Termins an den Gutsherrn zurück.

78. Auf dem den Bauern eingewiesenen Lande können sie Gebäude jeder Art aufführen unter Beobachtung der allgemeinen

Bestimmungen des Bau-Reglements und außerdem folgender Regeln:

1) ohne Zustimmung des Gutsherrn ist den Bauern verboten, neue Gebäude aufzuführen:
   a) Gebäude, die nicht beheizt werden — näher als 50 Faden, Wohngebäude und verschiedene häusliche, wirthschaftliche und andere zu beheizende Etablissements oder solche, in denen mittelst Feuers gearbeitet wird (Badstuben, Getreide-Darren, Schmieden u. s. w. — näher als 150 Faden von den herrschaftlichen Gebäuden;
   b) im Allgemeinen alle Gebäude — näher als 150 Faden vom Rande gutsherrlicher Waldungen;
2) ohne Einwilligung der Gemeinde darf kein Bauer außerhalb der Umgrenzungslinie seiner Parzelle, auf dem in allgemeiner Nutznießung der Bauern stehenden Lande, irgend welche Gebäude aufführen; innerhalb der Grenzlinie seiner Parzelle aber kann er nach seinem Gutdünken Wohn-, Wirthschafts-, Handels- und industrielle Gebäude jeder Art unter Beobachtung der gesetzlichen Regeln aufführen und unterhalten.

79. Jeder Bauer kann auf seinem Gehöfte, ohne dazu eine besondere Einwilligung des Gutsherrn oder der Gemeinde nachzusuchen, Einfahrten, Fabrik- industrielle und Handels-Etablissements in allgemeiner Grundlage, gleich den übrigen freien Landbewohnern (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 Bd. XI. Thl. 2. Handelsregl. § 349 und 350) errichten und unterhalten.

80. Jahrmärkte und Märkte sowie Getränk-Anstalten und Garküchen können in Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Regeln auf den den Bauern eingewiesenen Ländereien eröffnet werden, jedoch nicht anders, als mit Einwilligung der Gemeinde-Versammlung und Genehmigung des Gutsherrn.

Zweiter Abschnitt.

Von der erblichen Nutznießung der bäuerlichen Landparzellen und von der Theilnahme der Bauergemeinde an der Disposition über Ländereien des Bauer-Antheils.

81. Die den einzelnen Bauerhöfen zugewiesenen Parzellen des Bauer-Antheils (der Gehöft- und Feld-Ländereien) verbleiben

in erblicher Nutznießung derjenigen Bauer-Familien, welche dieselben gegen die festgesetzten Leistungen besitzen, ohne irgend welche Einmischung seitens des Gutsherrn oder der Gemeinde in die Disposition über diese Parzellen, so lange, als die auf denselben lastenden Prästationen von den Bauern regelmäßig geleistet werden.

Anmerkung. Dieselbe Regel erstreckt sich auch auf die einzelnen Bauerhöfen zugetheilten Parzellen, die nur aus Gehöftland bestehen und sich in der Nutznießung solcher Bauern befinden, die keinen Feld-Antheil besitzen.

82. Die den einzelnen Bauerhöfen zugetheilten bäuerlichen Parzellen vererben sich auf Grundlage der bestehenden localen Gewohnheiten von einer Person auf eine andere.

83. Das Recht der permanenten Nutznießung der Parzelle, die sich im erblichen Nießgebrauch eines Gesinde-Wirths befindet, kann von ihm mit Wissen des Gutsherrn und Bewilligung der Gemeinde, jedem zu derselben Gemeinde gehörenden Bauern cedirt werden. Im Falle eines Zweifels über die Zahlungsfähigkeit des Bauern, dem die Parzelle cedirt wird, kann der Gutsherr, die Cession sistirend, beim Friedensrichter Klage führen, der, nachdem er die Sache an Ort und Stelle untersucht, die Cession entweder genehmigen oder verbieten kann; wenn aber auf dem Bauern, dem die Parzelle cedirt wird, keine Rückstände haften und wenn er dem Gutsherrn den von der Parzelle zu entrichtenden Zins auf ein Jahr im Voraus einzahlt, so darf ihm in keinem Falle die Annahme der ihm von einem andern Bauern cedirten Parzelle vorenthalten werden.

84. Einem Bauern ist nicht gestattet, mehr als drei Parzellen in einer Bauergemeinde inne zu haben.

85. Bei der Cession von Parzellen, auf Grundlage des § 83 und bei ihrem Uebergange im Wege der Erbfolge, können sie mit Zustimmung des Gutsherrn getheilt werden, jedoch mit Beobachtung der Bedingung hiebei, daß jeder Theil nicht weniger als **10** Dessätinen enthalte. Die Repartition der gemeinschaftlichen Leistungen der ganzen zu theilenden Parzelle, auf die neu sich bildenden Parzellen, geschieht (in jedem Falle — ohne Erhöhung dieser Leistungen) nach beiderseitiger Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern.

86. Die Bauerhof-Parzellen, welche bei der Publication dieser Verordnung schon bestanden haben und in das Wackenbuch eingetragen worden sind, dürfen nicht völlig aufgehoben oder auf immer in ein untheilbares Ganzes verschmolzen werden; deshalb kann auch die Zahl der Bauerhof-Parzellen in jeder Landgemeinde sich nur vergrößern (in Grundlage des § 85), darf aber in keinem Falle verringert werden.

Anmerkung. Uebrigens ist dadurch einem Wirthe nicht verboten, innerhalb einer und derselben Bauerngemeinde gleichzeitig, gemäß § 84, bis zu drei Parzellen in Nutznießung zu besitzen; jede dieser Parzellen darf aber nur gesondert von den übrigen, als in dessen Besitze stehend gerechnet werden und wird, wenn sie aus seiner Nutznießung ausscheidet (in Folge geschehener Aufsage oder anderer Ursache), in gesetzlicher Weise, gesondert von den übrigen, mittelst öffentlichen Ausbots (§ 216) in Nutznießung vergeben.

87. Jeder Landgemeinde ist gestattet, Gemeindegliedern, zur Errichtung neuer Bauerhöfe oder zur Bearbeitung, aus dem in gemeinschaftlicher und ungetheilter Nutznießung aller Bauern befindlichen bäuerlichen Gehöftlande, als z. B. den Koppelweiden und von Niemand eingenommenen unangebauten Plätzen, mit Beobachtung der in den Punkten 1 und 2 des § 72 angeführten Einschränkungen, Parzellen anzuweisen.

Dritter Abschnitt.

Von der obligatorischen Nutznießung, dem Aufhören derselben und dem Heimfall der Ländereien des Bauer-Antheils an den Gutsherrn.

88. Im Laufe der ersten neun Jahre, von der Bestätigung dieser Verordnung ab, ist jeder Bauer verpflichtet, die in seinem Besitze befindliche Bauerhof-Parzelle (подворный участокъ Gehöft- und Acker-Land), gegen die gesetzlichen Leistungen für den Gutsherrn, in Nutznießung zu behalten. Während dieser ganzen Zeit kann er diese Parzelle, in ihrem vollen Bestande oder einen Theil derselben, nur mit Beobachtung:

im ersteren Falle der im § 103 bezeichneten Bedingungen, im zweiten Falle — der im § 89 enthaltenen, aufgeben.

Anmerkung 1. Im Laufe dieser neun Jahre dürfen die Bauern, — sogar auch diejenigen, welche ihr Gehöft-Areal abgelöst haben, die Nutznießung des Feld-Antheils mit alleiniger Beibehaltung der abgelösten Gehöfte, nicht aufgeben.

Anmerkung. 2. Die obligatorische Nutznießung der Bauer-Parzellen gegen die gesetzliche Leistung erstreckt sich, bis zum Ablauf der erwähnten neun Jahre, nicht allein auf die Wirthe, welche gegenwärtig die bezeichneten Parzellen besitzen, sondern auch auf diejenigen Bauern, denen solche Parzellen durch Erbschaft oder in anderer Weise, in der Folge zufallen.

I. Verzichtleistung auf das Land während der ersten neun Jahre.

89. Die obligatorische Nutznießung eines Theils ihrer Bauerhof-Parzellen können einzelne Gesindewirthe nur in den nachstehenden Fällen aufgeben:

1) wenn ein Bauer, der eine mehr als zwanzig Dessätinen große Bauerhof-Parzelle besitzt, mit dem Gutsherrn, über Verringerung dieser Parzelle bis auf zwanzig Dessätinen, in freie Uebereinkunft tritt und den übrigen Theil derselben aufgiebt;

2) wenn ein Bauer, der eine mehr als zehn Dessätinen große Bauerhof-Parzelle besitzt, von derselben durch freie Uebereinkunft mit dem Gutsherru, nicht weniger als zehn Dessätinen (mit Einschluß auch des von dem Gehöft dieses Bauern eingenommenen Landes) als Eigenthum erwirbt und den übrigen Theil der Parzelle aufgiebt.

90. Eine ganze Land-Gemeinde kann, nach freier Uebereinkunft mit dem Gutsherrn, einen Theil des in ihrer permanenten Nutznießung befindlichen Land-Antheils aufgeben, jedoch nur unter der Bedingung, daß das im Wackenbuche als im Besitz der Gemeinde befindlich verschriebene oder derselben auf Grundlage dieser Verordnung einzuweisende Land, nicht um mehr, als um ein Sechstel verringert werde.

II. Verzichtleistung auf das Land nach Ablauf der neun Jahre.

91. Nach Ablauf der ersten neun Jahre von der Bestätigung dieser Verordnung ab, kann jeder Hauswirth, der eine Parzelle Gehöft- und Ackerland in Nutznießung besitzt, nach seinem Ermessen, die fernere Nutznießung dieser Parzelle im vollen Bestande derselben aufgeben, ohne dazu die Einwilligung des Gutsherrn oder der Gemeinde nachzusuchen. Ebenso kann ein Bauer, der nur Gehöftland besitzt, die Nutznießung seines Gehöfts gegen die gesetzlichen Leistungen aufgeben.

92. Nach Ablauf dieser neunjährigen Frist kann jeder Hauswirth, der sein Gehöft als Eigenthum erworben, die Nutznießung der Ackerländereien aufgeben, ohne das Eigenthumsrecht an seinem Gehöft zu verlieren. Ein Bauer, der sein Gehöft noch nicht abgelöst hat, ist jedoch nicht berechtigt, die Ackerländereien allein aufzugeben, und das nicht abgelöste Gehöft allein in Nutznießung zu behalten.

93. Die in den §§ 89 und 90 enthaltenen Regeln in Bezug auf die Verzichtleistung der Bauern, einzeln oder in ganzen Gemeinden, auf einen Theil des Bauernlandes, bleiben auch nach Ablauf des neunjährigen Termins in Kraft.

III. Heimfall des bäuerlichen Land-Antheils an den Gutsherrn.

94. Aus dem allgemeinen Bestande des auf Grundlage dieser Verordnung, als in permanenter Nutznießung der Bauern einer Land-Gemeinde stehend, confirmirten Bauern-Antheils, kann in keinem Falle, weder vor noch nach Ablauf der oben bezeichneten neunjährigen Frist, mehr als ein Sechstel abgenommen und definitiv zu den Hofesländereien zugezogen werden. Daher werden alle unten folgenden Paragraphen, in welchen die Regeln über die Ausscheidung eines Theils des Landes aus dem ganzen Complex des Bauer-Antheils zu definitiver Zuziehung zu den Hofesländereien auseinandergesetzt sind, nur in dem Falle in Anwendung gebracht, wenn dadurch die in diesem Paragraphen und im § 9 enthaltene allgemeine Regel über die Integrität der Größe des Bauern-Antheils nicht alterirt wird.

Anmerkung. Falls der (in Grundlage der §§ 3—7 inclus.) den Bauern einer Gemeinde einzuweisende Land-Antheil, nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Gutsherrn

und den Bauern, bei der Inkraftsetzung der Verordnung selbst und der Anfertigung des Guts-Wackenbuches, um ein Sechstel verringert seyn wird, so ist in solchem Falle das ganze übrige Land des Bauern-Antheils als unantastbar zu betrachten und kann in keinem Falle zu den Hofesländereien zugezogen werden. Wenn bei der Anfertigung des Wackenbuches dieser Antheil, nach freier Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern zwar verringert worden, jedoch um weniger, als den sechsten Theil, so kann derselbe in der Folge von Neuem durch definitive Zuziehung der Bauerländereien zu den herrschaftlichen nur bis auf so weit verringert werden, als dadurch die Grundregel über das unantastbare Maß des den Bauern durch die §§ 3—7 dieser Verordnung überlassenen Land-Antheils nicht alterirt wird.

95. In den Fällen, welche in den §§ 89, 90 und 93 angegeben sind, wird der in Folge freier Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und den Bauern frei werdende Theil des Bauern-Antheils zu den Hofesländereien definitiv und unverzüglich (sowohl während der ersten neun Jahre, vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung ab, als auch in der Folge) zugezogen, sobald nur die im vorstehenden § 94 verordnete Regel dadurch nicht alterirt wird.

96. Zur definitiven Vereinigung eines in Folge freier Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern (in Grundlage der Art. 89, 90 und 91) aus der bäuerlichen Nutznießung in Wegfall kommenden Stückes des Bauern-Antheils mit dem Hofeslande, ist die Fällung eines Gemeinde-Beschlusses erforderlich, durch welchen constatirt wird:

1) daß die Bauern, welche bisher das endgültig in die Disposition des Grundherrn heimfallende Land in Nutznießung besessen haben, freiwillig derselben entsagen, und
2) daß bei der Verzichtleistung seitens einiger Hauswirthe auf ihr Land, Niemand unter den übrigen Bauern derselben Gemeinde (darunter auch die Gemüse-Gärtner und Knechte (огородники и батраки) dieses Land gegen Leistung der gesetzlichen daran haftenden Prästationen für den Gutsherrn, in Nutznießung zu nehmen wünscht.

Anmerkung. Der betreffende Gemeinde-Beschluß muß in Gegenwart unbetheiligter Vertrauensmänner in gesetzlicher Weise durch den Friedensrichter bescheinigt werden.

97. Stücke des Bauern-Antheils, welche nicht in Folge freier Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, sondern aus irgend welchen andern Ursachen frei werden (z. B. erblose Parzellen u. s. w.) werden im Laufe der ersten neun Jahre, vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung ab, in keinem Falle zu den Hofesländereien geschlagen, sondern mit ihnen wird auf Grundlage des § 216 verfahren, d. h. das Recht der erblichen Nutznießung derselben gegen die gesetzlichen Leistungen, wird in öffentlichem Meistbot, gemäß den, in Bezug auf die wegen Rückstände eingezogenen Parzellen, verordneten Regeln, veräußert.

98. Nach Ablauf der neun Jahre, vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung ab, werden diejenigen Parzellen des Bauern-Antheils, auf deren Nutznießung Wirthe kraft der §§ 91 oder 92 Verzicht geleistet haben, ohne sie irgend einem Andern zu cediren, sofort nach ihrer Erledigung, zum Hofeslande zugezogen, wenn hiedurch nicht die Regel über die Integrität der Größe des Bauern-Antheils (§ 9 und 94) alterirt wird.

99. Wenn diese Ländereien auf Grundlage der §§ 9 und 94 zum Hofeslande nicht zugezogen werden können, so wird mit ihnen ebenfalls auf Grundlage des § 216 verfahren.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich auch auf Ländereien, denen Gesindewirthe, nach freiem Uebereinkommen mit dem Grundherrn, auf Grundlage der §§ 89 und 90 entsagen.

100. Kein Theil des Landes, in dessen permanenter Nutznießung die Bauern auf Grundlage dieser Verordnung bestätigt worden, kann in irgend einem Falle aus dem allgemeinen Complex des Bauern-Antheils ausgeschieden und endgültig in die Disposition des Grundherrn mit Zuziehung zu den Hofesländereien heimfallen, als nur auf Entscheidung der Gouvernements-Behörde in Bauersachen.

Anmerkung. Ueber den Heimfall bäuerlicher Ländereien an die Besitzer kleiner Güter zu deren Disposition, im Falle der Uebersiedlung der Bauern von solchen Gütern

auf Krons-Ländereien, ist in den Ergänzungs-Regeln über die Verfassung der auf den Gütern kleiner Gutsbesitzer ansässigen Bauern Erwähnung gethan.

Viertes Hauptstück.

Von der Entlassung der Bauern aus den Land-Gemeinden und von der Aufnahme fremder Personen in dieselben.

I. Austritt der Bauern aus den Land-Gemeinden.

101. Unabhängig von den in den §§ 130—140 der Allg. Bauer-Verordnung enthaltenen Regeln, werden im Laufe der ersten neun Jahre vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung ab, bei der Entlassung der Bauern aus den Gemeinden die besonderen, in den §§ 102 und 103 enthaltenen Bedingungen beobachtet.

102. Im Laufe der ersten neun Jahre hat jeder Knecht oder Bauer, der nicht Inhaber einer Landparzelle ist das Recht, die unbehinderte Ertheilung eines Entlassungsscheines zu fordern (ohne die Einwilligung des Gutsherrn oder der Gemeinde nachzusuchen), unter Beobachtung der in den §§ 130—140 der Allgemeinen Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern festgesetzten allgemeinen Regeln.

103. Im Laufe desselben neunjährigen Zeitraums darf der Gesindewirth, der eine Landparzelle inne hat, ungehindert aus der Gemeinde treten (ohne die Einwilligung des Gutsherrn oder der Gemeinde nachzusuchen), sobald er außer der Beobachtung der in den §§ 130—140 der Allgemeinen Verordnung festgesetzten Regeln noch irgend eine der folgenden Bedingungen erfüllt: entweder a) wenn er eine Landparzelle von wenigsten zehn Dessätinen Flächeninhalts als Eigenthum erwirbt; oder b) wenn er in einer andern Land-Gemeinde eine Landparzelle von wenigstens zehn Dessätinen Flächeninhalt oder mindestens nicht kleiner, als die von ihm bisher besessene, in permanente Nutznießung erwirbt; oder c) wenn er ein Handels-Capital anmeldet und ein Handelszeugniß auf das Recht, in einer der drei Kaufmanns-Gilden Handel zu treiben, erhält.

104. Nach Ablauf der ersten neun Jahre hat jeder Bauer, unabhängig davon, ob er Land in Nutznießung besitzt oder nicht, das Recht jederzeit frei aus der Gemeinde zu treten (ohne die Einwilligung des Gutsherrn oder der Gemeinde nachzusuchen), sobald er nur die allgemeinen, in den §§ 130—140 der Allg. Bauer-Verordnung festgesetzten Bedingungen erfüllt.

II. Aufnahme fremder Personen in die Bauer-Gemeinden.

105. Die Aufnahme neuer Glieder in die Landgemeinden geschieht in der in den §§ 141—146 der Allgemeinen Bauer-Verordnung vorgeschriebenen Weise.

106. Die Gemeinde kann einem aus einer andern Gemeinde entlassenen Bauern die Aufnahme nicht verweigern, wenn derselbe: a) eine Bauerhof-Parzelle in deren vollem Bestande, aus dem Bauern-Antheile derselben Gemeinde, als Eigenthum oder in permanente Nutznießung erwirbt; oder b) der Gemeinde einen mit dem Besitzer desselben Gutes über die Pachtung einer wenigstens zehn Dessätinen großen Parzelle, mindestens auf drei Jahre abgeschlossenen Vertrag vorweist; oder c) ein Grundstück von wenigstens fünf Dessätinen, in einer Entfernung von nicht weiter als 15 Werst vom Ansässigkeitsorte der Gemeinde, erwirbt.

Fünftes Hauptstück.

Von der Ablösung des Gehöft-Areals durch die Bauern.

107. Den Bauern wird das Recht gegeben, mittelst Ablösung ihr Gehöft-Areal als Eigenthum zu erwerben (§§ 15—20).

Anmerkung. Das bei der Ablösung des Gehöft-Areals einzuhaltende Verfahren ist in der Verordnung über die Ablösung des Gehöft-Areals durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Beihülfe seitens der Krone zur Erwerbung der Felder als Eigenthum durch diese Bauern, angegeben.

108. Die Bauergemeinden und jeder einzelne Bauerwirth, so lange als er im Gemeinde-Verbande steht, bewahren das Recht, das ihnen in permanente Nutznießung überlassene Gehöft-

Areal abzulösen. Wenn auf den Bauern ein Krons- oder gutsherrlicher Rückstand lastet, so können sie zur Ablösung des Gehöft-Areals nicht eher schreiten, als nach Abtragung des Rückstandes.

Anmerkung. Das Recht der Bauern auf Ablösung des Gehöft-Areals erstreckt sich nur auf solche bäuerliche Gehöfte, welche sich auf dem den Bauern in Grundlage dieser Verordnung in permanente Nutznießung überlassenen Lande befinden.

109. Das Gehöft-Areal in jeder Dorfschaft kann abgelöst werden: entweder in seinem ganzen Complexe, gleichzeitig durch alle in derselben Dorfschaft lebenden Gemeinde-Glieder oder einzeln, durch jeden Hauswirth.

Anmerkung. Bauern, deren Gehöfte auf Forderung des Gutsherrn gemäß § 49, der obligatorischen Uebersiedlung unterliegen werden, können nur diejenigen Gehöfte ablösen, die für sie auf den neuen Stellen errichtet werden, nicht aber die früheren.

110. Wenn die ganze Gemeinde oder ein Bauerwirth den Wunsch zu erkennen giebt, Gehöft-Areal abzulösen, so kann der Gutsherr, anstatt das Gehöft-Areal allein an die Bauern zu verkaufen, die Verbindlichkeit übernehmen, ihnen zu überlassen, unter den in der Verordnung über die Ablösung enthaltenen Bedingungen, mit dem Gehöft-Areal zugleich auch die Ackerländereien nebst Pertinenzien als Eigenthum zu erwerben. Uebrigens hindert solches nicht, in der Folge nach beiderseitiger Uebereinkunft zur Ablösung des Gehöft-Areals allein zu schreiten.

111. Die Bestimmung des Betrages der Ablösungs-Summe für das Gehöft-Areal in Grundlage freier, vom Friedensrichter in Gegenwart von 3—6 unbetheiligter Vertrauensmänner bescheinigten Uebereinkunft, hängt vollkommen von den contrahirenden Theilen ab. Von dieser Uebereinkunft hängt auch die Feststellung aller Bedingungen bezüglich des Verfahrens und der Zahlungs-Fristen ab. Wenn eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so geschieht die Ablösung in Grundlage der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Regeln.

112. Für den Fall der Ablösung des Gehöft-Areals durch die Bauern, abgesondert von den Acker-Ländereien, werden alle Bauergehöfte in 4 Classen getheilt:

1) zur ersten Classe gehören die auf ackerbautreibenden Gütern belegenen und gar keine besondere Vortheile bietenden;
2) zur zweiten Classe gehören Gehöfte an den Anfahrten schiffbarer Flüsse und Canäle, nahe an Eisenbahnstationen, in Flecken und in einer Entfernung von 5 Werst von großen Städten belegen;
3) zur dritten Classe gehören Gehöfte in Flecken belegen, welche sich durch besondere Industrie oder Handels-Gelegenheit auszeichnen;
4) zur vierten Classe sortiren die in reichen Industrie-Flecken belegenen Gehöfte in dem Ausnahmsfalle, wenn die diese Gehöfte innehabenden Bauern, ohne irgend einen Acker-Antheil in Nutznießung zu besitzen, mit den freien Leuten und Bürgern gleichgestellt sind und für die von ihren Häusern eingenommenen Plätze Grundzins oder Faden-Geld (посаженныя деньги) zahlen.

113. Der Taxationspreis der Bauergehöfte, nach den im vorstehenden § bezeichneten Klassen ist folgendermaßen festgesetzt:
für die 1ste Classe . . . 120 Rbl.
für die 2te Classe . . . 180 Rbl.
für die 3te Classe . . . 240 Rbl. für die Dessätine.
Für die Gehöfte der 4ten Classe wird ein allgemeiner Taxations-Preis nicht festgesetzt; ihr Werth wird jedoch nach dem jährlichen Grundzins berechnet, der von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen für die Nutznießung solcher Gehöfte festgesetzt werden wird. Zu dem Ende wird die jährliche Zinssumme mit 16⅔ multiplicirt, d. h. für jeden Rubel des auf das Gehöftland fallenden Zinses wird als Ablösungs-Summe 16 Rbl. 67 Kop. berechnet.

114. Bei der Anfertigung der Wackenbücher werden auf jedem Gute die Gehöfte vom Gutsbesitzer selbst, mit Genehmigung des Friedensrichters, in die 1ste oder 2te Classe gestellt; in die 3te Classe — mit Genehmigung der Kreis-Friedensrichter-Session, wider deren Entscheidung der mit derselben unzufriedene Theil bei der Gouvernements-Behörde in Bauersachen klagen kann, in der in der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen in Bauersachen verordneten Art und Weise. Die Gouvernements-Behörde normirt zugleich den Betrag des

jährlichen, von den Bauern für die ihnen überlassenen, zur 4ten Classe sortirenden Gehöfte zu entrichtenden Zinses. Bei der Feststellung dieses Grund-Zinses erwägt sie die den Bauern überlassenen effectiven Vortheile und die Existenzmittel derselben; hiebei ist in keinem Falle gestattet, die vor der Publikation dieser Verordnung von den Bauern getragenen Leistungen zu erhöhen.

115. Im Falle der Erwerbung des Gehöft-Areals als Eigenthum durch eine ganze Gemeinde unterliegt das ganze, im Complex der Bauer-Gehöfte befindliche Land der Ablösung (§ 15—20), ohne Ausschluß auch derjenigen Strecken aus demselben, welche sich in gemeinschaftlicher Nutznießung aller Bauern befinden (der Koppel-Weiden und der von Niemand eingenommenen wüsten Plätze).

Anmerkung. In denjenigen Dorfschaften, wo die Vieh-Weide (выгонъ) sich in gemeinschaftlicher und ungetheilter Nutzung seitens des Gutsherrn und der Bauern befindet, wird zur Berechnung der Ablösungssumme derjenige Theil der gemeinschaftlichen Viehweide als Norm angenommen, der den Bauern in Grundlage des § 42 zusteht.

116. Bei der Ablösung des ganzen Gehöft-Landes durch eine ganze Gemeinde wird die für die Koppel-Weiden (выпуски) und wüsten von Niemand eingenommenen Plätze berechnete Summe unter die Hauswirthe im Verhältniß derjenigen Summe vertheilt, welche von jedem derselben für die in seiner Nutznießung befindliche Bauerhof-Parzelle zu entrichten ist.

117. Im Falle der Erwerbung eines Gehöft-Areals als Eigenthum durch einen einzelnen Hauswirth, unterliegt der Ablösung nur diejenige Strecke des Gehöft-Landes, welche er als Bauerhof-Parzelle in Nutznießung besitzt. Die von jedem, sein Gehöft einzeln ablösenden Hauswirthe zu entrichtende Summe wird nach der Quantität des in seiner Gehöft-Parzelle enthaltenen Landes berechnet.

118. Wenn alle Hauswirthe einer Dorfschaft gemeinschaftlich ihr Gehöft-Areal ablösen wollen, so müssen sie die ganze, für alle Gehöfte in Grundlage der §§ 113, 114 und 115 dieser Verordnung berechnete Summe in vollem Betrage einzahlen.

119. Wenn ein Hauswirth sein Gehöft-Areal allein, gesondert von den übrigen, ablöst, so zahlt er die für dasselbe berechnete Summe auf einmal ein.

120. Ein Hauswirth, der sein Gehöft abgelöst hat, behält das Recht auf die Nutznießung der Gemeinde-Koppelweide (выпускъ) und der übrigen, in der Disposition der ganzen Gemeinde stehenden Theile des Gemeindelandes.

Zweiter Theil.

Von den Leistungen der Bauern für die Gutsherrn.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Regeln.

121. Die Leistungen der zeitweilig verpflichteten Bauern zum Besten des Gutsherrn, für das denselben in permanente Nutznießung überlassene Gehöft- und Acker-Land, werden nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, in dem Betrage festgestellt, wie durch solche Uebereinkunft stipulirt werden wird, mit Beobachtung folgender Bedingungen:

1) die durch Arbeit zu leistenden Präſtationen müssen durch zeitweilige Contracte auf nicht länger als 3 Jahre festgestellt werden; hiebei ist jedoch nicht verboten, solche Contracte — falls beide Theile es wünschen — zu verlängern, jedoch auch nur temporär und auf nicht länger, als einen dreijährigen Termin;

2) überhaupt dürfen die zwischen Gutsherrn und Bauern zu treffenden Abmachungen den allgemeinen Civilgesetzen nicht entgegen seyn und die den Bauern durch die allgemeine Bauer-Verordnung verliehenen persönlichen Eigenthums- und Standes-Rechte nicht beeinträchtigen. In allen denjenigen Fällen, wo freie Vereinbarungen zwischen dem Gutsherrn und den Bauern nicht zu Stande kommen, leisten die zeitweilig verpflichteten Bauern für das ihnen

in permanente Nutznießung eingewiesene Gehöft- und Acker-Land die Prästationen für den Gutsherrn nach den in dieser Verordnung normirten Regeln.

122. Die von den Bauern zu leistenden Prästationen bestehen in Zins und Gehorch (оброкъ и барщина).

123. Die von den auf Zins stehenden Bauern zu leistende Prästation wird im Wackenbuche in Geld festgestellt; die von den Gehorch leistenden zu tragende, ebenfalls im Wackenbuche — in Arbeitstagen und außerdem, für den Fall des Ueberganges der Bauern auf Zins, — in Geld.

Anmerkung. Wenn die Bauern gemischte Leistungen tragen d. h. einen Theil derselben in Arbeit, einen andern als Zins, so wird im Wackenbuche der Betrag des jährlichen Zinses angegeben, den sie zu entrichten haben werden, wenn sie auf reinen Zins übergehen.

124. Die durch diese Verordnung normirten Leistungen für den Gutsherrn werden auf jede Bauer-Parzelle besonders berechnet und in das Wackenbuch eingetragen.

125. Außer der pecuniären Prästation (Zins) und der Arbeits-Leistung (Gehorch), die auf Grundlage der nachstehenden Paragraphen festgestellt werden, wird von den Bauern auf einigen Gütern eine Zahlung an den Gutshern entrichtet, für besondere den Bauern gewährte Vortheile und zwar namentlich: 1) eine Zahlung und überhaupt Leistungen für Brennmaterial auf denjenigen Gütern, wo die Bauern in Grundlage des § 25 solches vom Gutsherrn zu erhalten haben; 2) eine Zahlung für Hofesland, welches temporär von Bauer-Gehöften und Gebäuden eingenommen ist (§ 64); 3) eine Zahlung und überhaupt Leistungen verschiedener Art für die den Bauern gehörenden Wassermühlen (§ 77), so wie für Fischereien und andere Pachtstücke, wenn für dieselben von der Bauerschaft oder von einzelnen Bauern außer den allgemeinen Leistungen, eine besondere Zahlung entrichtet wurde und wenn die Pachtstücke, für welche solches geschah, nicht im Complexe des Bauern-Antheiles mit inbegriffen sind (§ 75).

126. Die Bauern sind nicht verpflichtet, irgend welche andere Leistungen für den Grundherrn, außer den in dieser Verordnung festgesetzten zu tragen; daher werden aufgehoben:

1) alle extraordinären Abgaben (Wacken, добавочные сборы, данины) in ländlichen, Wald- und anderen Producten, als z. B. Geflügel, Hammel, Honig, Pilze, Eier, Butter, Beeren, Leinwand, Wollenzeug, Gespinnst, Steine, Asche u. s. w.; es bleibt nur die auf einigen Gütern durch das Inventarium bestimmte Abgabe an Korn und Flachs, da wo dieselbe im Inventarium selbst zu den eigentlichen Leistungen für das den Bauern überlassene Land gezählt wird;

2) alle extraordinären Leistungen (добавочныя повинности) als: Bautage (строительные дни, шарварки), zur Ausbesserung gutsherrlicher Gebäude, die Bewachung (сторожество), nächtliche Wache auf dem herrschaftlichen Hofe und andere Wachen zum Besten des Gutsbesitzers; ferner die nicht nach gleichmäßiger Tages-Zahl im Jahre festgesetzten Leistungen, z. B. die Vorbereitungs-Arbeiten zum Getreidedreschen (ранницы и окурки), Hülfeleistung beim Fischfange, das Waschen und Scheeren der Schafe, Beschicken des Arbeits-Viehes, das Begießen, Pflanzen, Gäten und Aberndten der Gemüsegärten u. s. w.

Anmerkung. Der Gutsherr ist berechtigt, von den Bauern auch die in diesem § bezeichneten Arbeiten zu fordern, jedoch nur mit Abrechnung aus der allgemeinen Zahl der ihm zustehenden Arbeitstage und mit Beobachtung der allgemeinen Regeln über die Leistung des Gehorchs.

127. Aufgehoben wird das Recht des Gutsherrn, aus der Zahl der Bauern, Knechte (батраки, поробки) zu Arbeiten oder als Dienstboten, gegen die durch das Inventarium bestimmte oder landesübliche Zahlung zu sich zu nehmen. Demnächst werden alle Arbeiten, außer den in der Verordnung bestimmten, von den Bauern nicht anders geleistet, als nach freiem Uebereinkommen mit dem Gutsherrn.

Anmerkung. Ein Bauer, auf welchem weder Krons- noch Gemeinde- und gutsherrliche Prästanden-Rückstände lasten, kann keinenfalls gegen seinen Willen zu einer Arbeit gegen Lohn, mit Ausnahme des gemäß der Verordnung zu leistenden Gehorchs, gezwungen werden.

Zweites Hauptstück.

Von den Geld-Prästationen oder vom Zinse.

Erster Abschnitt.

Vom Maß des Zinses.

A. In den Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk.

128. Als Basis zur Normirung des dem Grundherrn von jeder bäuerlichen Parzelle zustehenden Geld-Zinses wird der im Guts-Inventarium in Geld veranschlagte allgemeine Werth der Leistungen von dieser Parzelle, angenommen. Hiebei wird jedoch die im Inventarium veranschlagte Taxation der bäuerlichen Leistungen nach ihrem Geldwerthe, in Grundlage der folgenden Regeln ermäßigt:

1) aus dem Gesammt-Werthe der Leistungen von der Parzelle wird diejenige Summe in Abzug gebracht, auf welche im Inventarium die Bautage (строительные дни) berechnet sind;

2) wenn die dem Gutsherrn zustehende Gehorchleistung von der Parzelle im Wackenbuche, gemäß § 150 Pkt. 4 bis auf das Maß von 23 Männer- und Weiber-Arbeitstagen im Jahre von jeder Dessätine herabgesetzt seyn wird, so muß die im Inventarium veranschlagte Taxation der Leistungen nach ihrem Geldwerthe verhältnißmäßig reducirt werden, d. h. die Geld-Prästation muß um so viel Prozente herabgesetzt werden, als die Gehorchleistung verringert worden ist;

3) wenn sodann noch die nach obiger Berechnung auf jede Dessätine einer Bauerparzelle fallende jährltche Geld-Prästation mehr als drei Rubel beträgt, so muß sie bis auf drei Rubel von der Dessätine, ermäßigt werden.

Anmerkung. Die im Pkt. 3 dieses Paragraphen enthaltene Regel erstreckt sich nicht auf diejenigen bäuerlichen Parzellen, welche nur aus Gehöftland, ohne irgend einen Feld-Antheil bestehen.

129. Die auf die bäuerliche Parzelle, in Grundlage des vorstehenden Paragraphen, berechnete Summe bildet den jährlichen Geld-Zins, den der diese Parzelle innehabende Hauswirth an den Gutsherrn zu entrichten haben wird, wenn dieser Hauswirth vom Gehorch auf Zins übergeht.

130. Der Gouvernements-Behörde in Bauersachen ist überlassen, wenn der Gutsherr darum nachsucht, den bäuerlichen Zins auch höher festzusetzen, als in dem, in den vorhergehenden Paragraphen verordneten Betrage und zwar in denjenigen Dorfschaften, welche bei bedeutender Fruchtbarkeit des Bodens, sich durch besonders leichten Umsatz der Producte auszeichnen und wo der durch das örtliche Inventarium festgesetzte Zins den in Grundlage des § 128 berechneten Betrag desselben übersteigt. Uebrigens kann die Gouvernements Behörde keinen höheren Zins bestimmen, als im Betrage der im Inventarium angegebenen allgemeinen Taxation der Leistungen nach ihrem Geldwerth.

Anmerkung. Die Verfügung über eine Erhöhung des Zinses in Grundlage dieses Paragraphen, wird von der Gouvernements-Behörde nicht anders getroffen, als nach geschehener gehöriger Ermittelung und nach Eingang eines Gutachtens seitens des Friedensrichters.

B. In den Kreisen: Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshiza des Witebskischen Gouvernements.

131. Zur Feststellung des dem Gutsherrn von jeder Dessätine des genannten Bauer-Antheils zustehenden Zinses, werden alle Güter der genannten 4 Kreise in 9 Classen getheilt.

132. Zur Theilung der Güter in Classen wird die Dichtigkeit der Bevölkerung auf jedem Gute zur Norm genommen und zwar wird in Bezug auf jedes derselben besonders berechnet: wie viel männliche Seelen, mit Einschluß der Knechte und ihrer Familien, nach den Revisionslisten auf je 40 Dessätinen Land des Bauer-Antheils kommen. Demnächst werden die Güter, bei denen auf die bezeichnete Dessätinen-Zahl, mit Einschluß der Knechte die nachstehende Seelen-Zahl kommt, zu den folgenden Classen gerechnet:

bei nicht mehr als	7 Seelen . . .	zur 1. Classe
„ „ „ „	7 bis 8 Seelen incl.	„ 2. „
„ „ „ „	8 — 9 „ „	„ 3. „
„ „ „ „	9 — 10 „ „	„ 4. „
„ „ „ „	10 — 11 „ „	„ 5. „
„ „ „ „	11 — 12 „ „	„ 6. „
„ „ „ „	12 — 13 „ „	„ 7. „
„ „ „ „	13 — 14 „ „	„ 8. „
„ „ mehr als	14 Seelen . . .	„ 9. „

133. Der Geldzins von jeder Dessätine urbaren Landes beträgt auf den Gütern, welche:

zur 1. Classe	gehören	1	Rbl.	65	Kop.
„ 2. „	„	1	„	80	„
„ 3. „	„	2	„	—	„
„ 4. „	„	2	„	20	„
„ 5. „	„	2	„	35	„
„ 6. „	„	2	„	55	„
„ 7. „	„	2	„	70	„
„ 8. „	„	2	„	90	„
„ 9. „	„	3	„	—	„

134. Jedes Gut wird, mit Bestätigung seitens des Friedensrichters in eine der im § 132 angegebenen 9 Classen gestellt.

135. Der Witebskischen Gouvernements-Behörde in Bauersachen ist überlassen, diejenigen Güter, auf denen der Boden durch seine Fruchtbarkeit und durch lokale Verhältnisse den Bauern besondere Vortheile gewährt, wenn der Gutsherr darum nachsuchen wird, aus einer niedern Classe in die unmittelbar nächst höhere zu versetzen (z. B. aus der 1sten in die 2te, aus der 2ten in die 3te u. s. w.). Ebenso kann die Gouvernements-Behörde, auf Ansuchen der Bauern, das Gut aus jeder Classe in die unmittelbar nächst niedrigere versetzen.

Anmerkung. In den in diesem Paragraphen bezeichneten Fällen fordert die Gouvernements-Behörde ein vorläufiges Gutachten des Friedensrichters ein, erwägt die effectiven Mittel der Bauern und die Vortheile, welche sie genießen und beobachtet, daß der festzustellende Zins die von den Bauern bisher getragenen Leistungen nicht übersteige.

C. Allgemeine Regeln für alle obenbenannten Gouvernements und Kreise.

136. Bei den oben, in den §§ 128—135 verordneten verschiedenen Berechnungen der Ländereien des Bauern-Antheils, zur Feststellung des höchsten dem Grundherrn für dieselben zustehenden Zinses, werden nicht in Rechnung gebracht: 1) diejenigen Ländereien, welche, bisher in gemeinschaftlicher Nutzung der Bauern stehend, nur als Weideland (пастбище) für ihr Vieh gedient haben — (wo solche Weiden, außer den im § 15 bezeichneten Gehöft-Koppelweiden (выпускъ) im Bauern-Antheil vorhanden sind, und 2) — die culturunfähigen Ländereien.

Anmerkung 1. Das in diesem Paragraphen bezeichnete Weideland (пастбище) bleibt in der Nutznießung der Bauern, wird aber nicht mit einer besondern Leistung belegt, außer derjenigen, welche in Grundlage der obigen §§ auf jede bäuerliche Parzelle fallen wird.

Anmerkung 2. Zu den culturunfähigen Ländereien werden solche gerechnet, die weder zu Ackerland, noch zum Heumähen, noch überhaupt zur Bearbeitung geeignet sind, als z. B. Sandflächen, Morräste, steinige und lehmige Schluchten, und dergleichen Strecken; ferner Straßen, Fahrgassen, Wege und die auf den Hofesländereien (in Grundlage des § 14) freizulassenden Wege für das Vieh. Die Breite der Landstraßen wird zu dem gesetzlich festgesetzten Maße berechnet, die Breite der Straßen in den Dorfschaften: an den großen Landstraßen — zu nicht mehr als 10 Faden, an allen übrigen — nicht über 6 Faden.

137. Die auf reinem Zins stehenden Bauerwirthe werden in keinem Falle mit einem höhern Zinse belegt, als dem von ihnen vor der Bestätigung dieser Verordnung erhobenen. Wenn jedoch ein Wirth, außer dem Zinse noch Gehorch geleistet hat, so wird er mit dem nach den Regeln dieser Verordnung berechneten Zinse belegt, auch wenn dieser letztere Zins den Theil der Leistung übersteigen sollte, welcher bisher von den Bauern in Geld geleistet worden ist.

138. Der Geldzins kann durch Abzahlung in Getreide oder andern Producten nur in Folge freier, specieller und zeitweiliger Abmachungen ersetzt werden, welche zwischen dem

Gutsherrn und den Bauern jedesmal nicht auf länger als drei Jahre geschlossen, jedoch nach Ablauf dieser Frist erneuert werden kann.

139. Eine Umwandlung des von den auf Geldprästation stehenden Bauern zu erhebendeu Zinses in permanenten Gehorch ist nicht gestattet; wenn jedoch die Bauern selbst wünschen sollten, an Stelle des von ihnen zu zahlenden Zinses, dem Gntsherrn Arbeit zu leisten, so wird solches in Folge spezieller, zeitweiliger und freier Abmachungen zwischen ihnen und den Gutsherrn, auf nicht länger als drei Jahre gestattet, nach deren Ablauf diese Abmachungen mit Einwilligung beider Theile erneuert werden können.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entrichtung des Zinses.

140. Die Termine der Zinszahlung an den Gutsherrn werden durch beiderseitige Uebereinkunft desselben mit den Bauern bestimmt und in das Wackenbuch eingetragen.

141. Außerdem stellt die Kreis-Friedensrichter-Session für die Zinszahlung allgemeine Termine fest, die auf denjenigen Gütern zur Anwendung kommen, wo keine freie Uebereinkunft über diesen Gegenstand zwischen dem Gutsherrn uud den Bauern erfolgen sollte.

142. Nach Bestätigung der Wackenbücher ist eine Aenderung der Zahlungstermine nur nach freiem Uebereinkommen des Gutsherrn und der Bauern zuläßig.

143. Der Gutsherr ist berechtigt, die Entrichtung des Zinses für ein halbes Jahr praenumerando zu verlangen.

Anmerkung Auf denjenigen Gütern, wo mit der Einführung dieser Verordnung die bisherigen Termine der Zinszahlung abgeändert werden, muß bei der Anfertigung des Wackenbuches die Ordnung für den allmähligen Uebergang von den Terminen, welche vor der Einführung dieser Verordnung bestanden haben, zu den im Wackenbuche festgesetzten, angegeben werden.

144. Jeder Hauswirth, der ein einzelnes Gehöft oder eine Landparzelle in Nutznießung besitzt, entrichtet den Zins für sich selbst direct an den Gutsherrn oder dessen Bevollmächtigten.

145. Ueber den Empfang der Zinssumme in vollem oder theilweisem Betrage ertheilt der Gutsherr oder dessen Bevollmächtigter, eine Quittung mit seiner Unterschrift, in welcher auch der auf dem Bauern im Falle unregelmäßiger Zahlung verbleibende Rückstand zu verzeichnen ist. Statt der Ertheilung von Quittungen kann der Gutsherr besondere Büchelchen oder Conto-Hefte einführen, in welche der Empfang des Zinses von den Bauern vermerkt wird.

Dritter Abschnitt.

Von der Umtaxirung der Geld-Prästation (переоброчка).

146. Der im Wackenbuche festgestellte Geldzins wird von einer Controll-Commission, nach den in den §§ 218—221 dieser Verordnung vorgeschriebenen Regeln revidirt und endgültig bestätigt; demnächst bleibt dieser Zins unveränderlich im Verlauf von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage seiner Bestätigung durch die erwähnte Commission.

147. Nach Ablauf des zwanzigjährigen Termins findet auf Verlangen des Gutsherrn oder der Bauern eine Umstellung des Zinses auf neue zwanzig Jahre in den Grundlagen, die von der Staatsregierung werden verordnet werden, statt.

Drittes Hauptstück.

Von der Arbeits-Leistung (Gehorch).

Erster Abschnitt.

Vom Maß der Arbeits-Leistung.

A. Allgemeine Regeln.

148. Die Arbeits-Leistung (издѣльная повинность, барщина, der Gehorch) wird nach Arbeitstagen bestimmt; die in Grundlage dieser Verordnung dem Gutsherrn von den zeitweilig verpflichteten Bauern jährlich zustehende Zahl Arbeitstage wird in das Wackenbuch eingetragen und kann hinfort nicht erhöht werden.

149. Die Feststellung des Gehorchs, anstatt in Arbeitstagen, in einer gewissen Quantität Landes, welche die Bauern für den Gutsherrn bearbeiten müssen (in sogenannten Reeschen — булки — im Witebskischen Gouvernement „позадѣльныя работы“), ist nicht anders zuläßig, als nach speciellem, zeitweiligem Uebereinkommen zwischen den Gutsherrn und den Bauern. Abmachungen dieser Art werden jedesmal nicht länger, als auf drei Jahre geschlossen, können jedoch nach Ablauf dieses Termins erneuert werden.

B. Regeln für die Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno und Minsk.

150. Als Basis zur Feststellung der dem Gutsherrn von jeder Bauer-Parzelle jährlich zustehenden Zahl von Arbeitstagen wird die im Guts-Inventarium bestimmte Arbeits-Leistung angenommen. Hiebei wird jedoch die im Inventarium bestimmte Arbeits-Leistung allörtlich in Grundlage folgender Regeln ermäßigt:

1) Es wird eine genaue Berechnung aufgestellt: wie viel auf Grundlage des Inventariums vor der Bestätigung dieser Verordnung alljährlich auf jede Bauer-Parzelle Arbeitstage fielen — Prigon- und Sgon-Tage (пригонныхъ и сгонныхъ дней), Manns- und Weiber-Tage — und alle diese Tage werden zu einem allgemeinen Jahres-Betrage summirt.

2) Wenn diese Sgon-Tage (сгоны) im Inventarium nach einer unabänderlichen, nicht von je einer Arbeiter-Revisionsseele, sondern von je einem Bauerhofe zu leistenden Zahl Arbeitstage bestimmt sind, so wird diese bestimmte Zahl Sgon-Tage zu den Prigon-Tagen für jede Parzelle besonders hinzugefügt. Ist dagegen der Sgon im Inventarium in einer Zahl von Arbeitstagen bestimmt, die nicht nach Bauerhöfen, sondern nach der Zahl der Arbeiter-Revisionsseelen jedes derselben geleistet werden, so wird die allgemeine Jahres-Summe der nach dem Inventarium von der ganzen Gemeinde zu leistenden Sgon-Tage, auf alle in dieser Gemeinde vorhandenen Bauer-Parzellen, im Verhältniß der Deßätinen-Zahl jeder dieser Parzellen repartirt und die durch diese Berechnung für jede Bauer-Parzelle gewonnene Zahl Sgon-Tage zu der Zahl der Prigon-Tage hinzugefügt.

3) Von der in obiger Grundlage berechneten allgemeinen Summe aller auf jede Bauer-Parzelle alljährlich fallenden Arbeitstage (Prigon und Sgon-Tage) werden allörtlich 10% d. h. der zehnte Theil, abgezogen.

4) Wenn sodann noch auf irgend eine Bauer-Parzelle an Arbeitstagen überhaupt (Männer- und Weiber-, Sgon- und Prigon-Tage) jährlich mehr als 23 Tage von der Deſſätine urbaren Landes fallen sollten, so wird die Arbeitsleistung von einer solchen Parzelle noch bis auf dieses letztere Maß reducirt. Wenn von der Bauer-Parzelle, nach dem Inventarium, außer den Arbeitstagen noch eine nicht aufgehobene (gemäß § 126 Pkt. 1 dieser Verordnung) Abgabe an Getreide oder Flachs erhoben wird, so muß die Zahl der Arbeitstage dieser Parzelle auf eben so viel ermäßigt werden (entsprechend der im Inventarium enthaltenen Taxation derselben), als diese Abgabe an Getreide oder Flachs im Inventarium taxirt worden ist.

5) Nach genauer Feststellung der dem Gutsherrn von jeder Bauer-Parzelle, in Grundlage der obigen Regeln zustehenden jährlichen Gesammt-Zahl der Arbeitstage, wird diese Gesammtzahl der Arbeitstage, für jede Parzelle besonders, in Männer- und Weiber-Tage, außerdem aber werden die Männer-Tage in Gespann- und in Fuß-Tage getheilt. Hiebei wird dasselbe alljährliche Verhältniß der Männer- zu den Weiber-Tagen und der Gespann- (mit Pferden oder Ochsen) zu den Fuß-Tagen beibehalten, wie es im Inventarium bestimmt worden.

6) Die auf diese Weise für jede Parzelle berechnete Summe an Männer- und Weiber-Arbeitstagen wird in Grundlage des § 157 auf Sommer- und Winter-Tage vertheilt.

Anmerkung 1. Bei der Anfertigung des Tagewerk-Reglements (урочное положение) bestimmt die Gouvernements-Behörde in Bauersachen das Verhältniß der Männer- zu den Weiber-Tagen für diejenigen Güter, wo dieses Verhältniß im Inventarium nicht angegeben ist.

Anmerkung 2. Die Berechnung des Gehorchs in Grundlage dieses Paragraphen wird durch folgendes Beispiel erläutert. Wenn in Grundlage des Inventariums auf eine Bauer-Parzelle jährlich 360 Prigon-Tage (Gespann-

und Fuß-Tage) fallen und außerdem noch 39 Sgon-Tage, so erhält man durch Addition der Prigon- und der Sgontage als jährliche Gesammt-Summe der Gehorchleistung nach dem Inventarium 399 Arbeitstage; nach Abzug von 10% d. h. von 40 Tagen von dieser Zahl ergeben sich 359 Tage, die nach dieser Verordnung jährlich auf die erwähnte Parzelle kommen. Enthält dieselbe an Gehöft-Acker- und Wiesen-Land 15 Dessätinen, so müssen, zur Reducirung der Leistung auf das höchste, durch die Verordnung gestattete Maß, d. h. bis auf 23 Tage von jeder Dessätine, von der Gesammtzahl von 359 Arbeitstagen nach 14 Tage abgezogen werden. In dieser Weise verbleibt schließlich die für diese Parzelle berechnete Gehorchleistung von 345 Arbeitstagen im Jahr. Wenn nach dem Inventarium auf 4 Männer-Tage 2 Weiber-Tage kommen, so wird die im Wackenbuche festzustellende Gehorchleistung so vertheilt, daß von den 345 Tagen 230 als Männer-Tage und 115 als Weiber-Tage berechnet werden.

151. Wenn auf einem Gute von den Bauern ein geringerer Gehorch geleistet wurde, als der nach dieser Verordnung berechnete, so wird für die Zukunft das Maß des bisher geleisteten bestätigt.

152. Auf den Gütern, wo der Gehorch nach Täglos (тягло) geleistet wird (als z. B. an einigen Orten der Kreise Mosyr, Reshitza und Bobruisk des Minskischen Gouvernements), muß derselbe bei der Anfertigung des Wackenbuches, in Grundlage der lokalen, im Gouvernement in Kraft stehenden Inventar-Regeln, auf einen nach Bauerhöfen zu berechnenden Gehorch übergeführt und gleichzeitig, den §§ 150 und 151 gemäß, herabgesetzt und für die Zukunft festgestellt werden.

C. Regeln für die Kreise: Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Witebskischen Gouvernements.

153. Die Bauern, welche dem Gutsherrn für die in ihrer Nutznießung stehenden Land-Parzellen Gehorch leisten, sind verpflichtet, für jede Dessätine urbaren, sowohl Gehöft- als auch Acker-Landes (mit Ausnahme des im § 136 bezeichneten, nicht

mit einer besondern Leistung zu belastenden Weidelandes (пастбище), im Laufe des ganzen Jahres die nachstehende Zahl von Arbeitstagen (Männer- und Weiber-Tagen) zu leisten:

auf den	zur	1.	Klasse	sortirenden	Gütern	12	Tage	von d.	Deßätine
"	"	2.	"	"	"	13½	"		"
"	"	3.	"	"	"	15	"		"
"	"	4.	"	"	"	16	"		"
"	"	5.	"	"	"	17½	"		"
"	"	6.	"	"	"	19	"		"
"	"	7.	"	"	"	20	"		"
"	"	8.	"	"	"	21½	"		"
"	"	9.	"	"	"	23	"		"

154. Aus der Gesammtzahl der in Grundlage des vorstehenden § von jedem Bauern dem Gutsherrn von seiner Parzelle zu leistenden Arbeitstage, bezieht sich die Hälfte auf den Männer-Gehorch und wird durch Arbeiter geleistet, die andere Hälfte bildet den Weiber-Gehorch und wird durch Arbeiterinnen geleistet.

155. Wenn die Bauern eines Guts, vor der Publikation dieser Verordnung, im Laufe jedes Jahres weniger Arbeitstage geleistet haben, als in Grundlage dieser Verordnung deren auf sie fallen, so wird der Gehorch von diesen Bauern in dem Maße der bisher geleisteten Tage erhoben, jedoch mit Ausschließung aller durch den § 126 aufgehobenen extraordinären Leistungen aus demselben und mit Beobachtung der im § 154 enthaltenen Regel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Theilung und der Vertheilung der Arbeitstage.

156. Die Arbeitstage bei der Gehorchleistung werden eingetheilt:

1) in Sommer- und Winter-Tage;
2) in Männer- und Weiber-Tage;
3) die Männer-Tage — in Gespann- und Fuß-Tage, gemäß dem Lokal-Inventarium, in den vier im § 1 benannten Kreisen des Witebskischen Gouvernements aber gemäß dem Lokal-Gebrauche.

157. Von der Gesammtzahl der dem Gutsherrn von jeder Parzelle zustehenden sowohl Männer- als Weiber-Tage werden 3/5 im Laufe des Sommer-Halbjahres, 2/5 aber im Laufe des Winter-Halbjahres geleistet. Fällt bei der Vertheilung der Arbeitstage in obiger Grundlage auf das Sommer-Halbjahr eine volle Zahl Arbeitstage nebst einem Bruche, so wird derselbe als ein voller Tag gerechnet, für das Winter-Halbjahr aber dieser Bruch gestrichen.

Anmerkung. Die Gouvernements-Behörde in Bauersachen bestimmt ein für allemal, von welchem Tage an im Jahre jedes der beiden Halbjahre zu beginnen habe.

158. Die Gesammtzahl der dem Gutsherrn für jedes Halbjahr von der Bauer-Parzelle zustehenden Arbeitstage wird auf alle Wochen dieses Halbjahres gleichmäßig vertheilt. Wenn bei solcher Theilung ein Rest bleibt, so kann der Gutsherr diese auf die Parzelle fallenden restirenden Tage nach seinem Ermessen auf die Wochen desselben Halbjahres vertheilen, jedoch nicht mehr, als zu einem Tage auf jede Woche.

159. Der Gutsherr fertigt in Grundlage des vorstehenden Paragraphen rechtzeitig eine Repartition aller ihm im Laufe des Halbjahres zuständigen Arbeitstage nach Wochen an und zeigt den Gemeinde-Vorgesetzten und den Hauswirthen vor dem Beginne eines jeden Halbjahres an, wie viel Arbeitstage namentlich von jedem Bauerhofe auf jede Woche dieses Halbjahres zu leisten sind.

160. Die auf Rechnung des Gehorchs zu leistenden Arbeitstage können vom Gutsherrn nur nach beiderseitigem Uebereinkommen mit den Bauern von einer Woche auf eine andere desselben Halbjahres verlegt werden.

161. Der Gutsherr kann die von jedem Bauerhofe in jeder Woche zu stellende Arbeiter-Zahl für diejenigen Wochentage zur Arbeit verlangen, welche er selbst bestimmen wird, jedoch darf auf einen und denselben Tag nicht mehr als ein Arbeiter verlangt werden, wenn auf den Bauerhof für die Woche 3 oder weniger Arbeiter fallen; nicht mehr als zwei Arbeiter — wenn jene Zahl der Arbeitstage 4—6, und nicht mehr als drei Arbeiter, — wenn dieselbe 7—9 Tage beträgt u. s. w.

162. In derselben Weise werden die auf jeden Bauerhof fallenden Weiber-Arbeitstage gefordert.

163. Ein Umtausch der auf den Bauerhof fallenden Männer-Tage gegen Weiber-Tage und umgekehrt, ist nur nach freier Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und den Bauern hierüber zulässig.

164. Der Gespann-Tag wird von einem Arbeiter mit einem Pferde oder einem Paare Ochsen (wo die Bauern mit Ochsen arbeiten) und den erforderlichen Geräthschaften (Pflug, Egge, Wagen u. s. w.) geleistet.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Art und Weise der Bestimmung der Arbeit und die Stellung der Arbeiter.

165. Der Gutsherr oder dessen Bevollmächtigter zeigt dem Gemeinde-Aeltesten im Voraus auf die ganze Woche, noch vor deren Anfang und nicht später als am Sonntage an, an welchen Tagen der beginnenden Woche, von welchen Bauerhöfen namentlich und wie viel er von jedem derselben an Arbeitern und Arbeiterinnen verlangt.

166. Gemäß dieser von ihm gemachten Anzeige bestimmt der Gutsherr am Vorabend jeden Tages: an welcher Stelle, zu welcher Arbeit und mit welchen Geräthen die von ihm geforderten Arbeiter und Arbeiterinnen erscheinen müssen.

167. Die Stellung der Bauern zur Arbeit (нарядъ) geschieht durch den Gemeinde-Aeltesten, der unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet ist, rechtzeitig alle gesetzlichen Forderungen des Gutsherrn in Bezug auf die Stellung der Leute zur Arbeit zu erfüllen. Die Bauern müssen unbedingt der Anordnung des Gemeinde-Aeltesten gehorchen, sogar wenn ihrer Meinung nach die Stellung rechtwidrig geschehen. In letzterem Falle haben die damit Unzufriedenen das Recht, darüber zu klagen, dürfen aber nicht im Mindesten die designirte Arbeit aufhalten.

168. Die gesetzlichen Feiertage dürfen nicht zu Arbeiten bestimmt werden; den auf dieselben fallenden Gehorch sind die Bauern verpflichtet, vollständig an den Werkeltagen abzuarbeiten.

169. Das Alter der zur Arbeit zu stellenden Leute wird bestimmt: für die Männer — von 18—55, für die Weiber —

von 17— 50 Jahre. Jüngere oder ältere Leute dürfen nur nach freier Uebereinkunft des Gutsherrn mit dem Wirthe der Parzelle, zur Arbeit auf Rechnung des gesetzlichen Gehorchs gestellt werden.

170. Die zur Arbeitleistung für den Gutsherrn verpflichteten Bauern haben das Recht, statt ihrer selbst, andere Arbeiter und Arbeiterinnen zu stellen, die sich zur Leistung der angeordneten Tagewerke qualificiren.

171. Die zur Arbeit gestellten Arbeiter und Arbeiterinnen müssen sich in ordentlichem Zustande, mit tauglichen Geräthen und zur bestimmten Zeit einfinden. Arbeiter oder Arbeiterinnen, die sich in unordentlichem Zustande, mit untauglichen Geräthen oder verspätet zur Arbeit einstellen, hat der Gutsherr das Recht, nicht anzunehmen und den Arbeitstag dem Wirthe der Parzelle als Rückstand anzurechnen.

172. Kranke Bauern, so wie Weiber in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft und während der ersten 6 Wochen nach ihrer Niederkunft, dürfen zur Arbeit nicht gestellt werden.

173. Hinsichtlich der Verrechnung der durch Krankheit versäumten Arbeitstage werden folgende Regeln in Anwendung gebracht:

1) Im Krankheitsfalle eines Arbeiters oder einer Arbeiterinn leistet eine andere Person aus demselben Bauer-Hofe, wenn eine solche vorhanden ist, auf Anordnung des Wirths die Arbeit; kann aber in diesem Gesinde Niemand den Kranken oder die Kranke bei der Arbeit ersetzen, so werden die durch Krankheit versäumten Tage nach erfolgter Genesung des Arbeiters oder der Arbeiterinn in den darauf folgenden Wochen, zu einem Tage auf die Woche, außer dem von dem Bauerhofe in diesen Wochen zu leistenden gesetzlichen Gehorche abgearbeitet, sobald die Krankheit nicht länger als 2 Wochen gedauert.
2) Dauert die Krankheit länger als 2 Wochen, so wird dem Wirthe des Bauer-Hofes die Verpflichtung, die versäumten Tage abzuarbeiten, erlassen, jedoch nicht anders, als nach Beibringung gehöriger Nachweise über das wirkliche Vorhandenseyn der Krankheit. Dauert eine wirkliche Krankheit länger als 6 Monate und stellt der Wirth für sich

keinen andern Arbeiter, so kann der Gutsherr ihm die Parzelle, welche er in Nutznießung besitzt nehmen, wobei das im § 216 angegebene Verfahren beobachtet wird.

3) Weibern in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft und während der ersten 6 Wochen nach ihrer Niederkunft wird die Arbeit erlassen und die auf den Bauerhof fallenden Weiber-Arbeitstage werden von einer andern Arbeiterinn abgearbeitet, wenn eine solche vorhanden ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Leistung des Gehorches.

174. Die Quantität der Arbeit, die im Laufe eines Tages auf Rechnung des Gehorchs von einem Arbeiter oder einer Arbeiterinn geleistet werden muß, wird im Tagewerk-Reglement (урочное положеніе) festgestellt.

Anmerkung. Die Anfertigung eines Tagewerk-Reglements für jedes Gouvernement wird der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, in Grundlage der in der Beilage zu diesem § enthaltenen Regeln, auferlegt. Das Tagewerk-Reglement wird der höheren Obrigkeit nur in dem Falle zur Bestätigung vorgestellt, wenn bei der Durchsicht dieses Reglements in der Gouvernements-Behörde die Stimmen getheilt sind. Das von der Gouvernements-Behörde oder der höheren Obrigkeit bestätigte Tagewerk-Reglement wird im Gouvernement auf 3 Jahre eingeführt.

175. Das von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen angefertigte Tagewerk-Reglement findet auf die Leistung des Gehorches nur in dem Falle Anwendung, wenn der Gutsherr oder die Bauern es verlangen.

176. Die im Tagewerk-Reglement nicht aufgeführten Arbeiten, werden nicht nach Tagewerken verrichtet; bei solchen Arbeiten wird die im § 177 bestimmte, auf der Gehorchsarbeit zugebrachte Anzahl Stunden, als ein abgearbeiteter Tag in Rechnung gebracht.

177. Die Zahl der Arbeitsstunden wird für den Arbeitstag nur in Bezug auf solche Arbeiten festgesetzt, welche nicht nach Tagewerken verrichtet werden und darf im Sommer-Halbjahre 12,

im Winter-Halbjahre 9 Stunden nicht übersteigen. Hierin ist die zur Erholung für die Arbeiter bestimmte Zeit nicht mit eingerechnet.

178. Sowohl bei der Arbeit nach Tagewerken, als auch bei der ohne dieselben, müssen die von den Bauern zu fordernden Arbeiten:

1) nicht gesundheitsschädlich;
2) den Kräften der Arbeiter und Arbeiterinnen anpassend, und
3) dem Geschlechte der Arbeitenden angemessen seyn.

In letzterer Beziehung ist zu beobachten, daß den Weibern keine Arbeiten auferlegt werden, die nach örtlicher Gewohnheit als für ihr Geschlecht nicht geeignet betrachtet werden.

179. Bei der Arbeit nach Tagewerken darf kein Bauer, sobald er das ihm aufgegebene Tagewerk beendet, bei der Arbeit ohne Tagewerk aber — sobald er die bestimmte Zahl Stunden abgearbeitet hat, bei der Arbeit länger zurückbehalten werden.

180. Falls der Gutsherr oder dessen Bevollmächtigter unrechtfertigerweise einen Bauern bei der Arbeit einen Tag zu viel zurückbehalten, so wird für jeden solchen Tag vom Gutsherrn zum Besten dieses Bauern, nach den von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen festgestellten Taxe, der doppelte Werthbetrag eines Arbeitstages beigetrieben.

Anmerkung. Die Taxation der Arbeitstage (Sommer- und Winter-, Männer- und Weiber-Tage) wird von der Gouvernements-Behörde für jedes Triennium, entsprechend dem wirklichen Werthe der Arbeitstage in den verschiedenen Gegenden des Gouvernements, festgesetzt.

181. In der Entfernung von 4 Werst von ihrem Wohnorte sind die Bauern verpflichtet, die Arbeiten, welche nach Tagewerken verrichtet werden, ohne Abzug für den Weg auf die Arbeit und den Heimweg zu leisten. Wenn die Arbeitsstelle vom Dorfe weiter 4 als Werst entfernt ist, so werden die Arbeiten ohne Bestimmung von Tagewerken verrichtet, auf den Weg zur Arbeit und den Heimweg wird aber für jede Werst über 4 Werst hinaus eine halbe Stunde gerechnet.

182. Wenn nach der Repartition der Arbeitstage die Bauern 2 und mehr Tage hinter einander Arbeit zu leisten haben, so ist in solchem Falle dem Gutsherrn gestattet, wenn die Arbeitsstelle

sich vom Dorfe weiter als 4 Werst befindet, die Bauern auf derselben während aller ihm im Laufe der Woche von ihnen zustehenden Tage zurückzubehalten. Bei solchem Zurückbehalten der Bauern auf einer entfernten Arbeit wird der im vorstehenden Paragraphen bezeichnete Abzug an Arbeitsstunden nur einmal gemacht.

Anmerkung. Im tiefen Winter und Herbst können die Bauern in Grundlage dieses Paragraphen einige Tage nur in dem Falle auf der Arbeitsstelle zurückbehalten werden, wenn daselbst für sie ein taugliches Unterkommen vorhanden ist.

183. Die von jedem Bauerhofe gestellten Arbeiter und Arbeiterinnen kann der Guthsherr oder dessen Bevollmächtigter nach seinem Ermessen zu denjenigen Arbeiten aufstellen, die er für nothwendig erachtet, mit Beobachtung der in den vorstehenden und nachfolgenden Paragraphen verordneten Regeln.

184. Wenn die aufgegebene Arbeit wegen Regenwetter unterbrochen wird und der Gutsherr oder dessen Bevollmächtigter die Leute ganz und gar von der Arbeit entläßt, so wird der Arbeitstag als geleistet betrachtet. Uebrigens können die zum Gehorch gestellten Leute von einer Arbeit zu einer andern angestellt werden.

185. Während der Arbeit selbst befinden sich die Bauern unter der Aufsicht der vom Gutsherrn dazu angestellten Personen. der Gemeinde-Aelteste jedoch oder statt seiner ein anderer zuverlässiger Bauer, auf Anordnung des Aeltesten, muß zur Erfüllung der durch die Verordnung dem Aeltesten in Bezug auf die Arbeitsleistung durch die Bauern auferlegten Pflichten, immer zur Stelle seyn.

Fünfter Abschnitt.

Von der Arbeits-Berechnung.

186. Zur Berechnung der abgearbeiteten Tage und Tagewerke ertheilt der Gutsherr oder dessen Bevollmächtigter den Arbeitern jedes Bauerhofes, zu der durch beiderseitige Uebereinkunft festgesetzten Zeit, Quittungen, Billette, Contramarken, Kerbstöcke oder ähnliche Zeichen.

187. Wenn ein Bauer oder eine Bäuerin bei der Arbeit ohne Tagewerk eigenmächtig dieselbe vor Tagesschluß verläßt, so

ertheilt der Gutsherr oder dessen Bevollmächtigter ihnen keine Quittung oder Marke.

188. Wenn bei der Tagewerk-Arbeit ein Bauer oder eine Bäuerin das bestimmte Tagewerk im Laufe des Tages nicht beendet oder dasselbe schlecht verrichtet, so behält der Gutsherr oder dessen Bevollmächtigter die Quittung ein und ertheilt sie erst nach Beendigung des unvollendeten oder Verbesserung des schlecht verrichteten Tagewerks oder auch nach Abarbeitung eines überzähligen (лишний) Tages, in Grundlage des § 206.

189. Zur bessern Rechnungsführung werden vom Gutsherrn Bücher geführt, in welche sowohl die Arbeiterstellung jedes Bauerhofes, als auch die von jedem Bauerhof abgearbeiteten Tage eingetragen werden; die Bauern können bei sich zu demselben Zweck, nach beiderseitigem Uebereinkommen mit dem Gutsherrn, besondere Hefte für jeden Bauerhof einführen.

Sechster Abschnitt.

Von den besondern Arten des Gehorchs.

190. Auf Rechnung der durch diese Verordnung festgestellten Arbeitstage können die Bauern zu Arbeiten in denjenigen, vor der Bestätigung dieser Verordnung eingerichteten gutsherrlichen Betriebsanstalten verwandt werden, die nach der Art ihres Betriebes in engem Verbande mit der Landwirthschaft stehen, als z. B. bei Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Runkelrüben-Zuckersiedereien, Salpeterfabriken, Theerbrennereien, Ziegeleien und ähnlichen, nicht zu den rein industriellen oder Manufaktur-Unternehmungen gehörenden Betriebsanstalten.

Anmerkung. Die Prästationen der Bauern, welche permanent auf solchen gutsherrlichen Fabriken, Betriebsanstalten und überhaupt Manufakturen arbeiten, die eine von der Landwirthschaft gesonderte Unternehmung bilden, sind in besondern Ergänzungs-Regeln hierüber enthalten.

191. Bei der Leistung der Arbeiten in den genannten landwirthschaftlichen Betriebsanstalten wird, außer den im § 178 verordneten Regeln, beobachtet, daß bei denjenigen Fabrik- und Betriebs-Arbeiten, welche in der Nacht geschehen, sechs Stunden Nacht-Arbeit den Bauern als ein voller Arbeitstag,

längere Nacht-Arbeit aber, als anderthalb Tage anzurechnen sind.

192. Die auf dem gutsherrlichen Hofe Oekonomie-Aemter bekleidenden Bauern und Bäuerinnen erfüllen, wenn der Gutsherr solches wünschen sollte, ihre gegenwärtigen Obliegenheiten noch zwei Jahre lang, gerechnet vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung; nach Ablauf dieser Zeit aber werden sie den allgemeinen in dieser Verordnung enthaltenen Regeln über die Bauern untergeordnet oder verbleiben, nach besonderer beiderseitiger Uebereinkunft mit dem Gutsherrn, in ihren Aemtern.

193. Bauerfuhren können vom 15. März 1862 ab, auf Anrechnung der von den Bauern dem Gutsherrn zustehenden Arbeitstage, nur innerhalb der Grenzen des grundherrlichen Gutes und der zu demselben gehörenden Pertinenzien geschickt werden, so groß auch die Entfernung dieser Pertinenzien von den Bauer-Gehöften seyn mag.

Anmerkung. Bis zum 15. März 1862 geschieht die Fuhrenstellung seitens der Bauern in der, in den Regeln über die Art und Weise der Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen enthaltenen Grundlage.

194. Außer den in den vorstehenden Paragraphen aufgeführten Prästationen sind die Bauern verpflichtet, kraft der allgemeinen Gesetze und in Grundlage des § 151 der allgemeinen Bauer-Verordnung, dem Gutsherrn unverzügliche Hülfe zu seinem Schutze gegen Gewaltthätigkeiten jeder Art zu leisten, so wie auch bei plötzlichen öffentlichen Unglücksfällen, zu deren Abwendung eine gleichzeitige Vereinigung großer Arbeitskräfte erforderlich ist, als z. B. bei Feuerschäden, Ueberschwemmungen, beim Erscheinen schädlicher Thiere u. dergl.

195. Wenn Ueberschwemmungen gutsherrliche Dämme mit einem Durchbruch bedrohen, so kann der Gutsherr ebenfalls unverzügliche Hülfe von den Bauern in bestimmter Zahl oder mittelst Aufgebot (сгонъ) fordern, jedoch darf die zu fordernde Arbeit nicht länger als 3 Tage jeden der anwesenden Arbeiter in Anspruch nehmen und auf Verlangen der Bauern müssen diese Tage ihnen als Arbeitstage verrechnet werden, oder sie für dieselben von dem Gutsherrn nach der von der Gouvernements-

Behörde in Bauersachen festgestellten Taxe für jeden Arbeitstag eine Zahlung erhalten (Anmerkung zu § 180).

Anmerkung. Wenn die Dämme zur Herstellung eines Teiches oder einer Wassertränke errichtet sind, deren sich mit dem Gutsherrn auch die Bauern bedienen, so sind letztere in dem im vorstehenden Paragraphen erwähnten Falle verpflichtet, ohne irgend eine Entschädigung unverzügliche Hülfe zu leisten.

Siebenter Abschnitt.

Vom Uebergange vom Gehorch auf Zins.

196. Vor Ablauf zweier Jahre, gerechnet von der Bestätigung dieser Verordnung, kann ein Gehorch leistender Gesinde-Wirth nur mit Einwilligung des Gutsherrn auf den dieser Leistung entsprechenden Zins übergehen. Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist kann jeder Wirth, ohne die Genehmigung des Gutsherrn nachzusuchen, vom Gehorch auf Zins übergehen, jedenfalls aber nur, nachdem er den Gutsherrn vorher, in Uebereinstimmung mit dem § 199, rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt.

197. Das Recht des Ueberganges auf Zins genießen nur diejenigen Bauerhöfe, auf denen weder Krons- noch gutsherrliche Rückstände lasten.

198. Wenn in einer Land-Gemeinde 4/5 der Bauerhöfe auf Zins übergehen, auf Gehorch aber nur 1/5 aller in derselben Gemeinde vorhandenen Bauerhöfe verbleibt, so ist der Gutsherr berechtigt, falls er es wünschen sollte, auch die letzten Bauerhöfe auf Zins überzuführen, ohne sie um ihre Einwilligung zu fragen; dem zuvor ist er jedoch verpflichtet, sie auf ein halbes Jahr vom Gehorch zu entlassen.

199. Die Bauern können vom Gehorch auf Zins nur in den dazu festgesetzten Terminen übergehen. Diese Termine werden von der Kreis-Friedensrichter-Session im ersten Jahre nach der Bestätigung dieser Verordnung, in Uebereinstimmung mit den örtlichen Gewohnheiten und entsprechend den in Grundlage des § 141 zur Entrichtung des Zinses bestimmten Fristen, festgestellt. Uebrigens sind diese Fristen nur für die Güter obliga-

torisch, auf denen, nach beiderseitigem Uebereinkommen des Gutsherrn mit den Bauern, nicht etwa andere Fristen bestimmt seyn werden. Die Bauern sind verpflichtet, ihren Wunsch, auf Zins überzugehen, dem Gutsherrn ein Jahr im Voraus anzuzeigen und zum Eintritt der Zeit des Ueberganges auf Zins, die von ihnen zu entrichtende Zinssumme für ein halbes Jahr praenumerando einzuzahlen.

Anmerkung. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Regeln in Bezug auf die vorherige Anmeldung des Termins und des Betrages der Zinszahlung, können nach beiderseitiger Uebereinkunft des Gutsherrn mit den Bauern abgeändert werden.

200. Den auf gemischtem Gehorch stehenden Bauern ist gestattet, entweder auf den reinen, im Wackenbuche festgestellten Zins, unmittelbar nach Einführung desselben überzugehen oder nach beiderseitiger Uebereinkunft mit dem Gutsherrn auf gemischtem Gehorch zu verbleiben. Die Contracte über das Maß des gemischten Gehorchs werden auf nicht länger als 3 Jahre abgeschlossen und können nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Solche Contracte werden in vorgeschriebener Weise vom Friedensrichter bescheinigt.

Anmerkung. Auf denjenigen Gütern, wo von den Bauern Abgaben an Getreide oder Flachs, auf Grundlage des Pkt. 1 § 126 und Pkt. 4 § 150 festgesetzt sind, ist den Bauern gestattet, von der Einführung dieser Verordnung an, solche Abgaben gegen Geldzins nach der Inventar-Taxation zu vertauschen.

Viertes Hauptstück.

Von den Leistungen für die Gehöfte.

201. Für die Nutznießung der Gehöfte, wenn diese mit einer Acker-Parzelle verbunden sind, ist keine besondere Prästation zu leisten. Die Prästation für die Gehöfte ist in den allgemeinen, in Grundlage der §§ 128—137 und 148—155 festgestellten Leistung für die ganze bäuerliche Parzelle mitinbegriffen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Leistungen für die zur 4ten Classe gezählten bäuerlichen Gehöfte werden die besondern, in den §§ 112—114 verordneten Regeln beobachtet.

202. Wenn ein Bauer das Gehöft allein ablöst, so wird die von ihm für die Nutznießung der Parzelle, zu welcher das Gehöft gehört hat, zu tragende jährliche Leistung um 6% von der von ihm für das Gehöft gezahlten Taxations-Summe herabgesetzt (§ 113).

203. In den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno und Minsk wird ein Bauer, der nur das Gehöft ohne den Acker-Antheil inne hat und dessen Gehöft-Parzelle im Inventarium nicht aufgeführt ist, mit einem Zinse belegt, der 6% der Taxtions-Summe des Gehöfts, welches er besitzt (in Grundlage des § 113), gleichkommt.

Fünftes Hauptstück.

Von der Sicherstellung der regelmäßigen Erfüllung der Leistungen.

Erster Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für die regelmäßige Erfüllung der Leistungen.

204. Jeder Wirth ist einzeln für die Erfüllung der gesetzlichen Leistungen zum Besten des Gutsherrn, welche auf die Parzelle fallen, die er in Nutznießung besitzt, verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

Von den Maßnahmen zur Sicherstellung der regelmäßigen Leistung des Gehorchs.

205. Um der Unregelmäßigkeit in der Gehorch-Leistung vorzubeugen, wird den Gemeinde-Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, strenge darüber zu wachen, daß im Falle der Uebernahme irgend welcher Arbeiten außerhalb der Gemeinde durch zeitweilig verpflichtete Bauern und überhaupt bei deren Entlassung mit Pässen, in jedem Bauerhofe immer die erforderliche Anzahl

eigener oder gemietheter Arbeiter und Arbeiterinnen zur Leistung der Prästationen für den Gutsherrn nachbleibe.

Im Falle der Uebertretung dieser Regel ergreift der Friedensrichter auf Klage des Gutsherrn, wenn möglich, Maßregeln zur rechtzeitigen Erfüllung der nicht abgearbeiteten Leistung oder legt den Schuldigen, gemäß § 207, eine entsprechende Entschädigung an den Gutsherrn auf.

206. Wenn ein Arbeiter oder eine Arbeiterin das gesetzliche Tagewerk nicht beendet oder die Arbeit schlecht verrichtet, so ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet, auf Forderung des Gutsherrn oder dessen Bevollmächtigten den nachlässigen Arbeiter oder die Arbeiterin zu zwingen, an ihren eignen Tagen und ohne Anrechnung auf die dem Gutsherrn von dem Bauerhofe zustehenden Tage, das gesetzliche Tagewerk zu beenden oder die untaugliche Arbeit umzumachen. Wenn eine durch Nachlässigkeit oder die Schuld eines Bauern schlecht verrichtete Arbeit nicht umgearbeitet werden kann, so ist der schuldige Arbeiter oder die schuldige Arbeiterin verpflichtet, dem Gutsherrn einen Tag mehr, nicht auf Rechnung der ihnen obliegenden Arbeitstage abzuarbeiten. Bauern, die unrechtfertiger Weise solcher Abarbeitung unterzogen werden, haben das Recht, beim Friedensrichter darüber Klage zu führen.

207. Die seitens der Bauern im Rückstande verbliebenen Arbeitstage müssen auf Forderung und Angabe des Gutsherrn oder dessen Bevollmächtigten unverzüglich abgearbeitet werden. Die in dreitägiger Frist nicht abgearbeiteten versäumten Tage werden, nach der von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen verordneten Taxation der Arbeitstage (Anmerkung zu § 180), als Geldrückstand in Rechnung gebracht oder von den Bauern, nach beiderseitigem Uebereinkommen mit dem Gutsherrn, abgearbeitet.

Anmerkung. Die obige Regel über unbedingte Abarbeitung der versäumten Tage in dreitägiger Frist findet auf die Abarbeitung derjenigen Tage, welche, wegen nachgewiesener Krankheit, seitens der Bauern im Rückstande verblieben sind (§ 173), keine Anwendung.

208. Im Falle schlaffen Verfahrens seitens der Gemeinde-Vorgesetzten den Restanten gegenüber ist der Friedensrichter

verpflichtet, auf Klage des Gutsherrn die Sache unverzüglich an Stelle und Ort zu untersuchen und wenn die Klage sich als begründet bestätigt, eine Beahndung sowohl wider den schuldigen Bauern, als auch wider die Gemeinde-Vorgesetzten zu verfügen und unter Mitwirkung der örtlichen Polizei, falls solches erforderlich, den Gutsherrn zufrieden zu stellen.

209. Auf die Beitreibung der Geld-Rückstände (§ 207) für versäumte Tage werden die Regeln über die Beitreibung der Zins-Rückstände in Anwendung gebracht.

210. Wenn durch Nachlässigkeit der als Wache gestellten oder irgend ein Amt bei der gutsherrlichen Oekonomie bekleidenden Bauern der Gutsherr Schaden erlitten, so ist er berechtigt, sich an den Friedensrichter wegen Schadenersatz seitens der Schuldigen zu wenden. Erweiset es sich, daß der Schaden absichtlich zugefügt worden, so kann der Gutsherr den Schuldigen in gerichtlichem Wege verfolgen.

Dritter Abschnitt.

Von den Maßnahmen zur Sicherstellung der regelmäßigen Zahlung des Zinses.

211. Der dem Gutsherrn zustehende Zins wird mit derselben Strenge beigetrieben, wie die Krons-Abgaben und vorzugsweise vor allen andern den Bauern obliegenden Zahlungen bei Podrädden, Contracten und Verbindlichkeiten jeder Art gegenüber der Krone oder Privat-Personen und Behörden.

212. Der Zins-Rückstand wird beigetrieben mit Auferlegung einer Poen von einem Kopeken monatlich für jeden im Rückstande verbliebenen Rubel; außer dieser Poen werden für nicht rechtzeitige Entrichtung des Zinses von den Bauern keine Unkosten beigetrieben.

213. Zur Erleichterung der Zins-Zahlung für die Bauern ist den Gutsherrn überlassen, mit ihnen über die Bestimmung einer Arbeits-Taxe (задѣльная плата, такса), nach welcher die Restanten, unter strenger Aufsicht der Gemeinde-Vorgesetzten, mittelst Arbeit bei dem Gutsherrn, nach dessen Anweisung ihre aufgelaufenen Rückstände abarbeiten, in freie Uebereinkunft zu treten. Ein derartiges Uebereinkommen wird auf nicht länger, als 3 Jahre geschlossen, mit dem Rechte, dasselbe nach deren

Ablauf zu erneuern und vom Friedensrichter in gesetzlicher Weise bescheinigt.

214. Kommt über diesen Gegenstand eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande oder entziehen sich die Bauern der Arbeit zur Deckung der Rückstände nach der verabredeten Taxe, so geschieht die Beitreibung der Rückstände in der in den folgenden Paragraphen verordneten Weise.

215. Auf Requisition des Gutsherrn wegen Beitreibung eines Geld-Rückstandes von einem säumigen Hauswirth, nebst der im § 212 verordneten Poen, sind die Gemeinde-Vorgesetzten verpflichtet, die Beitreibung zu bewerkstelligen. Zu dem Ende können sie:

1) zur Deckung des Rückstandes die Revenüe eines dem Restanten als Eigenthum gehörenden Immobils verwenden;
2) den Restanten selbst oder ein Glied seiner Familie zu einem Bauer derselben Gemeinde oder zu dem Gutsherrn auf Abarbeitung abgeben; zum Gutsherrn können jedoch die Bauern gegen ihren Willen und ohne Einwilligung des Gutsherrn auf Abarbeitung nicht abgegeben werden;
3) den Restanten oder ein Glied seiner Familie anderweitig in demselben oder einem benachbarten Kreise bis zur Deckung des Rückstandes auf Arbeit abgeben, wenn dadurch das Haus nicht des einzigen Arbeiters beraubt wird; Restanten auf Arbeit in andere nicht entlegene Gouvernements abzugeben, ist nur in Folge eines vom Friedensrichter bestätigten Gemeindebeschlusses zulässig und auch nur in dem Falle, wenn dieselben ihre Prästationen aus Widerspänstigkeit, Nachlässigkeit, oder Lüderlichkeit nicht entrichten;
4) dem Restanten einen Curator setzen, ohne dessen Genehmigung der säumige Wirth von seinem Eigenthum oder seinen Einkünften, bis zur Deckung des Rückstandes, nichts veräußern darf, — oder auch an Stelle des säumigen Wirthes einen andern einsetzen, ohne ersteren und seine Familie aus ihrem Gehöft auszusetzen;
5) das dem Restanten gehörende bewegliche Eigenthum der Consignation und dem Verkaufe unterziehen, mit alleiniger Ausnahme des abgelösten Gehöfts, welches im Laufe der ersten neun Jahre, gerechnet von der Bestätigung dieser

Verordnung, dem Verkaufe zur Deckung von Rückständen nicht unterliegt;

6) den Verkauf desjenigen Theiles des beweglichen Eigenthums und der Gebäude des Restanten anordnen, welche kein unumgänglich nothwendiges Erforderniß seiner Wirthschaft bilden.

Anmerkung 1. Den Gemeinde-Vorgesetzten ist überlassen, eine oder mehre der angegebenen Maßregeln zu ergreifen; zu den in den Punkten 5 und 6 bezeichneten Maßregeln dürfen die Gemeinde-Vorgesetzten jedoch nur in den äußersten Fällen schreiten, wenn sich alle übrigen Beitreibungs-Maßnahmen als unzureichend zur Deckung des Rückstandes erwiesen haben.

Anmerkung 2. Der im Pkt. 2 dieses Paragraphen verordnete Verkauf des beweglichen Eigenthums und der Gebäude des Restanten geschieht nach vorheriger Anzeige der Gemeinde-Vorgesetzten an den Gebiets-Vorstand; der im Pkt. 5 verordnete Verkauf des unbeweglichen Vermögens findet durch öffentlichen Ausbot, ebenfalls vor dem Gebiets-Vorstande statt, mit Anwendung der in den Punkten 1, 2, 3, 4, 7 und 8 des folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln.

216. Wenn alle im § 215 bezeichneten Beitreibungs-Maßnahmen sich als unwirksam erweisen und der Rückstand bis auf den Betrag des jährlichen Zinses anwächst, so kann der Gutsherr, mit Genehmigung des Friedensrichters (sowohl während der ersten 9 Jahre, gerechnet von der Bestätigung dieser Verordnung, als auch nach Ablauf derselben) fordern, daß das dem säumigen Zahler gewährte Recht der permanenten Nutznießung der Parzelle, zugleich mit dem zu derselben gehörenden Gehöft, einer andern Person bäuerlichen Standes durch öffentlichen Ausbot, in nachstehender Grundlage und in folgender Weise übergeben werde:

1) Im Laufe eines Monats muß eine Consignation der die Parzelle bildenden Gehöft-Ländereien und Pertinenzien, nebst der Angabe, wie viel an Leistungen dem Gutsherrn von derselben gemäß der Verordnung zusteht, angefertigt wer-

den; hiebei wird auch eine besondere Taxation der auf dieser Parzelle vorhandenen Gebäude angefertigt.

2) Zum öffentlichen Ausbot werden von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, nach genauester Erwägung der örtlichen Umstände, permanente Termine, zu einem oder zweien jährlich, für jedes Gebiet anberaumt.

3) Vor dem Eintritte jedes Termins werden alle vorher den Restanten abgenommenen bäuerlichen Parzellen, so wie diejenigen, welche, in Grundlage der Punkte 10, 11 und 12 dieses Paragraphen, auf 3 Jahre in der Disposition des Gutsherrn gestanden, rechtzeitig, zur Vergebung in erbliche Nutznießung in öffentlichem Ausbot designirt.

4) Ueber die zum Ausbot designirten bäuerlichen Parzellen muß in jedem Gebiete durch den Gebiets-Vorsteher in den örtlichen und den benachbarten Gemeinde- und Gebiets-Verwaltungen, nicht später als einen Monat vor dem Torg-Tage publicirt werden.

5) Die Ausbote finden vor dem örtlichen Gebiets-Vorstande statt und an denselben können alle Personen ackerbautreibenden Standes, mit Ausnahme der Ebräer, theilnehmen.

6) Der Ausbot beginnt mit dem in der Consignation festgesetzten Werthe der Gebäude.

7) Bevor der Ausbot zu Stande gekommen, kann der Restant durch Berichtigung der auf seiner Parzelle lastenden Schuld sich das ihm zustehende Nutznießungs-Recht conserviren.

8) Aus der durch solchen Verkauf gewonnenen Summe tilgt der Gebiets-Vorstand den dem Gutsherrn zustehenden Rückstand und kehrt den Ueberschuß dem Restanten aus.

9) Der Bauer, welcher das Recht der permanenten Nutznießung der Parzelle nebst Gehöft erworben, tritt in alle Rechte und übernimmt alle Pflichten des frühern Wirthes, indem er gleich den andern Gemeinde-Gliedern alle Krons- und Gemeinde-Prästanden, so wie die dem Gutsherrn für die erworbene Parzelle in Grundlage des Wackenbuches zustehenden Leistungen erfüllt.

10) Wenn durch irgend eine Ursache der Verkauf nicht zu Stande kommt, so geht die Parzelle nebst dem Gehöft, mit besonderer Genehmigung des Friedensrichters, in temporäre

Disposition des Gutsherrn über, welcher hiemit zugleich die Verpflichtung übernimmt, dem des Nutznießungs-Rechtes verlustig gehenden Bauern, die ihm für die Gehöft-Gebäude zustehende und bei der Anfertigung der Consignation festgesetzte Summe, nach Abzug des auf dem Wirthe lastenden Rückstandes, auszuzahlen.

11) Der Gutsherr, in dessen temporäre Disposition eine solche Parzelle nebst Gehöft übergegangen, nutzt dieselbe drei Jahre lang nach seinem Ermessen.

12) Vor Ablauf jedes Trienniums ist der Gutsherr verpflichtet, rechtzeitig den örtlichen Gebiets-Vorstand zu benachrichtigen, zur Anberaumung und Bewerkstelligung des öffentlichen Ausbots des Rechts auf die permanente Nutznießung dieser Parzelle in oben vorgeschriebener Weise. Wenn auf solchem Ausbot die vacante Parzelle von Jemand in erbliche Nutznießung erworben wird, so erhält der neue Besitzer nebst der Parzelle auch alle auf ihr vorhandenen Gebäude; dem Gutsherrn bezahlt er deren Werth nach der Taxation, jedoch nicht höher, als im Betrage der Summe, welche von letzterem selbst dem früheren Wirthe der Parzelle für dieselben ausgezahlt worden ist. Die für das Recht der erblichen Nutznießung einer Parzelle, welche in temporärer Disposition des Gutsherrn gestanden, im öffentlichen Ausbot gelöste Summe wird Allem zuvor zur Deckung des alten auf der Parzelle lastenden Rückstandes verwandt; der Rest fällt an das Bauerschafts-Capital der Gemeinde.

Anmerkung. Nach Ablauf der ersten 9 Jahre, gerechnet von der Bestätigung dieser Verordnung, können mit Genehmigung der Gouvernements-Behörde die Parzellen, welche Bauern wegen Rückstände abgenommen werden, zu den Hofesländereien geschlagen werden, nachdem der Gutsherr während 3 Jahre dieselben in seiner Disposition gehabt, sobald sie, nach zum 2ten male geschehenem Ausbot, von keinem Bauern im Wege des Meistbots in erbliche Nutznießung erworben worden und wenn durch eine solche Vereinigung die in den §§ 9 und 94 enthaltene Regel über die Integrität der Größe des Bauern-Antheils nicht alterirt wird.

217. Alle obigen Regeln finden, mit Bestätigung seitens des Friedensrichters auch auf die Gehorch-Bauern Anwendung, wenn die von den Gemeinde-Vorgesetzten angewandten Zwangs-Maßregeln zur regelmäßigen Erfüllung der Leistungen sich als unwirksam erwiesen oder die Gemeinde-Vorgesetzten sich offenbar der Anordnung solcher Maßregeln entziehen sollten.

Sechstes Hauptstück.

Von der Revision der zu normirenden Leistungen.

218. Unabhängig von der Normirung der dem Gutsherrn von jeder Bauer-Parzelle zustehenden Geld- und Arbeits-Prästation im Wackenbuche, unterliegt das Maß dieser Prästationen demnächst noch einer definitiven Revision durch die örtliche Revisions-Commission jedes Kreises.

Anmerkung. Die speziellen Projecte über den Bestand der Revisions-Commissionen und deren Geschäftsordnung werden der vorläufigen Beurtheilung des Generalgouverneurs von Wilna, Grodno und Kowno, so wie der Chefs der Gouvernements Minsk und Witebsk überlassen. Diese Ergänzungen müssen in gesetzlicher Weise durch den Minister der innern Angelegenheiten zur Bestätigung eingebracht werden.

219. Die Revisions-Commissionen schreiten auf jedem Gute zu der im § 218 bezeichneten Revision nicht eher, als nach erfolgter Bestätigung und Inkraftsetzung des Wackenbuches auf demselben in allgemeiner Ordnung. Sie müssen ihre Revisions-Arbeiten nicht später, als im Laufe desselben, im § 38 für die Anmeldung der Forderung wegen Abgrenzung der Ländereien und Pertinenzien auf jedem Gute, festgesetzten sechsjährigen Termins beenden.

220. Im Laufe des im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Termins sind die Revisions-Commissionen verpflichtet, in einem für jedes Gut besonderen Revisions-Acte, das Maß des dem Gutsherrn von jeder Parzelle zustehenden Zinses oder Gehorches festzustellen, hiebei müssen sie den Flächeninhalt und die Qualität des Landes, die Ergiebigkeit des Bodens und die Vor-

theile der Lage in Erwägung ziehen. In keinem Falle aber ist ihnen gestattet, weder die Geld- oder Gehorch-Prästation, welche die Bauern gegenwärtig leisten, noch das durch diese Verordnung für die Dessätine normirte Maß, sowohl der Geld-, als auch der Natural-Prästation zu erhöhen. Die von den Revisions-Commissionen aufgenommenen Revisions-Acte treten nicht früher in Kraft, als nach erfolgter Bestätigung durch die höhere Obrigkeit.

Anmerkung. Die Revisions-Commissionen binden sich in ihrer Wirksamkeit nicht an die Verfügungen der Gouvernements-Behörde in Bauersachen, in Betreff einer Erhöhung der Prästationen auf einigen Gütern, in Grundlage der §§ 130 und 135.

221. Wenn, nach der Bestätigung des Wackenbuches und vor dem Eintreffen der Revisions-Commission, die Bauern einer fernern Regulirung und Revision der Leistungen entsagen und statt dessen, nach beiderseitigem Uebereinkommen zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, eine definitive Feststellung der für die permanente Nutznießung des den Bauern eingewiesenen Landes zu leistenden Prästationen zu Stande kommt, so wird diese Feststellung der Commission vorgewiesen und dieselbe bestätigt und setzt diese Feststellung in Kraft, an Stelle des gemäß dem vorstehenden Paragraphen erforderlichen Revisions-Acts, nachdem sie sich davon überzeugt, daß die Uebereinkunft wirklich stattgefunden hat.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Auf dem Originale steht von Sr. **Kaiserlichen Majestät** Höchsteigner Hand geschrieben:

„Dem sey also."

Zu St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Beilage.

zum § 2 der Lokal-Verordnung für die Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und eines Theils von Witebsk.

Verzeichniß der in die Wackenbücher und deren Beilagen aufzunehmenden Gegenstände in den Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und den Kreisen des Witebskischen Gouvernements: Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshiza.

1) Bezeichnung des Gouvernements und Kreises, Name des Gutes, Rang oder Stand, Tauf- und Familien-Name des Gutsbesitzers.

2) Angabe der Dorfschaften (селеніе), Dörfer (деревня), Instwohnungen (застѣнокъ), Gesinde (односелie), aus denen das Gut oder die Landgemeinde, für welche das Wackenbuch angefertigt wird, besteht. Wenn das Gut aus einigen Landgemeinden besteht, so ist der Bestand einer jeden aufzuführen.

3) Wie viel in der Dorfschaft oder in jeder der Dorfschaften nach der 10. Seelen-Revision vorhanden an:

Bauern;
Hofesleuten

und wie viel außerdem auf den Namen desselben Gutsherrn zu einem andern Gouvernement, Kreise oder Gute verzeichnete:

Bauern und
Hofesleute in derselben leben.

4) Wie viel in jeder Landgemeinde und jeder Dorfschaft, jedem Dorfe, Instwohnung u. s. w. vorhanden an:

Bauerwirths-Höfen (дворъ крестьянина хозяйна);
Gemüsegärtner- (огородникъ) Höfen;
Knechten (батракъ).

5) Nummer und Größe (in Dessätinen) jeder der bäuerlichen Landparzellen (участокъ), welche sowohl die Bauerwirthe, als auch die Gemüsegärtner in Nutznießnng besitzen, wo möglich mit spezieller Angabe: des Gehöft-, Feld- und Wiesen-Landes mit namentlicher Bezeichnung des Wirths einer jeden Parzelle.

Anmerkung. Bei jeder Angabe der Quantität des Landes im Wackenbuche muß erwähnt werden, worauf sich diese Angabe basirt: auf übereinstimmende Aussage des Gutsherrn und der Bauern, auf das Zeugniß des Gutsherrn allein, auf genaue revisorische oder approximative Privat-Vermessung — und in letzterem Falle, was hiebei für eine Methode in Anwendung gebracht worden.

6) Verzeichniß der Knechte in jeder Gemeinde.

Anmerkung. Die in den Punkten 5 und 6 bezeichneten Gegenstände können in einer Separat-Beilage zum Wackenbuche angegeben werden.

7) Die Größe der in gemeinschaftlicher Nutzung der Bauern und des Gutsherrn oder in der alleinigen der Bauern in jeder Dorfschaft, jedem Dorfe oder bei jedem Gesinde befindlichen Vieh-Weide (выгонъ).

8) Ueber das Weideland (пастбище), welches die Bauern in Nutznießung besitzen [außer den Weidekoppeln (выпускъ) oder Vieh-Weiden bei den Gehöften], das aber nicht mit einer besondern Leistung belastet ist (§ 136 der Lokal-Verordnung für die Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno rc.) und über die Quantität des unbrauchbaren Landes.

9) Zu welcher Classe die Bauergehöfte in jeder Dorfschaft (für den Fall der Ablösung) verzeichnet sind und welche Ablösungssumme für dieselben festgesetzt ist.

Anmerkung. In den zur 4ten Classe zählenden Flecken (§ 112—114 Lokal-Verordnung für die Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno rc.) wird zugleich angegeben, in welcher Grundlage die jährliche Leistung für die Bauer-Gehöfte und die Ablösungssumme für dieselben festgesetzt worden sind.

10) Ob der ganze frühere, von den Bauern vor der Bestätigung der Bauer-Verordnungen in Nutznießung besessene Land-Antheil unverringert in ihrer Nutznießung verbleibt, oder ob ein Theil

desselben und wie viel Dessätinen namentlich, zu den Hofesländereien (фолварковыя земли) geschlagen wird. (§ 5 und 6 Lokal-Verord. für die Gouv.: Wilna, Grodno, Kowno ꝛc.)

Anmerkung. Wenn eine Verringerung des Bauerlandes in Grundlage des § 6 erfolgt, so muß eine detaillirte und genaue Berechnung, die das unbezweifelbare Recht des Gutsherrn zu einer solchen Verringerung darthut, beigefügt werden. Wenn frühere Hofesländereien an den Gutsherrn heimfallen, so muß speciell angegeben seyn, von welchen Wirthen namentlich Parzellen des Hofeslandes zurückgenommeu werden, wer von ihnen, außer solcheu Parzellen, nach Inventarien-Bauerparzellen besitzt und welche Entschädigung ihnen bewilligt wird.

11) Wenn die Bauern Zins zahlen: mit welchem Zins namentlich jedes Gesinde oder jede Parzelle vor der Bestätigung der Bauer-Verordnungen belastet gewesen.

12) Wenn die Bauern Zins zahlen oder gemischten Gehorch leisten: wie viel nach der Lokal-Verordnung auf jeden Bauer-Hof, sowohl auf die, welchen blos das Gehöft zugetheilt ist, als auch auf diejenigen, welche nebst dem Gehöfte Feld-Parzellen in Nutznießung besitzen, gerechnet wird.

13) Wenn die Bauern Gehorch leisten: wie viel nach der Lokal-Verordnung auf jeden Bauer-Hof Zins und wie viel an Arbeitstagen für die in Nutznießung eines jeden befindliche Parzelle gerechnet wird.

Anmerkung. Im Wackenbuche oder in der Separat-Beilage zu demselben muß deutlich die Berechnung dargelegt sein, in deren Grundlage künftighin die Größe des bäuerlichen Zinses festgesetzt wird.

14) Wie viele von den auf jeden Hof berechneten Arbeitstagen als Männer- und Weiber-, Gespann- und Fuß-Tage veranschlagt werden und wie viele derselben auf das Sommer- und wie viele auf das Winter-Halbjahr fallen.

Anmerkung. Im Wackenbuche selbst oder in dessen Beilage muß detaillirt und genau auseinandergesetzt werden, auf Grundlage welcher Berechnung das Maß des künftigen Gehorchs normirt worden.

15) Welche Termine zur Entrichtung des Zinses festgesetzt worden.

16) Ob den Bauern Brennmaterial verabfolgt wird; wenn solches geschieht, ob die Bauern sich das Recht auf solche Verabfolgung künftighin, bis zum Ablauf des neunjährigen Zeitraums nach Bestätigung dieser Verordnung vorbehalten oder dasselbe aufgeben; wenn sie es behalten, — in welcher Quantität und Qualität, so wie gegen welche Leistungen das Brennmaterial für jeden Bauer-Hof bestimmt wird.

Anmerkung. Wenn die Quantität des zu verabfolgenden Brennmaterials und die dafür zu tragende Leistung durch Uebereinkommen des Gutsherrn mit den Bauern festgestellt worden, so muß solches angeführt werden. Ist dagegen die Verabfolgung des Brennmaterials und die Leistung dafür vom Friedensrichter festgestellt, so müssen die hiebei als maßgebend angenommenen Gründe erwähnt werden.

17) Ob den Bauern das Recht der Fischerei auf dem Gute, in welchem Maßstabe und gegen welche Leistungen überlassen wird.

18) Ob die Wassertränke von dem Gutsherrn und den Bauern gemeinschaftlich oder ausschließlich nur von den letztern zu benutzen ist.

19) Falls der Gutsherr beabsichtigt, einen oder mehrere Bauergehöfte überzusiedeln, wird angegeben: welche Bauer-Höfe namentlich zur Uebersiedelung designirt werden, auf welcher Grundlage und unter welchen Bedingungen diese Uebersiedlung beabsichtigt wird, an welcher Stelle und in welcher Quantität Parzellen zu den Gehöften auf der neuen Stelle abgeführt worden.

20) Ob die Bauern ein Gemeinde-Geldkapital besitzen, wie groß diese Summe ist und wo sie aufbewahrt wird.

Anmerkung. Die Gouvernements-Behörde in Bauersachen kann bei der Anfertigung des Schema's für die Wackenbücher in Grundlage der Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen, in dem Verzeichnisse der in die Wackenbücher einzutragenden Gegenstände, diejenigen Zusätze und Abänderungen vornehmen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Auf dem Originale steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben:

„Dem sey also.“

Zu St. Petersburg, am 19. Februar 1861.

Beilage

zum § 174 der Lokal-Verordnung für die Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einen Theil von Witebsk.

Regeln zur Anfertigung der Tagewerk-Verordnungen in den Gouvernements: Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und den Kreisen: Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Gouvernements Witebsk.

1) Bei der Anfertigung des Tagewerk-Reglements richten sich die Gouvernements-Behörden in Bauersachen nach folgenden Regeln.

2) In das Tagewerk-Reglement werden nur solche Arbeiten aufgenommen, welche ihrer Natur nach genau normirt werden können und fast immer gleiche Zeit und Mühe erfordern. Zu solchen Arbeiten gehören:

a. die Bearbeitung des Bodens, Pflügen und Eggen;
b. die Düngung des Bodens — die Anfuhr und das Ausbreiten des Düngers;
c. die Aussaat und Erndte des Getreides, Hanfes, Flachses, der Kartoffeln, Runkelrüben u. s. w.;
d. das Mähen und das Einbringen des Heues;
e. das Aberndten des Tabacks;
f. das Dreschen des Getreides, Scheeren der Schaafe, Holzhauen, die Waldarbeiten, das Grabenziehen, die Anfuhr auf nicht große Entfernungen u. s. w.

3) Die Tagewerke werden in Arbeits-Quantität bestimmt, ohne auf geringfügige Details einzugehen.

4) Die Quantität der für ein eintägiges Tagewerk zu normirenden Arbeit wird in Grundlage der in der örtlichen Wirth-

schaft bestehenden Gewohnheit festgestellt. Hiemit zugleich wird bestimmt, in welchem Maße jedes Tagewerk in denjenigen Fällen ermäßigt wird, wo in Grundlage des § 181 der Lokal-Verordnung für die Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einen Theil von Witebsk, ein Abzug von den Arbeitsstunden für die Zeit, welche der Arbeiter braucht, um sich zur Arbeitsstelle und zurück zu begeben, stattfindet.

5) Keines der im Reglement festgesetzten Tagewerke darf das Maß überschreiten, welches für solche Arbeit normirt ist und zwar: in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno und Minsk — in den Inventar-Regeln von 1846 und außerdem im Minskischen Gouvernement — im Projecte des dortigen Gouvernements-Comités; in den Kreisen Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza — im Projecte des Witebskischen Gouvernements-Comités.

6) Die Quantität der Arbeit wird für jedes Tagewerk blos mittelst einer Ziffer bezeichnet.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Auf dem Originale steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigner Hand geschrieben:

„Dem sey also."

St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Ergänzungs-Regeln

über die

Organisation der Verhältnisse der auf dem Grund und Boden kleiner Gutsbesitzer ansäßigen Bauern und über die Beihülfe für diese Gutsbesitzer.

I. Organisation der Verhältnisse der Bauern.

1. Zu der Kathegorie der kleinen Gutsbesitzer gehören Diejenigen, auf deren Namen bei der zehnten Seelenrevision weniger als einundzwanzig Seelen männlichen Geschlechts verzeichnet sind und die dabei, entweder gar kein urbares Land besitzen oder eine geringere, als die nachstehend angegebene Quantität desselben, nämlich:

a) im ersten und dritten Rayon, — dem Rayon, welcher die sogenannte schwarze Erde nicht als Hauptbestandtheil des Bodens besitzt und dem Steppen-Rayon der Groß-, Neu-. und Weißrussischen Gouvernements (mit Ausnahme der Kreise Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Witebskischen Gouvernements) — weniger als die, nach der Dessätinenzahl, fünfundsiebenzig Seelen-Antheilen des höchsten oder normalen Maßes gleichkommende Quantität; in den andern Gegenden derselben Gouvernements (im Rayon der schwarzen Erde) und in den Gouvernements Klein-Rußlands — weniger als die sechszig Seelen-Antheilen gleichkommende Quantität des höchsten, für jede Gegend festgesetzten Maßes;

b) in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, so wie in den Kreisen: Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Witebskischen Gouvernements — weniger als dreihundert Deßjätinen;

c) in den Gouvernements: Kiew, Podolien und Wolhynien — weniger als die, an Deßjätinenzahl, vierzig Parzellen des ursprünglichen (кореннаго) Antheils gleichkommende Quantität, diese Parzellen zu dem für jede Gegend im § 97 der Lokal-Verordnung für diese Gouvernements angegebenen Maße gerechnet.

2. Auf die Bauern der Güter solcher kleinen Gutsbesitzer erstrecken sich, sowohl in Bezug auf die Erwerbung der persönlichen, der Vermögens- und Standes-Rechte durch diese Bauern, als auch in Bezug auf die Organisation ihrer agrarischen Verhältnisse, die für die übrigen, aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern erlassenen Allgemeinen- und Lokal-Verordnungen, mit den alleinigen Ausnahmen und Ergänzungen, die in den unten folgenden Paragraphen auseinandergesetzt sind.

Anmerkung 1. Auf die als den Besitzern kleiner Güter gehörig verzeichneten Hofesleute, erstreckt sich in ihrem ganzen Umfange die Verordnung über die Organisation der Verhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute.

Anmerkung 2. Hinsichtlich der Bildung von Landgemeinden aus den auf dem Grund und Boden kleiner Gutsbesitzer ansäßigen Bauern, wird die, im § 41 der Allgemeinen Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern festgesetzte Regel beobachtet.

3. Die auf dem Grund und Boden kleiner Gutsbesitzer ansäßigen Bauern erhalten, gegen die festgesetzten Leistungen, in permanente Nutznießung die ihnen als Antheil zustehenden Gehöft- und Acker-Ländereien nebst Pertinenzien, auf genauer Grundlage der Lokal-Verordnungen; denjenigen Bauern dagegen, die bei der Publication der Verordnungen gar kein Land inne hatten, sind die kleinen Gutsbesitzer in keinem Falle verpflichet, solchen Antheil einzuweisen.

4. Wenn in den Gegenden, für welche das niedrigste Maß des bäuerlichen Revisionsseelen-Antheils festgesetzt ist, die Bauern

eines kleinen Gutsbesitzers bis hiezu eine geringere Quantität Land inne hatten, als der niedrigste Revisions-Seelen-Antheil beträgt, in den Gegenden aber, für welche der normale Revisions-Seelen-Antheil festgesetzt ist — sie weniger als diesen letzteren besaßen, so ist der betreffende Gutsbesitzer nicht verpflichtet, den Bauern-Antheil zu vergrößern.

5. Die nicht im Hofe des Gutsbesitzers lebenden, sondern gegenwärtig abgesonderte Gehöfte inne habenden Bauern behalten dieselben in permanenter Nutznießung in allgemeiner Grundlage, gegen die festgesetzten Leistungen und erlangen damit zugleich, ebenso wie alle aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern das Recht, dieses Gehöft-Areal mittelst Ablösung als Eigenthum zu erwerben, auch wenn auf dem Gute kein anderes, als nur Gehöft-Land vorhanden ist. — Die mit Land nicht dotirten und kein Gehöft-Areal inne habenden Bauern werden überhaupt den für die Hofesleute verordneten Regeln untergeordnet.

6. Den Gouvernements-Behörden in Bauersachen ist überlassen, für die Güter kleiner Grundbesitzer Erleichterungs-Maßregeln, als Ausnahmen, anzuordnen, sowohl im Allgemeinen in Bezug auf die Inkraftsetzung der Verordnungen, die Anfertigung der Wackenbücher, die ursprüngliche Feststellung des Antheils u. s. w., als auch in Bezug auf die definitive Abgrenzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Pertinenzien zu zusammenhängenden Complexen.

Anmerkung. Die Art und Weise der Anfertigung der Wackenbücher für diese Güter oder an Stelle derselben besonderer Consignationen, ist in den Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen angegeben.

7. Da, wo in Grundlage der Lokal-Verordnungen eine solidarische Haft der Bauern in Bezug auf die regelmäßige Erfüllung der dem Gutsherrn zustehenden Leistungen verordnet ist, erstreckt sich dieselbe nicht auf die Güter kleiner Gutsbesitzer. Auf diesen Gütern ist jeder Bauerwirth selbst, dem Gutsherrn für die regelmäßige Erfüllung der ihm für die in seiner Nutznießung befindlichen Gehöft- und anderen Ländereien obliegenden Leistungen, verantwortlich.

8. Den auf den Gütern kleiner Gutsbesitzer nicht mit Land dotirten Bauern steht es frei, nach dem Aufhören ihrer obligatori-

schen Verhältnisse zu den Gutsbesitzern, sich, wenn sie es wünschen, auf Ländereien der Krone ansäßig zu machen. In dieser Beziehung werden, in Anwendung auf die allgemeinen, hierüber erlassenen Gesetze, folgende Regeln verordnet:

1) auf Ansuchen seitens der bezeichneten Bauern, treffen die Domänenhöfe, ohne Verzug, Anordnung in Betreff der Ansäßigmachung der darum Nachsuchenden;
2) die bezeichneten Bauern sind berechtigt, sich ungehindert in denjenigen Dorfschaften der Kronsbauern ansäßig zu machen, welche an Land besitzen: in den Gegenden, in welchen die Bauern wenig Land haben — mehr als acht Dessätinen, in denen wo sie viel Land haben — mehr als funfzehn Dessätinen auf jede Revisionsseele;
3) den sich ansäßig machenden Bauern wird, in Uebereinstimmung mit dem § 55, Reglmt. über Wohleinrichtung in den Kronsdörfern (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 T. XII. Th. 2.), unentgeltlich Holz verabfolgt, zu hundert Stämmen auf jeden Bauerhof; wo es nicht möglich seyn wird Bauholz zu verabfolgen, wird auf jede Familie, zu Einzäumungen und Lehmgebäuden, bis zu einem Drittel einer Dessätine Brennholz und Strauch angewiesen. Zugleich erhalten die sich ansäßig machenden Bauern zur ersten Anschaffung der Wirthschaftserfordernisse und Einrichtung der Wohnungen: bei Verabfolgung von Holz — zu zwanzig Rbl., ohne dieselbe — zu fünfunddreißig Rbl. auf jede Familie, ohne Rückzahlung, aus einem besonders dazu bestimmten Fond;
4) Unabhängig von der Geld-Beihülfe zur Anschaffung der Wirthschaftserfordernisse und Einrichtung der Wohnungen, werden die sich ansäßig machenden Bauern mit den erforderlichen Ackergeräthen und Vieh versehen, oder erhalten, statt dessen, Geld-Beihülfen im Betrage von zwanzig Rbl. auf jede Famile und werden außerdem mit der Aussaat versorgt, gemäß dem § 56 Reglmt. über Wohleinrichtung in den Krons-Dörfern (Cod. d. Ges. Ausg. 1857 T. XII. Th. 2.), und
5) den sich ansäßig machenden Bauern werden folgende Befreiungen gewährt:

a) eine sechsjährige Befreiung von der Militär-Einquartirung;
b) Befreiung von Abgaben, Geld- und Natural-Leistungen aller Art auf acht Jahre, gerechnet vom Anfange desjenigen Jahres, in welchem die Uebersiedlung stattfindet, jedoch mit der Bedingung, daß die ansäßig gemachten Bauern während der letzten vier Jahre die Hälfte des Zinses zur Refundation der Kosten zahlen, die von der Staats-Regierung möglicherweise zur Unterstützung für die Ansiedler über das bestimmte Maß verausgabt werden dürften. Zugleich werden sie von der Magazin-Schüttung befreit; die sich speziell auf die ihnen eingewiesenen Ländereien beziehenden Leistungen müssen sie jedoch gleich den andern Kronsbauern erfüllen, und
c) Befreiung von der Recrutenpflichtigkeit während der ersten vier Aushebungen, gerechnet von der Zeit der Uebersiedlung.

9. Den Land-Antheile in Nutznießung besitzenden Bauern der Güter kleiner Gutsbesitzer ist ebenfalls gestattet, falls sie es wünschen und der Gutsherr seine Zustimmung erklärt, sich in Grundlage des vorstehenden § 8 auf Krons-Ländereien ansässig zu machen oder sich den allgemeinen Regeln über die Hofesleute unterzuordnen, mit dem Genusse der den letztern gewährten Freiheiten. In beiden Fällen fällt das in der Nutznießung der Bauern befindliche Land, sofort nach ihrer Verzeichnung zu den Gebieten oder von ihnen gewählten Gemeinden oder nach ihrer Uebersiedlung auf Krons-Ländereien, für immer an den Gutsherrn zurück.

10. Wenn der Besitzer eines kleinen Gutes es wünscht, so können die auf seinem Lande ansäßigen Bauern in folgender Grundlage dem Ressort der Kronsbauern zugetheilt werden:

1) In den Groß-, Neu- und Weißrussischen (außer den Kreisen Dünaburg, Ljutzin und Reshitza des Witebskischen), sowie den Kleinrussischen Gouvernements gehen die Bauern in das Krons-Ressort mit ihrem ganzen gegenwärtig vorhandenen Land-Antheile über, jedoch darf dieser letztere nicht das höchste (im Steppen-Rayon — das normale) für die Gegend, wo sich das Gut befindet, festgesetzte Maß über-

steigen. Der Ueberschuß in der Quantität des gegenwärtigen Bauer-Antheils bleibt zur unmittelbaren Disposition des Gutsherrn; beträgt jedoch dieser Ueberschuß im Ganzen weniger als zehn Dessätinen, so können diese, auf den Wunsch des Gutsherrn, ebenfalls von der Krone erworben werden. Wenn die bezeichneten Bauern bisher an Land weniger in Nutznießung besessen haben, als das gesetzliche höchste oder normale Maß, so ist dem Gutsbesitzer gestattet, falls er es selbst wünscht, die an diesem Maße fehlende Quantität, zur Uebergabe an die Krone, von den gutsherrlichen Ländereien, die bis hiezu in seiner unmittelbaren Disposition gestanden, hinzuzufügen.

2) In den Gouvernements Wilna, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk und Podolien, so wie in den Kreisen Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Witebskischen Gouvernements, übergiebt der Gutsherr seine Bauern an die Krone mit ihrem ganzen gegenwärtig vorhandenen Land-Antheile.

3) Für ein in dieser Grundlage in das Ressort der Reichs-Domainen übergegangenes Gut erhält der Besitzer von der Krone eine Entschädigung, die dem nach den Regeln der Local-Verordnungen von den Bauern für den ihnen überlassenen Land-Antheil zu entrichtenden jährlichen Zinse entspricht. Zur Berechnung solcher Entschädigung wird der bezeichnete jährliche Zins zu sechs Procent kapitalisirt d. h. mit 16⅔ multiplicirt und die so berechnete Summe wird dem Gutsbesitzer ausgezahlt.

11. Die Erwerbung einer größeren, das im vorstehenden Paragraphen festgesetzte Maß übersteigenden Quantität Land von dem Grund und Boden eines kleinen Gutsbesitzers, seitens der Krone, kann nicht anders stattfinden, als nach dem Ermessen der Verwaltung der Reichs-Domänen und nach besonderer Uebereinkunft mit dem Besitzer des Gutes über den Preis des Landes.

12. Die in das Krons-Ressort übergegangenen Bauern eines kleinen Gutsbesitzers werden, nach dem Ermessen der Verwaltung der Reichs-Domainen, den Landgemeinden der Kronsbauern zugetheilt und gleich den letzteren mit Abgaben und anderen Steuern belegt.

II. Von der Beihülfe für die Besitzer kleiner Güter.

13. Denjenigen Besitzern kleiner Güter, die als besonders hülfsbedürftig befunden werden, wird in der, in den unten folgenden Paragraphen auseinandergesetzten Weise eine Beihülfe gewährt.

14. Auf diese Beihülfe hat der Besitzer eines kleinen Gutes kein Anrecht, wenn er zwar nach den Listen der zehnten Revision weniger als zwanzig Revisions-Seelen männlichen Geschlechts besitzt, sein Gut aber im Ganzen aus folgender Quantität Land besteht:

a) im ersten und dritten Rayon (dem Rayon, welcher die sogenannte schwarze Erde nicht als Hauptbestandtheil des Bodens besitzt und dem Steppen-Rayon) der Groß-, Neu- und Weißrussischen Gouvernements (mit Ausnahme der Kreise Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Witebskischen Gouvernements) eine solche Quantität, welche den Gesammt-Betrag von funfzig der höchsten oder normalen Revisions-Seelen-Landantheile übersteigt; in den andern Gegenden dieser Gouvernements aber (im Rayon der schwarzen Erde) und in den Kleinrussischen Gouvernements den Gesammtbetrag von vierzig Revisions-Seelen-Antheilen des für jede Gegend verordneten höchsten Maßes;

b) in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, so wie in den Kreisen Dünaburg, Drissa, Ljutzin und Reshitza des Witebskischen — nicht weniger als zweihundert Dessätinen, und

c) in den Gouvernements Kiew, Podolien, und Wolhynien, eine solche Dessätinen-Zahl, die den Gesammt-Betrag von fünfundzwanzig Parzellen des ursprünglichen (кореннаго) Land-Antheils, in dem im § 97 der Local-Verordnungen für die bezeichneten Gouvernements für jede Gegend, verordneten Maßstabe übersteigt.

15. Alle übrigen besonders hülfsbedürftigen Besitzer kleiner Güter, die den im § 14 angeführten Ausnahmen nicht unterliegen, haben das Recht, eine Beihülfe nachzusuchen. Nicht ausgeschlossen sind hievon auch die Besitzer kleiner Güter, welche:

a) zu Häusern und Geld-Capitalien verzeichnete Hofesleute besessen haben;

b) ihre Güter, gemäß dem § 10 dieser Regeln, an die Krone abtreten werden; und

c) den auf ihren Ländereien ansässigen Bauern das diesen letztern zur permanenten Nutznießung überlassene Land, nach freier Uebereinkunft mit ihnen, wenngleich auch ohne Beihülfe seitens der Krone verkaufen werden.

16. Die zu Beihülfen für die Besitzer kleiner Güter bestimmte Summe wird, nach gegenseitiger Uebereinkunft des Ministers der innern Angelegenheiten, der Reichsdomainen und der Finanzen, auf die Gouvernements vertheilt.

17. Die Gouvernements-Behörde in Bauersachen vertheilt, nach stattgehabter Berathung mit den Kreis-Adelsmarschällen, die für das ganze Gouvernement bestimmte Unterstützungs-Summe auf die einzelnen Kreise. Von dieser Behörde hängt es ab, so wohl die Seelenzahl auf den kleinen Gütern, als auch die Zahl und die Lage der Besitzer dieser Güter, so wie andere lokale Umstände in Betracht zu ziehen. Zugleich verordnet die Gouvernements-Behörde, in Anleitung der in den §§ 13 — 16 verordneten Regeln und der vorhergegangenen lokalen Erwägungen der Kreis-Adelsmarschälle, falls sie es für nöthig erachtet, Ergänzungs-Regeln, in Betreff der Vertheilung der Unterstützungs-Summe in den Kreisen unter die hülfsbedürftigen Besitzer kleiner Güter.

18. Hierauf erwählt der Adel, auf Aufforderung der Kreismarschälle, in der Kreis-Adelsversammlung, zur Hülfe für den Kreismarschall bei der Vertheilung der Beihülfe an die Besitzer kleiner Güter, 2 — 4 das allgemeine Vertrauen genießende adlige Gutsbesitzer, aus der Zahl derjenigen, die in demselben Kreise ein Gut mit einer Bevölkerung von mehr als zwanzig Revisions-Seelen besitzen.

19. Den Besitzern kleiner Güter, die nicht den im § 14 verordneten Ausnahmen unterliegen, steht es frei, sich um Bewilligung einer Beihülfe an den Kreis-Adelsmarschall zu wenden, der, nach Uebereinkunft mit den auf Grundlage des vorhergehenden § 18 gewählten Edelleuten, zugleich bestimmt, welcher Art Auskünfte von den Bittenden vorstellig zu machen sind.

Anmerkung. Die Gesuche um die Beihülfen werden auf ordinärem Papier verabreicht und die Bittsteller haben

weder Karten noch andere formelle Documente beizubringen, falls bei ihnen solche nicht vorhanden sind.

20. Zur Verabreichung der im vorhergehenden § 19 erwähnten Gesuche wird eine Frist von nicht länger als einem Jahre, vom Tage des Empfanges der Verordnungen in der Gouvernements-Stadt desjenigen Gouvernements, in welchem das Gut des Bittstellers belegen ist, bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist dürfen von den Kreismarschällen keine Ansuchen entgegengenommen werden.

21. Der Kreismarschall beprüft in Gemeinschaft mit den gewählten adligen Gutsbesitzern die bezeichneten Gesuche und fertigt, nach allgemeiner Uebereinkunft, ein Project zur Vertheilung der für den Kreis festgesetzten Unterstützungs-Summe, ausschließlich nur unter die wirklich Hülfsbedürftigen in demselben, an. Abgesehen von der genauen Beobachtung der allgemeinen, in den §§ 13—16 enthaltenen und den von der Gouvernements-Behörde verordneten Ergänzungs-Regeln (§ 17), sind die bezeichneten Personen hiebei verpflichtet, besondere Aufmerksamkeit auf die Lage der Besitzer kleiner Güter und auf die mehr oder weniger bedrängten Umstände der Besitzer zu richten und zu ermitteln, ob dieselben oder deren Frauen, außer ihren im Kreise belegenen Gütern, noch irgend welches andere bewegliche oder unbewegliche Vermögen besitzen, durch welches etwa ihr und ihrer Familien Unterhalt sicher gestellt sein dürfte.

22. Das in Grundlage des vorhergehenden Paragraphen angefertigte Project zur Vertheilung der für den Kreis festgesetzten Summe wird der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zur Bestätigung vorgestellt.

Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo keine Adelswahlen stattfinden, wird die Vertheilung der Unterstützung unter die Besitzer kleiner Güter, unmittelbar von der Gouvernements-Behörde in Bauersachen bewerkstelligt.

23. Nach in dieser Weise geschehener Designirung der Unterstützung, wird dieselbe unverzüglich von der Kreisrentei, gegen eine Anweisung mit der Unterschrift des Kreismarschalls und der gewählten adligen Gutsbesitzer ausgezahlt.

24. Die Rechnungslegung über die Anordnungen und Verfügungen in Bezug auf die Vertheilung der Beihülfe wird vom Kreismarschalle, mit seiner und der gewählten Edelleute Unterschrift, der Gouvernements-Adelsversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft vorgestellt. Zugleich werden zur Kenntniß dieser Versammlung diejenigen Gesuche gebracht, welche unberücksichtigt geblieben, mit Angabe der Gründe hiezu. Die Rechnungslegung über die Auszahlung der für jeden hülfsbedürftigen Gutsbesitzer als Beihülfe bestimmten Summe durch die Kreisrentei, wird von derselben dem Kameralhofe zur Revision unterlegt.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Auf dem Originale steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigner Hand geschrieben;

„Dem sey also."

St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Ergänzungs-Regeln

über die

auf gutsherrlichen Fabriken Arbeit leistenden Bauern.

1. Auf die Bauern, welche permanent in gutsherrlichen Fabriken, Betriebsanstalten und Manufacturen überhaupt obligatorische Arbeit (Gehorch) leisten, erstrecken sich, sowohl in Bezug auf die Erwerbung der persönlichen Vermögens- und Standes-Rechte seitens dieser Bauern, als auch hinsichtlich der Organisation ihrer Agrar-Verhältnisse, die für die übrigen aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern erlassenen Allgemeinen und Local-Verordnungen, mit denjenigen Ausnahmen und Ergänzungen, die in den nachstehenden Paragraphen enthalten sind.

Anmerkung. Diese Ergänzungs-Regeln beziehen sich nicht:

erstens, auf die zum Ressort des Finanz-Ministeriums gehörenden Leute der vormaligen Possessions-Güter und die zu Fabriken, Betriebsanstalten, Bergwerken u. dergl. verzeichneten Bauern, über welche besondere Regeln erlassen werden;

zweitens, auf die Bauern im Permschen Gouvernement, die, wenngleich auf den zu Hüttenwerken gehörenden Gütern zu Arbeiten in Betriebs- und Industrie-Etablissements verwandt, dennoch, da sie nach dem Bergbau-Reglement nicht zu Betriebsanstalten verzeichnet sind, nicht zum Ressort des Finanz-Ministeriums gehören; für diese Bauern werden ebenfalls besondere Ergänzungs-Regeln erlassen;

drittens, auf die Bauern, welche zeitweilig, auf Rechnung des Gehorchs, in einigen gutsherrlichen, im engsten Zusammenhange mit der Landwirthschaft stehenden Betriebsanstalten Arbeit leisten, als z. B. in Brantweinbrennereien, Bierbrauereien, Runkelrüben-Zuckersiedereien, Salpeter-Fabriken, Theerbrennereien, Ziegeleien und ähnlichen, nicht zu rein industriellen oder Manufactur-Unternehmungen gehörenden Etablissements. Für die Arbeiter in derartigen Betriebsanstalten sind in den Local-Verordnungen, über die Agrar-Organisation der Bauern, Regeln festgesetzt. Wenn bei der Inkraftsetzung der Verordnungen darüber Zweifel entstehen sollten, zu welcher Art industrieller Etablissements eine Betriebsanstalt zu rechnen sei, ob zu den Manufacturen oder den landwirthschaftlichen Anstalten, so wird die Frage durch die Gouvernements-Behörde in Bauersachen entschieden.

2. Da es nicht möglich ist, für die Leistung der Fabrikarbeiten durch Gehorch ein Tagewerk-Reglement anzufertigen, so werden die Fabrik- und Betriebsanstalten-Bauern sofort nach der Anfertigung des Wackenbuchs für das betreffende Gut und jedenfalls nicht später, als binnen zweier Jahre nach der Bestätigung der Bauer-Verordnungen auf Zins übergeführt. Dieser Zins wird für die diesen Bauern vom Gutsherrn eingewiesenen Gehöft- und Feld-Ländereien nebst Pertinenzien festgestellt, wobei sowohl das Maß des diesen Bauern einzuweisenden Land-Antheils, als auch das Maß des für denselben zu zahlenden Zinses, in derselben Grundlage festgesetzt wird, wie für die übrigen, aus der Leibeigenschaft getretenen und in derselben Gegend angesiedelten Bauern, nach den in den Local-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern enthaltenen Regeln.

3. Während der ersten zwei Jahre nach der definitiven Ueberführung der zu Fabriken und Betriebsanstalten verzeichneten Bauern auf Zins, ist ihnen gestattet, denselben nicht auf ein ganzes Halbjahr (wie solches für die übrigen, aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern verordnet ist), sondern allmonatlich praenumerando zu zahlen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre gelten für diese Bauern,

in Bezug auf die Fristen und die Art und Weise der Zinsentrichtung, dieselben Regeln, welche in den Local-Verordnungen für die übrigen aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern verordnet sind.

Anmerkung. Nach geschehener Ueberführung der besagten Bauern auf Zins, können sie nicht anders zur Arbeit verwandt werden, als wenn sie sich freiwillig dazu verdingen.

4. Wenn die in Rede stehenden Bauern bis hiezu mit Feld-Land nicht dotirt waren und nur Gehöft-Areal besitzen, so zahlen sie, die Gehöfte in permanenter Nutznießung behaltend, nach der Anfertigung der Wackenbücher, dem Gutsherrn für dieselben Zins. Der Gutsherr stellt diese Gehöfte im Wackenbuche in eine der in der Local-Verordnung über die Agrar-Verfassung der Bauern festgesetzten Classen und bestimmt den dieser Classe entsprechenden, von den Bauern zu entrichtenden, alljährlichen Zins. Alles dieses geschieht in der Art und Weise, und mit Bestätigung seitens derjenigen Behörden, wie in den Local-Verordnungen und in den Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen angegeben ist.

5. Wenn die zu Fabriken und Betriebsanstalten verzeichneten Bauern, außer dem Gehöft-Areal, in ihrer Nutznießung blos Heuschläge besitzen, so verbleiben diese letztern, in allgemeiner Grundlage, in ihrer permanenten Nutznießung, in dem Maßstabe und mit Beobabachtung aller derjenigen Regeln, welche in den Local-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern festgesetzt sind. Für den Complex dieser Wiesen- und Gehöft-Ländereien tragen die Bauern für den Gutsherrn Leistungen in der in denselben Local-Verordnungen festgesetzten Grundlage.

6. Die zu Fabriken und Betriebsanstalten verzeichneten Bauern, die weder Land-Antheile, noch eigenes Gehöft-Areal besitzen und in gutsherrlichen Gebäuden bei der Fabrik oder der Betriebsanstalt wohnen, werden den allgemeinen, in der Verordnung über die Organisation der Verhältnisse der Hofesleute enthaltenen Regeln untergeordnet.

7. Die zu Betriebsanstalten und Fabriken verzeichneten Bauern haben in allgemeiner Grundlage das Recht, ihr Gehöft-Areal abzulösen und können, nach beiderseitiger Uebereinkunft mit

dem Gutsherrn, zugleich mit den Gehöften auch die Feld-Ländereien und Pertinenzien, in Grundlage der Verordnungen über die Ablösung des Gehöft-Areals durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung der Feld-Ländereien seitens dieser Bauern, als Eigenthum erwerben.

8. Außer den Fällen, in denen, auf Grundlage der Local-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern, eine obligatorische Uebersiedlung der Bauer-Gehöfte gestattet ist, darf der Gutsherr die Uebersiedlung der nicht abgelösten Gehöfte auch in dem Falle verlangen, wenn diese Gehöfte augenscheinlich die Fabrikthätigkeit behindern. Die möglicherweise über diesen Gegenstand entstehenden Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen dem Gutsherrn und den Bauern werden von der Kreis-Friedensrichter-Session in allgemeiner Grundlage entschieden.

Anmerkung. Die bereits abgelösten Gehöfte dürfen, ohne die Zustimmung der Bauern dazu, nicht übergesiedelt werden.

9. Eine sich bei einer Fabrik oder Betriebsanstalt bildende bedeutende industrielle Dorfschaft kann, mit Einwilligung des Gutsherrn und der Bauern, in der dazu verordneten Weise zu einem Possad oder Flecken erhoben werden. In diesem Falle treten die zu dieser Dorfschaft verzeichneten Bauern in den Stand der Stadtbewohner und das ganze Gemeinde-Land, welches nach Einweisung des zur Ansiedlung und zum Weichbilde nothwendigen Areals übrig bleibt, fällt für immer an den Gutsherrn zurück.

10. Auf die zu Fabriken und Betriebsanstalten verzeichneten Bauern erstrecken sich die Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen mit denjenigen Ausnahmen, die in den §§ 2 und 3 dieser Ergänzungsregeln, in Bezug auf die Ueberführung der erwähnten Bauern auf Zins und die Art und Weise der Entrichtung desselben, angegeben sind.

11. Vom Tage der Publikation der Bauer-Verordnungen an, bis zur Inkraftsetzung des Wackenbuches, verbleiben die Fabrik- und Betriebsanstalten-Bauern in dem gegenwärtig auf jedem Gute bestehenden Verhältnisse, in Bezug auf die Nutznießung des Landes und die Entrichtung der Leistun-

gen, so wie hinsichtlich des Arbeitslohnes und Unterhalts (wo sie solchen erhalten), bei Beobachtung der in den Regeln über die Inkraftsetzung der Bauer-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen. Uebrigens werden diesen Bauern dieselben persönlichen Eigenthums- und Standes-Rechte gewährt, die den übrigen aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern gewährt worden sind.

12. Die zu gutsherrlichen Fabriken und Betriebsanstalten verzeichneten Hofesleute werden der allgemeinen Verordnung über die Hofesleute untergeordnet. In dieser Grundlage leisten sie im Laufe zweier Jahre, gerechnet vom Tage der Bestätigung dieser Regeln, die frühere obligatorische Arbeit (Gehorch) in den Fabriken und Betriebsanstalten.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Auf dem Originale steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigner Hand geschrieben:

„Dem sey also."

St. Petersburg, den 19. Februar 1861.

Gutachten des Reichsraths.

Der **Reichsrath** hat in seiner Plenar-Versammlung, nach geschehener Durchsicht der auf Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät eingebrachten Vorschläge des Hauptcomités in der Bauersache in Betreff der Veräußerung, Uebergabe im Wege der Erbfolge, Verpfändung und Verarrendirung bewohnter gutsherrlicher Ländereien und Güter, nach dem Erlasse der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, dahin sentirt: über diese Gegenstände folgende Regeln zu verordnen:

I. Von der Veräußerung und Verpfändung adliger Güter, so wie von der Uebergabe derselben im Wege der Erbfolge.

1) Die gegenwärtigen Gesetzbestimmungen über die Verpfändung, den Verkauf, die Schenkung und überhaupt Veräußerung adliger Güter, so wie über die testamentarische Disposition über dieselben, verbleiben in Kraft, mit den in den nachstehenden Paragraphen angegebenen alleinigen Abänderungen und Ergänzungen.

2) Adlige Güter in ihrem ganzen Complexe, d. h. mit dem Bauer-Landantheile und dem Rechte auf die bäuerlichen Leistungen für diesen Antheil, — können nur an Erb-Edelleute verkauft werden und in anderer Weise übergehen.

3) Adlige Güter können, mit Einschluß der den Bauern in permanente Nutznießung eingewiesenen Ländereien, auch an Personen aller anderen Stände (mit Ausnahme der Ebräer) verkauft und in anderer Weise veräußert werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die auf dem Gute, welches verkauft wird, ansäßigen Bauern,

gleichzeitig mit dem Abschlusse des Contractes über den Verkauf eines solchen Gutes an eine zum Erb-Adel nicht gehörende Person, nach gütlichem Uebereinkommen mit dem Käufer, die nach dem Wackenbuche ihren Land-Antheil bildenden Gehöft- und Feldländereien nebst anderen Pertinenzien als Eigenthum erhalten und zwar in nicht kleinerem Bestande, als nach dem in den Local-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern festgesetzten Maßstabe. Kommt eine solche gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so muß, vor dem Abschlusse des Kauf-Contractes, in Grundlage der Verordnungen über die Ablösung ihres Gehöft-Areals seitens der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staats-Regierung zur Erwerbung der Feld-Ländereien als Eigenthum durch dieselben, zur Ablösung der Gehöft- und Acker-Ländereien geschritten werden.

4) Die Ländereien und anderen Pertinenzien eines adligen Gutes, die nach dem Wackenbuche nicht zum Bestande des Bauer-Antheils gehören, — können an Personen aller Stände überhaupt, mit Ausnahme der Ebräer, verkauft und in anderer Weise veräußert werden.

Anmerkung 1. Demzufolge wird der § 1107 Bd. IX. Cod. d. Ges. Stände-Verordnung und der Pkt. 4 des § 1396 Bd. X. Th. 1. Civ. Ges. aufgehoben.

Anmerkung 2. Im Lande des Donischen Kosaken-Heeres bleibt die im § 214 Regl. über Wohleinrichtung in den Krons-Dörfern Bd. XII. Fortsetz. 1 enthaltenen Regel unverändert.

5) Adlige Güter können, mit allen zu ihrem Complex gehörenden Ländereien und Pertinenzien, zur Sicherstellung von Anleihen, von Personen aller Stände in Pfand genommen werden. Wenn jedoch ein versetztes Gut, mit Einschluß auch derjenigen Ländereien, die den Bauern zur permanenten Nutznießung eingewiesen sind, nachdem es zur Beitreibung der zum Termin nicht gezahlten Pfand-Schuld gestellt worden (§ 2148 Fortsetz. 1. und § 2156 Bd. X. Th. 2. Cod. d. Ges. Civilrecht), definitiv in den Besitz eines nicht zum Erb-Adel gehörenden Gläubigers übergehen muß, so kann derselbe nicht anders in den Besitz des Gutes gelangen, als nachdem er, in Grundlage des vorhergehenden § 3, vorher den Bauern, nach gütlichem Uebereinkommen mit

ihnen, die nach dem Wackenbuche ihren Antheil bildenden Gehöft- und Acker-Ländereien, nebst andern Pertinenzien, in nicht kleinerem Bestande, als nach dem in den Local-Verordnungen über die Agrar-Verfassung der Bauern festgesetzten Maßstabe, als Eigenthum übergeben. Erfolgt keine gütliche Uebereinkunft, so hat der Creditor das Recht, wenn das Gut auf Zins gesetzt ist, eine für die Bauern obligatorische Ablösung ihres Land-Antheils, in Grundlage der Verordnung über die Ablösung, zu fordern; macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder leisten die Bauern Gehorch, so ist in solchem Falle nach dem Inhalte des § 2147 Bd. X. Th. 2. Cod. d. Ges. Civilrecht, zu verfahren.

6) Bei der Verpfändung, dem Verkauf oder anderweitiger Veräußerung irgend eines Theiles eines adligen Gutes, so wie bei der Theilung von Gütern unter Erben, wird die Zerstückelung der Gesammt-Quantität der auf dem betreffenden Gute den Bauern in permanente Nutznießung eingewiesenen Ländereien und Pertinenzien durch folgende Bestimmungen beschränkt:

a) Bei der Nutzung des Landes gemeinschaftlich durch die ganze Gemeinde, wird der jeder Landgemeinde überlassene Antheil an Land und Pertinenzien, bis zur Ablösung desselben durch die Bauern, als untheilbares Eigenthum betrachtet und unterliegt daher den in den §§ 394, 545, 546, 547, 548, 555, 1324, 1632 und 1633 Bd. X. Th. 1. Cod. d. Civ. Ges. und §§ 2056 und 2057 Bd. X. Th. 2. Civilrecht, enthaltenen Verordnungen über untheilbares Eigenthum. Diese Regel bezieht sich auch auf diejenigen Dorfschaften, wo, obgleich ein Theil der Bauer-Ländereien sich in erblicher Nutznießung einzelner Familien befindet, dennoch die ganze Gemeinde an der Disposition über die derselben als Antheil eingewiesenen Ländereien theilnimmt.

b) Bei erblicher Nutznießung des Landes (nach Bauerhöfen oder Parzellen), wo das Land nicht in gemeinschaftlicher Nutzung durch die gange Gemeinde steht, und dieselbe an der Disposition über den Bauer-Antheil nicht theilnimmt, wird jede einzelne, in ausschließlicher erblicher Nutzung eines abgesonderten Bauerhofes oder einer abgesonderten Familie befindliche Parzelle als untheilbares Eigenthum betrachtet und unterliegt den im vorhergehenden Punkte verordneten Re-

geln. Die innerhalb einer und derselben Landgemeinde belegenen und in erblicher Nutzung der Bauern stehenden einzelnen Parzellen können bei Vermögens-Theilungen oder in anderer Weise, ohne Zerstückelung der Landgemeinde selbst, in den Besitz verschiedener Gutsherrn übergehen, und

c) Die gegenwärtig in der Nutznießung der Bauern stehenden Ländereien dürfen, beim Verkauf oder überhaupt bei der Uebergabe von Gütern von einem Besitzer an einen andern in allen gesetzlich gestatteten Fällen, bis zur erfolgten Bestätigung der Wackenbücher nicht zerstückelt werden.

II. Von der Vergebung adliger Güter in Arrende.

1) Den Gutsbesitzern ist gestattet, nach eigenem Ermessen, alle im Bestande ihrer Güter befindlichen Ländereien, Pertinenzien und Obrockstücke, mit Ausnahme der den Bauern zur permanenten Nutznießung eingewiesenen Gehöft- und Feld-Ländereien nebst Pertinenzien, an Personen aller Stände, nicht mit Ausschluß auch der Ausländer, in Arrende zu vergeben.

2) Den Besitzern derjenigen Güter, auf denen die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern sich auf Zins befinden, ist nicht verboten, die Arrendatoren der gutsherrlichen Ländereien und Pertinenzien auch zum Empfange des ihnen von den Bauern in Grundlage der Lokal-Verordnungen zustehenden Zinses zu bevollmächtigen; die desfallsigen Abmachungen zwischen den Besitzern und Arrendatoren dürfen nicht auf länger als 12 Jahre geschlossen werden. Solche Bevollmächtigung des Arrendators durch die Gutsherrn zum Empfange des Zinses kann in keinem Falle ein Hinderniß zur Ablösung des Gehöft-Areals und der Feld-Ländereien durch die Bauern, in Grundlage der besondern Verordnung über die Ablösung, bilden.

3) Contracte über die Verarrendirung der in seiner Disposition stehenden Ländereien, Pertinenzien und Obrockstücke seitens des Gutsherrn dürfen auf nicht längere Zeit als auf 36 Jahre geschlossen werden; bei ihrer Abschließung darf der Gutsbesitzer jedoch in keinem Falle auf den Arrendator das Recht übertragen, von den Bauern die ihnen in Grundlage der Local-Verordnungen obliegende Gehorchleistung zu verlangen und die Arrendatoren der

zu Gehorchs-Gütern gehörenden Ländereien dürfen daher, weder in der Eigenschaft als Verwalter, noch unter einem andern Vorwande, den Gehorch der Bauern für sich in Anspruch nehmen.

4) Die Güter Minderjähriger dürfen von den Vormündern derselben auf nicht längere Zeit in Arrende vergeben werden, als bis jene das Alter von siebzehn Jahren erreicht haben. Auf längere Zeit dürfen Contracte über die Verarrendirung von Gütern Minderjähriger seitens der Vormünder, nur mit Genehmigung des dirigirenden Senats geschlossen werden und unter Beobachtung der im § 277 Bd. X. Th. 1. Cod. d. Civ. Ges. für den Verkauf der Immobilien Minderjähriger festgesetzten Ordnung. Von Vormündern ohne Beobachtung dieser Ordnung geschlossene Arrende-Contracte sind für die betreffenden Minderjährigen, sobald sie das Alter von 17 Jahren erreicht haben, nicht bindend.

5) Die Verträge und Conventionen über die Verarrendirung adliger Güter werden schriftlich, auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier geschlossen und bei Maklern, wenn das Gut nicht unter Sequester steht, oder bei den kompetenten Gouvernements- oder Kreis-Behörden, nach dem Ermessen der contrahirenden Theile korroborirt. Unter Sequester wird hiebei ein Gut, in Veranlassung der Verarrendirung desselben, nur auf Verlangen der am Arrende-Contracte Betheiligten gestellt.

6) Bei der Abschließung von Arrende-Contracten auf längere Zeit, als auf 12 Jahre, wird der Werth des zu denselben, gemäß den im Poschlin-Reglement verordneten Regeln zu gebrauchenden Stempelpapiers, nach dem Betrage der Arrende-Summe nur für 12 Jahre, nicht aber für die ganze Zeit, auf welche der Contract geschlossen worden, bestimmt.

7) Vom Arrendator dem Gutsherrn auf mehr als 2 Jahre praenumerando geleistete Zahlungen können, wenn das Gut in der Folge zum öffentlichen Ausbot kommt oder gerichtlich einem andern Besitzer zugesprochen wird, seitens der Creditoren oder der neuen Besitzer als ungültig erklärt werden. Hiebei ist jedoch dem Arrendator das Recht vorbehalten, die Rückzahlung der von ihm für mehr als zwei Jahre im Voraus gezahlten Summe von dem Besitzer, der den Arrende-Contract geschlossen hat, zu fordern.

8) Zu schriftlichen Verträgen über die Vergebung von Landparzellen von Gutsbesitzern in Pacht an die auf ihren Ländereien

ansäßigen Bauern, sowohl an einzelne, als auch an ganze Gemeinden, bis auf 12 Jahre, kann ordinäres Papier gebraucht und sie können in den Gebiets-Vorständen bescheinigt werden; auf mündliche Abmachungen können Bauern Land von Gutsbesitzern und fremden Personen auf kurze Termine, nicht über 3 Jahre, in Pacht nehmen. Solche mündliche Abmachungen können, auf den Wunsch der contrahirenden Theile, in Grundlage des § 91 der Allgemeinen Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern geschlossen werden.

Demnächst hat der Reichsrath, in Betracht, daß die, im Vorstehenden enthaltenen Regeln in enger Verbindung mit den Civilgesetzen überhaupt stehen und daß sie wegen der Wichtigkeit ihrer Folgen in Bezug auf die Theilung, den Verkauf und die Verpfändung der Güter, die sorgfältigste Erwägung mit den hierüber in Kraft stehenden Gesetzbestimmungen erfordern, dahin sentirt: dem Oberdirigirenden der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzellei Sr. Kaiserlichen Majestät zu überlassen, alle mit den obenbezeichneten Gesetzbestimmungen in Verbindung stehenden Gegenstände in specielle Erwägung zu ziehen und seine Erwägungen über etwanige in dieser Beziehung nothwendige Abänderungen oder Ergänzungen der in Kraft stehenden Gesetze, beim Reichsrathe, in der in Sachen der Gesetzgebung verordneten Weise, zur Beprüfung und Entscheidung einzubringen.

Unterzeichnet:

Präsidirender des Reichsraths **Graf D. Bludow.**

Für die Richtigkeit der Uebersetzung: Translateur **E. v. Reibnitz.**

Inhalts-Verzeichniß.

diers; the official statist

geon Augustus V vliet Arsenal,
alignant and fata d in the vicin-
; also many cases ly all of which
stant Surgeon L. burg Barracks,
rysipelas of a very fatal character, in the northwest part
er, and in the counties of the latter State bordering on
en (March 31st) reached Plattsburg, without any miti-
r, in his report for the first quarter, 1843, remarks, that
report for March, 1842, has continued in these parts to
lmost daily occurrence. During its prevalence, otherwise
ne serious, and in several instances fatal, from their be-
ngrene; and parturient women have fallen, in unusual
Again, in June, 1843, this officer reports as follows:
epidemically; but occasionally a case is seen, and wounds
rysipelatous inflammation."
f Plattsburg Barracks during the third quarter of 1842,
5.

REPORT ON

Manifesto of
Emancipat
minions.
MANIFEST
By the grace of
Autocrat of all th
of Finland, &c.,
known:—
Called by Div
of inheritance to
vow in our in
which is int us
tion and our Imp
of every rank an
who nobly bears

diers; the official statistical reports

geon Augustus Viele reports from Watervliet Arsenal,
alignant and fatal character, have occurred in the vicin-
; also many cases of puerperal fever, nearly all of which
stant Surgeon L. C. McPhail, at Plattsburg Barracks,
rysipelas of a very fatal character, in the northwest part
er, and in the counties of the latter State bordering on
en (March 31st) reached Plattsburg, without any miti-
r, in his report for the first quarter, 1843, remarks, that
report for March, 1842, has continued in these parts to
lmost daily occurrence. During its prevalence, otherwise
ne serious, and in several instances fatal, from their be-
ngrene; and parturient women have fallen, in unusual
Again, in June, 1843, this officer reports as follows:
epidemically; but occasionally a case is seen, and wounds
rysipelatous inflammation."
f Plattsburg Barracks during the third quarter of 1842,
5.

THE EMANCIPA
Manifesto of
Emancipati
minions.
MANIFEST
By the grace of
Autocrat of all th
of Finland, &c.,
known:—
Called by Divi
of inheritance to
vow in our in
which is not use
tion and our hope
of every rank an
who nobly bear